

**Greifswalder  
Staatswissenschaftliche Abhandlungen**

herausgegeben von  
Professor Dr. W. Ed. Biermann und Professor Dr. W. Kähler

22.

**Die Entwicklung  
der Agrarverfassung Livlands  
und Kurlands und die Umwäl-  
zung der Agrarverhältnisse in  
der Republik Lettland**

von

**Hamilcar Baron Foelkersahm**  
Doktor der Staatswissenschaften



1923

**Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg  
Greifswald**

**Greifswalder  
Staatswissenschaftliche Abhandlungen**

herausgegeben von

Professor Dr. W. Ed. Biermann und Professor Dr. W. Kähler

---

---

22.

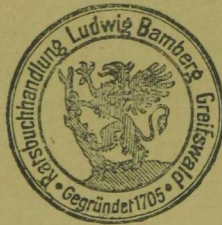
---

---

**Die Entwicklung der Agrarverfassung  
Livlands und Kurlands und die  
Umwälzung der Agrarverhältnisse  
in der Republik Lettland**

von

**Hamilcar Baron Foelkersahm**  
aus Livland.



1923

Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg  
Greifswald

## Vorwort.

Der vorliegenden Arbeit liegt eine Doktordissertation zugrunde, die in den Jahren 1921 und 1922 entstand. Bei einem dreimonatigen Aufenthalt in meiner Heimat im Frühling und Sommer 1923 war es mir möglich, sie nach Studium der neuesten Quellen zu ergänzen und meine Urteile an der Hand der Tatsachen auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Das Thema hat einen aktuellen Charakter und bietet daher bei einer wissenschaftlichen Untersuchung Schwierigkeiten. Ein endgültig abschließendes Urteil dürfte erst nach Verlauf von Jahren möglich sein, wenn die Agrarreform sich bis in ihre letzten Konsequenzen ausgewirkt haben wird.

Es war mein Bestreben, von der objektiven Einstellung des wissenschaftlichen Betrachters nicht abzuweichen, wenn auch nationale und persönliche Interessen eine gefühlsmäßige Behandlungsweise nahe legen konnten.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle dem Herrn Alexander von Tobien meinen wärmsten Dank für die Förderung abzustatten, die er meiner Arbeit hat angedeihen lassen.

Zu besonderer Dankbarkeit fühle ich mich meinem hochverehrten Lehrer, Prof. Dr. W. Ed. Biermann verpflichtet, der mir durch seine Vorlesungen über Agrarpolitik zahlreiche wertvolle Anregungen gegeben und durch Rat und Kritik das Gelingen der Arbeit gefördert hat.

Greifswald, im Juli 1923.

Hamilcar Baron Foelkersahm.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	VII—VIII
Einleitung: Die Entstehung des Staates Lettland . . . . .	1— 2
I. Teil: Die Entwicklung der Agrarverfassung Livlands und Kurlands . . . . .	2— 58
1. Die Zeit der Selbständigkeit Alt-Livlands . . . . .	2— 17
2. Livland als polnische und schwedische Provinz. Kurland als polnisches Lehnsherzogtum . . . . .	17— 25
3. Die Zeit der russischen Herrschaft . . . . .	26— 44
4. Agrarverhältnisse in Livland und Kurland in den letzten Jahrzehnten . . . . .	44— 58
a) Soziale Gliederung der Landbevölkerung . . . . .	44— 49
b) Die Grundbesitzverteilung in Livland und Kurland . . . . .	49— 53
c) Die landwirtschaftliche Kultur bei Groß- und Kleinbetrieb in Livland und Kurland . . . . .	54— 58
II. Teil: Die Umwälzung der Agrarverhältnisse in der Republik Lettland . . . . .	59—138
1. Die Vorgeschichte der Agrarumwälzung . . . . .	59— 70
a) Die Politik Rußlands in den Ostseeprovinzen. Die Bekämpfung der Agrarverfassung durch die Letten . . . . .	59— 63
b) Der Einfluß russischer agrarpolitischer Ideen auf die Randvölker . . . . .	63— 68
c) Die estnische Agrarreform . . . . .	68— 70
2. Das lettische Agrargesetz . . . . .	70— 81
a) Die Landenteignung . . . . .	70— 73
b) Die Verwendung des staatlichen Landfonds . . . . .	73— 77
c) Die Festsetzung der Größengrenzen für Landbesitz . . . . .	77— 78
d) Die Entschädigungsfrage . . . . .	78— 81
3. Die Ausführung des Agrargesetzes . . . . .	81—109
a) Die Reformbehörden . . . . .	81— 85
b) Landfonds und Landanforderungen . . . . .	85— 93
c) Die Nutzung des Landfonds bis zu seiner Aufteilung . . . . .	93— 95
d) Die Aufteilung der Güter und die Begründung von Kleinwirtschaften. Die Stellung der Siedler . . . . .	95—101
e) Die Ausscheidung der Restgüter . . . . .	101—107
f) Die ländliche Industrie . . . . .	107—109
4. Kritik der Reform . . . . .	109—138
a) Die Begründung der Reform durch die Letten . . . . .	109—116
b) Rechtliche Fragen . . . . .	116—119
c) Wirtschaftliche und soziale Fragen . . . . .	119—132
d) Die Vorschläge der Ritterschaften zu einer Agrarreform . . . . .	133—138
Schlußwort . . . . .	139—140
Literaturverzeichnis . . . . .	141—146

## Abkürzungsverzeichnis.

- Agrargesetz = Lettisches Agrargesetz vom 16. September 1920. Sammlung lettländischer Gesetze und Verordnungen, 1. Folge, Heft 5. Riga 1921.
- Amelung, Kulturstudien = F. Amelung, Baltische Kulturstudien aus vier Jahrhunderten der Ordenszeit 1184—1561. Dorpat 1885.
- Arbusow, Grundriß = L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 4. Aufl. Riga 1918.
- Arch. f. inn. Kolon. = Archiv für innere Kolonisation, hgb. von E. Keup, Berlin.
- Balt. Bl. = Baltische Blätter, Zeitschrift, Berlin.
- Bunge, Standesverhältnisse = F. G. v. Bunge, Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Lief-, Ehst- und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838.
- G. U. = Livländische Güterurkunden, Bd. 1, Riga 1908, hg. v. H. v. Bruiningk und N. Busch, und Bd. 2, Riga 1923, hg. von H. v. Bruiningk.
- Heinrich v. Lettland = Chronik Heinrichs von Lettland. Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Ehst- und Curland, Bd. 1. Riga und Leipzig 1858.
- Latw. bess. reg. res. = Latwijas bessemneeku registrizijas rezultati. Valsts Statistiska Pahrwalde. Riga 1920.
- Latw. sem. ihp. Kurs. = Latwijas semes ihpaschumi Kurseme. Statistiska Pahrwalde. Riga 1920.
- Latw. sem. ihp. Wids. = Latwijas semes ihpaschumi Widseme. Semkopibas Ministerija. Riga 1920.
- Latw. Stat. Gada Gram. = Latwijas Statistiska Gada Gramata 1920. Valsts Statistiska Parvalde. Riga 1921.
- Lib. Z. = Libausche Zeitung. Tageszeitung. Libau.
- Mager, Kurland = Dr. F. Mager, Kurland. Hamburg 1920.
- Markaus, Agrarreform = V. Markaus, Agraras reformas gaita Latvija 1919—1922. Riga 1922.
- Rig. R. = Rigasche Rundschau. Tageszeitung. Riga.
- Schiemann, Rußland, Polen und Livland = Th. Schieman, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Bd. 1. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, hgb. von W. Oncken, 2. Hauptabteilung, 10. Teil. Berlin 1886.
- Schmollers Jahrbuch = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, hgb. von Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff.
- Skujeneeks, Latvija = M. Skujeneeks, Latvija. Seme un Eedsihwotaji. Riga 1920.
- Thiels Jahrbücher = Landwirtschaftliche Jahrbücher, hgb. von G. Oldenburg, vormals H. Thiel.

- Tobien, Agrargesetzgebung = Alexander Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Bd. 1. Berlin 1899. Bd. 2, Riga 1911.
- Transehe, Gutsherr und Bauer = Astaf v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Straßburg, hgb. von G. F. Knapp, Heft 7. Straßburg 1890.
- Tüb. Ztschr. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hgb. von K. Bücher. Tübingen.
- U. B. = Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hgb. von F. G. von Bunge, fortgesetzt von H. Hildebrandt, Bd. 1—12. Reval und Riga 1853—1910.
- Z. E. V. = Zemes Eericibas Vestnesis. Riga.
-

## Einleitung.

### Die Entstehung des Staates Lettland.

Nach dem Zusammenbruche des russischen Reichs lösten sich von diesem zahlreiche von nichtrussischer Bevölkerung bewohnte Landesteile ab, um ein eigenes staatliches Leben zu beginnen. Begünstigt wurden diese Bestrebungen von den alliierten Mächten, insbesondere in den westlichen Gebieten des ehemaligen Rußland, die an die Ostsee grenzen und durch ihre großen Häfen einen günstigen Zutritt nach Rußland gewähren.

Zu den neu entstehenden Staaten zählte auch Lettland, das am 17. November 1918 nach Zusammenbruch der deutschen Okkupationsmacht durch seinen Volksrat, eine ad hoc aus Vertretern aller größeren Organisationen und Parteien des Landes gebildete Versammlung, seine staatliche Selbständigkeit erklärte<sup>1)</sup>.

Nach der Vertreibung der russischen und lettischen Sowjettruppen trat am 1. Mai 1920 die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Konstituierende Versammlung zusammen, um dem Lande eine Verfassung und eigene Gesetze zu geben<sup>2)</sup>.

Der neue Staat besteht aus drei Landesteilen: Südlivland und Kurland mit lettischer Bevölkerung und dem von einer lettisch-weißrussischen Mischbevölkerung bewohnten Lettgallen. Vorwiegend in den Städten, aber auch sonst über das Land verteilt, lebt eine kulturell hochstehende deutsche Minderheit<sup>3)</sup>, die fast durchweg den höheren sozialen Klassen angehört. Die Großgrundbesitzerklasse ist fast ausschließlich deutscher Nationalität. Deutsche bäuerliche Siedlungen hat Kurland in seinem westlichen Teil.

---

1) M. Skujeneeks, Latwija, Riga 1920, pg. 378.

2) Skujeneeks, Latwija, pg. 380.

3) Im Jahre 1920 setzte sich die Bevölkerung Livlands und Kurlands (ausgenommen Kreis Illuxt) folgendermaßen zusammen: 878 520 Letten (83,40 %), 57 137 Deutsche (5,43 %), 21 842 Russen (2,07 %), 47 972 Juden (4,55 %), 47 884 sonstige Nationalitäten (4,55 %). Skujeneeks, Latwija, pg. 173.

Livland und Kurland stehen unter den gleichen natürlichen Bedingungen und haben eine in den wesentlichen Zügen gleiche geschichtliche Vergangenheit; dieses kommt im gleichen wirtschaftlichen Gepräge und den gleichen sozialen Verhältnissen der Länder zum Ausdruck.

Lettgallen, in den ersten Jahrhunderten der deutschen Herrschaft zum Ordensgebiet gehörig, war im Jahre 1635 von Schweden, das Livland annektiert hatte, an Polen verloren worden <sup>4)</sup>, und war nach der Teilung Polens im Jahre 1772 an Rußland gelangt und dem Gouvernement Witebsk einverleibt worden <sup>5)</sup>. Lettgallen ging damit in den russischen Kulturkreis auf.

Im Winter 1919/20 wurde es von lettischen Truppen erobert und im russisch-lettländischen Frieden im Jahre 1920 an Lettland abgetreten.

Lettland umfaßt ein Gesamtgebiet von 63 299 Quadratkilometern, davon Livland 27 023, Kurland 22 571 und Lettgallen 13 705 Quadratkilometer <sup>6)</sup>.

Die Gesamtbevölkerung Lettlands betrug nach der Zählung vom 14. Juni 1920 1 596 573 Personen. Nach Rückkehr zahlreicher Flüchtlinge aus Rußland war die Zahl am 31. 12. 1920 auf ca. 1 678 000 Personen gestiegen <sup>7)</sup>.

In der vorliegenden Untersuchung werden uns nur die Provinzen Livland und Kurland beschäftigen.

---

## Erster Teil.

# Die Entwicklung der Agrarverfassung Livlands und Kurlands.

## 1. Die Zeit der Selbständigkeit Alt-Livlands.

Das Territorium Alt-Livlands <sup>1)</sup> wurde vor Ankunft der deutschen Einwanderer von finnischen und litauisch-lettischen Stämmen bewohnt. Der Norden, das spätere Gouvernement Estland und die nördliche Hälfte des Gouvernements Livland hatten eine estnische Bevölkerung ural-altaischen Blutes. Anschließend nach

---

4) L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 4. Aufl., Riga 1918, pg. 192.

5) Skujeneeks, Latwija, pg. 365.

6) Skujeneeks, Latwija, pg. 5.

7) Skujeneeks, Latwija, pg. 153 und 156 Anm. 6.

1) Unter dem Namen Livland wurde bis zur Auflösung des Ordensstaats 1561 das Territorium Livlands, Kurlands und Estlands zusammengefaßt.

Süden längs dem Rigaischen Meerbusen bis zur Nordspitze Kurlands saßen die den Esten nahe verwandten Liven und Kuren und östlich von diesen bis in das spätere russische Gouvernement Witebsk, das jetzige Lettgallen, hinein die indogermanischen Letten. Die einzigen sicheren Nachrichten über das Land aus der ersten Zeit der Eroberung haben wir durch einen Priester aus dem Gefolge des Bischofs Albert von Livland, Heinrich von Lettland, und die spärlichen Urkunden aus der ersten Zeit der deutschen Herrschaft. Die Bevölkerung hatte in jener Zeit noch keine feste politische Gestaltung. Die einzelnen Stämme wurden im Kriege geführt und auch sonst vertreten durch ihre Stammeshäuptlinge, seniores, wie sie Heinrich von Lettland nennt<sup>2)</sup>. Wie diese Häuptlinge zu ihrer Macht gelangten, ob durch Geburt oder Wahl, ist unaufgeklärt. Sie zeichneten sich vor ihren Stammesgenossen durch einen größeren Grundbesitz und Reichtum aus<sup>3)</sup>. Die Häuptlinge scheinen auch Rechtsprechung ausgeübt zu haben<sup>4)</sup>. Von einer geregelten Verwaltung ist jedoch keine Rede. Nach den Darstellungen des Priesters Heinrich sind die einzelnen Stämme in ständigem Hader untereinander. Auf ihren Kriegszügen verwüsten sie gegenseitig ihre Gebiete, plündern ihre Niederlassungen, erschlugen die Männer, soweit sie sie nicht in die Sklaverei führen, und rauben Frauen und Kinder. Eine geordnete Rechtspflege fehlte, den Ausschlag gab das Recht des Stärkeren. Heinrich von Lettland berichtet: „Gens enim Livonorum quondam erat perfidissima et unusquisque proximo suo, dummodo erat fortior, auferebat vi“<sup>5)</sup>. Die Bevölkerung beschäftigte sich mit Ackerbau und Bienenzucht<sup>6)</sup>. Die Landbearbeitung stand auf der primitiven Stufe der Brennkultur, die von der Landbevölkerung auch während des ganzen Mittelalters angewandt wird<sup>7)</sup>.

Die im alten lettischen Volkslied häufig behandelte Klasse der „Bajaren“, der Reichen und Mächtigen, ist nach Smits und Schwabe identisch mit den seniores und meliores des Chronisten Heinrich<sup>8)</sup>. Den Freien, „laudis“, unter denen die „Bajaren“ die erste Stelle einnehmen, stellt das Volkslied die Klasse der „Kalpi“,

2) Chronik Heinrichs von Lettland. *Scriptores rerum Livonicarum*, Riga und Leipzig 1853, Bd. 1, pg. 83, 87, 101, 103 usw.

3) Heinrich von Lettland, pg. 234.

5) Dr. F. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849, pg. 66.

6) Heinrich von Lettland, pg. 108 und 110.

7) Heinrich von Lettland, pg. 170 und 234.

8) A. Schwabe, *Latvju kulturas vesture*, Bd. I, Teil 1, Riga 1921, pg. 32 f.

9) Smits, *Etnografisku rakstu krajums II*, Riga 1923, pg. 109 und Schwabe, a. a. O., pg. 180.

der Unfreien gegenüber, in denen Kriegsgefangene und deren Nachkommen zu sehen sind, die „Drellen“ der Ordenszeit. Schwabe meint, der „Bajar“ der lettischen Vorzeit und des Beginnes der Ordenszeit hätte seine Äcker mit einem großen Sklavengesinde bestellt<sup>10)</sup>. Es ist eine große Zahl von Volksliedern erhalten, die die harte Herrschaft der „Bajaren“ zum Inhalt haben<sup>11)</sup>.

Die das Land unterwerfenden Deutschen fanden eine, wenn auch noch nicht weit fortgeschrittene, soziale Gliederung im Lande vor<sup>12)</sup>.

Die „Aufseglung“ Livlands durch lübeckische Kaufleute im Jahre 1180 bildete den Beginn der Kolonisation Livlands und Kurlands. Die Geistlichkeit und der von ihr gegründete Schwertbrüderorden<sup>13)</sup> unterwarfen fortschreitend das Land und führten die Bewohner dem Christentum zu. Der Bischof erhielt das dem Römischen Reich Deutscher Nation gewonnene Land unmittelbar vom Kaiser zu Lehn<sup>14)</sup>. Im Jahre 1207 verlehnte Bischof Albert ein Drittel des Landes weiter an den Orden<sup>15)</sup>. Bei den späteren Teilungen des neueroberten Landes zwischen Bischof und Orden wird dasselbe Verhältnis eingehalten, wobei der Bischof sich ein Viertel der von den Landeseingeborenen zu zahlenden Zehnten und Zinsen ausbedingte<sup>16)</sup>. Zu Beginn der Kolonisierung des Landes wurde das Eigentumsrecht der Indigenen an Grund und Boden anerkannt<sup>17)</sup>, jedoch findet sich schon früh ein Hinweis auf ein dominium, ein Obereigentum der Grundherrn: des Ordens, der Kirche und ihrer Vasallen<sup>18)</sup>. Dieses Obereigentum weitet sich im Lauf der Zeit auf Kosten der Rechte der Indigenen aus. Päpste und Kaiser haben die Rechte der Indigenen bestätigt und gegen Übergriffe in Schutz genommen<sup>19)</sup>, ebenso betonen die Bischöfe häufig in ihren Lehnbriefen, daß Landbesitz und Erbrecht der Neophyten nicht angetastet werden dürfen<sup>20)</sup>. Die Ordensbrüder, die die Unterworfenen mit Lasten zu belegen beginnen, werden

10) Schwabe, a. a. O., pg. 218.

11) R. Klausing, Lettischer Grundbesitz während der Ordenszeit, Balt. Monatsschr. Jhg. 52, Riga 1910, pg. 244 f. und Smits, a. a. O., pg. 92 ff.

12) v. Transehe-Roseneck, Die Eingeborenen Livlands im 13. Jahrhundert, Balt. Monatsschr. Jhg. 38, Riga 1896, pg. 235.

13) F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipz. 1875, pg. 5 ff. und Arbusow, Grundriß pg. 42. Der Schwertbrüderorden bestand von 1202 bis 1237, wo er mit dem Deutschen Orden vereinigt wurde.

14) Arbusow, a. a. O., pg. 22.

15) Heinrich v. Lettland, pg. 113.

16) U. B. Bd. 1. Urk. 18, 27, 62, 63, 109 usw.

17) U. B. Bd. 1. Urk. 21, 105, 248, 778 usw.

18) U. B. Bd. 1. Urk. 248.

19) U. B. Bd. 1. Urk. 97, 112, 145, 157.

20) U. B. Bd. 1. Urk. 135, 136, 148 usw.

von der Geistlichkeit zur Schonung derselben ermahnt<sup>21)</sup>. Der Erwerb von Eigentum an Grund und Boden steht noch am Schlusse des 14. Jahrhunderts den Indigenen frei, wie eine Verkaufsurkunde vom 28. März 1389 bezeugt, nach der ein Heinrich Maydell einem Esten einen Horst verkauft<sup>22)</sup>. Die Grundherren des Landes: Bischöfe und Orden, nehmen als selbstverständlich von den unterworfenen und bekehrten Stämmen die Zahlung von Zehnten und Zinsen in Anspruch, waren auch wohl darauf angewiesen, da die Mittel aus Deutschland spärlich flossen, und sie daher gezwungen waren, sich anderweitig Subsistenzmittel zu verschaffen. Die Verteidigung des Landes gegen die Einfälle der Litauer verschlang große Mittel, kam andererseits aber den Landeseingeborenen ebenso zu statten, wie den Herren selbst, so daß eine Teilnahme jener an der Aufbringung der Mittel gerechtfertigt erscheinen mußte. Diese Abgaben wurden in Form der Zehnten und Zinsen erhoben, oder als Abgaben von Pferd, Pflug und Egge<sup>23)</sup>. Die treuen Stämme zahlten anstatt des drückenden Zehnten einen Zins, die mensura<sup>24)</sup>. Die Herrschaft von Orden und Bischöfen ist in den ersten Zeiten der Kolonisierung des Landes eine milde gewesen, gewann aber infolge von häufigem Glaubensabfall und Aufständen der Stämme strengere Formen. Von dieser Verschlechterung der Lage der Landeseingeborenen zeugen die Urkunden, die die den abtrünnigen Kuren und Simgallern als Strafe auferlegten Leistungen aufzählen. Waren bis dahin persönliche Dienste nur insoweit verlangt worden, als es das gemeinsame Interesse der deutschen Herren und der Neophyten erforderte, zum Bau von Burgen gegen die Angriffe der Ungläubigen, zum Wege- und Brückenbau und als Heeresfolge, so tritt nun in den Bedingungen, die den Abtrünnigen nach Wiederunterwerfung auferlegt werden, bereits die Fronpflicht entgegen, wenn auch vorläufig in milder Form. So bestimmt im August 1267 der Ordensmeister Otto v. Lutterberg die Abgaben und Leistungen der Kuren nach Niederwerfung eines Aufstandes: von jedem Haken in Kurland zwei Lof Roggen, von jedem Pferde, wenn es ins vierte Jahr tritt, einen Zins, vier Arbeitstage im Jahr dem Orden. Hingegen wird den Kuren das Okkupationsrecht an freiem Boden zugesichert: „vortmeir war dat he sich nider settet to wonen, dat sal he hebben vor ein ewich erve, so die stede en gene erve nicht en hevet“, und ein Erbrecht bei Konstituierung eines Heimfallrechts des Herrn: „ein jegelike erve solen sie erheven in dem vijrden knie, also doch, dat sine here in sinem rechte en

21) U. B. Bd. 1. Urk. 157, 577.

22) U. B. Bd. 1. Urk. 1261.

23) U. B. Bd. 1. Urk. 105.

24) Heinrich v. Lettland, pg. 158, 174, 176.

genen schade neme“<sup>25)</sup>. Erzbischof Albert von Riga und Ordensmeister Walter v. Nortike bestimmen die Abgaben der Sengaller, nachdem diese wieder zum Gehorsam gezwungen, am 6. Juli 1272 folgendermaßen: von jedem Haken ein Lof Gerste und ein Lof Roggen; an Arbeit soll geleistet werden von jedem Haken zwei Tage im Sommer und zwei Tage Fuhrleistung im Winter. Diejenigen, die zu dieser Arbeit zu alt sind, sollen Handdienste leisten beim Holzschlagen, Heumähen und andern Arbeiten, ferner sollen die Sengaller Schloß- und Wegebaudienste leisten und zum Kriegsdienst willig sein<sup>26)</sup>. Hermann, Bischof von Oesel, erneuert und bestätigt im Jahre 1284 die nach Statuten seines Vorgängers von den Oeselern zu praestierenden Leistungen und Abgaben: „ut solvant decimas de omnibus, quae secundum ius divinum consuerunt decimari. Item de quolibet unco pullum unum; item uno die orabunt dominis suis propriis bobus et propriis expensis, duobus vero metunt . . . Item de quolibet unco ducunt unum cubitum lignorum“<sup>27)</sup>. Ferner werden sie zu Bauleistungen verpflichtet<sup>27)</sup>. Mit diesen Vorschriften war den Indigenen neben den gewohnten Abgaben eine Frone auferlegt als Strafe für ihren häufigen Glaubensabfall. Sie hält sich vorläufig in engen Grenzen und bedeutet noch keine nennenswerte Last, da es sich immer nur um vier Tage im Jahre handelt. Neben der allmählich wachsenden Abhängigkeit der angesessenen Bevölkerung bestand zur Ordenszeit Leibeigenschaft, die sich schon in vorhistorischer Zeit aus der Kriegsgefangenschaft entwickelt hatte; die zeitgenössischen Chroniken und Urkunden berichten, daß bei jedem Kriegszuge der Ordensbrüder mit den getauften Letten und Liven gegen die Ungläubigen nach Tötung der Männer im Feindeslande die Frauen und Kinder geraubt und mitgeführt worden seien. Dieser Zustand der Unfreiheit, Drellenschaft, „drilshop“ genannt, kommt regelmäßig nur bei Ungläubigen vor und wird durch Kauf und Kriegsgefangenschaft begründet; Christen können der Drellenschaft nur verfallen, wenn sie von einer Strafe an Hals und Hand durch die Zahlung eines Wehrgeldes seitens eines Freien befreit worden sind; diese Schuld des Wehrgeldes von 10 Mark begründet die Unfreiheit, die jedoch durch Rückzahlung der Schuld jederzeit gelöst werden kann, und in jedem Falle nach 10 Jahren beendet ist<sup>28)</sup>. Dieser frühe Zustand der Leibeigenschaft hat mit der späteren Leibeigenschaft, die vorwiegend in der wirtschaftlichen

25) U. B. Bd. 1. Urk. 405.

26) U. B. Bd. 1. Urk. 230.

27) U. B. Bd. 1. Urk. 490.

28) U. B. Bd. 7, Urk. 7 und 206, und F. G. v. Bunge, *Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Lief-, Eht- und Curland bis zum Jahre 1561*, Dorpat 1838, pag. 12.

Verfassung ihre Wurzeln hat, nichts zu tun, höchstens insofern, als er ein Beispiel eines Abhängigkeitsverhältnisses gab, an dem sich die spätere Entwicklung orientieren konnte. Die Lage der Drellen, soweit sie als Ungläubige in diesen Zustand geraten waren, wurde im Falle, daß sie das Christentum annahmen, durch Erteilung einiger Rechte seitens Papst Gregors IX. erleichtert <sup>29)</sup>.

Andererseits finden sich im alten Livland, insbesondere im Ordensgebiet in Kurland, Landfreie, Indigene und Deutsche, die kleinere Landstücke zu Lehn erhielten, von Zins, Zehnten und Frone befreit waren, ohne jedoch mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet zu sein <sup>30)</sup>. Als Gegendienst hatten sie Fußdienst und auch Roßdienst zu leisten.

Bei der Belehnung der Landeseingeborenen ließ sich der Orden wohl von der Notwendigkeit leiten, unter der indigenen Landbevölkerung zuverlässige Elemente für sich zu gewinnen und an sich zu fesseln.

Nach Meinung lettischer Forscher sind es die Bajaren des alten Volksliedes, die Oberschicht der lettischen Vorzeit, die durch Anerkennung ihrer alten Grundbesitzrechte in den Stand der kleinen Lehnsleute übergingen <sup>31)</sup>. Die Bajarenklasse konnte ihre bevorzugte Stellung nur soweit behaupten, als es ihr gelang, sich in das neue, auf Lehnrecht beruhende Staatswesen einzugliedern, der andere Teil mußte in die Klasse der hörigen Bauern sinken.

Schon im ersten Jahrhundert der deutschen Herrschaft dringt das Lehnswesen in Alt-Livland ein. Zuerst beginnen die Bischöfe ihre Macht durch Schaffung großer Vasallenschaften zu stärken, später folgt auch der Orden, ohne jedoch jemals im selben Umfange sein Land zu verlehnen, da er in seiner militärischen Organisation bereits ein stehendes, immer schlagbereites Heer unterhielt. Die Bischöfe bedurften eines Heeres einerseits zur Verteidigung des Landes, andererseits aber um in ihrem Rivalitätsverhältnis mit dem Orden diesem als ebenbürtige Gegner gegenüber treten zu können. Den Vasallen wurde der größte Teil der staatlichen Hoheitsrechte abgetreten. In den einheimischen Rechtsquellen findet sich ganz allgemein ausgesprochen, daß Lehngüter

29) U. B. Bd. 1. Urk. 158.

30) O. Stavenhagen, Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft, Reval 1890, pg. 310, und U. B. Bd. 2, Urk. 671 und 753, Bd. 3, Regest 1545, Urk. 1296 und Bd. 4, Urk. 1408 usw.

31) R. Klausting, Lettischer Grundbesitz während der Ordenszeit, Balt. Monatsschr. Jhg. 52, Riga 1910, pg. 358, P. Smits, Etnografisku rakstu krajums II, Riga 1923, pg. 110, A. Schwabe, Latvju kulturas vesture, Bd. I, Heft 1, Riga 1921, pg. 192.

„mit allem Nutzen, mit Zehnten, mit Zinsen, mit allen Rechten in Hals und in Hand“ verliehen werden<sup>32)</sup>.

Die hohe Gerichtsbarkeit, die anfangs ein Privileg der mächtigen harrisch-wierischen Ritterschaft war, geht kraft der gewohnheitsmäßig eingebürgerten Privilegiengemeinschaft der Ritterschaft der stiftischen Lande mit der harrisch-wierischen auch in die Rechte jener über<sup>33)</sup>.

Dieses Eindringen des Lehnswesens und die Erweiterung der Erblichkeit der Lehen trug zur Entwicklung der bäuerlichen Unfreiheit bei. Die Vasallenschaften, die anfangs ihre Lehen zu strengem Mannlehnrecht erhalten hatten, verstanden den Landesherren Zugeständnisse über Erweiterung des Erbrechts abzutrotzen, so daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts als letzte die Ordensvasallenschaft die von den anderen bereits errungenen Privilegien erhält: Erbrecht der Deszendenz in weiblicher Linie und der Seitenverwandtschaft bis zum 5. Grade in Lehensbesitz<sup>34)</sup>. In den Lehenbriefen heißt es allerdings ausdrücklich, daß die persönliche Freiheit der Landeseingeborenen nicht beeinträchtigt werden dürfe, jedoch mußte sich das anfänglich lockere Abhängigkeitsverhältnis mit Zunahme der Vasallenschaften und dem Wachsen ihrer Macht in ein strengeres verwandeln. Das scheint insbesondere in den bischöflichen Landen, wo die Vasallenschaft der Ordenslande an Zahl und Bedeutung weit überlegen war, der Fall gewesen zu sein<sup>35)</sup>. Von einer *glebae adscriptio* findet sich anfangs keine Spur, jedoch mußte die nun begonnene Entwicklung konsequent dazu führen.

Der Vasall und die Vogteien der Bischöfe und des Ordens mußten aus dem Ertrage ihrer Gebiete leben und die großen Ausgaben bestreiten, die aus den ständigen Kriegen erwachsen. Die mußte der „undeutsche“ Bauer liefern, der an der Landesverteidigung mitinteressiert war.

Unter dem Druck der Abgaben und Leistungen begannen im 14. und 15. Jahrhundert die Bauern zu entlaufen. Vom großen Umfang dieser Erscheinungen zeugen die zahlreichen Einigungen, die die Territorialherren untereinander und mit den Vasallen abschlossen, um diesem durch gegenseitige Auslieferungspflicht Einhalt zu tun.

Am 2. Oktober 1323 schlossen die liv- und estländischen Landesherren mit dem Großfürsten Gedimin von Litauen einen solchen Vertrag, in dem es heißt:

32) Bunge, Standesverhältnisse, pg. 8.

33) Stavenhagen, a. a. O., pg. 297.

34) Julius Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1876, pg. 17, und Arbusow, Grundriß, pg. 72.

35) Bunge, Standesverhältnisse, pg. 8.

„Praeterea, si aliquis servus proprius fugam dederit in terram aliam, restitui debet, quando fuerit postulatus“<sup>36)</sup>. In diesem Vertrage handelt es sich um Drellen.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts ordnete Kaiser Sigismund an, daß die dem deutschen Orden entflohenen Leibeigenen, also Drellen, diesem wieder auszuliefern seien. Dieses Dekret betraf Livland, ebenso wie Preußen<sup>37)</sup>. Beim Friedensschluß zwischen Orden und der Stadt Riga im Jahre 1491 verpflichtete sich Riga zur Auslieferung der entlaufenen Bauern<sup>38)</sup>. Der Landtag zu Walk 1424 beschloß eine Läuflingsordnung, nach der sowohl Drellen als auch Bauern ihren Herrn „ausgeantwortet“ werden mußten<sup>39)</sup>, letztere aber nur dann, wenn sie ihrer früheren Herrschaft etwas schuldeten, und auch in diesem Falle konnte die neue Herrschaft sich von der Ausantwortungspflicht freimachen, indem sie die Schuld des Bauern bezahlte<sup>40)</sup>.

Diese Regelung ist das ganze 15. Jahrhundert hindurch wirksam. Die späteren Einigungen machen den Anspruch auf „Ausantwortung verstrichener Bauern“ nicht mehr vom Nachweis eines vermögensrechtlichen Anspruchs an den Bauern abhängig, da die Beweisführung häufig schwierig, mitunter auch unmöglich war<sup>41)</sup>.

Hiermit wurde die Schollenpflichtigkeit konstituiert. Der Bauer, der nun fest an den Boden gebunden ist, wird zu einer Appertinenz desselben und teilt als solche seine Schicksale. Ihre volle Entwicklung erlangte die glebae adscriptio in Alt-Livland im 15. Jahrhundert, wo sich der Gutsbetrieb bereits ausgebildet hat, daher die Arbeitskräfte wertvoll und unentbehrlich geworden sind, und wo ferner die Bauern durch Kriege und hochgespannte Fronarbeit bei ihrer Gutsherrschaft in Schulden geraten sind<sup>42)</sup>. Von einem freien Grundeigentum des Bauern, wie zu Beginn der deutschen Herrschaft, konnte nun nicht mehr die Rede sein. Jedoch erfreute sich der Bauer auch jetzt noch einer relativen Freiheit, sein Eigentum an Mobilien blieb fortbestehen, ebenso durfte er frei mit den Erzeugnissen seines Bodens handeln, seine fahrende Habe an seine Nachkommen vererben<sup>43)</sup>.

36) U. B. Bd. 2. Urk. 693.

37) U. B. Bd. 6. Urk. 3227.

38) Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Bd. 1. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, herausg. von W. Oncken, 2. Hauptabt. 10. Teil, Berlin 1886, pg. 155.

39) F. Amelung, Baltische Kulturstudien aus 4 Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561), Dorpat 1885.

40) U. B. Bd. 7. Urk. 206.

41) Otto Müller, Die Livländische Agrargesetzgebung, Riga 1892, pg. 5 und 6.

42) Hermann Freiherr v. Engelhardt, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, Leipzig 1897, pg. 21.

43) Bunge, Standesverhältnisse, pg. 13, und U. B. Bd. 3, Urk. 727.

Die Verbindung von dominium, Rechtsprechung und Fronanspruch in der Hand des Grundherrn bedeutete seine volle Herrschaft über sein Gebiet und dessen Bewohner.

Der Chronist Russow entwirft eine düstere Schilderung der Verhältnisse, wie sie sich zum Schlusse der Ordenszeit ergeben hätten: „Ein armer Buhr hefft nicht mehr Recht gehat, also syn Juncker edder de voget men süluest gewolt hefft, und de arme man dorfte sick by keyner hogen Auricheit keinerley Gewalt unde unbillicheit haluen beklagen und wenn ein Buhr mit synem Wyfe starff, unde leth Kinder na, sint de Kinder also gevormündert worden, dat de Herrschop alles, wat de oldern nagelaten hadden, tho sick genamen hefft, unde de Kinder müsten nacket unde blodt by des Junckeren Fuerstede liggen gahn, edder in den Steden bedelen unde eres Vederliken gudes gantz entberen. Unde alles, wat ein armer Buhr vermochte, det was he nicht mechtig, sondern de Herrschop“<sup>44)</sup>.

Wenn auch die immerwährenden Kriege und Verwüstungen des Landes die bäuerliche Lage ungünstig beeinflusst haben, so ist diese Schilderung doch zweifellos übertrieben. Russow berichtet über Dinge, die sich um mehr als ein Jahrhundert vor seiner Zeit zugetragen haben sollen, und verallgemeinert offenbar Fälle, die ihm zu Ohren gekommen sind. Seine Chronik ist als eine Bußpredigt aus Anlaß der Nöte des furchtbaren Russenkrieges, der Livland in Feuer und Blut zu ersticken drohte, aufzufassen. Er erhebt seine bitteren Vorwürfe in gleicher Weise gegen alle Stände und sieht sich veranlaßt, alle negativen Seiten grell hervorzuheben, um seine Landsleute zur Umkehr zu veranlassen. Die Chronik ist daher aus ihrem Zweck heraus als tendenziös zu betrachten<sup>45)</sup>.

Bei der Behauptung, die Gutsherren hätten das bäuerliche Erbe regelmäßig für sich genommen und die Kinder der Bauern vertrieben, handelt es sich vielleicht um Mißbräuche in Harrien und Wierland<sup>46)</sup> oder, von Russow mißverstanden, um das Heimfallrecht des Herrn, welches aber nicht eintrat, wenn der Bauer direkte Nachkommen hinterlassen hatte. Ein Verfahren, wie es Russow schildert, bedeutete den Ruin für den Gutsherrn selbst, denn sein Reichthum bestand ja gerade in besetzten Höfen. Ein Vertreiben der minderjährigen Erben ist daher als regelmäßige Erscheinung unwahrscheinlich, da in jener Zeit, wo die Bevölke-

44) Balthasar Russow, *Chronica der Provintz Lyfflandt*, Bart 1584. *Scriptores rerum Livonicarum* Bd. 2, Riga und Leipzig 1848, pg. 28.

45) Theodor Schiemann, *Ein Überblick über die Geschichte der deutschen Kolonie an der Ostsee. Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands*, Berlin 1915, pg. 4, und Amelung, *Kulturstudien*, pg. 286.

46) Bunge, *Standesverhältnisse*, pg. 30, Anm. 84.

rung durch Kriege und Krankheiten soweit dezimiert worden war, daß weite Strecken des Ackers brachlagen, das Vorhandensein von Bauern, wenn auch minderjähriger, eine Vorbedingung für das wirtschaftliche Gedeihen des Gutsherrn bedeutete.

Andererseits berichtet Russow, wo er auf die Verfehlungen der Bauern zu sprechen kommt, von ihrer Völlerei und ihren opulenten Festen<sup>47)</sup>. Andere Zeitgenossen bestätigen dasselbe.

Seiner Behauptung, die Junker sprächen willkürlich Recht, widerspricht Russow schon nach wenigen Sätzen, indem er das Gerichtsverfahren schildert:

„unde also men ene na syner dadt strafen scholde, hefft desüluige Edelmann etlike andere vum Adel, neuenst etliken äldesten Buren tho sick in den Hof gefördert“.

Die vom Adel hätten „gantz stille geschwegen, denn die äldesten Buren musten allewege na oldem herkommen des Landes dat Recht finden unde dat Ordel auer den Missdeder fellen“<sup>48)</sup>.

Die bäuerliche Bevölkerung erfreute sich seit alters her eines eigenen Landrechts<sup>49)</sup>, und ein bäuerliches Kriminalrecht sicherte sie vor Eigenmächtigkeit ihrer Gerichtsherrschaft<sup>50)</sup>.

Eine Verschlechterung der Lage der Bauern trat im 16. Jahrhundert infolge der zerstörenden Wirkungen der ununterbrochenen Kriege, durch Dezimierung der Bauern, durch Epidemien und Verschleppung durch die Russen ein. Mit der Verminderung der Arbeitskraft wuchs auch die Anspannung der noch Verbliebenen zu Diensten an den Gutsherrn, nahm das Entlaufen an Häufigkeit zu. Andererseits finden wir aber bei den Gutsherren die Tendenz, die Naturalleistungen der Bauern in Geldzahlungen umzuwandeln, wie dieses namentlich die erhaltenen Wackenbücher (Urbarien) der Güter Kadfer und Lemsküll vom Jahre 1553 beweisen<sup>51)</sup>. Hier tritt schon frühzeitig ein Übergang von Fronleistungen zu einer Art von Geldpacht zutage.

Die Kriminalgerichtsbarkeit des Gutsherrn wird ausdrücklich bestätigt, jedoch muß er sie unter Kontrolle zweier Ordensbeamten ausüben, die über die Einhaltung der Normen des Landrechts wachen; ferner müssen zur Urteilsfällung nach alter Landessitte bäuerliche Rechtsfinder hinzugezogen werden<sup>52)</sup>.

47) Russow, a. a. O., pg. 43.

48) Russow, a. a. O., pg. 28.

49) Schiemann, Rußland, Polen und Livland, Berlin 1886, pg. 81.

50) C. I. Paucker, Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands, Dorpat 1845, pg. 85—91.

51) H. v. Bruiningk, Analekten zur Geschichte der Landwirtschaft und Viehzucht in Livland, Sitzungsberichte der Ges. für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, Riga 1906, pg. 12 ff. und pg. 18, Anm. 1.

52) Schiemann, a. a. O., pg. 181 und 182, und Amelung, Kulturstudien, pg. 219.

Die Lage der Bauern zum Schlusse der Ordenszeit im 16. Jahrhundert stellt sich folgendermaßen dar: der größte Teil des urbaren Landes wird von Bauern genutzt, worin sie vom althergebrachten Usus geschützt werden<sup>53</sup>). Für die Nutzung des Bodens sind sie zu Abgaben und Diensten an die Grundherren verpflichtet. Die Frone ist gesetzlich nicht normiert. Der Bauer hat Eigentum an seiner beweglichen Habe. Er ist der hohen und niedern Gerichtsbarkeit seines Herrn unterstellt, jedoch nicht seiner Willkür preisgegeben. Für sein Mobiliarvermögen hat er ein eigenes Erbrecht<sup>54</sup>).

Mit der Konstituierung der Bodenpflichtigkeit im Laufe des 15. Jahrhunderts war nun ein Zustand geschaffen, der jede freie Bewegung der Bevölkerung unmöglich machte. Die Kriege des 15. und 16. Jahrhunderts aber, die in weiten Strichen des Landes Entvölkerung zur Folge hatten, machten Verschiebung von Arbeitskraft notwendig. Sie konnte nur auf dem Wege erfolgen, daß Bauern durch private Verträge unter den Gutsherren versetzt wurden. Jeder andere Weg hätte der früheren Herrschaft einen Anspruch auf „Ausantwortung der Verstrichenen“ gegeben.

Es sind einige Urkunden aus dem 15.<sup>55</sup>) und zahlreiche aus dem 16. Jahrhundert überliefert, die von Tausch, Abtretung und Verkauf von Bauern handeln<sup>56</sup>). Mehrere dieser Urkunden stammen vom Landmeister Deutschen Ordens Wolter von Plettenberg, der Hörige „gibt und vergönnt“<sup>57</sup>); einmal wird ein Entgelt erwähnt<sup>58</sup>).

Ein besonderes Interesse beansprucht eine Urkunde, in der Plettenberg den neuen Herrn verpflichtet, die ihm abgetretenen „itliken losen mans, vieff ofte sees, von unsern lueden, de unse land nicht besitten, up syn land tho setten“<sup>58</sup>). Dieses Moment dürfte den Abtretungen häufig zugrunde liegen, da einerseits die Gutsherrn vornehmlich die überschüssige Landbevölkerung, die Lostreiber in ihrem Gebiete entbehren konnten, andererseits aber diejenigen Gutsherren, denen Hörige abgetreten werden, sie wohl in erster Linie zur Ansetzung auf bevölkerungsarmem Bauernlande brauchten. Mit der Abtretung wird also häufig eine Verbesserung

53) Amelung, Kulturstudien, pg. 277.

54) Bunge, Standesverhältnisse, pg. 14, und Amelung, Kulturstudien, pg. 277. Hinsichtlich des Eigentumsrechts des Bauern an Mobilien auch A. Tobien, Die Bauernbefreiung in Livland, Festgaben für Prof. J. Neumann, Tübingen 1905, pg. 9.

55) U. B. Abt. II, Urkk. 192, 266, 354, 596, 1042.

56) G. U. Bd. 2, Urkk. 156, 160, 779, 781 (Tausch), Urkk. 196, 290, 464, 527, 796, 902 (Abtretung, Entgelt nicht erwähnt), Urkk. 706 und 816 (Tausch gegen Korn), Urkk. 407, 279 (Tausch gegen Pferde), Urkk. 453, 597 (Verkauf).

57) G. U. Bd. 2, Urkk. 156, 196, 290, 464, 527.

58) G. U. Bd. 2, Urk. 453.

der Lage des Betroffenen eingetreten sein. Die formellen Abtretungs-, Tausch- und Kaufverträge bildeten eine notwendige Konsequenz der Hörigkeit. Sie deuten zugleich einen Schritt in der Entwicklung der bäuerlichen Unfreiheit zur Leibeigenschaft an.

Die Kirche machte, wie die Kirchenstatuten von 1428 zeigen, ihren Einfluß gegen die Auswüchse des Herrschaftsverhältnisses zugunsten der Bauern geltend. Forderung von Fronarbeit am Sonntag zieht Exkommunikation des Schuldigen nach sich, dieselbe Strafe trifft städtische Händler, die Bauernprellerei treiben<sup>59)</sup>.

Die ersten Nachrichten über die Gründung eigener landwirtschaftlicher Betriebe seitens der neuen Herren des Landes finden sich schon früh. Der Chronist Heinrich von Lettland berichtet schon für das Ende des 12. Jahrhunderts von einem Ackerbaubetriebe eines Cisterziensermönchs<sup>60)</sup>. Die bischöflichen Tafelgüter und die Kirchengüter haben in den ersten Jahrhunderten nur teilweise einen bedeutenden Betrieb aufzuweisen<sup>61)</sup>.

Auf ein Unterhalten großer landwirtschaftlicher Betriebe durch den Orden weist nur eine der altlivländischen Urkunden hin, welche ein vom Komtur Hermann Gudacker für das Ordensschloß Goldingen aufgestelltes Inventarverzeichnis darstellt: „Anno domini 1341, festo paschae tempore capitali, nos frater Hermanus, dictus Gudacer, commendator in Goldingen, reliquimus in eodem castro haec infra scripta bona sub officio marscalci: 18 equos uncales, 39 boves et 5 vaccas. Sub officio agriculturae . . . . equos uncales et 37 boves. Item in curia semifratri Rovken 49 capita pecoris et 30 oves. In curia alii semifratri Ortulani 3 equos. In curia Alswangen 70 capita pecoris, 37 equos de equaria nostra et 21 polledros.“<sup>62)</sup>

Es handelt sich hier um einen großen Gestütsbetrieb, den der Orden für seine militärischen Bedürfnisse unterhielt, und, nach der Zahl der Ackerpferde und des Zugviehs zu urteilen, um nennenswerte landwirtschaftliche Betriebe. Auf einen Import von Pferden weist die wiederholte Erwähnung vlämischer und friesischer Hengste in den Urkunden hin<sup>63)</sup>.

Landwirtschaftliche Tätigkeit des Ordens ist schon für ein Jahrhundert früher verbürgt, es läßt sich jedoch nicht beurteilen,

59) Amelung, Kulturstudien, pg. 224.

60) Heinrich von Lettland, pg. 53.

61) H. Frhr. v. Engelhardt, Entstehung der Gutsherrschaft in Livland, Leipzig 1897, pg. 21.

62) U. B. Bd. 2, Urk. 803.

63) H. v. Bruiningk, Analekten zur Geschichte der Landwirtschaft und der Viehzucht in Livland, Sitzungsberichte der Ges. für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, Riga 1906, pg. 8.

welchen Umfang und Bedeutung sie damals erlangt hatte<sup>64</sup>). In der einen dieser Urkunden ist von Schaffung von Neuland durch die Ordensbrüder die Rede<sup>65</sup>).

Es haben sich nur diese wenigen Urkunden über eine landwirtschaftliche Tätigkeit des Ordens erhalten, aber man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß der Orden im großen Stil seine Bedürfnisse aus eigener Wirtschaft gedeckt hat. Der Orden wäre sonst, wenn er sich nur auf die Abgaben der Landeseingeborenen verlassen hätte, bei jedem größeren Aufstand durch Ausbleiben des Proviantes in eine gefährvolle Lage geraten. Dieses zwang ihn, das Notwendigste an Lebensbedürfnissen aus eigenen Betrieben zu decken.

Bedeutungsvoll für die Landeskultur waren die klösterlichen Besitzungen der Cisterziensermönche, die als die Pioniere des Eigenbetriebes im neu eroberten Lande anzusehen sind; es kam ihnen zu statten, daß sie die ausgezeichnete Arbeitskraft ihrer Laienbrüder zur Verfügung hatten, und nicht auf die anfangs gering bemessenen Frondienste der Bauern angewiesen waren<sup>66</sup>).

Mit der Entwicklung des Lehnswesens in Livland begann der Großbetrieb an Bedeutung zuzunehmen. Die Vasallen ließen sich in den ihnen verliehenen bewohnten Haken nieder, um hier den Eingang der ihnen zustehenden Abgaben zu überwachen. Sie gründeten ihre Vorwerke, die sog. Allodia, auf dem reichlich vorhandenen, noch nicht urbar gemachten Lande, und übten von hier aus die Herrschaft über ihr Lehngut aus. Gründungen von Landwirtschaftsbetrieben durch Vasallen sind schon für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen<sup>67</sup>). Von Bedeutung ist die Frage, wie die neuen Herren in den Besitz des Landes gelangten, auf dem sie ihre Ackerwirtschaften begründeten.

Die Urkunden der ersten Zeit sagen aus, daß das Land von Orden und Bischöfen durch Kauf und freie Abtretung seitens der Landeseingeborenen erworben wurde<sup>68</sup>). Das wird von seiten der Liven und Letten nicht ungern geschehen sein, denn die Deutschen übernahmen den Schutz des Landes gegen die ständigen räuberischen Einfälle der verhaßten Esten und Litauer. Ferner übergaben sie den Landesherrn Äcker zur Ablösung des auf dem ge-

64) U. B. Bd. 4, Regest 61 a. c., und Bd. 1, Urk. 60.

65) U. B. Bd. 1, Urk. 60.

66) H. Frhr. v. Engelhardt, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, Leipzig 1897, pg. 23 ff.

67) O. Stavenhagen, Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft, Reval 1890, pg. 303.

68) U. B. Bd. 1, Urk. 21.

samten Lande ruhenden Zehnten<sup>69)</sup>. Die Vorwerke der Vasallen entstehen vorzugsweise auf Neuland<sup>70)</sup>.

Zwei Versuche von Vasallen, sich mit Gewalt in den Besitz bebauter Äcker zu setzen, werden von den Bischöfen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen<sup>71)</sup>.

Eine Urkunde vom Jahre 1380 zeigt die Stellung des Ordens zu dieser Frage. Der Vizekomtur des Ordens zu Riga, Albert von der Recke, behält bei Feststellung der Grenzen der den Liven von Rodenpois gehörigen umfangreichen Waldgebiete gleichzeitig mit der Bestätigung ihrer Rechte dem Orden die Freiheit vor, in diesem unkultivierten Gelände Vorwerke anzulegen<sup>72)</sup>. Dieses Verhalten des Vizekomturs zeigt, daß

1. der Orden darauf bedacht war, sich vertragsmäßig Gelände zur Urbarmachung zu verschaffen,
2. der Orden nicht Bauernäcker gewaltsam zur Anlegung von Vorwerken einzuziehen pflegte; sonst wäre diese Vereinbarung nicht verständlich, da dann ohnehin nicht nur die Waldländereien, sondern auch die Äcker der Liven dem Orden zur Verfügung gestanden hätten.

Die Felder der Güter Livlands weisen, wie schon die schwedische Revisionskommission 1687 feststellte, im Vergleich mit dem Bauernlande eine durchschnittlich schlechtere natürliche Beschaffenheit auf<sup>73)</sup>. Diese Tatsache kann nur in dem Sinne gedeutet werden, daß die Landeseingeborenen vor Ankunft der Deutschen die besten Böden bereits in Kultur genommen hatten und die Vorwerke der Vasallen und des Ordens daher auf Neuland geringerer Güte errichtet werden mußten.

Die Bischöfe haben energisch ein Einziehen von Bauernland verhindert, wohl hauptsächlich aus steuerpolitischen Rücksichten. Die Frage der Abgabefreiheit der Ritteräcker ist schon früh ein Streitobjekt zwischen Bischöfen und Vasallenschaft. In zwei Verträgen mit seinen Vasallen<sup>74)</sup> gesteht der Bischof von Reval diesen die Abgabefreiheit für ihre Lehngüter zu, jedoch schließt sich ein strenges Verbot der Einziehung von Bauernäckern an, was um

69) U. B. Bd. 1, Nr. 163.

70) Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Berlin 1886, pg. 78.

71) U. B. Bd. 1, Urk. 467 und 475, Urk. 467. Johann, Bischof von Reval, urkundet über den zwischen ihm und den Vasallen abgeschlossenen Vergleich am 8. XII. 1280 „ut, si aliquis vasallorum minus iuste allodium aedificaverit, Estones suos ab antiqua terra verbis, minacibus, verberibus, prece vel pretio effugando, de tali indebita aedificatione debeat reddere coram nobis rationem, praestito eius corporali iuramento, si cavere ab eo noluerimus, quod dictos Estones, ut supra dictum est, non amovit“.

72) G. U. Urk. 109.

73) H. Frhr. v. Engelhardt, a. a. O., pg. 34.

74) U. B. Bd. 1, Urk. 467 und 475.

so verständlicher ist, als der Bischof vom Bauernland allein sein Sendekorn bezieht, und dieses ihm verloren geht, sobald die Vasallen Bauernlegungen vornehmen. Wenn in den Urkunden Alt-Livlands nur von mißglückten Versuchen zu gewaltsamem Einziehen von Bauernäckern die Rede ist, so besteht doch die Wahrscheinlichkeit, daß der Ritter dem Indigenen mitunter Land genommen hat. Es handelt sich jedoch hierbei um Akte, die auch nach dem damaligen Rechtsempfinden als widerrechtlich angesehen wurden, und daher ist nicht anzunehmen, daß dieses in größerem Maßstabe geschehen ist. Sollte es der Fall gewesen sein, so müßten die Urkunden darüber berichten, da Bischöfe und Orden sich in ständiger Rivalität gegenüber standen und häufig in Rom über ihre gegenseitigen Verfehlungen Klage führten. Wenn auch in diesen Klagen und den Entscheidungen der Kurie von Bedrückungen der Landeseingeborenen häufig die Rede ist<sup>75)</sup>, so doch nicht von einem widerrechtlichen Landraub. Wenn auch einzelne solcher Fälle vorgekommen sein mögen, so besteht kein Grund zur Behauptung, dieses sei die Regel gewesen. In der allgemeinen Fassung, wie diese Behauptung ständig von lettischer Seite wiederholt worden ist, um das Agrargesetz vom 16. September 1920 als eine „Wiedergutmachung“ früheren Unrechts hinzustellen, ist sie zweifellos falsch.

Im 15. Jahrhundert ist eine beträchtliche Zunahme der ritterlichen Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Interessen der Ritterschaften festzustellen<sup>76)</sup>. In diese Zeit fällt die Entwicklung der Gutsherrschaft in Livland, welche im 16. Jahrhundert bereits voll ausgebildet dasteht: Gutsbesitz, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Erbherrschaft vereinigen sich in der Hand des wirtschaftenden Gutsherrn.

Ein Wilhelm von Varensbach kauft eine große Zahl von Gütern auf und bebaut sie mit schönen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Er steht nicht allein da, sondern andere Ritter können mit ihm an Landbesitz und Reichtum wetteifern<sup>77)</sup>.

Zur selben Zeit finden häufig Neugründungen von Gütern und Teilungen bereits bestehender statt<sup>78)</sup>.

---

75) U. B. Bd. 1, Urk. 97, 112, 145, 157, 186. In den von H. von Bruiningk im Jahre 1922 veröffentlichten Livl. Güterurkunden spricht die Urk. 46 von Korvers Hof, der auf Land entstanden ist, auf dem früher Bauern gewohnt hatten. Die näheren Umstände sind leider nicht angeführt, so daß nicht ersichtlich ist, ob es sich hier um Landtausch, Gutsgründung auf durch den vorhergehenden Russenkrieg wüst gewordenen Bauernäckern oder um Landeinziehung handelt. G. U. Bd. 2, Urk. 46 vom Jahre 1506.

76) H. Frhr. v. Engelhardt, a. a. O., pg. 77.

77) U. B. Bd. 5, Urk. 2573.

78) H. Frhr. v. Engelhardt, a. a. O., pg. 82.

Das Zunehmen der Arbeitsintensität in den Betrieben der Landesherren und ihrer Vasallen bewirkt eine Zunahme der Frone, die schließlich auf dem Landtage zu Wemel 1492 allgemeine Verteilung findet <sup>79)</sup>.

## 2. Livland als polnische und schwedische Provinz, Kurland als polnisches Lehnsherzogtum.

Nach Auflösung des Ordensstaats im Jahre 1561 fiel der südliche Teil Livlands an Polen. Der letzte Ordensmeister Gotthard von Kettler hatte bereits vor dem endgültigen Zusammenbruch des Ordens Kurland, dem Beispiel der Hohenzollern in Preußen folgend, zu einem weltlichen Herzogtum erklärt und war in ein Lehnverhältnis zu Polen getreten <sup>1)</sup>. Livland war hiermit an einen Staat gekommen, in dem die bäuerliche Abhängigkeit bereits einen Höhepunkt erreicht hatte. In der Kapitulation der livländischen Ritter- und Landschaft mit dem Könige von Polen im Jahre 1561 sicherte die Krone Polen den livländischen Gutsherren Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Bauern zu und erkannte die Schollenpflicht der letzteren an <sup>2)</sup>. Gleichzeitig wurde die Erbllichkeit der Lehen unbeschränkt auf die Seitenlinien beiderlei Geschlechts ausgedehnt <sup>3)</sup>.

Polen, das Livland im Privilegium Sigismundi Augusti volle Selbstverwaltung garantiert hatte, suchte trotzdem Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Landes zu gewinnen, um die Polonisierung und Katholisierung des Landes zu fördern. König Stephan Bathory, an sich durchaus kein Bauernfreund (das Naheliegendste, die Besserung der Lage der Domänenbauern, hatte er nicht einmal versucht) <sup>4)</sup>, sah als geeigneten Anlaß zur Einmischung die Bauernfrage an. Er verlangte durch seinen Abgesandten Pekoslawsky auf dem Landtage zu Neuerfmühlen 1586, nachdem er sein hartes Urteil über die Herrschaft des Adels hatte verkünden lassen, daß Frone und Abgaben der Bauern erleichtert und die Rutenstrafe abgeschafft würde. Das erste Verlangen wurde von der Ritterschaft zurückgewiesen, das letztere scheiterte am Widerstande der Bauern

79) Christian Kelch, *Liefländische Historia*, Rudolstadt 1695, pg. 148.

1) Arbusow, *Grundriß*, pg. 192.

2) Astaf v. Transehe-Roseneck, *Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert*, Straßburg 1890, pg. 29.

3) Adolf Agthe, *Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland*, *Tüb. Ztschr. Erg.* Heft 29, Tübingen 1909, pg. 13.

4) Arbusow, *Grundriß*, pg. 212, und I. Eckardt, *Livland im 18. Jahrhundert*, Leipzig 1876, pg. 79.

selbst, die die gutsherrliche Hauszucht ordentlichen Gerichten vorzogen<sup>5)</sup>.

Zu polnischer Zeit erreichte die bäuerliche Unfreiheit in Livland einen hohen Grad. Der Gutsherr vereinigte mit der niederen und hohen Gerichtsbarkeit den Besitz am gesamten Grund und Boden und herrschte über einen schollengebundenen Bauern.

Zum Schlusse der polnischen Herrschaft traten geringe Erleichterungen für den Bauern ein. So beschloß der Landtag vom Jahre 1598, den Bauern das Recht zu geben, „ihr übriges Korn und Waren, das sie über ihre Gerechtigkeit und Schuld bauten, frei und ungehindert nach den Städten zu bringen und ihre Notdurft aus derselben zu holen“<sup>6)</sup>. Dieses war offenbar verboten gewesen oder wurde von den Gutsherren unter Umständen verhindert, um einem Verkauf auch desjenigen Korns, auf das sie Anspruch hatten, vorzubeugen. Die Verschlechterung der Lage der Bauern ist auf die furchtbaren Verwüstungen zurückzuführen, die Alt-Livland infolge des jahrzehntelangen ununterbrochenen Ringens des Ordens um seine Selbständigkeit und der darauf folgenden Kriege Polens, Schwedens und Rußlands um die Vormachtstellung an der Ostsee, die sich auf livländischem Boden abspielten. Der Kriegsfurie folgten häufig Pest und Hungersnot. Die Bevölkerung wurde verschleppt, die Bauern vertrieben und dezimiert. Wenn der Bauer viel zu leiden hatte, so waren die Schicksale seiner Herren nicht weniger unglückliche; diese schritten jedoch immer wieder von neuem an den Wiederaufbau des Landes, setzten in den verödeten Gebieten wieder neue Bauern an und rodeten den auf den Äckern entstandenen Wald; etwa um das Jahr 1627 war die Hakenzahl um ein Drittel von 1550 zurückgegangen, nachdem 50 Jahre Krieg das Land verheert hatten<sup>7)</sup>. Es war daher unvermeidlich, daß bei den Gutsherren, die nach den Kriegen die Bauernländereien immer wieder verlassen fanden, und sie aus eigener Initiative mit fremden Bauern, die sie auf ihre Güter zogen, besetzten, sich die Ansicht herausbildete, der gesamte Grund und Boden gehöre dem Gutsherrn<sup>8)</sup>.

Von lettischer und estnischer Seite wird dieses ohne weiteres als eine Usurpation aufgefaßt. Um hier klar zu sehen, muß man sich in die damalige Zeit zurückzusetzen suchen. Die Bauernhaken lagen zum größten Teil wüst, sie begannen sich in Wald und Heide zu verwandeln. Die bäuerlichen Besitzer und ihre Erben

5) (H. I. v. Jannau) anonym, Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland 1786, pg. 45 ff., und Christian Kelch, Liefländische Historia, Rudolstadt 1695, pg. 420 ff.

6) G. Merkel, Die freien Ehsten und Letten, Leipzig 1820, pg. 82.

7) Amelung, Kulturstudien, pg. 282.

8) Arbusow, Grundriß, pg. 212.

waren verschwunden, der Boden, ohne Gebäude, in seinem Wert auf ein Minimum herabgedrückt, war zu einer *res nullius* geworden. Der Gutsherr, dem das Obereigentum über sein Gebiet zustand, siedelte nun Bauern aus weniger verödeten Gegenden auf diesem Boden an. Konnten nun ohne weiteres alle Rechte des ehemaligen bäuerlichen Besitzers auf den neuen Ansiedler übergehen? Dazu lag zweifellos kein Anlaß vor. Hatte der Gutsherr, der das Land nun zu schlechterem Besitze vergab, einen Raub vorgenommen am Lande, das „den Esten“ oder „den Letten“ gehörte? Diese Auffassung ist ebenfalls unzulässig. Der Gutsherr hatte nicht eine Usurpation von Land vorgenommen, das der Gesamtheit der Esten oder Letten gehörte, sondern er hatte wüstes Land, auf das niemandem ein Anrecht zustand, kraft seines *Dominiums* in seine Verfügung genommen. Die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte ist vorwiegend auf diese Erscheinung zurückzuführen. Sie mag bedauerlich erscheinen, kann aber nie als ein „historisches Unrecht“ angesehen werden, wie das von lettisch-estnischer Seite geschieht.

Im deutschen Osten hat die Entwicklung der bäuerlichen Abhängigkeit durch den 30jährigen Krieg einen wesentlichen Anstoß erfahren, um so mehr in Livland durch die ununterbrochenen Kriege des 16. Jahrhunderts, wo die Rücksichtslosigkeit der russischen Kriegführung das Land immer von neuem in eine Wüste verwandelte.

Der erbitterte Krieg, der zum Beginn des 17. Jahrhunderts zwischen Schweden und Polen um den Besitz Livlands entbrannte, fand nach der Eroberung Rigas durch Gustav Adolf im Jahre 1626 erst durch den Frieden von Stumsdorf im Jahre 1635 seinen Abschluß<sup>9)</sup>. Nach Eroberung Estlands und Nordlivlands um die Jahrhundertwende durch Karl von Södermanland war schwedischerseits für eine Reihe von Gütern ein Kataster zusammengestellt worden, in dem gleichzeitig die von den Bauern an die Gutsherren zu leistenden Dienste festgesetzt wurden<sup>10)</sup>. Im Kataster werden für 13 Schlösser Freibauern aufgeführt, die aber kein Eigentum am Lande gehabt zu haben scheinen, sondern ihre Höfe gegen Geldzahlung und Naturlieferungen in Pacht erhielten, mitunter auch zu Arbeitsdiensten verpflichtet waren<sup>11)</sup>. Der Kataster gibt wertvolle Aufschlüsse über die soziale Gliederung der Landbevölkerung.

Unter den Hörigen lassen sich, nach v. Transehe, folgende Klassen unterscheiden: Vollbauern, die gegen Dienste und Naturlieferungen ihre Höfe in Nutzung erhalten; Einfüßlinge, die

9) Arbusow, Grundriß, pg. 230.

10) v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer, pg. 29.

11) v. Transehe-Roseneck, a. a. O., pg. 16 und 17.

keine Spanndienste, sondern nur Fußdienste leisten (zu diesen gehören auch die Knechte der Bauern)<sup>12)</sup>; die Lostreiber, die sich ohne festen Wohnsitz umhertreiben, bald Knechte beim Bauern sind, bald sich im Gutswalde Landstellen durch Waldrodung gründen; die Pobelen oder Popollen, auf Land gesetzte Roßdienstleute<sup>13)</sup>. Im Hof des Rittergutes leben die Dienstboten, das Hofgesinde und die Hofeshandwerker<sup>14)</sup>.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelt sich der livländische Landesstaat. Träger der Selbstverwaltung ist der Adel. Sein vornehmstes Organ, der Landtag, setzt sich aus allen Rittergutsbesitzern des Landes als vollberechtigten Gliedern zusammen. Aus dem Landtage gehen durch Wahl die Exekutivorgane der Ritterschaft hervor: der Landmarschall, die Landräte und die Kreisdeputierten. Die Funktionen dieser Selbstverwaltung sind Beratung der Reichsregierung in allen Landesfragen, Gesetzesinitiative, Geldbewilligungen, Besetzung von Landesämtern, darunter aller Richterposten<sup>15)</sup>.

Nachdem ganz Livland an Schweden gefallen war, setzte eine Epoche tiefgreifender Reformen ein. Die schwedische Regierung, die im eigenen Lande zu jener Zeit nur freie Bauern kannte, konnte sich mit den Verhältnissen, die sie in Livland vorfand, nicht stillschweigend abfinden<sup>16)</sup>.

Im Jahre 1632 nimmt Gustav Adolf den Gutsherren die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit und überträgt sie ordentlichen Gerichten; dem Gutsherrn wird nur das Hauszuchtrecht und die Polizeigerichtsbarkeit gelassen; der Bauer, für den bis dahin der Gutsherr die letzte entscheidende Instanz gewesen war, erhält nun ein Klagerecht wider seinen Herrn<sup>17)</sup>.

Der Nachfolger Gustav Adolfs, Karl XI., ging in seiner bauernfreundlichen Politik noch weiter; er ließ im Jahre 1681 der livländischen Ritterschaft sein Verlangen mitteilen, daß die Leibeigenschaft abgeschafft und der Bauer freigelassen würde<sup>18)</sup>. Die Ritterschaft erhob jedoch hiergegen Einspruch und wies auf die verderblichen Folgen hin, die dem Lande aus diesem Schritte erwachsen würden<sup>19)</sup>. Ihr muß insofern Recht gegeben werden, als

12) v. Transehe-Roseneck, a. a. O., pg. 17 und 18.

13) v. Transehe-Roseneck, a. a. O., pg. 18.

14) v. Transehe-Roseneck, a. a. O., pg. 22.

15) Alexander Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, 1. Bd., Berlin 1899, pg. 24 ff.

16) Julius Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1876, pg. 97.

17) Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tübinger Ztschr. Erg.Heft 29, Tübingen 1909, pg. 19.

18) (H. I. v. Jannau) Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ebstland 1786, pg. 59 ff.

19) Jannau, a. a. O., pg. 63—68.

eine plötzliche Freilassung des auf niedriger Kulturstufe stehenden Bauern zu jener Zeit tatsächlich den Ruin nicht nur des Gutsherrn, sondern auch des Bauern herbeigeführt hätte, der ohne die Tutelherrschaft und Fürsorgepflicht seines Erbherrn zu existieren nicht fähig war. Dazu hätte es zuerst einer geeigneten Erziehung durch schrittweise Lösung der Fesseln bedurft.

Den ausgezeichneten Maßnahmen Schwedens zum Besten des livländischen Bauern folgte ein anderer Schritt, der in seinen Folgen die Wohltaten der Bauerngesetzgebung wieder zerstörte. Dieser Schritt war die Ausdehnung der Güterreduktion von Schweden auf Livland.

Der schwedische Reichstag verordnete 1680 die Güterreduktion, die die durch die ununterbrochenen Kriege vollständig ruinierten schwedischen Finanzen sanieren sollte, für Schweden und auch für Livland<sup>20)</sup>, obgleich diesem 1678 zu Liungby gleichzeitig mit der Privilegienbestätigung die Verschonung von der Reduktion versprochen worden war<sup>21)</sup>. Die Livländische Ritterschaft trat in heftigste Opposition gegen diese Maßnahmen, aber vorläufig ohne Erfolg. Die Besitztitel wurden bis auf die Ordenszeit geprüft und alle verliehenen, verschenkten, zu Lehn gegebenen und anderweitig veräußerten Staatsländereien verfielen der Reduktion<sup>22)</sup>. Damit verlor der Adel Livlands fünf Sechstel seiner Besitzungen<sup>23)</sup>. Die ihrer Güter verlustig gegangenen Edelleute erhielten dieselben, soweit sie nicht mehr als 1500 Reichstaler Rente brachten, in perpetuelle Arrende zurück, mit Erlaß eines Drittels der Pachtsumme<sup>24)</sup>.

Hand in Hand mit der brutalen und widerrechtlichen Maßregel der Reduktion ging eine Vermessung und Neueinschätzung des Bodens zur gerechten Feststellung der aufzuerlegenden Lasten, denn die bisherigen Katastrierungen hatten keine Grundlage für eine billige Verteilung derselben geschaffen<sup>25)</sup>.

Als Einheit der Katastrierung galt der schwedische Haken, nach Alexander Tobien „ein die Quantität und Qualität des landwirtschaftlich genutzten Bodens gleicherweise berücksichtigender Maßstab für die Belastungsfähigkeit des bäuerlichen Landes mit gutsherrlichen Diensten und Abgaben einerseits, mit staatlichen Auflagen andererseits“<sup>26)</sup>.

Die für jede bäuerliche Wirtschaftseinheit festgestellten

20) Arbusow, Grundriß, pg. 250 ff.

21) Arbusow, Grundriß, pg. 250.

22) v. Transehe-Roseneck, Gutsherr und Bauer, pg. 55.

23) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 6.

24) v. Transehe-Roseneck, a. a. O., pg. 57.

25) Tobien, a. a. O., pg. 55.

26) Tobien, a. a. O., pg. 60.

Dienste und Abgaben wurden in sogenannte „Wackenbücher“ eingetragen und galten für den Gutsherrn als verbindliche Normen <sup>27)</sup>.

Das Bauernland der Güter wurde streng vom sogenannten „schatzfreien“ Hofeslande, das der Gutsherr in eigener Bewirtschaftung hatte und welches von den allgemeinen staatlichen Grundsteuern befreit war, geschieden, wobei letzteres in den Kataster nicht aufgenommen wurde <sup>28)</sup>. Hingegen wurde das Hofesland der nun zahlreichen Domänen zwecks Feststellung der zu erhebenden Pachtsumme bonitiert und auf seine Ertragsfähigkeit eingeschätzt <sup>29)</sup>. Die Einschätzung der Bodenerträge, von fiskalischen Interessen diktiert, war eine sehr hohe, so daß dem Lande daraus unberechtigt hohe Steuern erwachsen <sup>30)</sup>.

Die schwedische Krone, die am Beginn ihrer Herrschaft in Livland für eine Verbesserung der bäuerlichen Lage eingetreten war, hatte ihre Humanitätsprinzipien fallen lassen und ließ sich fürderhin im wesentlichen von finanzpolitischen Erwägungen leiten <sup>31)</sup>. Die Schollenpflicht, an der der Staat nun auch durch seinen riesig angewachsenen Grundbesitz interessiert war, wurde anerkannt <sup>32)</sup>.

Ein Verbot des Bauernlegens ist zu schwedischer Zeit nicht erfolgt, es war jedoch durch die Lasten, die auf dem Bauernlande ruhten und auch im Falle der Einziehung auf ihm verblieben, sehr erschwert. Ferner war infolge der häufigen Kriege eine große Zahl der Bauernhaken wüst geworden, so daß der Gutsherr in erster Linie daran interessiert war, vor allem diese zu besetzen, um die erforderlichen Arbeitskräfte für das Hofesland zu erhalten <sup>33)</sup>.

Die Domänenbauern genossen in der Nutznießung ihres Landes einen weitgehenden Schutz; die Verfügung über das Bauernland war dem Domänenpächter entzogen und lag besonderen Domänenbeamten ob <sup>34)</sup>.

Der Rittergutsbauer durfte, außer in einzelnen Ausnahme-

27) „Wacken“ wurden in Livland die einzelnen Bezirke des Bauernlandes genannt.

28) Die staatlichen Abgaben, die von dem Bauernlande getragen wurden, hatte der Gutsherr zu entrichten; sie machten nach der Berechnung des Katasters  $24\frac{1}{3}\%$  der gesamten Grundlasten des Bauernlandes aus. Da nun nach damaliger Ansicht der Gutsherr den gesamten Reinertrag seines bäuerlichen Gebietes zu beanspruchen hatte, nach Abzug der Produktionskosten und eines angemessenen Lebensunterhalts des Bauern, so trafen die Grundlasten den Gutsherrn, da sich seine Einkünfte entsprechend minderten; vgl. Tobien, a. a. O., pg. 60, 73 und 100.

29) Transehe, a. a. O., pg. 60, 73 und 100.

30) Tobien, a. a. O., pg. 64 und 65.

31) Transehe, a. a. O., pg. 71.

32) Transehe, a. a. O., pg. 72.

33) Transehe, a. a. O., pg. 87—89.

34) Tobien, a. a. O., pg. 96.

fällen, vom Boden nicht getrennt werden, auch genoß er Eigentumsrecht an seiner fahrenden Habe <sup>35)</sup>.

Die Agrarpolitik Schwedens in Livland gleicht in vielen Zügen dem Vorgehen desselben in Neuvorpommern und Rügen. Nachdem Schweden im Westfälischen Frieden diese deutschen Landesteile erworben hatte, wandte es sofort seine Aufmerksamkeit dem in vielen Beziehungen mißlichen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis zu. Der Vergleich des blühenden schwedischen freien Bauernstandes mit dem Zustande des pommerschen Bauern ergab den Vorzug der schwedischen Agrarverfassung. Die Tendenz der schwedischen Regierung in den ersten Jahren ihrer Herrschaft ist entschieden auf eine Besserung der bäuerlichen Lage, die Festigung der bäuerlichen Bodenbesitzverhältnisse und eine Emanzipation des Bauern von der Gutsherrschaft gerichtet <sup>36)</sup>. Nach einigen bauernfreundlichen Maßnahmen auf den Domänen, wie Fixierungen der bäuerlichen Dienste, hier und da Ablösung derselben, und auch Rückwandlungen von Ackerwerken in Bauernhöfe <sup>37)</sup>, erlahmt der Reformeifer der schwedischen Regierung angesichts des Widerstandes der Ritterschaft, und ebenso, wie in Livland, tritt immer mehr der steuerpolitische Gesichtspunkt in den Vordergrund, insbesondere, nachdem der Nordische Krieg Schweden in eine arge Finanznot gebracht hatte. Um sich erhöhte Einkünfte zu verschaffen, greift der Staat zu Verpfändungen von Domänen und Bauerndiensten und leistet, indem er die Bauern den Pfandbesitzern mehr oder weniger schutzlos preisgibt, dem Bauernlegen direkt Vorschub <sup>38)</sup>.

Auch in seinen pommerschen Besitzungen führte Schweden eine Reduktion früher veräußerter oder verfallener Domänen durch, gab sie jedoch, ebenso, wie in Livland, den gutwillig sich Fügenden zu günstiger „perpetueller“ Arrende zurück <sup>39)</sup>. Die Reduktion hatte jedoch einen ungleich geringeren Umfang wie in Livland.

Kehren wir nun zu den Schicksalen Kurlands zurück. Der letzte Ordensmeister Gotthard von Kettler hatte es verstanden, sich Kurland als polnisches Lehnsherzogtum zu retten <sup>40)</sup>.

Die Verfassungsurkunden, die formula regiminis und die Statuta Curlandica von 1617, räumten der Ritterschaft eine aus-

35) Tobien, a. a. O., pg. 96.

36) C. I. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888, pg. 118 ff.

37) Fuchs, a. a. O., pg. 123.

38) Fuchs, a. a. O., pg. 130 ff.

39) Fuchs, a. a. O., pg. 126.

40) Arbusow, Grundriß, pg. 224.

schlaggebende Rolle im neuen Staatswesen ein; der Herzog war bei jedem Schritt an die Mitwirkung derselben gebunden. Lehn- und Erbrecht mit Allodifikation hatte das Privilegium Gotthardianum von 1570 gegeben<sup>41)</sup>.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis entwickelte sich auch in Kurland, entsprechend dem Geiste der Zeit, in der Richtung immer weiterer Unterwerfung des bäuerlichen Individuums unter den Willen seines Herrn.

Die Gerichtsbarkeit im Gutsgebiete gehörte dem Erbherrn, nur in Fällen, wo die Verhängung einer Todesstrafe in Frage kam, war er an die Einberufung eines peinlichen Gerichts gebunden, das aus Gutsherren und bäuerlichen Rechtsfindern zusammengesetzt war, ein Gerichtsforum, das schon die Ordenszeit gekannt hatte<sup>42)</sup>.

Der Bauer war an den Boden gebunden und durfte, wenn er entlieft, zurückgefordert werden, außer in den Fällen, wo der Gutsherr in Hungersnot oder bei anderen Unglücksfällen, die den Bauern betroffen hatten, seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen war<sup>43)</sup>. Es war dem Gutsherrn gestattet, Bauern, die nicht auf Land angesiedelt waren, frei zu verkaufen, jedoch ist der Verkauf einzelner Bauern selten vorgekommen<sup>44)</sup>. Die Frondienste der Bauern waren nicht normiert und ganz vom Gutdünken des Erbherrn abhängig. Andererseits gaben die Statuta Curlandica vom Jahre 1617 dem Bauern ein Eigentumsrecht an Mobilien und an seiner Ernte, sofern er seiner Schuld dem Herrn gegenüber nachgekommen war<sup>45)</sup>. Dieses Eigentumsrecht hat formell immer bestanden, scheint zeitweilig aber von willkürlichen Gutsherren bedroht gewesen zu sein<sup>46)</sup>. Es fehlte bei der Machtlosigkeit der herzoglichen Regierung der erforderliche Rechtsschutz, der den Gutsherrn zu der regelmäßigen Einhaltung der Rechtsnormen hätte zwingen können.

---

41) Arbusow, Grundriß, pg. 218, und Erich Sturm, Grundzüge der Staatsorganisation des Herzogtums Kurland im 17. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der formula regiminis von 1617. Greifswalder juristische Dissertation, Greifswald 1919, pg. 43 ff.

42) Herbert Creutzburg, Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Privatbauern. Königsberger Dissertation, Königsberg 1910, pg. 3.

43) Creutzburg, a. a. O., pg. 3.

44) Creutzburg, a. a. O., pg. 4.

45) H. Hollmann, Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschr. Bd. 40, Jahrg. 35, pg. 341 und Anm. 4, 5, 6.

46) Vgl. I. Frhr. v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands. Freiburger staatsw. Diss., Karlsruhe 1911, pg. 49 f.

Rechtlich stellte sich die Lage des kurländischen Bauern als eine sehr gedrückte dar, die tatsächlichen Verhältnisse lagen jedoch erheblich günstiger. Das wohlverstandene eigene Interesse und Gründe der Menschlichkeit hielten den kurländischen Gutsherrn von der rücksichtslosen Ausübung seiner Rechte zurück<sup>47)</sup>. Alle Zeitgenossen geben zu, daß die Handhabung der großen Machtbefugnisse seitens der Gutsherren eine milde und billige gewesen sei<sup>48)</sup>. Sogenannte „Bauernschinder“ wurden von ihren Standesgenossen boykottiert<sup>49)</sup>.

Andererseits genossen Gutsherren, die sagen konnten, sie hätten reiche Bauern, ein besonderes Ansehen<sup>50)</sup>. Es lag in Kurland, das sich seit der Begründung des Herzogtums eines ständigen Friedens erfreute, kein Anlaß zu äußerster Anspannung der bäuerlichen Arbeitskraft vor. Auch die vorhergehenden Kriege hatten Kurland nur wenig in Mitleidenschaft gezogen, so daß nicht nur der Gutsherr, sondern auch der Bauer in den langen Friedensjahren hatte zu Reichtum kommen können. Die Beziehungen zwischen Gutsherren und Bauern trugen einen patriarchalischen Charakter<sup>51)</sup>.

Zum Schlusse der herzoglichen Zeit begannen die Gutsherren selbst die Reformbedürftigkeit der rechtlichen Zustände einzusehen. Liberale Ideen der Aufklärungszeit hielten ihren Einzug in Kurland.

In den Jahren 1771 bis 1816 fanden sich in Kurland elf private Bauernrechte, welche Gutsherren ihren Bauern gegeben hatten. Sie erkannten das volle Eigentumsrecht der Bauern an Mobilien an, sicherten ihnen ein bedingtes Erbrecht am Bauernhofe zu und normierten die Fronleistungen<sup>52)</sup>.

47) Ernst v. Rechenberg-Linten, Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert, Mitau 1858, pg. 16.

48) Creutzburg, a. a. O., pg. 5.

49) Creutzburg, a. a. O., pg. 6, und H. Hollmann, a. a. O., pg. 340.

50) Ernst v. Rechenberg-Linten, Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert, Mitau 1858, pg. 14.

51) Garlieb Merkel, Die freien Letten und Ehsten, Leipzig 1820, pg. 258, und Creutzburg, a. a. O., pg. 5.

52) I. Frhr. v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im 17. und 18. Jahrhundert. Freiburger staatswissenschaftliche Dissertation, Karlsruhe 1911, pg. 95.

### 3. Die Zeit der russischen Herrschaft.

Der Nordische Krieg von 1700—1721 hatte Livland wieder unsägliches Leiden gebracht. Große Strecken des Landes waren verödet, die Gehöfte niedergebrannt und die Bevölkerung durch Krieg und Pest zugrunde gegangen<sup>1)</sup>. Nicht nur der Bauer war heruntergekommen, auch der Adel war tief herabgesunken, so sehr, daß die Kinder vieler vom Adel herumziehen mußten, um „die Notdurft ihres Leibes durch Bettelbriefe zu erwerben“<sup>2)</sup>.

Ein Wiederaufbau konnte nur bei äußerster Anspannung aller verfügbaren Kräfte erreicht werden. So trat auch jetzt infolge der Kriegsverwüstungen eine Verschlechterung der bäuerlichen Lage ein. Um das Land wieder hoch zu bringen, mußte der Gutsherr hohe Anforderungen an die Arbeitskraft seiner Bauern stellen. Dieses Bestreben wurde durch die zu jener Zeit im russischen Reich herrschenden Zustände und Ansichten erleichtert.

Das erste Jahrhundert russischer Herrschaft in den baltischen Ostseeprovinzen ist durch Erweiterung der gutsherrlichen Rechte gegenüber dem Bauern gekennzeichnet. In Rußland erreichte zu dieser Zeit die Leibeigenschaft ihre höchste Ausbildung. Hier durfte der Gutsbesitzer den Bauern für sogenannte „freche Vergehen“ den Behörden zur Ansiedlung in Sibirien übergeben; der Bauer mußte schweigend die Herrschaft des Gutsherrn ertragen ohne das Recht zu haben, für erduldetes Unrecht Beschwerde zu führen, ja, 1762 vertrat der Staat offiziell die Anschauung, es gebe kein Gesetz, das den Gutsherrn für Tötung eines Leibeigenen mit Strafe bedrohe<sup>3)</sup>.

Im Jahre 1775 wird das Recht der Gutsherren, Leibeigene getrennt von Scholle und Familie zu verkaufen, als Privilegium des russischen Adels proklamiert<sup>4)</sup>. Diese Anschauungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis übten auch in Livland eine nachhaltige Wirkung aus. Der in schwedischer Zeit eingeführte Bauernschutz geriet in Vergessenheit, die in den Wackenbüchern aufgestellten Normen für bäuerliche Dienstleistungen wurden nicht mehr eingehalten, und die Arbeitskraft der Fröner von manchem Gutsherrn über Gebühr angespannt<sup>5)</sup>.

Einen starken Einfluß auf die Verhältnisse übte der nach Überwindung der Folgen des Nordischen Kriegs eintretende Auf-

1) I. Frhr. v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im 17. und 18. Jahrhundert. Freiburger staatswissenschaftliche Dissertation, Karlsruhe 1911, pg. 38 ff.

2) Arbusow, Grundriß, pg. 262 ff., und I. Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1876, 1. Bd., pg. 112 ff.

3) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 101.

4) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 111.

5) G. Merkel, Die Letten, vorzüglich in Liefland am Ende des philosphischen Jahrhunderts, Leipzig 1797, pg. 155 ff., 158 ff.

schwung der Landwirtschaft aus. Die Preise für Grund und Boden waren seit der schwedischen Zeit um das Drei- bis Vierfache gestiegen; der Anreiz zu intensiverem Anbau und weiterer Anspannung der Fronarbeit war dadurch gegeben<sup>6)</sup>.

Die Fälle von Veräußerung von Gutsuntertanen, getrennt von der Scholle, nehmen an Häufigkeit zu<sup>7)</sup>; die Schollenpflichtigkeit der Bauern bleibt dabei bestehen. Das gesamte Bauernland gilt als Privateigentum des Gutsherrn<sup>8)</sup>. Die Erbuntertänigkeit der schwedischen Periode ist durch bedingte Leibeigenschaft abgelöst. Der livländische Bauer unterscheidet sich vom vollen Leibeigenen nur noch durch das Recht, Mobilien zu Eigentum zu besitzen, zu vererben und zu veräußern<sup>9)</sup> und durch das Fehlen einer Patrimonialgerichtsbarkeit in Kriminalsachen<sup>10)</sup>.

Das Bestehen eines Eigentumsrechts des Bauern an Mobilien ist für die Periode von 1710 bis 1765 mehrfach bestritten worden<sup>11)</sup>, da offizielle Äußerungen der Ritterschaft eine gegenteilige Auffassung zeigen<sup>12)</sup>. Der von einer ritterschaftlichen Kommission im Auftrage der Ritterschaft ausgearbeitete sog. Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf, welcher das geltende Recht festlegen sollte, von der Regierung jedoch nicht zum Gesetz erhoben wurde, erkennt aber das bäuerliche Mobiliareigentumsrecht und Erbrecht an<sup>13)</sup>.

Dieser merkwürdige Widerspruch zwischen Deklaration der Ritterschaft und dem Landrechtsentwurf, an dem selbst der Unterzeichner der sog. „Rosenschen Deklaration“, Baron Rosen, mitgearbeitet hat<sup>14)</sup>, findet seine Erklärung darin, daß im 18. Jahrhundert in Livland, ebenso wie in Ostpreußen<sup>15)</sup>, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis infolge römisch-rechtlicher Einflüsse theoretisch der *servitus* des römischen Rechts nachkonstruiert wurde „soweit es die christliche Religion zugelassen“<sup>16)</sup>, ohne daß dabei

6) H. I. v. Jannau, a. a. O., pg. 86 und 87.

7) Transehe, a. a. O., pg. 156, 194 ff. und Tobien, a. a. O., pg. 131.

8) Transehe, a. a. O., pg. 159.

9) Transehe, a. a. O., pg. 147 und Hermann Baron Bruiningk, Apologetische Bemerkungen, Balt. Monatsschrift, Bd. 27, Riga 1880, pg. 261 f.

10) Hermann Baron Bruiningk, Livländische Rückschau, Dorpat 1879, pg. 165.

11) z. B. E. Loening, Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und Livland, Balt. Monatsschrift, Bd. 27, Riga 1880, pg. 89 ff. und 348 ff. und A. Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tüb. Ztschr. Ergänzungsheft 29, Tübingen 1909, pg. 41 ff.

12) „Rosensche Deklaration“ in Merkel, Die freien Ehsten und Letten, Riga 1820, pg. 118 ff. und A. Agthe, a. a. O., pg. 47.

13) H. Baron Bruiningk, Balt. Monatsschr. Bd. 27, pg. 261 und Anm. 2.

14) Bruiningk, a. a. O., pg. 260.

15) R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrh., Bd. 1, Jena 1918, pg. 253 ff.

16) Agthe, a. a. O., pg. 47.

ohne weiteres eine praktische Anwendung der römisch-rechtlichen Rechtssätze verbunden zu sein brauchte.

Unklarheiten in dieser Frage lagen in jener Zeit, wo häufig der Gutsherr den im Nordischen Kriege um Hab und Gut gekommenen Bauern Inventar und Vorschüsse zum Wiederbeginn der Wirtschaft zu geben gezwungen war, nahe, da eben in zahlreichen Fällen fast die gesamten Mobilien des Bauern Eigentum des Gutsherrn waren.

Die rechtlose Lage des Bauern wurde allerdings gemildert durch die Fürsorgepflicht des Gutsherrn, der den Bauern materiell beistehen mußte, falls jener durch Mißernten und andere Mißgeschicke in Unglück geraten war. Das Maß dieser Pflicht wurde durch den Landtag vom Jahre 1765 noch erhöht<sup>17)</sup>. Die Verhältnisse hatten sich so sehr zuungunsten des bauerlichen Standes gestaltet, daß Reformen dringend erforderlich wurden.

Der Landtagsschluß vom Jahre 1765, angeregt vom Generalgouverneur Graf Browne, brachte den Bauern Erleichterung. Eine weitere Erhöhung der Frone wurde verboten, die Hauszucht beschränkt und dem Bauern ein Klagerecht gegen seinen Herrn eingeräumt, jedoch mit der Einschränkung, daß eine fälschliche Klage eine Rutenstrafe nach sich zog<sup>18)</sup>. Sein Eigentumsrecht an Mobilien wurde neuerdings bestätigt; alles, was der Bauer ererbt oder erworben hatte, sollte ihm, nach Abzug seiner Schulden an den Herrn, eigentümlich gehören<sup>19)</sup>. Das Recht des Verkaufs von Bauern ohne Land wurde ebenfalls wesentlichen Beschränkungen unterworfen<sup>20)</sup>.

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts nimmt die Bauernfrage einen breiten Raum in den Verhandlungen der Landtage ein, eine Bestätigung der Beschlüsse durch die Reichsregierung erfolgt jedoch nicht, teils durch die Unterbrechung des regelmäßigen Fortganges der Regierungsgeschäfte infolge der Ermordung Kaiser Pauls I., teils wegen des Widerstandes einer Gruppe des Landtags und der reaktionär gesinnten Petersburger Regierungskreise<sup>21)</sup>. Eine Senatskommission äußerte sich zu Vorschlägen des Landtags über ein Verbot des Verkaufs von Leibeigenen über die Grenzen Livlands, es sei dieses „dem freien Commercio und der freien Communication“ entgegen, und würde „die Concurrence der Käufer vermindern und den Preis der Bauern herabdrücken“; ebenso

17) G. Merkel, Die Letten, vorzüglich in Liefland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts, Leipzig 1797, pg. 175.

18) Transehe, a. a. O., pg. 168 und 169, und Tobien, a. a. O., pg. 105, 131.

19) Transehe, a. a. O., pg. 168, 169, Tobien, a. a. O., pg. 105 und 131 und Julius Eckardt, Liefland im 18. Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1878, pg. 330 und 331.

20) Transehe, a. a. O., pg. 168 und 169.

21) Tobien, a. a. O., pg. 125—131.

wurde der im Auftrag der Ritterschaft ausgearbeitete sogenannte Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf, der das Besitzrecht des Bauern an Mobilien festlegte und ihm ein Erbrecht sicherte, wie erwähnt, nicht zum Gesetz erhoben<sup>22)</sup>.

Die Forderung von Rechtsschutz für Person und Mobilienbesitz der Leibeigenen in Rußland von seiten des Vertreters der livländischen Ritterschaft, des Freiherrn v. Ungern-Sternberg, auf der „großen gesetzgebenden Kommission“, die Kaiserin Katharina II. aus allen Teilen des Reichs zusammenberufen hatte, war ohne Erfolg geblieben<sup>23)</sup>.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts tritt Livland in eine Periode tiefgreifender Agrarreformen zugunsten des bäuerlichen Standes, die schließlich in der völligen Emanzipation des Bauern von der Gutsherrschaft und seiner Ausstattung mit Land zu eigen tümlichem Besitz münden. Es sind vor allem die vom Landtag beschlossenen Bauernverordnungen von 1804 und 1819, von 1849 und 1860, die diese Umgestaltung herbeiführten. Schon am Schlusse des 18. Jahrhunderts hatten in Livland unter dem Einflusse der Aufklärungszeit Ideen Fuß gefaßt, die sich in einen Gegensatz zu den hergebrachten Verhältnissen der Provinz stellten und auf eine Reformierung derselben drängten. Es vertrug sich nicht mehr mit dem neuen Zeitgeist, daß der Bauer der fast ausschließlich verpflichtete Teil im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis war, und der Gutsherr der fast unumschränkt Berechtigte. Der Bauer hatte durch die historische Entwicklung alle Rechte an seiner Scholle eingebüßt und wenn er auch durch Usus und die wirtschaftliche Verfassung die Nutzung derselben behalten hatte, so war er im einzelnen Falle hierin doch vom Gutdünken seines Herrn abhängig. Hier nun wurde der erste große Eingriff in die Verhältnisse getan.

Der Ritterschaft ging hierin voran der Landrat Freiherr von Schoultz-Ascheraden, indem er den Bauern seiner großen Güter ein eigenes neuzeitliches Recht gab, das sog. „Ascheraden-Langholmsche Bauernrecht“. Der Inhalt dieses Rechts ist folgender: das Bauernland, dem Erbherrn eigentümlich gehörig, verbleibt in der ewigen Nutzung des Bauern und seiner Erben. Der Bauer, der schollenpflichtig bleibt, darf von seiner Scholle nicht mehr getrennt werden; Erbrecht und Mobilienbesitz werden dem Bauern garantiert<sup>24)</sup>.

22) Tobien, a. a. O., pg. 123.

23) Alexander Tobien, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tüb. Ztschr. Erg. Heft 36, Tübingen 1910, pg. 166.

24) H. I. v. Jannau, a. a. O., Anhang: Ascheradensches und Römershoffisches Bauerrecht gegeben von Karl Friedrich Schoultz im Jahre 1764 nach Christi Geburt.

Auf diesem Wege folgte die Ritterschaft mit der Bauernverordnung von 1804 und der Novelle von 1809.

Der Bauernwirt erhält ein unentziehbares, vererbbares öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht an der von ihm bearbeiteten Scholle. Exmissionen dürfen nicht mehr von Gutsherren vorgenommen werden, sondern nur auf richterlichen Spruch erfolgen<sup>25)</sup>.

Als zweite wesentliche Neuerung wird allen Kategorien des bäuerlichen Standes das Recht zu eigentümlichem Erwerb von Grund und Boden gegeben<sup>26)</sup>. Der Verkauf von Bauern, getrennt von der Scholle, wird verboten. Der Lohn der Bauernknechte wird gesetzlich geregelt<sup>27)</sup>. Mit diesem letzteren Schritt wird eine neue soziale Klasse in die Sphäre des öffentlichen Rechts gezogen, die ihm bisher unbekannt war.

Nach einer durch die Bauernverordnung neu begründeten Gerichtsordnung werden Bauerngerichte eingesetzt, welche Zivilsachen zwischen Bauern und leichtere Strafsachen entscheiden<sup>28)</sup>. Die Hauszucht der Herren wird bedeutend eingeschränkt, streng umgrenzt und für die Überschreitung dieser Grenzen werden schwere Strafen angedroht<sup>29)</sup>.

Die bäuerlichen Leistungen werden wieder nach der Methode der Wackenbücher der schwedischen Zeit in einem gerechten Verhältnis zu den Bodenerträgen der Bauerngesinde<sup>30)</sup> normiert, ein Einziehen von Bauernland durch die Gutsherren wird bedeutend erschwert<sup>31)</sup>.

Mit diesen Bestimmungen war an Stelle der Leibeigenschaft eine milde Form der Hörigkeit getreten. Die Reform steht allerdings noch ganz auf dem Standpunkt persönlicher Unfreiheit des Bauern, indem sie ihn in der Erbuntertänigkeit des Herrn beläßt, gibt ihm jedoch dagegen Sicherheit der Bodennutzung und schützt ihn vor der Willkür des Herrn.

Unter dem Einfluß liberaler Ideen der Smithschen Schule schlägt die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mit der Bauernverordnung von 1819 ganz neue Wege ein. Das größte Heil, nicht nur des einzelnen wirtschaftenden Subjekts,

25) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 241 und Transehe, a. a. O., pg. 219 und 220.

26) Tobien, a. a. O., pg. 241.

27) Tobien, a. a. O., pg. 238.

28) Tobien, a. a. O., pg. 242.

29) Tobien, a. a. O., pg. 243.

30) Mit „Bauerngesinde, Gesinde“ wird im Baltikum der Bauernhof bezeichnet.

31) Transehe, a. a. O., pg. 220 und 221 und Tobien, a. a. O., pg. 241 und 244.

sondern auch der Gesamtheit, sollte durch Niederlegen aller Schranken, die das Wirtschaftsleben banden, herbeigeführt werden.

Die Bauernverordnung von 1819 hob die Erbuntertänigkeit auf und gab dem Bauern Freizügigkeit<sup>32)</sup>. Die bäuerliche Bevölkerung erhielt ein eigenes Privatrecht, eine Gemeindegeldverwaltung und ein eigenes Gemeindegerecht, die unter Aufsicht der Gutspolizei ihre Funktionen ausübten<sup>33)</sup>. Das bisher durch das Herkommen geregelte Familien- und Erbrecht des Bauern wurde gesetzlich festgelegt<sup>34)</sup>. Der Bauer erhielt das Recht, privatrechtliche Verträge jeder Art abzuschließen und über sein Eigentum frei zu verfügen<sup>35)</sup>. An die Stelle der Bodennutzung der erbuntertänigen Bauern gegen Leistungen und Abgaben trat der freie Pachtvertrag<sup>36)</sup>. Da die bäuerliche Wirtschaft jedoch nur schrittweise von der althergebrachten naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsform zur Geldwirtschaft übergehen konnte, so wurden sogenannte Fronpachtverträge oder Arbeitspachtverträge üblich. Der pachtende Bauer verpflichtete sich, gegen das Nutzungsrecht am Boden Dienste und Lieferungen in vereinbarter Höhe zu leisten<sup>37)</sup>.

Um den Gutsherrn für die von ihm aufgegebenen Rechte zu entschädigen, wurde sein uneingeschränktes Eigentum am Bauernlande anerkannt<sup>38)</sup>.

Mit der Regelung der bäuerlichen Leistungen an den Gutsherrn durch freie Verträge wurden die Zwangsnormierungen der Wackenbücher hinfällig.

Durch die Bauernverordnung von 1819 war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis der Sphäre des öffentlichen Rechts entzogen und unter die Normen des Privatrechts gerückt.

Die Reform von 1819, von ihren Urhebern als eine große Wohltat betrachtet, die dem Landvolke zukommen sollte, bedeutete gegenüber der Bauernverordnung von 1804 einen Rückschritt. Die liberalen Theorien hielten der Wirklichkeit nicht Stand, da viele Voraussetzungen noch fehlten, die ihnen einen günstigen Einfluß

---

32) Tobien, a. a. O., pg. 372. Die Freilassung begann mit dem 23. April 1823 und vollzog sich in der Weise, daß, beginnend mit den Bauerwirten und schließend mit der letzten Gruppe der Diensthofen am 23. April 1826, jedes Jahr ein bestimmter Teil einer bäuerlichen Klasse die Bewegungsfreiheit erhielt. Ein Fluktuieren der Bevölkerung wurde durch eine neueingeführte Paßordnung, die die Ausreichung der zum Umherziehen notwendigen Ausweise an eine Reihe von Bedingungen knüpfte, erschwert.

33) Tobien, a. a. O., pg. 375 und 378.

34) Tobien, a. a. O., pg. 374.

35) Tobien, a. a. O., pg. 374.

36) Tobien, a. a. O., pg. 374 und 417.

37) Tobien, a. a. O., pg. 417.

38) Tobien, a. a. O., pg. 374.

auf livländische Verhältnisse hätten sichern können. Wenn das Landvolk durch die Erteilung der persönlichen Freiheit auch viel gewonnen hatte, so wog diese doch nicht den Verlust des Bauernschutzes und des erblichen Nutzungsrechts an der Scholle auf. Die liberalen Volksfreunde, wie Garlieb Merkel, die in glühendsten Farben die Verhältnisse gegeißelt hatten, brachen freilich in begeistertes Lob aus über dieses humane Werk des sonst von ihnen angegriffenen Adels<sup>39)</sup>. Die warme Bauernfreundin Elisa von der Recke, Schwägerin des Herzogs von Kurland, die mitten im geistigen Leben ihrer Zeit stand, hat den temperamentvollen Merkel vor einer übereilten Befreiung der Bauern gewarnt, weil das Landvolk noch nicht reif dazu wäre. „Die Knechte werden ihre Heimat verlassen und jeder auf einem anderen Wege sein Glück suchen . . . Auch müßte Adel und Bauern mehr wahre Aufklärung als bei uns haben, wenn dieser Schritt wirklich dahin leiten sollte, daß die Bauern ohne alle Vorbereitung frei werden“, urteilt sie über die Pläne des estländischen Adels, der sich schon am Ende des 18. Jahrhunderts mit der Frage der Freilassung befaßte<sup>40)</sup>. Die auf der Theorie ruhenden Zukunftshoffnungen der Bauernfreunde sollten sich nicht bewahrheiten. Man hatte erwartet, der freie Bauer würde den Gutsherrn als gleichwertiges Wirtschaftssubjekt gegenüberreten, und seinen Vorteil selbst wahren können. Die Überlegenheit des Gutsherrn durch Bildung und alleinigen Landbesitz war nicht in Betracht gezogen worden<sup>41)</sup>. Auch erwies sich das Landvolk als durchaus unreif, um sich in die neugeschaffene Lage hineinfinden zu können und die gewonnenen Chancen auszunutzen. Die Pächter der Bauerngesinde sahen ihr größtes Heil in möglichst kurzfristigen Kontrakten, infolgedessen machte sich ein häufiger Wechsel in den Pachtstellen und ein Fluktuieren der Landbevölkerung geltend; es verbreitete sich unter ihr die Ansicht, ein zu langes Verweilen in einer Pachtstelle könne wieder zur Unfreiheit führen; später machte sich auch bei den Gutsherren die Tendenz bemerkbar, das Bauernland auf kurze Fristen zu verpachten<sup>42)</sup>. Hatte die Reform von 1819 dem Bauernwirt den Vorteil der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit gebracht, andererseits aber in der Folge manche wirtschaftliche

---

39) G. Merkel, Die Letten vorzüglich in Livland am Ende des philosophischen Jahrhunderts, Leipzig 1797, und G. Merkel, Die freien Letten und Ehsten, Leipzig 1820.

40) Handschriftlicher Nachlaß der Garlieb Merkel, Brief 6, Elisa v. d. Recke an G. Merkel, datiert Pymont, den 8. Sept. 1797, Rigaer Stadtbibliothek, Personalia.

41) R. Baron Stael v. Holstein, Baron Hamilkar v. Fölkersahm, Riga 1907, pg. 119.

42) Tobien, a. a. O., pg. 410 und 411.

Nachteile, so bedeutete sie für die Knechtsbevölkerung des Bauernlandes eine bedeutende Verbesserung ihrer Lage. Diese machte gerade die Masse des Landvolks aus. Durch die Freizügigkeit war der Knecht nun in der Lage, seine Dienste frei anzubieten und die Wirte zu zwingen um diese Arbeitskraft in Konkurrenz zu treten. Das hob die Löhne und die gesamten Lebensbedingungen der Knechte.

Lassen wir einen Zeitgenossen sprechen: „Unleugbar gibt es jetzt (und besonders nach der letztverflossenen Reihe von Mißjahren) weniger wohlhabende Bauernwirte, und unter diesen weit mehr Bankerotte und Verarmungen; aber dagegen eine weit größere Behaglichkeit und leichtere Befriedigung aller Lebensbedürfnisse unter der weit zahlreicheren Bevölkerung der Knechte. . . . Mit dem Eintritt der Bauernfreiheit sind aber Kaffbrot und Lumpen verschwunden, durch das einzig mögliche Heilmittel des Übels, nämlich dadurch, daß der Wirt nur dann Knechte erhielt, wenn er sie besser ernährte, und sie um ihren Lohn gar nicht, oder nur mit Mäßigung betrog, — indessen früher der härteste und unredlichste Wirt auf eine solche Zahl von Knechten zählen konnte, als nach der einmal vorhandenen Seelenzahl des Guts auf sein Gesinde fallen mußte. Hatte er nämlich um Georgi Mangel an Knechten oder Mägden, so wurde, trotz allen Lamentierens von seiten der letzteren, vom Bauerngericht am Georgitage — bei der Knechteverteilung — sogar dem Taugenichts von Wirt ein Excerpt aus einem besseren Gesinde zugeteilt. . . . Es ist unleugbar, daß mehr produziert, mehr Geld verdient, mehr verzehrt wird als früher, und dieses Mehr kommt größtenteils auf die Knechtsbevölkerung<sup>43)</sup>.

Hiermit war viel gewonnen. Die große Mehrzahl der Landbevölkerung genoß von der Bauernbefreiung nur Vorteile. Die negativen Folgen, die dem Stande der Bauernwirte drohten, zu beseitigen, blieb späteren Jahrzehnten vorbehalten.

Unter dem Einfluß der landwirtschaftlichen Lehren Thaers trat im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein lebhafter Aufschwung in der Landwirtschaft der Rittergüter ein. Es vollzog sich der Übergang vom veralteten Dreifeldersystem mit Brachfeld zu fortgeschrittenen Formen. Dieses erforderte eine erhöhte Anwendung von Arbeitskraft, da der jährlich zu bestellende Acker wuchs, und ließ eine Erweiterung der Gutsfelder wünschenswert erscheinen<sup>44)</sup>. Die Maßnahmen der Gutsherren in dieser Richtung haben jedoch den Umfang der in bäuerlicher Nutzung befindlichen Ackerfläche nicht verringert, da der aus seinem Pachthof ausgesetzte Bauer auf vom Gutshofe abgelegenes Land zur Urbar-

43) Inland. Wochenschrift. Jahrg. 3, No. 25, Dorpat 1838, pg. 385 ff.

44) Tobien, a. a. O., pg. 417.

machung desselben gesetzt wurde. Die Fläche hat, im Gegenteil, in dieser Zeit zugenommen<sup>45)</sup>.

Infolge einer Reihe von Mißernten, der hochgeschraubten Fronpacht und der Kurzfristigkeit der Pachtverträge, aber auch infolge der hohen Lohnforderungen der nunmehr freien Bauernknechte, trat im Laufe der der Bauernbefreiung folgenden Jahrzehnte ein Niedergang der bäuerlichen Wirtschaft ein<sup>46)</sup>.

Der Mißerfolg der Reform von 1819 erwies, daß diese auf eine falsche Grundlage gestellt war. Die Verhältnisse drängten gebieterisch auf eine Umgestaltung.

Mit dem Landtage des Jahres 1842 nimmt die livländische Agrarreform eine veränderte Richtung an, die sie bis zu ihrer vollen Beendigung beibehält. Es entspinnt sich auf den Landtagen ein heftiger Kampf zwischen einer konservativen und einer liberalen Richtung unter dem grundbesitzenden Adel. Die Reichsregierung unterstützt bald die eine, bald die andere Partei.

In der Erkenntnis, daß die völlige Freiheit der Verträge bei ausschließlichem Landbesitz des Adels eine unhaltbare Lage geschaffen habe, griff der Landtag im Jahre 1842 auf den Bauernschutz der Verordnung von 1804 wieder zurück. Das ausschließliche Nutzungsrecht der Bauerngemeindeglieder am alten Bauernlande wurde wieder eingeführt, und die in den Wackenbüchern normierten Leistungen der Bauern zur Höchnorm für Arbeitspachtverträge erhoben<sup>47)</sup>. Diese Beschlüsse wurden jedoch von der Reichsregierung nur in ihrem letzten Teil zum Gesetz erhoben, während die vom Landtag gewollte Beschränkung des Eigentums des Gutsherrn am Bauernlande unterblieb<sup>48)</sup>.

Im Jahre 1844 nahm der Landtag 77 von der Reichsregierung vorgeschlagene Ergänzungsparagraphen zur Bauernverordnung von 1819 an, die der Agrarentwicklung aber nur einen geringen Fortschritt brachten<sup>49)</sup>. Als wesentlichste Punkte enthielten sie die Festsetzung einer Mindestfrist von 6 Jahren für Pachtverträge, während schriftliche Niederlegung zugleich obligatorisch gemacht wurde, eine Entschädigungspflicht der Gutsherren bei vorzeitiger Lösung der Kontrakte zwecks Verkaufs oder Erbverpachtung der Pachtstellen und eine Erleichterung des Erwerbes von Grund-

45) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 417. In den Jahren 1819 bis 1846 wurden 248 Haken Bauernland mit den Gutsfeldern vereinigt, es entstanden jedoch neue Bauernstellen auf Hofesland im Landwerte von 270 Haken. Mithin hat das von Bauern genutzte Land in dieser Zeit, wo dem Bauernlegen keine Grenze gezogen war, trotzdem noch an Ausdehnung zugenommen.

46) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 419 ff.

47) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 72 und 80.

48) Tobien, a. a. O., pg. 94 und 95.

49) Tobien, a. a. O., pg. 94 und 95.

eigentum durch Bauern, indem das Agrarkreditinstitut der Großgrundbesitzer, die Güterkreditsozietät, ihnen Kredite zur Verfügung stellte<sup>50)</sup>.

Es erwies sich jedoch, daß diese Maßregeln noch nicht an die Wurzel der Schäden gingen, an denen die Agrarverfassung krankte. Der Gedanke, daß nur eine radikale Umgestaltung, die Schaffung einer breiten, bäuerlichen Eigentümerschicht, eine wirkliche Sanierung der Verhältnisse herbeiführen könne, gewann in ritterschaftlichen Kreisen immer mehr an Boden, so daß die reformfreundliche Partei unter Führung des Barons Hamilkar v. Fölkersahm, nachmaligen Landmarschalls, die Oberhand gewann.

Auf dem Landtage des Jahres 1847 erhielten diese Überzeugungen Gestalt in einer neuen „Agrar- und Bauernverordnung“, die endgültig eine neue Agrarverfassung schuf und die den ländlichen Verhältnissen die Form gab, wie sie sie bis zur lettischen Agrarreform beibehalten haben. Diese Verordnung wurde von der Regierung im Jahre 1849 „versuchsweise“ auf 6 Jahre in Kraft gesetzt.

Eine Zwangsablösung des Bauernlandes nach preußischem Muster konnte nicht in Frage kommen, da diese zur Voraussetzung das Vorhandensein eines bodenständigen Bauernstandes haben mußte. Dieses traf in Livland nicht mehr zu, da in der Periode von 1819—1842 die Pachtstellen häufig gewechselt worden waren. Eine Zwangsablösung der Bauernhöfe zugunsten des zufälligen jeweiligen Pächters wäre eine unberechtigte Bevorzugung desselben gewesen. Es mußte allen Reflektanten die Möglichkeit geboten werden, eine Scholle eigentümlich zu erwerben. Der Landtag beschritt daher mit der neuen Bauernverordnung den Weg der fakultativen Ablösung des Bauernlandes durch privatrechtliche Verträge<sup>51)</sup>. Um hierbei einer Kumulation bäuerlicher Wirtschaften in einer Hand und Vereinigung derselben in Großbetriebe vorzubeugen, wurde eine Maximalgröße von einem Haken, das ist etwa 262 ha, für den Bauernhof festgesetzt, und um andererseits Zersplitterungen zu verhindern, eine Minimalgröße von einem zwölftel Haken oder etwa 21,8 ha.<sup>52)</sup>

Gleichzeitig wurde der Bauernschutz der Bauernverordnung von 1804 wieder aufgerichtet. Der Gutsherr verlor das unbeschränkte Verfügungsrecht über das Bauernland, indem den Gliedern der Landgemeinde ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem-

50) Allerhöchst bestätigte Ergänzungen zu der livländischen Bauernverordnung von 1819, betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern. Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, Riga 1911, Anhang, Beilage 4, §§ 3, 6, 7, 13, 51—61.

51) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 195.

52) Tobien, a. a. O., pg. 192.

selben gegeben wurde. Über die Einhaltung dieser Bestimmung des Gesetzes hatte das Bauerngemeindegerecht zu wachen<sup>53)</sup>. Der Verkauf von Bauernland wurde nur an Glieder der Landgemeinde gestattet. Der Arbeits- oder Fronpachtvertrag, den die Verordnung als einen „transitorischen“ Zustand bezeichnet, unterlag auch fernerhin freier Vereinbarung, jedoch mit der Einschränkung, daß im Falle von Streitigkeiten die Gerichte auf Grund der Wackebücher zu entscheiden hätten<sup>54)</sup>.

Durch die gleichzeitig begründete Bauernrentenbank wurde die Ablösung des Bauernlandes durch Beleihungen desselben erleichtert und beschleunigt<sup>55)</sup>. Späterhin gingen die Funktionen dieser Bank, die Taxation der Bauernhöfe und die Beleihung derselben mit Pfandbriefdarlehen, an die Adlige Güterkreditsozietät über. Diese Förderung der Ablösung des Bauernlandes fand ohne staatliche finanzielle Beihilfe unter alleiniger Solidarhaft der Gutsherren für die Pfandbriefschulden der Bauern statt<sup>56)</sup>.

In Livland vollzog sich der Verkauf der Bauernlandhöfe im allgemeinen so, daß etwa 10 % als erste Barzahlung gefordert wurden, 40 % durch Beleihung seitens der Güterkreditsozietät und etwa 50 % durch Hypotheken zum Besten des Verkäufers gedeckt wurden. Die Kaufpreise waren so niedrig bemessen, daß die Verzinsung und Tilgung der Schuld aus den Reinerträgen der Bauernhöfe möglich war<sup>57)</sup>. Daß die von den Gutsherren geforderten Preise unter den Marktpreisen lagen, beweist die Tatsache, daß bis zum Jahre 1880 durchschnittlich 153 Rubel pro Taler Landes dem Gutsbesitzer gezahlt wurden, während die Bauern

beim ersten	Weiterverkauf	174 Rubel,
beim zweiten	„	191 „
beim dritten	„	257 „ <sup>58)</sup>

erzielten.

Vom Jahre 1880—82 erhielt der Gutsbesitzer durchschnittlich 154 Rubel, der Bauer dagegen

beim ersten	Weiterverkauf	212 Rubel,
beim zweiten	„	234 „
beim dritten	„	292 „ <sup>59)</sup>

53) Tobien, a. a. O., pg. 190.

54) Tobien, a. a. O., pg. 188.

55) Tobien, a. a. O., pg. 171 und 172.

56) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 324.

57) Baltische Bürgerkunde, Teil I, Riga 1908, pg. 310.

58) Karl v. Samson-Himmelstierna, Die neuere Agrargesetzgebung in Livland, mit Ausblicken auf Agrargesetzgebung und Agrarverhältnisse in Deutschland, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, VIII. Bd., 6. Heft, Berlin 1905, pg. 377.

59) v. Samson-Himmelstierna, a. a. O., pg. 378.

Als Entschädigung für die aufgegebenen Rechte durfte der Gutsherr einen Teil des Bauernlandes, die sogenannte Quote, einziehen und mit der Gutswirtschaft vereinigen, wobei jedoch das nach Fallen des Bauernlandeschutzes durch die Verordnung von 1819 eingezogene Bauernland von der nun einziehbaren Fläche in Abzug gebracht wurde. Der Umfang, der den Gutsherren zur Einziehung zur Verfügung gestellten Fläche betrug etwa ein Fünftel des gesamten Bauernlandes<sup>60)</sup>.

Die zweite Aufgabe, die die Bauernverordnung löste, war der Ersatz der für Gutsherr und Bauern gleichermaßen schädlichen Arbeitspachtverträge durch die Geldpacht. Die Arbeitspacht war einer Ablösung des Bauernlandes hinderlich, da das Rittergut durch die wirtschaftlich an das Bauernland gefesselt war. Ein sofortiger Übergang war allerdings nicht möglich, da die Umstellung der Gutswirtschaft von den vertraglichen Dienstleistungen der Bauern zur Landarbeiterverfassung Zeit und die Beschaffung bedeutender Kapitalien erforderte. Der Fronpachtvertrag wurde daher nicht sofort verboten, sondern als vorläufig geduldeter, vorübergehender Zustand betrachtet.

An der Spitze der Agrar- und Bauernverordnung steht der Satz, daß die Fronpacht nur ein „transitorischer“ Zustand, die Geldpacht ein Durchgangsstadium und das bäuerliche Grundeigentum das Endziel der Gesetzgebung sei<sup>61)</sup>.

Über den Fronpachtvertrag wurde bestimmt, daß parallel mit der Dienstleistungsverpflichtung die Parteien eine Pachtsumme in Geld vereinbaren mußten, zu der der Pächter jederzeit

60) Von 1819—1846 waren von 6608 $\frac{2}{10}$  Haken Bauernlandes 248 Haken eingezogen worden, wobei freilich in derselben Zeit auf Hofesland bäuerliche Stellen im Landwert von 270 Haken entstanden waren. Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 417 und Bd. 2, pg. 200.

Die einziehbare Quote nach der Bauernverordnung von 1849 wurde folgendermaßen berechnet: nach der Bauernverordnung von 1804 durften auf jeden Haken Bauernlandes, d. i. ca. 262 ha, nicht mehr als ca. 72 Lofstellen, d. i. 28,2 ha Hofesland, entfallen (um einer Überspannung der Frone vorzubeugen). Es durften nun nach der Verordnung von 1849 von jedem Haken Bauernlandes 36 Lofstellen, d. i. 14,1 ha Acker, mit dazu gehöriger Wiese und Weide, eingezogen werden. Das Hofesland wuchs mithin um die Hälfte seines bisherigen Umfangs. Der Haken entsprach damals ca. 268 ha, d. i. 705 Lofstellen. Wiese und Weide machten etwa  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{7}$  des Bauernlandes aus, so daß pro Haken etwa 130—140 Lofstellen Gesamtareal für einziehbar erklärt wurden, das macht ungefähr ein Fünftel des gesamten Bauernlandes aus. Das Bauernland verlor genau so viel, als die Wirte nach der Bauernverordnung von 1804 ihren für das Gut fronenden Knechten anweisen mußten. Vgl. Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 160 und 204. Die Umrechnung vom Haken, der eine Ertragswerteinheit darstellt, in Flächeneinheiten gibt natürlich nur ungefähre Annäherungszahlen.

61) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 138.

nach erfolgter Ankündigung übergehen durfte<sup>62)</sup>. Dieses Moment der Unsicherheit sollte den Gutsherrn zwingen, baldmöglichst seine Wirtschaft von dem Bauernhof zu lösen.

Die Bauernverordnung vom Jahre 1849 hat alle Schranken hinweggeräumt, die der Bildung einer bäuerlichen Landeigentümerklasse im Wege standen, und hat diese durch positive Maßnahmen gefördert. In ihren Wirkungen führte sie im Lauf einiger Jahrzehnte zu einer fast restlosen Ablösung des Bauernlandes vom Rittergut<sup>63)</sup>.

Die letzte livländische Bauernverordnung, vom Landtage des Jahres 1856 und 1857 beschlossen und 1860 in Kraft getreten, erneuerte die Bestimmungen von 1849, die, auf 6 Jahre „versuchsweise“ eingeführt, 1855 ihre Gesetzeskraft eingebüßt hatten. Ferner ließ sie dem bäuerlichen Pächter weitgehenden Schutz angedeihen, begründete einen Anspruch des abziehenden Pächters auf Meliorations- und sonstige Entschädigungen, und verlieh den Wackenbüchern wieder normative Kraft in bezug auf Arbeitspachtverträge<sup>64)</sup>.

Dem Entwurf des Landtages fügte die Reichsregierung einen Paragraphen bei, der die Minimalgrenze für das Bauerngut von ein zwölftel Haken auf ein achtel Haken oder ca. 32,7 ha hinaufsetzte<sup>65)</sup>.

Der Landtag von 1865 schließt die livländische Agrarreform ab, indem er das den Gutsherren verbliebene, schon eingeschränkte Hauszuchtrecht gänzlich aufhebt und den Fronpachtverträgen mit dem 23. April 1868 ihre Gültigkeit nimmt<sup>66)</sup>.

In kurzer Zusammenfassung stellt sich der Gang der Agrarentwicklung in Livland von bedingter Leibeigenschaft des Bauern bis zum freien bäuerlichen Grundeigentümer folgendermaßen dar:

Die rechtlose Lage des Bauern und die ungemessenen Dienste zum Schlusse der Ordenszeit und der polnischen Herrschaft werden durch Abschaffung der Grundgerichtsbarkeit und Einführung der Wackenbücher durch die Krone Schweden in Erbuntertänigkeit umgewandelt.

Zum Beginn der russischen Herrschaft tritt infolge des Nordischen Krieges und der Einwirkung russischer Verhältnisse ein Rückschlag ein, der den Bauern wieder bis dicht an die Grenze der vollen Leibeigenschaft führt.

Das 19. Jahrhundert bringt eine großzügige Reform durch die Ritterschaft, die häufig im Bunde mit der Reichsregierung die

62) Tobien, a. a. O., pg. 161.

63) Tobien, a. a. O., pg. 265, Anm. 7.

64) Tobien, a. a. O., pg. 226 und 237.

65) Tobien, a. a. O., pg. 238.

66) Tobien, a. a. O., pg. 279 bis 284.

neuen Grundsätze zur Durchführung bringt, nicht selten aber auch im Gegensatz zu dieser ihre Prinzipien durchkämpfen muß.

Die Bauernverordnung von 1804 gibt dem Bauern Erbnutzungsrecht an seinem Hof und schützt ihn vor Überspannung der Frone. 1819 erhält der Bauer die persönliche Freiheit, verliert aber das Erbnutzungsrecht an der Scholle. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis verwandelt sich aus einem öffentlich-rechtlichen in ein privatrechtliches.

Die von der Bauernverordnung von 1819 aufgestellten Prinzipien erweisen sich jedoch als ein Rückschritt.

Die Bauernverordnung von 1849 lenkt wieder auf den durch die Verordnung von 1804 vorgezeichneten Weg ein. Durch die Aufnahme des Kampfes gegen die Fronpacht wird der Gutsherr veranlaßt, zur Knechtswirtschaft und der Bauer zur Geldwirtschaft überzugehen. Damit fallen die Fesseln, die Rittergut und Bauerngesinde aneinander binden.

Dem Auskauf der Bauernhöfe durch die Pächter werden die Wege geebnet. Bis zum restlosen Übergang des Eigentums am Bauernlande in bäuerliche Hände wird dasselbe ausschließlich bäuerlicher Nutzung überwiesen, so daß eine Konkurrenz von seiten der Gutsherren und des städtischen Kapitals dem Bauern nicht droht.

Nach Lösung der naturalwirtschaftlichen Fesseln bedeutet das Bauerngesinde nunmehr nur eine Last für den Gutshof, und der Verkauf des Bauernlandes wird um so erstrebenswerter, als zum Errichten einer auf sich selbst gestellten Gutswirtschaft große Kapitalien erforderlich sind, die nun durch den Verkauf des Bauernlandes beschafft werden können.

Die gestattete Einziehung eines Fünftels des Bauernlandes wird abhängig gemacht von dem fortschreitenden Übergang von der Fron- zur Geldpacht und dem Verkauf der Bauernhöfe.

Kurland ist in der Entwicklung seiner Agrarverhältnisse denselben Weg gegangen, wie Livland, wenn auch die einzelnen Etappen zeitlich nicht zusammenfallen.

Mit der Bauernverordnung von 1817, die dem Bauern die persönliche Freiheit gab, ist Kurland in dem großen Werk vorgegangen. Die Bestimmungen dieser Verordnung stimmen mit denen der livländischen von 1819 in den Hauptzügen überein.

Nach Befreiung des Bauern begannen sich in Kurland die Bande zwischen Gutshof und Bauernwirtschaft von selbst zu lösen, indem geglückte Versuche einiger Gutsherren, die Fronpacht durch Geldpacht zu ersetzen, zahlreiche Nachahmung fanden; bereits im Jahre 1854 galt die Fronpacht als abgetane Wirt-

schaftsform<sup>67)</sup>. Nun, wo die Bauernwirtschaft von Arbeitsleistungen zur Geldpachtzahlung übergegangen war, lebte der Bauer sich in die Geldwirtschaft ein, so daß der Moment herarrückte, wo die Schaffung eines Standes bäuerlicher Eigentümer möglich wurde. Das Reichsdomänenministerium ging hierin voran mit einem Erlaß von „Regeln über den Verkauf bäuerlicher Grundstücke in den Ostseegouvernements“. Der Verkauf wurde vernünftigerweise nur auf Domänen vorgenommen, auf denen die Geldpacht bereits eingeführt war<sup>68)</sup>.

Die Ritterschaft führte die Reform mit den im Jahre 1863 beschlossenen „Agrarregeln“ durch. Den Bauern wurde Grundenerwerb zu Eigentum freigegeben, wobei der Pächter ein vorzugsweises Recht auf Kauf einer Stelle oder im Verzichtsfalle einen Anspruch auf Entschädigung erhielt<sup>69)</sup>. Pachtverträge unter einer Frist von 12 Jahren wurden verboten<sup>70)</sup>. Gleichzeitig wurden die die Ablösung des Bauernlandes hindernden Fronpachtverträge mit dem Jahre 1867 für aufgehoben erklärt<sup>71)</sup>.

Eine scharfe Umgrenzung des einziehbaren Bauernlandes zur Arrondierung der Gutswirtschaft fand nicht statt, jedoch wurde das Bauernlegen durch eine hohe Entschädigungszahlung an den abziehenden letzten Pächter sehr erschwert<sup>72)</sup>.

Die Kreditgewährung an die kaufenden Bauern übernahm der Kurländische Adlige Kreditverein, der bis dahin nur den Großgrundbesitz beliehen hatte<sup>73)</sup>.

---

67) Herbert Creutzburg, Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Privatbauern. Königsberger Inaugural-Dissertation, Königsberg 1910, pg. 52 ff.

68) Creutzburg, a. a. O., pg. 59.

69) Creutzburg, a. a. O., pg. 61 und 62.

70) Creutzburg, a. a. O., pg. 64.

71) Creutzburg, a. a. O., pg. 65.

72) Herbert Creutzburg, Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Königsberg 1910, pg. 67. In Kurland wurden von 1858—1861 510 Bauernhöfe eingezogen, in den beiden östlichen Kreisen vermehrte sich ihre Zahl trotzdem um 472. Nach 1861 soll das Bauernlegen größere Dimensionen angenommen haben, cfr. F. Mager, Kurland. Hamburg 1920, pg. 145. Nach A. v. Heyking, „Der Gesindeverkauf in Kurland und die Ablösung der Kaufpreisschulden“, ist trotzdem das von Bauernwirten genutzte Land größer, als zur Zeit der Frone oder Fronpacht, wo er die zur Bestellung der Gutsäcker zu haltenden Knechte mit Land ausstatten mußte. Die Knechte gingen nun auf das Gut über, der Wirt aber nutzte das von ihnen verlassene Land für sich. Das von ihm auf diese Weise gewonnene Land übersteigt nach Heyking den Verlust durch Landeinziehung durch den Gutsherrn. A. v. Heyking, Der Gesindeverkauf in Kurland und die Ablösung der Kaufpreisschulden. Mitau 1892, zitiert bei Creutzburg, a. a. O., pg. 74.

73) H. Hollmann, Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschr. Bd. 40, Jahrgang 38, Reval 1893, pg. 355.

Im Jahre 1865 wurde das Einziehen von Bauernland gänzlich verboten. Durch diese Maßregel wurde dieselbe scharfe Scheidung der zwei Bodenkategorien, des sog. Hofeslandes und Bauernlandes vorgenommen, die Livland schon 1849 durchgeführt hatte<sup>74)</sup>.

Der Gutsherr verlor das freie Verfügungsrecht über das Bauernland und durfte es nur durch Verpachtung oder Verkauf an Glieder des bäuerlichen Standes nutzen.

Die livländisch-kurländische Agrarreform des 19. Jahrhunderts zeigt viele verwandte Züge mit der Bauernbefreiung in Dänemark und Schleswig-Holstein. Auch dort wurde der Weg der fakultativen privat-rechtlichen Ablösung des Bauernlandes beschritten<sup>75)</sup>.

In Schleswig-Holstein wurde der Bauer in der Zeit von 1797 bis 1805 aus der gutsherrlichen Untertänigkeit entlassen, ohne dabei dingliche Rechte an seiner Scholle zu erhalten<sup>76)</sup>. Das gesamte Land blieb Eigentum der Herren, und wurde nun gegen Geldzahlung und Dienstverpflichtung in Pacht vergeben. Diese vertragliche Frone wurde gesetzlich normiert<sup>77)</sup>.

Infolge der Unwirtschaftlichkeit dieser modernisierten Fronverfassung begannen die Gutsherren Teile ihrer Güter zu parzellieren und die Teilstücke an Bauern zu veräußern oder in eine dem Eigentum sich nähernden Erbpacht oder Zeitpacht zu vergeben. Auf den Domänen wurden ebenfalls Erbpachthöfe begründet<sup>78)</sup>. Das Zeitpachtverhältnis war jedoch überwiegend vertreten, so daß um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts die Zeitpacht die Schleswig-Holsteinische Agrarverfassung charakterisierte<sup>79)</sup>. Schleswig-Holstein hatte denselben Weg, wie Kurland und Livland beschritten, ohne dabei aber bis zum bäuerlichen Eigentum an der Scholle zu gelangen. In Dänemark ist auf demselben Wege die Schaffung eines besitzlichen Bauernstandes gelungen, der dem Lande sein Gepräge gibt. Im Jahre 1905 waren 95 % aller Bauernhöfe verkauft<sup>80)</sup>.

Sering berührt in seinem Aufsatz „Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung“ auch kurz die baltische Agrar-

74) H. Hollmann, a. a. O., pg. 468.

75) W. Scharling, Die Bauernbefreiung in Dänemark. Hdwb. d. St. Wiss., 3. Aufl., 2. Bd., Jena 1909.

76) Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, pg. 48 und 53.

77) Hanssen, a. a. O., pg. 61 ff. und 73.

78) Hanssen, a. a. O., pg. 146 ff.

79) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 372.

80) Tobien, a. a. O., pg. 373.

geschichte<sup>81</sup>). Er hebt hervor, daß der baltische Adel seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts aus freien Stücken eine großzügige Reform vorgenommen, aber hierbei, um sich die Masse des Landvolks gefügig zu erhalten, diese vom Grundbesitz ausgeschlossen habe<sup>82</sup>).

Diese Anschauung erweist sich bei eingehender Betrachtung der Agrargeschichte als irrtümlich.

Mit der Abgrenzung des Bauernlandes und dem Verkauf desselben hat der Großgrundbesitz auf den Einfluß auf den weitest- aus größten Teil der Landbevölkerung verzichtet. Wie die weiteren Ausführungen lehren, sind zwei Drittel der Landwirtschaftsfläche in bäuerliches Eigentum gelangt, und befindet sich ein erheblicher Teil der Gutsflächen in bäuerlicher Pachtnutzung. Die Abhängigkeit des größten Teils der Landbevölkerung vom Gutsherrn war durch die Agrarreform der Mitte des 19. Jahrhunderts vollkommen gelöst. Durch die Größe der Bauernhöfe, die durch eine Teilungsminimalgrenze geschützt wurde, konnte allerdings eine geringe Zahl von Personen zu Grundbesitz gelangen, als es im Falle der Teilung der Höfe bis zur Selbständigkeitsgrenze stattgefunden hätte, aber die hierdurch entstehende grundbesitzlose Arbeiterklasse geriet in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den bäuerlichen Wirten, nicht zu den Großgrundbesitzern.

Ein Fehler der baltischen Agrarreform lag darin, daß sie der von ihnen geschaffenen freien Landarbeiterklasse keinen sozialen Rechtsschutz angedeihen ließ. Die große soziale Frage des 19. Jahrhunderts war aber die Bauernfrage, die Entstehung der Landarbeiterfrage gehört späterer Zeit an.

Die großen Agrarreformen in den beiden Schwesterprovinzen in der Mitte des 19. Jahrhunderts führten bald zu greifbaren Resultaten. Der erste Schritt, die Verdrängung der Fronpacht durch die Geldpacht, machte schnelle Fortschritte, so daß schon im Jahre 1868 das erstrebte Ziel in Livland mit geringfügigen Ausnahmen erreicht war<sup>83</sup>). Gleichzeitig waren die Gutsbetriebe zur Landarbeiterverfassung übergegangen.

Parallel mit dieser Entwicklung schritt der Verkauf der Bauernhöfe fort. Im Jahre 1887 waren in Kurland 77,7 %, in Livland 75,2 % derselben in bäuerliches Eigentum übergegangen; im Jahre 1910 waren in Kurland 99 %, in Livland 89,1 % der Bauernlandgesinde verkauft<sup>84</sup>).

81) M. Sering, Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung, Archiv für Innere Kolonisation, Heft 34, Berlin 1921, pg. 15.

82) Sering, a. a. O., pg. 15.

83) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, pg. 285.

84) Tobien, a. a. O., pg. 265, Anm. 7.

Beim Verkauf wurden die Höfe neu vermessen und eine radikale Flurbereinigung, Arrondierung und Servitutssäuberung durchgeführt<sup>85</sup>).

Der heutige livländisch-kurländische Bauernhof stellt eine völlig in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit dar; eine Gemengelage, wie sie Rußland und vielfach noch Deutschland kennt, gibt es dort nicht mehr. Wenn die Verhältnisse es nicht anders gestatteten, mußten allenfalls Wiesen, die außerhalb der Grenzen des Bauernhofes lagen, diesem zugeteilt werden, jedoch bedeutet dieser Umstand keinen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil, da die Wiesen einige wenige Arbeitstage im Jahr erfordern, mithin der durch den Weg entstehende Zeitverlust nicht ins Gewicht fällt. Die Einzelhofsiedelung, die den Letten schon seit alters her eigentümlich ist, ist durch die Reform noch weiter gefördert worden, da bei der Arrondierung Gewicht darauf gelegt wurde, daß der Bauernhof inmitten des Grundstücks zu liegen kam<sup>86</sup>). Die Bauernverordnung von 1849 überließ diese Abrundung und die Auseinanderlegung von Dörfern (letzteres kam vorwiegend für den estnisch besiedelten Teil Livlands in Frage) ausdrücklich der Initiative des Gutsherrn, indem sie ihm Einteilung, Umgestaltung und Austausch innerhalb des Bauernlandes frei gestattete; Austausch von Bauernland gegen Hofsländ jedoch durfte nur bei Zustimmung der Bauerngemeinde, nach Nachweis der Äquivalenz der fraglichen Landstücke durch amtliche Revisoren, vorgenommen werden<sup>87</sup>).

Die livländische Ritterschaft, der allein mächtige Teil der Interessenten, hatte sich seiner Aufgabe ehrenvoll entledigt.

Das muß um so mehr anerkannt werden, als jedes Zurückweichen, jede Aufgabe eigener Rechte ein schweres Opfer bedeutete, da damit gleichzeitig eine materielle Schwächung der eigenen Stellung verbunden war.

Die Anerkennung für diese Lösung der Agrarfrage, die im Interesse des lettischen Bauern geschah, darf der livländischen und der ihr auf demselben Wege folgenden kurländischen Ritterschaft nicht versagt werden.

Es möge hier an den Leitsatz erinnert werden, den der Führer der Reform, der Livländische Landmarschall Hamilkar

85) Eine Rechtfertigung des baltischen Großgrundbesitzes (anonym), pg. 7. und F. Mager, Kurland, Hamburg 1920, pg. 81.

86) Mager, Kurland, pg. 81.

87) Karl von Samson-Himmelstierna, Die neuere Agrargesetzgebung in Livland, mit Ausblicken auf Agrargesetzgebung und Agrarverhältnisse in Deutschland, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, VIII. Bd., 6. Heft, Berlin 1905, pg. 369.

v. Fölkersahm, seiner Tätigkeit voranstellte: „Nicht die Rechte, die jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Wert.“ Vom Geiste dieses Satzes war die Reform getragen.

#### 4. Agrarverhältnisse in Livland und Kurland in den letzten Jahrzehnten.

##### a) Soziale Gliederung der Landbevölkerung.

Livland und Kurland, soweit sie jetzt zu Lettland gehören, umfassen ein Gebiet von 1305 Rittergütern, Stadtgütern, Domänen und Pastoraten <sup>1)</sup> und 54 052 Bauernhöfen <sup>2)</sup>.

Von der Gesamtbevölkerung von 1 098 781 Personen <sup>3)</sup> entfielen nach der Zählung von Juni 1920 auf die Landbevölkerung 757 451 Personen <sup>4)</sup>.

Die letzte Berufszählung von 1897 ergab für die jetzt zu Lettland gehörigen Landesteile <sup>5)</sup>:

Auf 100 Einwohner entfielen	Land	Städte	Zusammen
Landwirtschaft . . . . .	76,40	4,84	56,05
Industrie . . . . .	10,73	35,93	17,90
Handel . . . . .	2,50	13,06	5,50
Transportgewerbe . . . . .	1,31	6,94	2,91
Hausbedienstete . . . . .	4,81	17,60	8,45
Staatsdienst, Kommunaldienst und freie Berufe	1,22	5,79	2,52

Durch den Rückgang der Industrie infolge des Krieges dürfte der Anteil der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung an der Gesamtzahl relativ gestiegen sein <sup>6)</sup>.

Nach der Zahl der Bauernhöfe beträgt die grundbesitzende Landbevölkerung, die Familie zu fünf Personen gerechnet, etwa ein Drittel der gesamten Landbevölkerung <sup>7)</sup>.

Zwischen dem Gutsbesitzer und der dienenden Bevölkerung befindet sich eine breite Schicht bäuerlicher Eigentümer. Die Pächter der Bauernlandgesinde, Quoten- und Hofeslandgesinde

1) Latwijas semes ihpaschumi Kurseme, Riga 1920, pg. 22, 25, 27, 29, 30. Latwijas semes ihpaschumi Widseme, Riga 1920, pg. 14 und 15. In die Zahl sind die Stadtgüter Kurlands nicht einbegriffen.

2) Skujeneeks, Latwija, pg. 250 und Latw. Sem. Ihp. Kurs., pg. 27.

3) Latwijas Statistiska Gada Gramata 1920, Riga 1921, pg. 3—6.

4) Latw. Stat. Gada Gram 1920, pg. 14, 15, 16.

5) Skujeneeks, Latwijas, pg. 209.

6) Skujeneeks, a. a. O., pg. 206, Anmerkung.

7) Mager, Kurland, pg. 151.

werden als auf gleicher sozialer Stufe mit den landbesitzenden Bauern erachtet. Der Pachtpreis betrug um das Jahr 1905 im Durchschnitt 5,83 Rubel pro Deßjätine<sup>8)</sup>.

Die im Dienstverhältnis stehende Bevölkerung gliedert sich in vier Klassen.

### 1. Die Halbkörner.

Der Halbkörner ist Teilbauer. Er erhält vom Gut oder dem Bauernwirt ein Landstück, meist ein sog. „Einpferdeland“, etwa 40 Morgen Acker, zugewiesen, bearbeitet dasselbe auf Anordnung seines Dienstherrn und erhält die Hälfte des Rohertrages. Der Halbkörner muß im Besitze eines kleinen Landwirtschaftsinventars sein, meist eines Pferdes, zweier Kühe und des notwendigsten Ackergerätes. Die Kosten der Saat und des Kunstdüngers werden zur Hälfte zwischen Halbkörner und Dienstherrn geteilt. Der Halbkörner ist zu mannigfachen sonstigen Leistungen, wie Fuhr und Hütung, verpflichtet. Im Sommer hat er auf seine Rechnung bestimmte weitere Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Er erhält Wohnung, Beheizung, Wiese und Weide für sein Vieh vom Arbeitgeber.

Die Halbkörnerstellen erfreuten sich großer Beliebtheit, da sie den Aufstieg zu Pachtungen und Grundbesitz erleichterten. Andererseits ist der Halbkörner von den Zufällen der Ernte und den Konjunkturen des Marktes abhängig, so daß in schlechten Jahren sein Einkommen wohl unter dasjenige eines Landarbeiters sinken konnte. Auch waren diese Stellen nicht jedem zugänglich, da sie Kapitalbesitz zur Anschaffung des erforderlichen Inventars verlangten<sup>9)</sup>.

Die unrationelle und entwicklungshemmende Halbkörnerverfassung war in ständiger Abnahme begriffen und kam nur noch da zur Anwendung, wo aus Mangel an Kapital oder aus anderen Gründen die Anschaffung eigenen Gutsinventars unterblieb. So erfreulich in wirtschaftlicher Hinsicht das Verschwinden des Halbkörners war, so bedauerlich war dieses in sozialer, da den Halbkörner ein gewisses Solidaritätsgefühl, eine Interessengemeinschaft mit seinem Dienstherrn verband.

### 2. Die Landknechte.

Die Landknechte erhalten gegen die Verpflichtung, Arbeit in bestimmtem Umfang zu leisten, Wohnung und ein Stück Acker und Gartenland mit dazugehöriger Wiese und Weide. Der Landknecht hat auf die Aufforderung seines Arbeitgebers hin zur Ar-

8) Die Lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 62.

9) Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tübinger Zeitschrift, Erg.Heft 29, Tübingen 1909, pg. 143 ff. und Mager, Kurland, pg. 151.

beit zu erscheinen, und erhält eine vereinbarte, entsprechend der Größe seiner Landnutzung herabgesetzte Lohnzahlung, oder muß einige Tage in der Woche unentgeltlich arbeiten, an den anderen Tagen gegen vollen Lohn<sup>10)</sup>. Sein Landstück beträgt meist 8 bis 10 Lofstellen Ackerland. Die für Bearbeitung seines Landes erforderlichen Geräte und Zugtiere muß sich der Landknecht in der Regel selbst beschaffen<sup>11)</sup>.

### 3. Die sonstigen ständigen Knechte.

Sie schließen meist einen Vertrag über ein Jahr, in dem sie sich gegen Geldlohn, ein Deputat in Naturalien und Wohnung zu bestimmter Arbeitsleistung verpflichten. In derselben Lage befinden sich die übrigen Gutsangestellten, wie Verwalter, Kutscher, Viehpfleger, Gärtner und Gutshandwerker. Der Bauernwirt, der meist einen oder mehrere Knechte und weibliche Dienstboten beschäftigt, bevorzugt dieses Dienstverhältnis, nur daß er meist die volle Beköstigung seiner Arbeitnehmer übernimmt<sup>12)</sup>.

Die Knechte erhalten entweder einen festen Lohn für eine vorher für das Jahr vereinbarte Zahl von Tagen oder einen Akkordlohn<sup>13)</sup>.

### 4. Die Tagelöhner.

Die Tagelöhner oder die Lostreiber sind meist nicht voll arbeitsfähige, häufig ältere Leute, die sich bei einem Wirt einmieten, wofür sie Zahlung leisten. Sie suchen ihren Verdienst in allen möglichen Arbeiten, meist landwirtschaftlichen Nebenarbeiten<sup>14)</sup>. Es werden zu den Lostreibern auch alle Leute gerechnet, die keine bestimmte ständige Beschäftigung haben.

Ein fleißiger und sparsamer Landarbeiter konnte sich das erforderliche Geld für Landankauf erwerben, jedoch sind die Fälle, wo solche Leute in den Besitz von Vollbauernhöfen gelangten, verhältnismäßig selten. In Kurland erwarben Landarbeiter von 1890 bis 1903 327 Bauernhöfe in der Durchschnittsgröße von 48 bis 49 ha<sup>15)</sup>. In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts erreichten die Landarbeiterlöhne in Livland eine für die damalige Zeit beträchtliche Höhe.

Während zu dieser Zeit der bare Lohn eines Landarbeiters im Osten Deutschlands zehn bis zwölf Taler betrug, erhielt der livländische Landarbeiter 30—35 Rubel, nach dem damaligen Kurse dasselbe in Talern; dieser bedeutende Lohnunterschied hatte

10) Agthe, a. a. O., pg. 147 ff. und Mager, Kurland, pg. 152.

11) B. Marquart, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Kurland, Teil 1, Berlin 1916, pg. 111.

12) Agthe, a. a. O., pg. 150 ff. und Mager, Kurland, pg. 152.

13) Die Lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1909, pg. 60.

14) Agthe, a. a. O., pg. 155 ff. und Mager, Kurland, pg. 152.

15) Mager, Kurland, pg. 152.

eine von den livländischen Gutsbesitzern geförderte Einwanderung deutscher Landarbeiter zur Folge<sup>16)</sup>).

Da eine neuere Statistik der sozialen Gliederung der Bevölkerung für Livland fehlt, muß auf diejenige des Jahres 1881 zurückgegriffen werden, die, wenn auch veraltet, dennoch ein Bild der sozialen Gliederung der Landbevölkerung gibt, das auch heute noch ungefähr zutreffen dürfte<sup>17)</sup>.

Diese Berufszählung ergab für die im Dienstverhältnis stehende Landbevölkerung folgende Zahlen für das gesamte Livland:

- 5,501 Wirtschaftsbeamte und höhere und niedere Verwaltungsbeamte des Grundbesitzes.
- 12,147 Lostreiber.
- 63,148 Knechte.
- 15,957 Tagelöhner<sup>18)</sup>.

Grundbesitzende Personen gab es 52,190<sup>19)</sup>, zu denen auch die älteren Söhne der Bauerwirte gezählt wurden, die in der väterlichen Wirtschaft mitarbeiteten.

Auf jeden Grundbesitzer entfallen also etwa 2 unselbständige Arbeiter. Dieses Verhältnis kann günstig genannt werden.

In Prozentzahlen ausgedrückt, gliederte sich die Bevölkerung folgendermaßen:

- 23,8 % mehr oder weniger selbständige Grundbesitzer,
- 17,6 % in der Gruppe 1 ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.
- 2,5 % Wirtschaftsbeamte.
- 43,2 % unselbständige landwirtschaftliche Arbeiterbevölkerung.
- 12,8 % arbeitsunfähige Kinder, Greise und Geistesschwache, die zur Viehfütterung dienen.
- 0,1 % landwirtschaftliche Händler<sup>20)</sup>.

Mithin waren etwa 41 % der Landbevölkerung im Jahre 1881 wirtschaftlich selbständig, während 43,02 % zur unselbständigen Arbeiterbevölkerung gehörten.

Die Lage der Knechtsbevölkerung Livlands war nach den Untersuchungen von 1881 eine im allgemeinen günstige. Die Löhne schwankten, je nach den Kreisen, bei freier Wohnung und

16) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, § 359 ff.

17) Diese Angaben beziehen sich auf das Gouvernement Livland, also mit Einschluß des jetzt zum Staate Estland gehörigen Nordlivland.

18) Materialien zur Kenntnis der livländischen Agrarverhältnisse, veröffentlicht vom livländischen Landratkollegium, Riga 1885, pg. 3.

19) Materialien zur Kenntnis usw., pg. 3.

20) Materialien zur Kenntnis usw., pg. 23.

Beheizung, zwischen 120 und 200 Rubeln. Der unverheiratete Knecht erhielt einen niedrigeren Lohn, der verheiratete einen höheren <sup>21)</sup>.

Die relativ bedeutende Höhe der Löhne erklärt sich aus der starken Nachfrage nach Arbeitskräften, die bei der Undichte der Bevölkerung unter zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft noch weiter stiegen. Der livländische Landarbeiter war im allgemeinen in der Lage, nach Deckung aller Lebensbedürfnisse 25—50 Rubel im Jahre an Ersparnissen zurückzulegen. Der unverheiratete Knecht erheblich mehr <sup>22)</sup>.

Die Wohnungsverhältnisse der Gutsknechte waren im allgemeinen gute. Der Gutshof verfügte meist über ein oder mehrere sog. Knechtshäuser, in denen jede Familie in der Regel ein Zimmer, Küche und Vorratskammer erhielt <sup>23)</sup>. Die Gebäude sind größtenteils Steinbauten.

Die Löhne der Knechte erfuhren eine ständige Steigerung. Es erhielt jährlich Rubel:

	1863	1869	1879	1884
Ein verheirateter Knecht	107	121	161	182
Ein unverheirateter Knecht	85	100	138	144 <sup>24)</sup> .

Im Jahre 1908 betrug der Lohn eines Knechtes in Livland etwa 135—175 Rubel, einschließlich des Deputats, im Mittel etwa 155 Rubel <sup>25)</sup>.

Das jährliche Gesamteinkommen eines verheirateten Gutsknechts, einschließlich Wohnung, Beheizung, Deputat, Weide für 2 Kühe, Fahrten, Mehrverdienst und Frauenarbeit wurde im Jahre 1906 von Tobien auf 305 Rubel berechnet <sup>26)</sup>.

Der Knecht des Bauern erhielt in der Regel einen höheren Lohn, dem entsprach aber der Zwang zu angestrenzterer Arbeit infolge der ständigen Kontrolle durch den mitarbeitenden Bauernwirt <sup>27)</sup>.

Einen Mangel bedeutete das Fehlen einer sozialen Schutzgesetzgebung und einer Versicherung für Landarbeiter.

Die Begründung einer Alters- und Invaliditätsversicherung ist seit 1900 von den in der Livländischen Gemeinnützigen und

21) Materialien zur Kenntnis usw., pg. 23.

22) Materialien zur Kenntnis usw., pg. 25.

23) A. Tobien, Die Agrarverfassung des festländischen Livland (russ.), Riga 1906, pg. 27.

24) Materialien zur Kenntnis usw., pg. 29.

25) A. Tobien, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tüb. Ztschr. Erg.Heft 36, Tübingen 1910, pg. 392.

26) A. Tobien, Die Agrarverfassung des festländischen Livland (russ.), Riga 1906, pg. 30.

27) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 72.

Ökonomischen Sozietät vereinigten livländischen Gutsbesitzern versucht worden, aber an der gänzlichen Passivität der russischen Regierung gescheitert <sup>28)</sup>).

Für Kurland liegt eine Enquete über die Lohnverhältnisse von der Jahrhundertwende vor. Nach ihr erhielt ein verheirateter Landarbeiter, bei Umrechnung des gesamten Deputats in Geld, im Durchschnitt sämtlicher Kreise, 177,90 Rubel jährlich, wobei der Lohn am höchsten mit 221 Rubeln im Kreise Doblen, dem fruchtbarsten und wirtschaftsintensivsten Kreise Kurlands, und 137 Rubeln im östlichsten und rückständigsten Kreise Illust stand <sup>29)</sup>).

Seit dieser Zeit war der Lohn ständig gestiegen und erreichte um das Jahr 1914 250—350 Rubel pro Landarbeiterfamilie. Kurland hatte damit dieselben Lohnsätze erreicht, die in Ostpreußen Geltung hatten <sup>30)</sup>, mithin dürfte der Reallohn in Kurland ein höherer gewesen sein, da die Kosten der Ernährung hier niedrigere waren.

#### b) Die Grundbesitzverteilung in Livland und Kurland.

Bei der Beurteilung der Grundbesitzverteilung vom sozialpolitischen Gesichtspunkt ist von der Verteilung des landwirtschaftlich genutzten Landes auszugehen. Eine Einbeziehung von Wald und Unland führt zu falschen Schlüssen, da diese nicht als Siedlungsland in Frage kommen, und ferner der soziale Aufbau der Landbevölkerung vornehmlich durch die Verteilung des Landwirtschaftslandes bedingt ist. Waldbesitz bedeutete wohl Vermögen, seine Bewirtschaftung erfordert jedoch im Verhältnis zur Landwirtschaft so geringe Arbeitskraft, daß durch ihn soziale Abhängigkeitsverhältnisse nur in geringem Umfang entstehen.

Auch das Deutsche Reichssiedlungsgesetz geht bei den Maßnahmen zur Änderung der Grundbesitzverteilung ausschließlich von der Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus <sup>31)</sup>.

Diese bei einer Beurteilung der Grundbesitzverteilung vom sozialpolitischen Gesichtspunkt unerlässliche Scheidung hat Adolf Agthe in seinem Aufsatz „Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland“ unterlassen, was ihn notwendigerweise zu Trug-

28) A. Tobien, a. a. O., pg. 389.

29) B. Marquart, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Kurland, Teil 2, Berlin 1917, pg. 92.

30) B. Marquart, a. a. O., pg. 92.

31) Die Siedlungsgesetzgebung im Reich und in Preußen, Gutten-tagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 140, Reichssiedlungsgesetz, Berlin und Leipzig 1920, pg. 53.

schlüssen führen mußte<sup>32)</sup>. Er errechnet, daß in Livland zwei Drittel der Bodenfläche dem Großgrundbesitz gehöre und ein Drittel dem Kleingrundbesitz, ohne dabei den Wald auszuschließen<sup>33)</sup>. Anstatt der Grundbesitzverteilung nach der Seite ihrer sozialen Bedeutsamkeit nachzugehen, befaßt sich Agthe nur kurz und oberflächlich mit ihr, und geht, obgleich die Überschrift des Kapitels die Behandlung der „Grundbesitzverteilung“ verspricht, zu der Untersuchung der Verwandtschaft der Großgrundbesitzer untereinander über. Diese Oberflächlichkeit gerade in der Kernfrage entwertet seine Arbeit.

Wenn man das Gesamtareal der Rittergüter in Livland<sup>34)</sup> und Kurland dem des Bauernlandes gegenüberstellt, so ergibt sich ein Überwiegen des Ritterguts. In Livland nehmen dieselben 51,49 %, das Bauernland 41,06 % des Landes ein. Der Rest verteilt sich in Livland auf Staatsbesitz 2,81 %, Pastorate 1,45 % und sonstiges Land 3,19 %<sup>35)</sup>. In Kurland machen die Rittergüter 42,35 %, das Bauernland 37,53 %, die Staatsdomänen 18,51 %, die Pastorate 1,18 % und sonstiges Land 0,43 % aus<sup>36)</sup>. Das Areal der Güter hat in den letzten Jahren vor dem Kriege in Kurland durch Teilung von Gütern und Besiedelungen derselben mit deutschen Kolonisten aus Südrußland an Fläche eingebüßt. Der Verlust des Großgrundbesitzes an Land hierdurch beträgt etwa 40 000 ha<sup>37)</sup>, so daß sich das prozentuale Verhältnis auf etwa 40,5 % für den Großgrundbesitz und 40 % für den Kleingrundbesitz verschoben hat.

Die Wälder Livlands und Kurlands gehören seit alters her den Rittergütern, den Städten und dem Staat. Den Bauernhöfen sind bei Verkauf derselben nur geringfügige Parzellen zugeteilt worden.

In Livland bestehen die Güter zu 58,17 %<sup>38)</sup> aus Wald und Unland, in Kurland zu 52,52 %<sup>39)</sup>. Das Bauernland hat in Livland 15,1 %<sup>40)</sup> Waldareal und Unland, in Kurland 5,65 %<sup>41)</sup>.

Das landwirtschaftlich genutzte private Land gehört zu etwa

32) Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tüb. Ztschr. Erg. Heft 29, Tübingen 1909, pg. 125 ff.

33) Agthe, a. a. O., pg. 127.

34) Hier und in den weiteren Ausführungen wird unter Livland der südliche, jetzt zu Lettland gehörige Teil der Provinz verstanden.

35) Latw. Stat. Gada Gram 1920, Riga 1921, pg. 78 und 79.

36) Latw. Stat. Gada Gram 1920, Riga 1921, pg. 78 und 79.

37) S. Broedrich-Kurmahlen, Kolonisationsmöglichkeiten im Ostseegebiete Rußlands und Litauen, Archiv für Innere Kolonisation, Bd. 7, Berlin 1914, pg. 282.

38) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 12 und 13.

39) Mager, Kurland, pg. 163.

40) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 12 und 13.

41) Mager, Kurland, pg. 163.

einem Drittel dem Großgrundbesitz, zu zwei Dritteln dem Kleingrundbesitz. Die Rittergüter Livlands haben 463,449 ha Acker, Wiese und Weide gegen 804,778 ha des Kleingrundbesitzes<sup>42)</sup>. In Kurland gehören 533,689 ha<sup>43)</sup> dem Großgrundbesitz, 939,562 Hektar<sup>44)</sup> des privaten Landwirtschaftslandes dem Kleingrundbesitz.

In Livland nimmt mithin der Kleingrundbesitz 63,3 % der Gesamtfläche des privaten Landwirtschaftslandes ein, in Kurland 64 %.

Angesichts dieser Tatsache nimmt es wunder, bei Crohn-Wolfgang, einem Vertreter Deutschlands bei den Verhandlungen über den deutsch-lettländischen Handelsvertrag, die erstaunliche Behauptung zu finden, daß im Baltikum unter dem Zarenregime die landwirtschaftliche Fläche vorwiegend aus Großbesitz bestand<sup>45)</sup>. Hierbei beruft sich der Verfasser auf eine seiner Schrift beigefügte Tabelle, die er dem Lettländischen Statistischen Jahrbuch für 1920 entnommen hat und als Übersicht über den gesamten privaten Grundbesitz ausgibt. Tatsächlich umfaßt sie aber nur die Ritter- und Landgüter, nicht aber das Bauernland. Dieses peinliche Versehen beruht auf einer völligen Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, beweist auch zugleich, mit welcher Leichtfertigkeit Urteile über baltische Agrarverhältnisse gefällt werden.

In Livland und Kurland herrscht der Großbauernhof vor. In Kurland haben den größten Anteil an der Fläche des Bauernlandes die Höfe von 30—100 Deßjatinen<sup>46)</sup>, zahlenmäßig sind die Höfe von 20—50 Deßjatinen am meisten vertreten<sup>47)</sup>. Der kurländische Bauernhof beträgt im Durchschnitt 35,9 ha<sup>48)</sup>. Das Bauernlandgesinde in Livland umfaßt im Mittel 49,82 ha Kulturland, wovon 21,89 ha auf den Acker, 13,03 ha auf Wiese, 11,03 ha auf Weide und 3,87 ha auf Wald entfallen. Die Gruppen von 20—60 ha überragen an Gesamtareal weit alle anderen, die Güter von 5—20 ha sind schwach vertreten, hingegen machen die ganz großen von 60—80 ha noch einen ansehnlichen Bruchteil aus. Der Grund zu diesem verhältnismäßig großen Umfang des livländischen Bauerngutes liegt einerseits in den klimatischen Verhältnissen, zum größeren Teil jedoch in der Gesetzgebung, die eine hohe Grenze als Besitzminimum für Bauernland festgesetzt

42) Gustav v. Stryk, Die Landwirtschaft in Livland, Dorpat, pg. 22 und 23.

43) Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 22.

44) Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 26.

45) H. F. Crohn-Wolfgang, Lettlands Bedeutung für die östliche Frage, Berlin 1923, pg. 26.

46) Eine Deßjatine = 1,092 ha.

47) Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 27.

48) Mager, Kurland, pg. 154.

hat, während Quote und Hofesland frei teilbar waren. Dieses Minimum von 32,7 ha, das zur Zeit seiner Schaffung in der Zeit der Reformen um die Mitte des 19. Jahrhunderts wirtschaftliche Berechtigung hatte, war im 20. Jahrhundert veraltet. Die Selbstständigkeitsgrenze liegt etwa bei 12—15 ha. Nicht weniger als 54 % aller livländischen Bauernhöfe stellten geschlossene Einheiten dar. Die Reformbedürftigkeit dieser Zustände war erkannt worden und eine Reform geplant<sup>49)</sup>. Hiernach sollten sowohl die Maximal- und Minimalbestimmungen für Bauernhöfe fallen, als auch die Privilegien, die das baltische Privatrecht den Rittergütern zudedacht hatte: das ausschließliche Recht des Branntweinbrandes, der Bierbrauerei, das Schankrecht und das Jagdrecht im ganzen Gutsgebiet, einschließlich des Bauernlandes, und die Privilegien des Bauernlandes, die dem Gutsherrn Kauf von Bauerland in seinem Gutsgebiet untersagten, aufgehoben werden<sup>50)</sup>.

Wenn die Verteilung des Eigentums am Boden von hoher sozialer Bedeutung ist, so ist die Verteilung seiner Nutzung nicht minder bedeutsam. In Livland und Kurland gehörten zu den Gütern eine große Zahl von kleineren Landwirtschaftseinheiten, die durch Verpachtung an Bauern genutzt wurden; es handelt sich hierbei entweder um Höfe, die zur rechtlichen Kategorie des Bauernlandes gehörten, also nur durch Verkauf oder Verpachtung an Bauern genutzt werden durften, oder um Bauernhöfe, die durch Rodung von Gutswäldern nach den großen Reformen der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden sind, die sog. Hofeslandgesinde. In Livland insbesondere gehörten hierher noch diejenigen Bauernhöfe des Quotenlandes, deren Einziehung durch die Bauernverordnung von 1849 freigegeben wurde, aber unterblieben ist. Diese bäuerlichen Pachtstellen pflegten in Zeitpacht, meist langfristige, vergeben zu werden und gingen häufig vom Vater auf den Sohn über. Sie nahmen einen breiten Raum des Gutslandes ein und pflegten das in Selbstbewirtschaftung des Gutsherrn befindliche Land um ein Vielfaches zu übersteigen. In Livland nahmen diese bäuerlichen Stellen von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Güter von 1 301 695 Lofstellen<sup>51)</sup> 596 479 Lofstellen ein. Die eigentlichen Gutsfelder betragen nur 705 216 Lofstellen<sup>52)</sup>.

49) A. v. Tobien, Das Bauerngut in Livland, Vortrag, Sonderabdruck der Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrats, 16. Jahrgang, Heft 9, Riga 1910, pg. 20 ff.

50) A. Tobien, Ausgleich der Privilegien des Rittergutes und des Bauerngutes, Dorpat 1908, pg. 4, 13 und 15.

51) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 16 und 17.

52) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 28 und 29. In den Größenzahlen für Privatgüter sind hier und auf der folgenden Seite auch die wenigen Ritterschafts- und Stadtgüter enthalten.

Insgesamt befanden sich also in Livland in bäuerlichem Eigentum und bäuerlicher Pachtnutzung 77.6 % der gesamten privaten Landwirtschaftsfläche des Landes, während die Güter und Vorwerke nur 22.4 % einnahmen<sup>53</sup>). Auch in Kurland bildeten diese bäuerlichen Pachtstellen einen bedeutenden Teil der Gutslandwirtschaftsfläche<sup>54</sup>).

Es ergibt sich hieraus, daß sowohl Eigentumsverteilung als auch Nutzungsverteilung am Boden in Livland und Kurland günstige waren.

Das Rittergut in Livland betrug im Durchschnitt 2264,2 ha<sup>55</sup>), in Kurland 1956,8 ha<sup>56</sup>), in beiden Provinzen etwa die Hälfte davon Wald.

Die Privatgüter unter 1000 Deßjatinen nahmen in Livland 5,95 %, in Kurland 10,28 % der Gesamtfläche der Güter ein. Die Güter von 1001 Deßjatinen bis 5000 Deßjatinen hatten den größten Anteil am Gutslande, in Livland 50,15 %, in Kurland 40,69 %.

Die Privatgüter von 5001—10 000 Deßjatinen nahmen in Livland 25,68 %, in Kurland 24,58 % und die Größen über 10 000 Deßjatinen in Livland 18,22 % und in Kurland 24,45 % der Gesamtfläche der Gutsländereien ein<sup>57</sup>).

Die Güter über 10 000 Deßjatinen waren vorwiegend in den Wald- und Mooregebieten des Windauschen Kreises in Kurland und des Wendischen und Walkschen Kreises in Livland belegen, die vom weitmaschigen Netz der Eisenbahnen nur mangelhaft berührt werden. Diese Wälder konnten wegen der Absatzverhältnisse nur unzureichend genutzt werden. Auch in den sterilen Sanddünengebieten des Rigaschen Kreises stiegen die Gütergrößen bis zu einer bedeutenden Höhe.

In den landwirtschaftlichen Kreisen waren die Güter geringer, insbesondere in den kurländischen Kreisen Doblen und Illuxt, die sich durch Fruchtbarkeit auszeichnen.

Der größte Teil der Rittergüter befand sich in der Hand des Adels, in Kurland 92,2 %<sup>58</sup>) der Gesamtfläche derselben, in Livland 75 %<sup>59</sup>), in Händen von Besitzern deutscher Nationalität in Livland 91,3 %<sup>60</sup>).

53) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 16, 17, 28, 29; vgl. auch Balt. Bürgerkunde, Teil 1, Riga 1908, pg. 305 und 306.

54) Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 9.

55) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 16, 17 und 27.

56) Mager, Kurland, pg. 154.

57) Mager, Kurland, pg. 155, Tabelle 59; Latw. sem. ihp. Wids., pg. 26 und 27.

58) Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 7.

59) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 14 und 15.

60) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 14 und 15.

c) Die landwirtschaftliche Kultur bei Groß- und Kleinbetrieb in Livland und Kurland.

Der Großbetrieb der Güter war in Livland und Kurland auf landwirtschaftlichem Gebiete führend; die modernen rationellen Wirtschaftsmethoden fanden verhältnismäßig früh Eingang bei den deutschen Gutsherren, die ihre Kenntnisse häufig an deutschen Hochschulen gewonnen hatten und in ständigem Kontakt mit den Fortschritten der Landwirtschaft in Deutschland blieben.

Moderne Maschinen und neue Arbeitsmethoden traten zuerst auf den Gutshöfen auf, um sich erst im Verlaufe längerer Zeit bei den wirtschaftlich konservativen lettischen Bauern einzubürgern. Der Großbetrieb ging in der Anwendung westeuropäischer Errungenschaften voran und trug hierbei das Risiko. Die Ergebnisse kamen auch dem Bauern zugute.

Die Güter hatten vielfach Reinblutherden, die durch Import aus den Heimatländern des Friesen- und Anglerviehs vor Degeneration bewahrt wurden. Von diesen Zuchtzentren verbreitete sich das edle Blut über das Land<sup>61)</sup>.

In die Herdbücher der bäuerlichen Genossenschaften Livlands waren bis 1915 13 188 Reinblutrinder aufgenommen, in die Herdbücher der Viehzuchtvereine des livländischen Großgrundbesitzes bis 1909 30 051<sup>62)</sup>. Zieht man in Betracht, daß die Landwirtschaftsfläche der Güter nur halb so groß, wie die des Bauernlandes war, die hier in Betracht kommende Großbetriebsfläche aber noch erheblich geringer, etwa nur ein Fünftel der Kleinbetriebsfläche<sup>63)</sup>, so ergibt sich deutlich die führende Stellung des Großbetriebes in der Edelviehzucht.

Ebenso wurde die Zucht warm- und kaltblütiger Pferdeschläge auf den Gütern betrieben und hatte bereits in manchen Gebieten eine Veredelung der Landrasse herbeigeführt. Kurland hatte im Jahre 1913 auf 25 Gütern Gestüte<sup>64)</sup>.

An der Hebung der Viehzucht beteiligten sich in anerkannter Weise die bäuerlichen Landwirtschaftsgenossenschaften durch Aufstellung von Zuchtbullen. Sie bezogen dieselben vorwiegend aus den reinblütigen Gutsherden. So kulturfördernd der Zusammenschluß der kleinen Herdenbesitzer auch wirkte, an die wissenschaftlich geleitete Zucht im großen konnten ihre Erfolge nicht heranreichen. Die mit großen Zeitabschnitten und viele Jahrzehnte umspannenden Stammbäumen rechnende rationelle Viehzucht erfordert die Vereinigung großer Stückzahlen

61) Eine Rechtfertigung des baltischen Großgrundbesitzes (anonym), pg. 16, und Mager, Kurland pg. 182.

62) Skujeneeks, Latwija, pg. 284 und 285.

63) Vgl. oben pg. 53.

64) Skujeneeks, Latwija, pg. 289 Anm.

unter einem einheitlichen Willen, damit die Auswahl geeigneter Individuen zur Fortpflanzung in der gewählten Richtung möglich wird, und die zur Zucht ungeeigneten Stücke rücksichtslos ausgeschieden werden können. Insbesondere in Lettland ist dieser Umstand von Bedeutung, da der Bauer noch nicht in der Lage ist, und es in absehbarer Zeit auch nicht sein wird, sich eine ausreichende theoretische landwirtschaftliche Bildung anzueignen.

Ein Vergleich des Viehbesatzes der Flächeneinheit der Großbetriebe und der bäuerlichen Wirtschaften stößt auf einige Schwierigkeiten. Die amtlichen Statistiken nehmen eine Scheidung der Landwirtschaftsfläche nach der rechtlichen Qualität des Landes vor, also in Gutsland und Bauernland. Diese Einteilung der Statistiken gibt keinen Aufschluß über den Anteil der Betriebsgrößen an der Viehhaltung des Landes, da in das Gutsland auch zahlreiche bäuerliche Pachteinheiten eingeschlossen sind.

Einen guten Anhalt dagegen geben die von der Buchstelle der Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, einer landwirtschaftlichen Vereinigung, der eine große Zahl von Gutsbesitzern angehörte, und die durch die Untersuchungen Marquarts für Kurland festgestellten Zahlen<sup>65)</sup>. Diese beziehen sich allerdings nicht auf sämtliche Güter der Provinzen, aber immerhin auf eine so große Zahl, daß sie zuverlässige Durchschnittszahlen ergeben.

Die Güter Livlands unterhielten auf 100 ha Landwirtschaftsfläche im Wirtschaftsjahr 1913/14 38 Kopf Zug- und Milchvieh<sup>66)</sup>, also 1 Kopf auf 2,63 ha. Vermehrt man die Zahl um Knechts- und Jungvieh, das von der Gutslandwirtschaft unterhalten wurde, so dürfte diese Zahl um wenigstens 20 % wachsen. Es entfiel mithin ein Stück Großvieh<sup>67)</sup> auf ca. 2,2 ha Landwirtschaftsfläche.

Auf dem Bauernlande Livlands, in den lettischen Kreisen, wurde 1913 gehalten auf 2,8 ha ein Kopf Großvieh oder auf 100 ha 35,7 Kopf<sup>68)</sup>.

Die Güter Kurlands hielten im Jahre 1912 durchschnittlich 34,48 Stück Großvieh auf 100 ha oder ein Kopf auf 2,93 ha<sup>69)</sup>. Auf dem Bauernlande Kurlands wurden um die Jahrhundertwende

65) Benno Marquart, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Kurland, Teil 2, Berlin 1917.

66) Landwirtschaftliche Betriebszentrale der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, Statistik der Buchstelle, Rechnungsjahr 1913/14, Dorpat.

67) Unter Großvieh sind in diesen Ausführungen Pferde und Rindvieh verstanden.

68) Gustav v. Stryk, Die Landwirtschaft in Livland, Dorpat, pg. 20.

69) Marquart, a. a. O., pg. 39.

gehalten auf 100 ha 34,7 Stück Großvieh, oder ein Kopf auf 2,88 ha <sup>70)</sup>.

Die Güter Kurlands unterhielten nach den Untersuchungen Marquarts ein Pferd auf 11,2 ha, der bäuerliche Betrieb jedoch auf 10 ha <sup>71)</sup>. Die Schweinehaltung scheint bei den Kleinbetrieben höher zu sein <sup>72)</sup>.

In Kurland war die Kapazität des Kleinbetriebes für Großvieh der des Großbetriebes etwa gleich, in Livland der Großbetrieb um einiges überlegen. Die Güter hielten jedoch vielfach das größere und schwerere Reinblut und Halbblut, während die bäuerlichen Betriebe vorwiegend an der kleinen, leichten und ertragsarmen Landrasse festhielten <sup>73)</sup>. Im Deutschen Reiche diene die Überlegenheit des Kleinbetriebes in der Viehhaltung als hervorragendes Argument zur Begründung der Notwendigkeit innerer Siedlung. Dort gaben die ermittelten Zahlen diesem Argumente in vollem Umfang Recht. Mit Abnahme der Betriebsgröße wurde nach der Zählung von 1907 ein bedeutendes Ansteigen der Viehbesatzzahlen festgestellt. Es unterhielten die Betriebe an Vieh <sup>74)</sup>:

	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe
20—100 ha	12,9	56,9	39,2	25,0
100 und mehr	9,2	33,0	19,6	62,0

Diese weitgehende Überlegenheit der Klein- und Mittelbetriebe mußte eine Vermehrung derselben zu einem energisch anzustrebenden Ziel der Volksernährungspolitik machen. In Lettland dagegen sprachen die Gründe der Ernährungspolitik für eine Beibehaltung der Großbetriebe.

Die im russischen Reiche im Jahre 1910 veranstaltete Zählung der in der Landwirtschaft verwandten Ackergeräte zeigt einen nicht unbedeutenden Vorsprung der Gutsbetriebe in Livland und Kurland vor dem bäuerlichen in der Qualität dieser Geräte <sup>75)</sup>. Landwirtschaftliche Maschinen wurden hierbei nicht gezählt.

Die größere Intensität der Landwirtschaftsbetriebe der Güter kam in den Ernteerträgen zum Ausdruck. Auf den Gütern Liv-

70) Skujeneeks, Latwija, pg. 290 und 297, und Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 26.

71) Marquart, a. a. O., pg. 75 und 76, und Mager, Kurland, pg. 185; Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 26.

72) Skujeneeks, Latwija, pg. 293, und Lat. sem. ihp. Kurs., pg. 22.

73) Mager, Kurland, pg. 182. Nach M. v. Blaese, Die Landwirtschaft in Kurland, Mitau 1899, wogen: Ostfriesen 1100 Pfund, Angler 900 Pfund, liv. Landrasse 750 Pfund.

74) M. Sering, Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, eine Denkschrift, Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 43, München 1919, pg. 190 ff.

75) Skujeneeks, Latwija, pg. 271.

lands wurden in den Jahren 1910—1914 im Durchschnitt geerntet Pud pro Deßjatine <sup>76)</sup>:

	Güter 1910—1914 <sup>77)</sup>	Gesamtdurchschnitt Livlands 1909—13 <sup>78)</sup>
Roggen	96,6	76
Weizen	107,4	75
Gerste	88,9	67
Hafer	85,4	66
Kartoffeln	971,0	605

In Kurland war nach russischen amtlichen Statistiken der durchschnittliche Ertrag der Guts- und Bauernfelder folgender pro ha in Doppelzentnern <sup>79)</sup>:

	Güter	Bauernhöfe
Winterroggen	10,96	8,96
Winterweizen	11,75	9,98
Gerste	10,15	8,70
Hafer	9,03	7,35

In Livland muß sich der Unterschied zwischen den Erträgen auf die Flächeneinheit noch weiter zugunsten der Güter verschieben, wenn man ihre Erträge nicht, wie es die vorliegende Statistik tut, den Gesamterträgen der Provinz gegenüberstellt, sondern den Erträgen der bäuerlichen Betriebe allein.

Dieser bedeutende Unterschied in den Korn- und Hackfruchterträgen zwischen Groß- und Kleinbetrieb erklärt sich durch rationelle Wasserwirtschaft, die reichlichere Verwendung von Kunstdüngemitteln, größeren Kapitalaufwand und intelligente Betriebsleitung.

Die Dränage der Felder, die bei den schwierigen Grundwasserverhältnissen des Landes meist notwendig ist, war auf den Gütern vielfach durchgeführt, während der Bauer sie noch wenig anwandte <sup>80)</sup>.

Die Meliorierung der Wiesen hatte im 20. Jahrhundert auf den Gütern wesentliche Fortschritte gemacht, während diese auf bäuerlichem Lande eine seltene Erscheinung war <sup>81)</sup>. Crohn-Wolfgang <sup>82)</sup> stellt die Behauptung auf, ohne sie allerdings irgendwie zu begründen, daß der Großgrundbesitz in Lettland extensiv

76) 1 Pud = 16 kg, 1 Deßjatine = 1,092 ha.

77) Landwirtschaftliche Betriebszentrale der Livl. Gemeinnützig. und Ökon. Sozietät. Statistik der Buchstelle. Rechnungsjahr 1913/14.

78) Skujeneeks, Latwija, pg. 273.

79) Mager, Kurland, pg. 176.

80) B. Marquart, Die landwirtschaftl. Verhältnisse Kurlands, Teil I, Berlin 1916, pg. 24.

81) G. v. Stryk, Die Landwirtschaft Livlands, Dorpat, pg. 13, und Mager, Kurland, pg. 201 ff.

82) H. F. Crohn-Wolfgang, Lettlands Bedeutung für die östliche Frage, Berlin 1923, pg. 29.

gewirtschaftet habe, der Bauer intensiv wirtschaftete. Alles Material über diese Frage weist auf das Gegenteil hin und auch jedem Kenner des Landes ist es bekannt, daß die Ackerkultur der Güter höher stand, als die der Bauernhöfe. Der Stand der Felder legte darüber ein beredtes Zeugnis ab. Crohn-Wolfgang zeigt auch in dieser Frage, wie auch sonst in seiner Schrift, daß er in den Verhältnissen des Landes unbewandert ist. Das hält ihn freilich nicht davon ab, apodiktische Urteile zu fällen.

Auch in der Kultivierung der Weiden kam das Voranschreiten der Güter zum Ausdruck. Die Privatgüter hatten 9,05 %, die Bauernwirtschaften aber 21,62 % wilder Weide<sup>83)</sup>.

Von der lettischen Publizistik und auch von Mager<sup>84)</sup> wird darauf hingewiesen, daß der Großgrundbesitz kulturfeindlich wirke, da die großen Güter — Mager erwähnt speziell den Kreis Windau — einen hohen Prozentsatz Moor und Heuschläge aufweisen. Mager führt den geringeren Prozentsatz von Unland beim Kleingrundbesitz an und weist darauf hin, daß mit zunehmender Größe der Güter der Anteil des Ackers abnimmt.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß übergroße Landwirtschaftsbetriebe unzweckmäßig sind. In Livland und Kurland handelte es sich meist nicht um Latifundien im üblichen Sinne des Wortes, sondern um Güter, die allerdings sehr große Dimensionen hatten, die aber in den ungeheuren Wald- und Moorgebieten Südostlivlands und Nordkurlands belegen waren, wo mangelhafte Verkehrsbedingungen herrschten und der Wert des Waldes gering war, und ferner ein großer Teil der Gutsflächen aus unproduktivem Lande bestand.

Das Verhältnis des Ackers zu Wald und Unland ist dort ungünstig, das liegt aber an den Naturgegebenheiten. Es ist verfehlt, den Schluß zu ziehen, der große Anteil von Unland rühre bei diesen Gütern von ihrer Größe her, sondern der umgekehrte Schluß ist richtig, daß die Gütergröße hier davon herrührte, daß die Güter zum großen Teil aus unproduktivem Lande bestanden.

---

83) Baltische Blätter vom 23. IX. 1920, pg. 210, Nr. 62/63. Rede des Abg. Baron Fircks in der lettländischen Konstituierenden Versammlung.

84) Mager, Kurland, pg. 166 ff.

## Zweiter Teil.

# Die Umwälzung der Agrarverhältnisse in der Republik Lettland.

### 1. Die Vorgeschichte der Agrarumwälzung.

a) Die Politik Rußlands in den Ostseeprovinzen.  
Die Bekämpfung der Agrarverfassung durch die Letten.

Die baltischen Provinzen konnten in dem ersten Jahrhundert ihrer Zugehörigkeit zu Rußland ein von außen her ungestörtes Dasein führen, da die provinzielle Selbständigkeit und die altüberkommenen Einrichtungen unangetastet blieben.

Im 19. Jahrhundert begann hierin jedoch ein Wandel einzutreten, der die inneren Verhältnisse im Lande in unheilvollster Weise beeinflußte.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat Rußland in eine neue geistige Aera, die durch das Aufkommen des Panslavismus gekennzeichnet wird. Neben dieser demokratischen, mit sozialistischen Elementen durchsetzten Richtung und zum Teil im Gegensatz zu ihr entwickelte sich infolge des polnischen Aufstandes im Jahre 1863, der der erträumten Einheit des Slawentums eine unheilbare Bresche schlug, der russische Nationalismus. Das Festhalten am absoluten Staat und die Tendenz zur völligen Uniformierung und zwangsweisen Russifizierung aller Teile des Reiches bildeten die Grundlagen seiner Politik.

Beide Richtungen waren sich darin einig, daß das Slawentum eine weltpolitische Mission zu erfüllen habe: sie schrieben den Kampf gegen den westlichen Rationalismus, der ihrer Meinung nach das alte Europa durch seine zersetzende Wirkung bereits zum Siechtum gebracht hatte, auf ihre Fahnen.

Im russischen Bauern, der von dieser Entwicklung noch nicht berührt war, wurde der menschliche Idealtypus entdeckt.

Das erste Angriffsobjekt der slawophilen Bewegung war der „westliche“ Geist in den eigenen Grenzen des Reiches, in den baltischen Ostseeprovinzen.

Die gesamte slawophil orientierte russische Publizistik, ge-

führt vom Katkow und Samarin<sup>1)</sup>, richtete ihren Angriff gegen die Grundpfeiler der baltischen provinziellen Selbständigkeit: die deutsche Landesverwaltung, die deutsche Gerichtsbarkeit, die deutsche Schule und die protestantische Kirche<sup>2)</sup>.

Der Gegensatz zwischen den Deutschen und den Letten und Esten, der wohl immer bestanden hatte, aber durch die patriarchalischen Beziehungen gemildert worden war, wurde vertieft und als günstiges taktisches Moment ausgenutzt. Die Kreise, die die Träger dieser Politik waren, hofften nach Vernichtung des Deutschtums mit Esten und Letten leichtes Spiel zu haben, da diese der russischen Kultur keine gleichwertige entgegenzusetzen hatten. Die Zustände im Baltikum wurden als Überbleibsel des Mittelalters hingestellt, obgleich ein Vergleich mit russischen Verhältnissen ein sehr ungünstiges Resultat für letztere ergeben mußte. Insbesondere in der Lösung der Agrarfrage hatte das Baltikum einen weiten Vorsprung vor dem übrigen Rußland.

Die russische Regierung war unter dem Druck der gebildeten Schichten gezwungen, sich diese nationalistische Politik zu eigen zu machen.

Schon in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts hatte die orthodoxe Kirche den Kampf aufgenommen, indem sie die Letten und Esten zum Übertritt vom lutherischen zum griechisch-orthodoxen Bekenntnis zu veranlassen versuchte und als Belohnung hierfür Land versprach. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht eingehalten, und als die Konvertiten nun, getäuscht, zu ihrer alten Kirche zurückkehren wollten, erwies es sich, daß dieses gesetzlich verboten war<sup>3)</sup>.

Mit der Aufhebung der deutschen Gerichte, des größten Teiles der deutschen Verwaltungskompetenzen und der Landesvolksschule hielt das russische Beamtentum seinen Einzug in das Land, und mit ihm eine Agitation, die auf Vertiefung der Kluft zwischen den Nationalitäten im Lande gerichtet war<sup>4)</sup>.

Der russische Nationalismus verstand es, sich im Kampf für die Vernichtung des deutschen Gepräges, das das Land trug, in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts die Bundesgenossenschaft der in der Entstehung begriffenen lettischen gebildeten Schicht zu verschaffen.

1) Julius Eckardt, *Jungrussisch und Altlivländisch*, Leipzig 1871, pg. 19 ff., und Eckardt, *Juri Samarins Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands*, Leipzig 1869.

2) Julius Eckardt, *Lebenserinnerungen*, Bd. 1, Leipzig 1910, pg. 158.

3) *Die lettische Revolution*, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 81 ff.

4) Vgl. C. Schirren, *Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin*, 4. Aufl., München und Leipzig 1919.

In der Tätigkeit der in dieser Zeit gegründeten Vereinigung „Junglettland“ kamen die nationalistischen und sozialistischen Ideen der jungen lettischen Intelligenz zum Ausdruck. Diese richteten sich sowohl gegen die politische Verfassung, die dem deutschen Element die Leitung des Landes gab, als auch gegen die bestehenden Agrarverhältnisse <sup>5)</sup>.

In den 60er Jahren entwickelte sich die lettische Presse, die die Ideen des Junglettentums aufnahm und unter das Volk trug; schon am Beginn ihrer Tätigkeit zeigte sie starke sozialistische Tendenzen <sup>6)</sup>.

Die Folgen dieser Propaganda traten im Jahre 1864 zutage. Im Nordgebiet Kurlands war Gährung unter der Landbevölkerung entstanden, da unter ihr verbreitet worden war, man müsse den Gutsbesitzern ihr Land fortnehmen, und zwar ohne Entgelt, nur denjenigen solle man es bezahlen, die ihre Güter nicht geerbt, sondern selbst gekauft hätten <sup>7)</sup>.

In ihrer agrarpolitischen Propaganda richteten die Jungletten zunächst ihr Bestreben darauf, unter den Bauern Stimmung gegen Pachtung und Ankauf von Bauernland zu machen, indem sie diese davon zu überzeugen suchten, daß die Agrarreformgesetze keine Sühne für das vom Adel am Volke begangene Unrecht darstellten. Sie hofften, wenn sie den Boykott der Reform durch die Bauern erreichten, die Reichsregierung zum Einschreiten und vielleicht zur Übergabe des Bauernlandes an die Bauern ohne Gegenleistung an die Gutsbesitzer veranlassen zu können <sup>8)</sup>.

Den Kampf gegen die Agrarreform in Livland und Kurland nahm auch die lettische Presse auf, indem sie dem Bauern vorhielt, um wie viel vorteilhafter die Zwangsablösung des Bauerlandes der russischen Agrarreform vom Jahre 1861 sei. Die russische Reform wurde über Gebühr gepriesen, und die baltische „landlose“ Reform in den Augen der Landbevölkerung herabgesetzt. Dieses trug zur Beunruhigung der Bevölkerung bei, da die beiden Reformen noch zu jung waren, um an ihren Folgen verglichen werden zu können <sup>9)</sup>.

Am Ende der 60er Jahre führte diese Propaganda auch in Livland zu Unruhen <sup>10)</sup>. Wirklich hemmend hat sie auf die Durchführung der Agrarreform und der Ablösung des Bauerlandes jedoch nicht wirken können, da der Bauer doch das genügende Ver-

5) A. Frhr. v. Engelhardt, Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, München 1916, pg. 73 und 74.

6) Skujeneeks, Latwija, pg. 369 ff.

7) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 81 ff.

8) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, Riga 1911, pg. 261.

9) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 2, Riga 1911, pg. 263.

10) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 17.

ständnis dafür hatte, daß sie zu seinem Besten geschah und er durch sie nur Vorteile gewann.

Die lettische nationale Bewegung war weiter in ständigem Wachsen begriffen. Die Mitte der 60er Jahre bedeutete für sie einen Wendepunkt, da die Agrarreform sich jetzt auszuwirken begann, die bäuerlichen Eigentümer zu Wohlstand gelangten und damit ein verstärktes Bedürfnis nach Bildung und Kultur einsetzte und größere Mittel der Bewegung zufließen<sup>11)</sup>.

Der nun begründete „Lettische Verein“ stellte sich an die Spitze der Bewegung. Die in den 80 Jahren zahlreich entstehenden Landwirtschafts-, Versicherungs- und Kulturvereine schlossen sich seiner Richtung an und verschärften weiter den Antagonismus gegen die herrschende deutsche Schicht<sup>12)</sup>.

Die russische nationalistische Presse unterstützte diesen Kampf. Die Sympathien für ihn reichten bis in die höchsten russischen Kreise hinauf. Der Bruder des Zaren, Großfürst Konstantin, war an der Gründung einer lettischen nationalistischen Zeitung in Petersburg beteiligt<sup>13)</sup>. Die in den 90 Jahren entstehende sozialistische Arbeiterbewegung, die anfangs auf Riga beschränkt war, verbreitete sich auch auf die unteren sozialen Klassen auf dem Lande und gewann hier eine schnelle Ausdehnung, als durch die Wirtschaftskrisis vom Jahre 1899 zahlreiche Industriearbeiter gezwungen wurden, ihren Erwerb auf dem Lande zu suchen<sup>14)</sup>. Es entstanden immer weitere Zentren dieser radikal-sozialistischen Richtung, die sich schließlich im Jahre 1904 zu einer lettischen sozialdemokratischen Partei zusammenschloß<sup>15)</sup>. Diese stellte ihre Tätigkeit auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Zustände ein. Im Jahre 1903 war mit der Agitation unter den Landarbeitern begonnen worden. Die Proklamationen forderten zu Klassenorganisation auf, um dadurch eine Erhöhung der Löhne und eine Beschränkung der Arbeitszeit zu erreichen; die Landarbeiter nahmen die Aufrufe mit Sympathie auf<sup>16)</sup>.

Als mit dem Zusammenbruch des russischen Heeres im japanischen Kriege die Möglichkeit zu einer Umwälzung gegeben schien, brach im Anschluß an die beginnende russische Revolution im Jahre 1905 die lettische aus. Sie nahm in den baltischen Provinzen und besonders in den lettischen Teilen derselben die radi-

11) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 17, und Skuje-neeks, Latwija, pg. 370.

12) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 23.

13) A. Frhr. von Engelhardt, Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, München 1916, pg. 51.

14) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 82 ff. und 152.

15) Die lettische Revolution, Bd. 1, Berlin 1908, pg. 100.

16) K. Lander, Die Agrarunruhen im Baltikum (russ.) in Masslow, Die Agrarfrage in Rußland, Bd. 2, Petersburg 1908, pg. 50 und 54.

kalsten Formen an, weil hier soziale und nationale Gründe zusammenwirkten. Auf dem Lande äußerte sie sich, neben feindlichen Akten gegen die Regierungsvertreter, in Landarbeiterstreiks, im Niederbrennen von Gutshäusern und Morden an Gutsbesitzern, Gutsbeamten und Predigern. Es ist bemerkenswert, daß die terroristischen Strömungen nicht von der Landbevölkerung selbst, sondern von städtischen Arbeiterkreisen angehörenden Elementen ausgingen und geführt wurden<sup>17)</sup>. In den Städten ging die Bewegung, nach K. Lander, weit tiefer und hatte eine intensivere Gestalt, die städtischen Arbeiter traten an die Spitze der Bewegung und erst nach Verlauf einiger Zeit ergriff eine breite revolutionäre Bewegung auch das Land in Lettland<sup>18)</sup>.

Die anfangs unter nationaler und agrarrevolutionärer Parole vorgehende Revolution wich bald von dieser Richtung ab, um eine allgemein sozialrevolutionäre einzuschlagen und ihre Spitze auch gegen die Bauernwirte zu kehren, wie die Statistik über die Mordtaten und Brandstiftungen zeigt<sup>19)</sup>. Die Revolution scheiterte, da in Rußland zu starke Gegenkräfte in Erscheinung traten. Erst mit dem Zusammenbruch des russischen Reichs brach für das Lettentum eine Aera an, die ihm die Erfüllung seiner nationalen Wünsche brachte.

#### b) Der Einfluß russischer agrarpolitischer Ideen auf die Randvölker.

Der Weltkrieg und die russische Revolution haben nicht nur das äußere Bild der politischen Gestaltung des europäischen Ostens durch das Entstehen neuer Staaten verändert, auch im inneren Leben der sog. Randvölker gingen nun, wo sie selbst Herren ihrer Schicksale geworden waren, tiefgreifende Veränderungen vor sich.

Die Ideen der russischen politischen Parteien hatten auch in den westlichen Gebieten des Reichs Wurzel gefaßt und hier, je nach den sozialen und nationalen Konstellationen, mehr oder minder radikale Bestrebungen hervorgerufen. Insbesondere waren es die Agrarverhältnisse, die schon im Rußland des alten Regimes ständig im Vordergrund des Interesses gestanden hatten, die jetzt von den Parlamenten der jungen Randstaaten einer Umgestaltung unterworfen wurden.

Finnland, das stabilste der neuen Staatswesen, das schon auf eine lange staatliche Vergangenheit im Rahmen des russischen

17) Skujeneeks, *Latwija*, pg. 372, und A. K. Needra, *Die Agrarunruhen in den Gouvernements Livland und Kurland* (russ.), Riga 1906, pg. 4.

18) K. Lander, a. a. O., pg. 5.

19) A. Frhr. v. Engelhardt, *Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands*, München 1916, pg. 92 und 93.

Reiches zurückblicken konnte, trat am besonnensten in der Lösung der Agrarfrage auf, obgleich nicht unbedeutende nationale und soziale Gegensätze die beiden Völker des Landes, Schweden und Finnen, trennen. Im Jahre 1919 wurde das sog. Torpargesetz<sup>20)</sup> vom Reichstage angenommen, das die Ablösung der zahlreichen bäuerlichen Pachtstellen von den Gütern bezweckte (Finnland hatte 1901 110 620 Familien auf eigener Scholle, 160 525 Pächterfamilien und 207 000 auf dem Lande wohnende Familien, die nicht selbständig Land bebauten).

Das von der Regierung ausgearbeitete Agrarreformprojekt, das jetzt dem finnländischen Reichstag vorliegt, charakterisiert die Behandlung der Agrarfrage durch die Finnländer<sup>21)</sup>. Dieser Entwurf sieht eine innere Siedelung im großen Stile vor, will aber eine Enteignung nur dann gestatten, wenn freihändiger Ankauf nicht die genügende Menge an Land ergibt. Von der Enteignung werden nur große Besitzungen merklich betroffen und zwar gilt als Höchstmaß der zu enteignenden Fläche 50 % des Guts. Dieses Maß darf aber nur angewandt werden, wenn die Besitzung 5000 ha übersteigt. Von dieser Höhe ab fällt der Prozentsatz degressiv. Der Enteignung unterliegt immer ein Prozentsatz, der der Hektarzahl des Guts gleich ist: also von 2000 ha werden 20 % genommen, von 500 ha 5 %. Von Gütern zwischen 300 ha und 500 ha Fläche darf Land nur in dem Falle genommen werden, wenn der Besitzer des Gutes nicht auf diesem wohnt.

Der Entwurf spricht den Grundsatz aus, daß nur diejenigen Siedlungslustigen Anspruch auf Land haben sollen, die Erfahrung in der Landwirtschaft und eigene Mittel zur Beschaffung von Inventar besitzen.

Wenn die Reform größere Güter auch außerordentlich hart treffen kann, so muß doch vorher das Mittel des freien Anaufs versucht werden und darf in jedem Fall nicht mehr Land genommen werden, als der Siedlungszweck erfordert.

Die Bedingungen, die der Siedler erfüllen muß, um Land zu erhalten, sind zweckmäßig gewählt.

Litauen hat im März 1922 durch seinen Sseym ein Agrargesetz erhalten, welches sich durch seinen Radikalismus vor dem finnländischen Projekt auszeichnet. Hier wird eine weitgehende Zwangsenteignung von Gutsland durchgeführt. Bezeichnend ist, daß die kleineren Besitzungen bis 200 ha eine Bevorzugung genießen, da ihnen, außer dem allgemein geltenden Restgut von 80 ha nach eigener Wahl des Gutsbesitzers, noch 70 ha zum frei-

20) Balt. Bl. Nr. 21 vom 25. V. 1922, Die Landreform in Finnland, pg. 315 ff.

21) Ernst Pennanen, Die Landreform in Finnland, Rigasche Rundschau Nr. 95 vom 29. IV. 1922, pg. 5, und Balt. Bl., a. a. O., pg. 315 ff.

händigen Verkauf verbleiben. Alles übrige Gutsland wird gegen eine geringfügige Entschädigung enteignet. Die Bevorzugung der Güter geringeren Umfangs erklärt sich daraus, daß diese meist in Händen litauischer Besitzer sind, während die größeren Besitzungen Polen gehören<sup>22)</sup>.

Am rücksichtslosesten vollzog sich die Umgestaltung in den Ostseestaaten Lettland und Estland, wo eine prozentual geringe, aber geistig und wirtschaftlich führende deutsche Oberschicht den geschlossenen Völkern der Esten und Letten gegenüberstand.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte traten hinter nationalpolitische zurück, denn die beiden Staaten glaubten nun die Gelegenheit zu haben, sich für immer der Führung dieser Oberschicht entledigen zu können. Die Agrarreform wurde hier zum nationalpolitischen Kampfmittel.

Bei der Gestaltung des Gedankens der Agrarumwälzung hatten russische Ideen in den Randstaaten einen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Die offensichtliche Reformbedürftigkeit der russischen Zustände hatte Reformen auch in den übrigen Teilen des Reichs, die eine andere Geschichte und ganz andersartige Verhältnisse hatten, zu einer axiomatischen Forderung gemacht. Mit diesen Ideen wurden auch die Fehler der russischen Auffassung der Agrarfrage, die Überschätzung des Wertes theoretischer Konstruktionen und die unhistorische Einstellung des Denkens, übernommen<sup>23)</sup>. Es wurde hierbei von den Anhängern russischer agrarpolitischer Glaubenssätze außer acht gelassen, daß diese ganz auf russischem Boden erwachsen waren und ohne weiteres nicht Anwendung auf andersartige Verhältnisse finden konnten, insbesondere nicht auf die baltischen Provinzen, die nach ihrer ganzen Entwicklung zum westeuropäischen, nicht zum russischen Kulturkreise gehören. Gemeineigentum am Lande, wie es der russische „Mir“ verkörpert, haben diese nie gekannt. Ein rapides Anwachsen der Bevölkerung, wie in Rußland, verbunden mit Zersplitterung des Landbesitzes durch Realteilung bis zu Größen, die einen ausreichenden Lebensunterhalt der Bauernfamilie nicht mehr gewährleisten konnten, trat hier nie ein. Das Fehlen von Gewerbezentren, die die überschüssige Landbevölkerung aufnehmen konnten, hatte die russische Agrarfrage außerordentlich kompliziert. Vor der Revolution des Jahres 1905 war bei den russischen marxistischen Sozialisten die Meinung allgemein, daß die Wurzel des Übels hierin lag, nicht im Landmangel des Bauern, daher verlangten sie in erster Linie die Begründung einer Industrie, um so

22) Rigasche Rundschau Nr. 70 vom 27. II. 1921, Die litauische Agrarreform.

23) Vgl. W. D. Preyer, Die russische Agrarreform, Jena 1914, pg. 142.

den Nahrungsspielraum des Landes zu erweitern<sup>24)</sup>. Die baltischen Provinzen hatten in der schnell anwachsenden Industrie ihrer Hafenstädte ein sicher funktionierendes Ventil zur Absorbierung ihrer überschüssigen Landbevölkerung. In Rußland wurde infolge dieser Verhältnisse eine zunehmende Verelendung der bäuerlichen Massen beobachtet<sup>25)</sup>. In den baltischen Provinzen trat das Gegenteil ein.

Der russische Bauer hat infolge seiner agrarkommunistischen Mirverfassung nie einen Landeigentumsbegriff gekannt. Daher mußte ihm auch jede andere, als die agrarkommunistische Organisation des Mir als ein Raub am Eigentum des Volkes erscheinen<sup>26)</sup>. Das Landeigentum in den baltischen Provinzen ist eine strenge Form des ausschließlichen persönlichen Eigentums.

Alle diese Voraussetzungen für russische Agrarrevolutionsideen fehlten in Livland und Kurland. Hier hatte die Agrarreform der Mitte des 19. Jahrhunderts einen wohlhabenden Bauernstand auf ihm zu Sondereigentum gehöriger Scholle geschaffen. Eine Scheidung des Volks in zwei Schichten, die Landbesitzer und die „Landlosen“, war in Rußland in gewissem Maße begründet, da denjenigen, der keinen Platz mehr im Mir fand, tatsächlich ein trauriges Schicksal erwartete. Die „landarmen“ Bauern, die aus ihrer Scholle nicht einmal den ganzen Lebensunterhalt ziehen konnten, bildeten in Rußland den Kern der Dorfbevölkerung<sup>27)</sup>. Diese bäuerliche Klasse war im Baltikum unbekannt.

Trotzdem gelang es den russischen Agrarrevolutionsideen, in das Land einzudringen, nicht weil die Verhältnisse eine radikale Umgestaltung verlangten, sondern weil die lettischen führenden Kreise sich mit Verwirklichung dieser Ideen der deutschen Oberschicht zu entledigen hofften. Schon in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts war im Volke dafür Propaganda gemacht worden. Die Agitation hatten die russischen revolutionären Gruppen genährt, da sie in den energischen und intelligenten Letten einen wertvollen Zuwachs ihrer Streitkräfte sahen<sup>28)</sup>. Vor allem war es das Programm der sozialrevolutionären Richtung, das zahlreiche Anhänger fand. Ihm liegt der Satz zugrunde, daß der gesamte Grund und Boden der Volksgesamtheit gehöre und sie über seine Bestimmung zu verfügen habe. Ihre Forderungen lauten, kurz zusammengefaßt: jeder Staatsangehörige, der Land zu bebauen wünscht, soll es erhalten, und zwar soll die sog. „Arbeitsnorm“

24) W. D. Preyer, Die russische Agrarreform, Jena 1914, pg. 128 ff.

25) N. Oganowsky, Die Agrarfrage in Rußland seit 1905, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 37, Tübingen 1913, pg. 701 ff.

26) W. Mautner, Bolschewismus, Berlin 1920, pg. 4 f.

27) W. D. Preyer, Die russische Agrarreform, Jena 1914, pg. 77.

28) Skujeneeks, Latwija, pg. 369 ff.

die Maximalnorm bei der Zuteilung sein; Pacht- und Lohnarbeit in der Landwirtschaft sind verboten; das gesamte Gutsland wird enteignet und einem staatlichen Landfonds einverleibt, aus dem die Verteilung vorgenommen wird; Entschädigung wird den früheren Gutseigentümern nicht gewährt; das Land bleibt Volkseigentum und wird den jeweiligen Bebauern zur Nutzung überlassen<sup>29)</sup>.

Der Einfluß dieser Ideen läßt sich deutlich beim lettischen und noch ausgeprägter beim estnischen Agrargesetz feststellen.

Das große, aus lettischen Federn stammende Sammelwerk über die lettische Agrarreform stellt sich auch auf diesen sozialrevolutionären Parteistandpunkt. A. Mednis gibt diesen Anschauungen Ausdruck mit den Worten: „Nach dem Geiste der Reform soll das Land dem gehören, wer es selbst bearbeiten kann und will; damit kann jeder Landarbeiter selbst den Gewinn seiner Arbeit genießen<sup>30)</sup>).

Die bolschewistische Phase der russischen Revolution verhalf dem sozialrevolutionären Agrarprogramm, daß die bolschewistische Partei von der sonst mit allen Mitteln bekämpften sozialrevolutionären fast wörtlich übernommen hatte<sup>31)</sup>, zum Siege.

Livland hatte von Oktober 1917 bis zu seiner Besetzung durch deutsche Truppen im März 1919 unter bolschewistischer Herrschaft gestanden und war vom Januar 1919, als die deutschen Truppen das Baltikum verließen, bis zum Sommer 1919 gemeinsam mit Teilen Kurlands von einer lettischen bolschewistischen Räteregierung beherrscht worden. Diese kurze Zeit hatte nicht genügt, um eine Umgestaltung der Agrarverhältnisse nach bolschewistischen Grundsätzen herbeizuführen: Die Enteignung der Güter war freilich ausgesprochen worden, aber an Stelle der früheren Ordnung hatte noch keine organisierte Neugestaltung treten können. Diese Zeit hatte aber wohl genügt, um den bolschewistischen agrarpolitischen Ideen eine weite Verbreitung zu verschaffen; ihr Eindringen bei den Letten wurde durch die Erkenntnis gefördert, daß mit ihrer Verwirklichung auch die nationale Frage im Sinne des lettischen Volks gelöst wäre.

Die rationalistische Tendenz des Bolschewismus, der den Umbau des historisch gewordenen sozialen Lebens nach Vernunftprinzipien, die durch Deduktion gewonnen wurden, vornehmen will, bestach das unhistorisch eingestellte Denken des lettischen Volks. Das dem Marxismus und insbesondere dem Kommunismus

29) Neue Zeit, Jahrg. 24, Bd. 2, Stuttgart 1906, pg. 360 ff.

30) Markaus, Agrarreform, pg. 326.

31) Vgl. H. Klibanski, Die Gesetzgebung der russischen Revolution, Veröffentlichung des Osteuropa-Instituts in Breslau, Berlin u. Leipzig 1920.

innewohnende chiliastische Element <sup>32)</sup>, der Glaube an die Möglichkeit, durch Veränderung sozialer Lebensformen das tausendjährige Reich herbeiführen zu können, hatte auf die Volkspsyche seinen Einfluß ausgeübt. Der tiefe Hang der russischen Seele zum Kommunismus erklärt sich aus dem ihr eigenen Streben nach Absolutem und Abstraktem <sup>33)</sup>. Wenn auch das lettische Volk zu praktischer Betrachtung der Dinge neigt, so hatten doch die Leiden des Weltkrieges und der Revolution den Boden zur Wirksamkeit dieser Ideen bereitet. Das primäre Motiv des nationalen Kampfes wurde durch diese Gedanken unterstützt.

### c) Die estnische Agrarreform.

Die russischen agrarpolitischen Ideen hatten auch in Estland eine tiefgreifende Wirkung ausgeübt. Gefördert durch den nationalen Gegensatz zwischen der deutschen Großgrundbesitzerklasse und dem estnischen Volk führten sie zu einer radikalen Umwälzung der Agrarverhältnisse. Estland vollzog mit seinem Agrargesetz vom 10. Oktober 1919 als erster der baltischen Staaten diese Umwälzung. Das nach einem Jahre folgende lettische Gesetz stellt mit wenigen Abweichungen ein getreues Abbild des estnischen Beispiels dar.

Das estnische Gesetz verhängte die Enteignung über alle Rittergüter, sofern sie sich nicht im Besitze von Kommunalinstitutionen, wissenschaftlichen oder Wohltätigkeitsinstituten befanden <sup>34)</sup>.

Die Landstellen, vom Gutsland abgeteilte Wirtschaftseinheiten, die häufig nicht unbedeutende Dimensionen hatten, an Zahl aber gering waren, wurden, wenn sie einem Rittergutsbesitzer gehörten, ebenfalls enteignet <sup>35)</sup>. Das Land und das dazugehörige Wirtschaftsinventar gingen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in das Eigentum des Staates über; bis zur Übergabe hafteten die bisherigen Eigentümer für Land und Inventar wie negotiorum gestores des Baltischen Privatrechts <sup>36)</sup>.

Alle über das nun enteignete Land abgeschlossenen Verträge wurden durch das Gesetz aufgehoben.

Die Entschädigung der ehemaligen Gutseigentümer wurde

32) Vgl. Fritz Gerlich, *Der Kommunismus als die Lehre vom tausendjährigen Reich*, München 1920, und Karl Diehl: *Fritz Gerlich, Der Kommunismus als die Lehre vom tausendjährigen Reich*, *Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik*, Bd. 63, pg. 343 f. Diehl ist der Ansicht, Gerlich habe fälschlich in der Marxschen Lehre chiliastische Elemente zu finden geglaubt und auch die Rolle derselben im russischen Kommunismus übertrieben.

33) Wilh. Mautner, *Bolschewismus*, Berlin 1920, pg. 5.

34) Oskar Bernmann, *Die Agrarfrage in Estland*, Berlin 1920, pg. 23.

35) Bernmann, a. a. O., pg. 23.

36) Bernmann, a. a. O., pg. 24.

einem späteren Spezialgesetz vorbehalten<sup>37)</sup>, welches aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

Das gesamte enteignete Land wurde in einem staatlichen Landfonds vereinigt, dessen weitere Verwendung vom 4. Teile des Agrargesetzes geregelt wird. Das Land wird in Stücken von 40 bis 60 Morgen an die Siedler verteilt und zwar, entsprechend der russischen sozialrevolutionären Doktrin, nicht zu Eigentum, sondern zu erblicher Nutzung gegen Pachtzahlung. Die Pachtverträge sind teils kurz befristet<sup>38)</sup>.

Bevorzugt werden bei der Landzuteilung diejenigen, die an den estnischen Befreiungskämpfen teilgenommen haben, an erster Stelle die Soldaten, die sich im Kampfe ausgezeichnet haben, an zweiter diejenigen, die Verwundungen erlitten haben, ferner die Hinterbliebenen gefallener Soldaten und schließlich die übrigen Soldaten nach der Dauer ihres Dienstes. Nach der Befriedigung der Landwünsche dieser Kategorien werden die sonstigen Landbewerber in Betracht gezogen<sup>39)</sup>. Das enteignete Inventar der Güter wird den Siedlern zu Eigentum verkauft<sup>40)</sup>. Die Entschädigungszahlung für das enteignete Gutsinventar, die nach dem Agrargesetz „auf Grund der Friedenspreise von 1914“ bemessen werden sollte, wurde durch die Taxationskommission außerordentlich niedrig festgesetzt, so daß diese Zahlung tatsächlich in der Höhe von 5—20 % des Marktwertes erfolgte<sup>41)</sup>.

Die Einwirkung der Zerschlagung des Großgrundbesitzes auf die Produktivität der Landwirtschaft erfuhr auch von seiten der estnischen Politiker eine sehr pessimistische Beurteilung. Es wurde ein Ernterückgang von mehr als 25 % erwartet<sup>42)</sup>. Die Güter hatten bisher den Getreidebedarf der Städte zu etwa 85 % gedeckt<sup>43)</sup>. Der zu erwartende Ausfall mußte nun durch gesteigerte Importe gedeckt werden. Die Regierung stellte in das Budget eine bedeutende Summe zu diesem Zwecke ein<sup>44)</sup>.

Die Führerrolle des Großgrundbesitzes in der Landwirtschaft Estlands ist von der zu der Versailler Friedenskonferenz entsandten estnischen Delegation in einem Memorandum an die Konferenz unumwunden zugegeben worden<sup>45)</sup>.

Diese Gründe genügten jedoch nicht, um die konstituierende Versammlung des estnischen Staates zu einer gemäßigten Re-

37) Bernmann, a. a. O., pg. 25.

38) Bernmann, a. a. O., pg. 25.

39) Bernmann, a. a. O., pg. 25.

40) Bernmann, a. a. O., pg. 26.

41) Bernmann, a. a. O., pg. 37 ff.

42) Bernmann, pg. 33.

43) Bernmann, a. a. O., pg. 29.

44) Bernmann, a. a. O., pg. 33.

45) Bernmann, a. a. O., pg. 28.

formpolitik zu veranlassen. Das Landangebot der Estländischen Ritterschaft, die dem Staate ein Drittel des Landwirtschaftsareals der Güter gegen eine geringe Zahlung zu Siedlungszwecken zur Verfügung stellte, fand keine Beachtung<sup>46)</sup>.

Mit seinem Agrargesetz hatte Estland einen Weg beschritten, der nicht, wie die deutsche Siedlungsgesetzgebung, an das historisch Gewordene anknüpft, um es durch schonende Eingriffe den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, sondern der der unhistorischen russischen agrarrevolutionären Methode entspricht, die durch radikalen Umsturz des Bestehenden die sofortige Herbeiführung einer vollkommen neuen Ordnung der Dinge zu erreichen sucht<sup>47)</sup>.

Die estnische „Agrarreform“ ist als eine Modifikation der bolschewistischen aufzufassen. Das lettische Agrargesetz folgte ihr in denselben Bahnen.

## 2. Das lettische Agrargesetz.

### a) Die Landenteignung.

Die Konstituierende Versammlung der Republik Lettland faßte die Umgestaltung der Agrarverfassung als ihre Hauptaufgabe auf. Viereinhalb Monate nach ihrem Zusammentritt, am 16. September 1920, nahm sie ein Agrargesetz an, das einen fundamentalen Eingriff in die bisherige soziale und wirtschaftliche Gestaltung des Landes bedeutete.

Nach diesem Gesetz wurden sämtliche Rittergüter, Landgüter und Pastoratsländereien enteignet und zusammen mit den Staatsdomänen dem staatlichen Landfonds einverleibt<sup>1)</sup>. Ebenso verfiel der Zwangsent eignung alles Bauernland, das von Kolonisationsgesellschaften, ausländischen Banken und Gesellschaften angekauft worden war<sup>2)</sup>. Nur Güter, die Städten, Flecken, Kreisen oder Gemeinden, Wohltätigkeitsinstitutionen oder wissenschaftlichen Instituten gehörten, wurden von der Enteignung ausgenommen<sup>3)</sup>. Der gesamte Wald, der zu den enteigneten Besitzeinheiten gehörte, verfiel ebenfalls der Enteignung.

Ein Landstück in der Größe einer mittleren bäuerlichen Wirtschaft sollte dem ehemaligen Gutsbesitzer als Restgut von der Regierung angewiesen werden; hierin brauchte aber nicht der Hauptgutshof eingeschlossen zu sein<sup>4)</sup>.

Falls ein Gut mehrere Mitbesitzer hatte, so wurde das als

46) Bernmann, a. a. O., pg. 15.

47) W. D. Preyer, Die russische Agrarreform, Jena 1914, pg. 135 ff.

1) Agrargesetz Teil I, Artikel 2, Sammlung lett. Gesetze und Verordnungen, I. Folge, Heft 5, Riga 1921.

2) Agrargesetz Teil I, Art. 2 b.

3) Agrargesetz Teil I, Art. 3 d.

4) Agrargesetz Teil I, Art. 3 a.

Restgut zu belassende Landstück dadurch nicht vergrößert<sup>5)</sup>. Dieses betraf jedoch nicht Güter, die von Bauern mit gemeinsamen Mitteln gekauft worden waren<sup>6)</sup>. Diese blieben im Eigentum der Bauern.

Die von Rittergütern abgeteilten Landstellen und die Landgüter, die im Unterschied zu den Rittergütern den Besitzern nicht die Eigenschaft der Landtagsfähigkeit gaben, wurden nicht enteignet, falls sie kleiner als 100 ha waren. Falls sie jedoch diese Norm überstiegen, so durfte ausnahmsweise ein Restgut von 100 ha ausgeschieden werden<sup>7)</sup>. Diese Landgüter sind sehr wenig zahlreich.

Der Enteignung verfallen auch die Höfe der deutschen Kolonisten, die seit 1905 von Großgrundbesitzern aus Rußland nach Kurland verpflanzt wurden. Ihre Höfe umfaßten eine Fläche von etwa 40 000 ha<sup>8)</sup>.

Auf Grund des Agrargesetzes, das die Enteignung aller von ausländischen Banken und Kolonisationsgesellschaften gekaufter Ländereien vorschreibt<sup>9)</sup> und eines Beschlusses des Zentralkomitees, der das Gesetz in dem Sinne interpretiert, daß alles an deutsche Kolonisten verkaufte Land zu enteignen sei, in besonderen Fällen aber die Kaufverträge zwischen Gutsbesitzern und Kolonisten daraufhin zu prüfen seien, ob beim Verkauf ein Kolonisationsplan vorgelegen habe, oder ob dabei finanzielle Unterstützung durch Kolonisationsgesellschaften, den Staat oder private Organisationen gewährt worden sei, dürfen Kolonistenhöfe enteignet werden<sup>10)</sup>.

Diese rigorose und ungerechtfertigte Maßregel, nach der bäuerliche Wirtschaften, die rechtlich einwandfrei vor Gründung des lettischen Staats entstanden sind, enteignet werden können, charakterisiert den extrem nationalistischen Geist des Agrargesetzes. Nicht nur der deutsche Gutsbesitzer soll vom Lande verschwinden, sondern auch der deutsche Bauer.

Nicht enteignet wurden zu den Gütern gehörige Industrieunternehmungen, soweit sie nicht Erzeugnisse der örtlichen Landwirtschaft verarbeiteten oder Bedürfnisse der örtlichen ländlichen Bevölkerung befriedigten<sup>11)</sup>.

Zusammen mit dem Lande verfiel der Enteignung das land-

5) Agrargesetz Teil I, Art. 3 a.

6) Agrargesetz Teil I, Art. 3 a.

7) Agrargesetz Teil I, Art. 3 a.

8) S. Broedrich-Kurmahlen, Kolonisationsmöglichkeiten im Ostseegebiete Rußlands und Litauen, Arch. f. inn. Kolon., Bd. 7, Berlin 1914, pg. 282.

9) Agrargesetz Teil I, Art. 2 b.

10) Z. E. V. Nr. 12 v. 15. VI. 1921, pg. 7.

11) Agrargesetz Teil I, Art. 2 b.

wirtschaftliche Inventar, es sei denn, daß die Eigentümer dieses Inventars Pächter von Bauernland oder Gutsgesinde, Kleinbauern oder Arbeiter waren<sup>12)</sup>. Das Inventar der Großpächter wurde mithin enteignet. Falls der Eigentümer des Inventars eine neue Wirtschaft beginnen wollte, so sollte ihm soviel landwirtschaftliches Inventar belassen werden, als zum Beginne dieser Wirtschaft notwendig war<sup>13)</sup>.

Hier hatte das Gesetz die Restgutsbesitzer im Auge und die Großpächter, die nach Enteignung ihrer Pachtstelle die Bewirtschaftung anderer Landstücke übernahmen, etwa einen Bauernhof pachteten oder bei der Landverteilung eine Landparzelle erhielten.

Die Enteignung der Güter trat 7 Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft; der Moment der Übernahme der Güter wurde vom Landwirtschaftsministerium bestimmt. Bis dahin sollten Nutzung und Bewirtschaftung der Güter in der Hand der bisherigen Eigentümer auf Grund der Bestimmungen des livländischen Privatrechts über den Leihevertrag verbleiben<sup>14)</sup>.

Sämtliche Rechte aus dem enteigneten Besitz gingen auf den Staat über, die Verpflichtungen jedoch nur in dem vom Gesetz näher bezeichneten Umfang<sup>15)</sup>.

Alle nach dem 23. April 1915 abgeschlossenen Übereignungs-, Teilungs- und Belastungsverträge, die von der Regierung nicht bestätigt wurden, wurden für nichtig erklärt<sup>16)</sup>. Das Gesetz meinte hier die Verträge, die nach der Okkupation Livlands und Kurlands durch die deutschen Truppen abgeschlossen worden waren.

Alle Pachtkontrakte über das nun enteignete Land erklärte das Agrargesetz für aufgehoben. Der bisherige Pächter durfte um Erneuerung des Pachtkontrakts beim Landwirtschaftsministerium nachsuchen, jedoch durften diese Kontrakte auf nicht mehr als zwei Jahre abgeschlossen werden<sup>17)</sup>.

Alle persönlichen Servituten und Reallasten, auch alle Reallasten zugunsten ständischer Institutionen, Kirchen und deren Angestellten, hob das Agrargesetz auf<sup>18)</sup>, gleichfalls alle Verträge, Bestimmungen und Verpflichtungen, die die Zuzählung der enteigneten Ländereien zum staatlichen Landfonds, ihre Nutzung und Aufteilung hinderten<sup>19)</sup>. Realservituten wurden, soweit sie die

12) Agrargesetz Teil I, Art. 5, 6 a und 6 c.

13) Agrargesetz Teil I, Art. 7.

14) Agrargesetz Teil I, Art. 8.

15) Agrargesetz Teil I, Art. 13.

16) Agrargesetz Teil I, Art. 14.

17) Agrargesetz Teil I, Art. 15.

18) Agrargesetz Teil I, Art. 17 b und 18.

19) Agrargesetz Teil I, Art. 16.

Nutzung und Teilung des Landes störten, für nichtig erklärt<sup>20)</sup>. Sämtliche über den enteigneten Besitz abgeschlossene Verträge und Abmachungen über Nutzung von Wald-, Wasser- und Bodenschätzen, wurden durch das Gesetz aufgehoben<sup>21)</sup>.

Die hypothekarisch gesicherten Forderungen, welche die Verfügung über das Land hinderten, wurden annulliert<sup>22)</sup>. Die Schulden, die beim Verkauf von Bauernhöfen durch den Gutseigentümer vor Inkrafttreten des Agrargesetzes ins Grundbuch eingetragen worden sind, müssen nach einer Verordnung der Landkreditverwaltung ausschließlich an das Finanzministerium, nicht an die Berechtigten bezahlt werden<sup>23)</sup>.

#### b) Die Verwendung des staatlichen Landfonds.

Der zweite Teil des Agrargesetzes, der drei Monate nach dem ersten Teile, am 21. Dezember 1920, die Zustimmung der konstituierenden Versammlung erhielt, behandelt die Verwendung der Ländereien des staatlichen Landfonds.

Dieser Landfonds wurde gebildet zur Errichtung neuer Wirtschaften, zur Vergrößerung der bestehenden Kleinwirtschaften, zur Befriedigung des Landbedürfnisses wirtschaftlicher Unternehmungen, sozialer und kultureller Bedürfnisse und zur Erweiterung von Städten und Flecken<sup>24)</sup>.

Die Wälder, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen bleiben im Besitze des Staats<sup>25)</sup>.

Die erste Aufgabe, die das Gesetz dem Staate stellt, ist die Hebung der Klein- und Zwergwirtschaften auf das Niveau einer selbständigen Ackernahrung<sup>26)</sup>. Als eine Kleinwirtschaft bezeichnet das Gesetz jede Landwirtschaftseinheit, die weniger als 15 ha umfaßt<sup>27)</sup>. Die neu zu gründenden Wirtschaften dürfen 22 ha landwirtschaftlicher Fläche als Höchstmaß umfassen, wozu noch bis 5 ha Wald, Unland und Wasserfläche hinzugeschlagen werden dürfen<sup>28)</sup>. Anspruch auf Landzuteilung haben ferner diejenigen, die an den Kriegen teilgenommen haben, welche Lettland als selbständiger Staat geführt hat, mit der Einschränkung, daß diejenigen, die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausüben, nicht

20) Agrargesetz Teil I, Art. 17 a.

21) Agrargesetz Teil I, Art. 16.

22) Agrargesetz Teil I, Art. 19.

23) Zemes Ericibas Vestnesis Nr. 2, Dezember 1920, Anordnung der Landkreditverwaltung über die Schulden verkaufter Bauerländereien, Punkt 1.

24) Agrargesetz Teil I, Art. 1.

25) Agrargesetz Teil II, Art. 27.

26) Agrargesetz Teil II, Art. 30 und 44.

27) Agrargesetz Teil II, Art. 31 Anm.

28) Agrargesetz Teil II, Art. 28 und Anm. 1.

mehr als 2 ha zu erblichem Eigentum erhalten dürfen <sup>29)</sup>. Schließlich sollen die übrigen örtlichen Landlosen befriedigt werden, in erster Linie diejenigen, die an den früheren Befreiungskämpfen Lettlands teilgenommen haben, oder deren Ernährer in diesen Kämpfen gefallen sind <sup>30)</sup>. Hier handelt es sich um die Teilnehmer an der Revolution von 1905 und diejenigen ehemaligen Soldaten des russischen Heeres, die den lettischen Regimentern angehört haben, welche während des Weltkrieges von der russischen Regierung gebildet und in den Kämpfen an der Dünafrent gegen die deutschen Truppen verwandt wurden.

Auf schon früher verpachtetes und anderweitig vergebene Land haben die langjährigen Nutzer desselben die Vorhand, falls sie das Land melioriert haben <sup>31)</sup>.

Einen ausschließlichen Anspruch auf Pachtgesinde haben Pächter, die mehr als 20 Jahre das Land genutzt haben. Hat der Pächter das Land länger als 10 Jahre genutzt und ist kein Vorgänger vorhanden, der dasselbe Land 20 Jahre lang genutzt hat, so wird es ihm als Eigentum zugesprochen <sup>32)</sup>, und zwar bis zu einem Umfang von 100 ha <sup>33)</sup>.

Der Staat darf Ländereien des Landfonds in eigener Bewirtschaftung behalten, falls diese auf hoher Kulturstufe stehen oder er sie auf diese Höhe zu heben plant <sup>34)</sup>. Ferner dürfen Regierungsinstitutionen mit Land „zu erblichem Eigentum“ ausgestattet werden oder auch Land in Pacht erhalten <sup>35)</sup>. Auch Selbstverwaltungskörpern und wirtschaftlichen Unternehmungen darf das Zentrallandeinrichtungskomitee, die höchste Instanz in Landverteilungsangelegenheiten, Land zuteilen, soweit dieses es, entsprechend dem Plan der Landverwendung, für möglich befindet. Ferner darf zu Zwecken der Wohlfahrt und zu kulturellen Zwecken Land vergeben werden <sup>36)</sup>.

Das Zentrallandeinrichtungskomitee hat an seine Unterorgane eine Instruktion über die Reihenfolge der Berücksichtigung der einlaufenden Gesuche um Landzuteilung erlassen <sup>37)</sup>.

Nach dieser Instruktion haben den ersten Anspruch auf Land die Regierungs- und Selbstverwaltungsorgane, Genossenschaften, gemeinnützige und wissenschaftliche Institute.

29) Agrargesetz Teil II, Art. 39 und 42.

30) Agrargesetz Teil II, Art. 43.

31) Agrargesetz Teil II, Art. 44 c.

32) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instruktion Nr. 5, Art. 11.

33) Z. E. V. Nr. 7, April 1921, Erläuterung Nr. 4181, und Agrargesetz Teil II, Art. 32 und Anm. 1.

34) Agrargesetz Teil II, Art. 37.

35) Agrargesetz Teil II, Art. 40.

36) Agrargesetz Teil II, Art. 35.

37) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instruktion Nr. 5.

Als nächste Anwärter kommen die Zwerg- und Kleinwirtschaften in Betracht, deren Fläche vergrößert werden soll.

Nach diesen folgen die langjährigen Pächter des betreffenden Landes, hierauf die „Landlosen“, in 5 Kategorien nach dem Grade ihres Anspruchs geteilt.

Auf die innerhalb der Grenzen einer Gemeinde enteigneten Ländereien haben den ersten Anspruch Gemeindeglieder, und zwar als erste Kategorie:

1. Die Inhaber des Barentöterordens, der lettischen Tapferkeitsauszeichnung.
2. Die Hinterbliebenen der im Kampfe um die Freiheit Lettlands Gefallenen.
3. Die Kriegsinvaliden.

Die zweite Kategorie bilden:

1. Alle diejenigen, die die Bedingungen der ersten Kategorie erfüllen, aber Glieder einer anderen Gemeinde sind.
2. Die „Landlosen“ der Gemeinde. Diese zerfallen wieder in fünf Gruppen:
  - a) Diejenigen Landlosen, die ein halbes Jahr im lettischen Heere gedient haben oder an den Kämpfen für die Freiheit Lettlands teilgenommen haben.
  - b) Familienmitglieder der Soldaten der lettischen Schützenbataillone, die bis zum 1. November 1917 an der russischen Nordfront im Kampfe gegen die deutschen Truppen gefallen sind.
  - c) Invaliden dieser Bataillone, die bis zum 1. November 1917 an der Nordfront verwundet worden sind.
  - d) Familienmitglieder von Freiheitskämpfern, die während der Revolution von 1905 und 1906 für die Freiheit Lettlands gefallen sind.
  - e) Freiheitskämpfer, welche 1905 und 1906 stark gelitten haben, wie Verkrüppelte, Verurteilte oder sonstwie Geschädigte.

Die dritte Kategorie bilden diejenigen Landlosen der Gemeinde, welche nicht im Heere gedient haben, und alle zur zweiten Kategorie Gehörigen, die nicht der Gemeinde angehören, in der sie sich um einen Landanteil bewerben.

Zur vierten Kategorie werden alle diejenigen gezählt, die das zur Landwirtschaft erforderliche Inventar besitzen.

Die fünfte Kategorie schließlich bilden alle diejenigen, die kein Inventar haben.

An Stelle eines in natura vorhandenen Inventars genügt auch der Nachweis der Möglichkeit, sich ein solches zu beschaffen, oder

die Bürgerschaft solcher Personen oder Institutionen, die den Siedlern zum Beginn einer neuen Wirtschaft behilflich sein können<sup>38)</sup>.

Über die Größe dieses Inventars drückt sich die Instruktion nicht bestimmt aus, vielmehr erläutert sie die Forderung nach dem Vorhandensein des „allernotwendigsten Inventars“ nur dahin, daß zu diesem Inventar ein Pferd nicht zu gehören braucht<sup>39)</sup>.

Das Land des Landfonds wird im allgemeinen nur Bürgern zugeteilt, die im Alter zwischen 18 und 65 Jahren stehen, es sei denn, daß es sich um Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und Freiheitskämpfern handelt<sup>40)</sup>.

Die Zuteilung von Land wird von der Verpflichtung zu tatsächlicher Bewirtschaftung des Landes abhängig gemacht<sup>41)</sup>, wobei jedoch weder das Gesetz, noch die Instruktion verlangt, daß der Siedler die Verpflichtung eingeht, das Land selbst zu bestellen. Eine Strafandrohung für den Fall einer Versäumung der Landbestellung ist nicht ausgesprochen worden.

Eine Qualifikation zu landwirtschaftlicher Tätigkeit verlangt das Gesetz nur an einem Punkte, und zwar, wo es sich um die privilegierte Kategorie der Soldaten handelt, welche, im Falle, daß sie nicht Landwirte von Beruf sind, nur 1—2 ha Land erhalten sollen<sup>42)</sup>. Bei Zuteilung von Land an die übrigen Landlosen wird diese Bedingung nicht gestellt. Die Instruktion des Zentralland-einrichtungskomitees, die die Richtlinien für die Durchführung der Landverteilung gibt, und die tatsächlich hierin von größerer Bedeutung ist, als das etwas unklare Gesetz, schweift von Eignung der Siedler zu Landwirtschaftstätigkeit vollkommen.

Nach Ausscheidung des Restguts, Befriedigung der Wünsche der Staats-, Kommunal- und sonstigen Institutionen und Genossenschaften, der Forderungen der Kleinwirtschaften nach Vergrößerung und der Ansprüche langjähriger Landnutzer, treten die übrigen Landbewerber miteinander in Konkurrenz, wobei die Zugehörigkeit zu der höheren Kategorie entscheidet. Ist z. B. in einer Gemeinde nur ein Inhaber des Barentöterordens vorhanden, so darf er das Landstück, das er zu erhalten wünscht, bezeichnen und niemand ist in der Lage, ihm dieses streitig zu machen. Beanspruchen mehrere Landbewerber derselben Kategorie dieselbe Landparzelle, so entscheidet zwischen ihnen das Los<sup>43)</sup>.

38) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 6.

39) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 6 und Anm. 1 u. 2.

40) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 5 Anm. 2 und Art. 6 und Anm. 2.

41) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Art. 6.

42) Agrargesetz Teil II, Art. 42.

43) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 17.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß jeder Siedlungslustige dasjenige Landstück erhalten soll, welches er wünscht <sup>44)</sup>.

Falls der im Bezirk einer Gemeinde belegene Landfonds zur Befriedigung der Gemeindeglieder nicht ausreicht, so dürfen sie in einer anderen Gemeinde ihre Ansprüche geltend machen, ohne dabei die Zugehörigkeit zu ihrer Kategorie einzubüßen <sup>45)</sup>. Dieser Verlust tritt nur dann ein, wenn andere Gründe den Landbewerber veranlaßt haben, Land außerhalb seiner Heimatgemeinde zu verlangen.

### c) Die Festsetzung der Größengrenzen für Landbesitz.

Die Befürchtungen, die der Gehilfe des Landwirtschaftsministers in der Konstituantesitzung vom 16. März 1922 ausgesprochen hatte, es könnten in ungünstigen Jahren mehrere neue Siedlerwirtschaften zu einem lächerlich geringen Preise aufgekauft werden und in die Hände eines einzigen Besitzers gelangen, und es könnte auf diese Weise wieder Großgrundbesitz entstehen <sup>46)</sup>, führten zur Annahme des 3. Teiles des Agrargesetzes am 3. Mai 1922. Dieser 3. Teil sollte die Neubildung von Großgrundbesitz verhindern <sup>47)</sup>.

Eine künftige Vereinigung von mehr als 50 ha Land in einer Hand wird durch dieses Gesetz verboten, es sei denn, daß die in dem Besitz einer Person zu vereinigenden Grundstücke sich in ihren Grenzen berühren. In letzterem Falle darf solches mit Genehmigung der Regierung geschehen. Ferner schafft dieses Gesetz eine Minimalteilungsgrenze von 10 ha für in Zukunft abzuteilende Landparzellen, es sei denn, daß es sich hierbei um Gartenwirtschaften oder zu liquidierende Streustücke handelt.

Aber das Gesetz hat nicht nur zukünftige Besitzgestaltungen im Auge, sondern greift auch in gegenwärtige Verhältnisse ein. Befinden sich nämlich in einer Hand mehrere gesondert betriebene Wirtschaften, deren Gesamtgröße 50 ha übersteigt, so müssen, nach Auswahl einer derselben zu weiterer Besitzbehaltung durch den Eigentümer, die übrigen binnen 3 Jahren veräußert werden. Die zurückbehaltene Wirtschaft darf 50 ha übersteigen.

Die ehemaligen Eigentümer der Güter, die durch den ersten Teil des Agrargesetzes vom 16. September 1920 bereits ihres Eigentums verlustig gegangen waren, werden trotzdem vom dritten Teile dieses Gesetzes nach mehr als 1½ Jahren noch als gesonderte

44) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 17.

45) Z. E. V. Nr. 19 v. 16. IX. 1921, Erläuterung Nr. 19 420.

46) Rigasche Rundschau Nr. 61 v. 16. III. 1922, pg. 5, Parlamentsbericht.

47) Rig.R. Nr. 93 v. 4. V. 1922, pg. 1, Art.: W. v. Firecks, Der dritte Teil des Agrargesetzes.

Klasse behandelt. Aus dem ersten Teil des Gesetzes ging nämlich hervor, daß die von Gutsbesitzern aus dem Bestande des Bauernlandes gekauften Höfe, die bereits durch vorhergehenden Verkauf vom Gute getrennt worden waren und dadurch gesonderte Grundbucheinheiten bildeten, nicht enteignet würden. Sie bildeten eben nicht einen Teil der zu enteignenden Güter, sondern gesonderte Besitzeinheiten. Nach dem 3. Teile des Agrargesetzes müssen nun die ehemaligen Gutseigentümer diese Höfe im Laufe eines Jahres freihändig verkaufen; wobei dem jeweiligen Pächter derselben ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird <sup>48)</sup>.

Die dreijährige Liquidationsfrist, die grundsätzlich gewährt wird, verkürzt sich für den ehemaligen Gutseigentümer auf ein Jahr.

#### d) Die Entschädigungsfrage.

Obgleich die Enteignung der Güter schon am 31. September 1920 in Kraft trat, schwebt die Frage der Entschädigung noch immer.

Für diesen Aufschub waren wohl taktische Rücksichten gegenüber der westeuropäischen öffentlichen Meinung maßgebend, um so mehr, als Lettland schon seit Jahren eine große Auslandsanleihe abzuschließen versucht, und eine Scheinentschädigung, wie sie geplant ist, das ausländische Kapital mißtrauisch machen dürfte.

Wann die Entschädigungsfrage zur Entscheidung kommen wird, ist noch ungewiß. Ein Entschädigungsprojekt, das von der Agrarkommission der Konstituante ausgearbeitet worden ist, ist von der Konstituante im Sommer 1922 kurz verhandelt, aber wieder von der Tagesordnung abgesetzt, und die Entscheidung der Entschädigungsfrage der im Oktober 1922 gewählten ordentlichen Volksvertretung überlassen worden <sup>49)</sup>.

Nach diesem Gesetzentwurf <sup>50)</sup> soll der Wert des enteigneten Landes nach den von 1905—1915 im Mittel geltenden Kauf- und Verkaufspreisen geschätzt werden. Abgezogen wird von der ermittelten Summe der Wert des über die normale Abholzungsnorm geschlagenen Waldes, hinzugerechnet zu ihr der Wert, der auf Meliorationen und Gebäudebau aufgewandten Arbeit. Wenn ein enteignetes Gut im Zeitraum zwischen den Jahren 1905 und 1915 nicht verkauft worden ist, also der tatsächlich gezahlte Preis nicht als Grundlage der Wertberechnung benutzt werden kann, so wird das Land nach den von 1905—1915 gezahlten Durchschnittspreisen geschätzt. Die in diesem Zeitraum im Lande geltende russische Rubelwährung wird in die lettische Rubelwährung umgerechnet,

48) Rig. R. Nr. 93 v. 4. V. 1922, pg. 5, Parlamentsbericht.

49) Balt. Bl. Nr. 29/30 v. 26. VII. 1922, pg. 395.

50) Balt. Bl. Nr. 31 v. 4. VIII. 1921, pg. 262 und 263.

indem der russische Goldrubel  $\frac{2}{3}$  lettischer Papierrubel gleichgesetzt wird. Die Entschädigungssumme soll in Pfandbriefen der lettischen staatlichen Agrarbank ausbezahlt werden, wobei die Pfandbriefe zum Nominalkurse berechnet werden.

Der erste Teil des Agrargesetzes enthält neben der Bestimmung, daß die Entschädigungsfrage durch ein besonderes Gesetz zu regeln sei, schon einen Artikel, der Ausnahmen von der Entschädigung statuiert<sup>51)</sup>. Keine Entschädigung sollen hiernach erhalten: die Besitzer von Majoraten und Fideikommissen, soweit diese nicht vom Besitzer erworben wurden, aus dessen Besitz sie enteignet wurden. Pachtbauernhöfe werden entschädigungslos enteignet. Das Gesetz nimmt ferner von der Entschädigung alle diejenigen Besitzer aus, welche durch Nutzung des von ihnen erworbenen Besitzes, das beim Erwerb angelegte Kapital bereits zurückgewonnen haben.

Diese letztere Bestimmung des Gesetzes ist nicht durchführbar aus dem Grunde, weil ein großer Teil der Güterakten während Krieg und Revolutionszeit abhanden gekommen sind. Auch ist eine Feststellung, wieviel Einkünfte ein Gutsbesitzer in Jahrzehnten aus seinem Gute erhalten hat, mit Abrechnung der normalen Verzinsung und Abzug aller Meliorations- und Bauaufwendungen mit Zins, eine an und für sich kaum durchführbare Aufgabe. Die Geldentwertung während des Krieges und in der Folgezeit führt ferner dazu, daß bei nominaler Berechnung die Einkünfte aus den Gütern den Kaufpreis häufig um ein Vielfaches übersteigen müssen. Es wird daher in diesen Fällen eine entschädigungslose Enteignung möglich sein.

Das Projekt der Agrarkommission täuscht tatsächlich nur eine Entschädigungszahlung vor, ohne sie wirklich zu gewähren. Es würden für ein Gut mit einem Vorkriegswert von 250 000 Goldrubeln gezahlt werden: 166 000 lettische Papierrubel, da der Goldrubel zwei Dritteln lettischer Rubel gleichgesetzt wird. Die Summe von 166 000 lettischen Rubel beträgt aber, in Goldrubel umgerechnet, 1374 Rubel<sup>52)</sup>. Sonach würden also nur etwa 0,5 % oder der zweihundertste Teil des Vorkriegswerts gezahlt werden. Hiervon soll noch der Wert der Pachtgesinde und des in früherer Zeit über die Zuwachsquote geschlagenen Waldes in Abzug gebracht werden. Das ist nicht eine Enteignung gegen Entschädigung, sondern Konfiskation.

Diese sog. „Entschädigung“ ist eine Fiktion, die auf der Tatsache aufgebaut ist, daß die lettische Währungseinheit den Namen der früheren russischen Goldwährung trägt. Der lettische Rubel

51) Agrargesetz Teil I, Art. 21.

52) Rig. R. Nr. 71 v. 28. III. 1922, Börsennotierungen der Rigaer Börse.

hat aber weder rechtlich, noch wirtschaftlich einen Zusammenhang mit der russischen Goldwahrung, da er bei seiner Emission im Jahre 1919 dem deutschen Ostrubel gleichgesetzt wurde, der zwei Mark galt. Er sank jedoch schnell in seinem Wert, so da er im Marz 1922 zum russischen Goldrubel in einem Verhaltnis von 125 zu 1 stand, ein Verhaltnis, das bisher stabil geblieben ist.

Der Abgeordnete der deutschen Minoritat in der Konstituante, Baron Fircks, hat den Wert der enteigneten Gutslandereien auf etwa 600 000 000 Goldrubel berechnet, wobei die Lofstelle Landes mit dem durchschnittlichen Vorkriegswert von 100 Rubeln angesetzt ist. Wenn man den Wert der Restguter, die etwa 2 % des Gutslandes ausmachen, hiervon in Abzug bringt, so verbleiben 588 000 000 Goldrubel<sup>53)</sup>.

Es wurden nach dem Entschadigungsprojekt fur eine Lofstelle Landes im Vorkriegswert von 100 Goldrubeln 66,3 lettische Papierrubel gezahlt werden; die durchschnittliche jahrliche Pachtzahlung, die die Regierung vom Land des Staatsfonds erhebt, wird aber vom Finanzministerium auf 250 lettische Rubel pro Lofstelle geschatzt, wie eine Verordnung des Finanzministeriums angibt<sup>54)</sup>.

Nach dem Entschadigungsentwurf wurden nach von Fircks im besten Falle 392 000 000 lettischer Rubel gezahlt werden, obgleich der Vorkriegsgoldwert der Guter 73,5 Milliarden lettischer Rubel gleichkommt<sup>55)</sup>.

Das lettlandische Finanzministerium hat um die Mitte des Jahres 1921 einen ungefahren Anschlag des Volksvermogens aufgestellt, in den der Landbesitz mit 3 Milliarden Goldfrancs aufgenommen ist<sup>56)</sup>. Da nun das Gutsland etwa die Halfte des Gesamtareals ausmachte, wobei in Betracht zu ziehen ist, da die Walder und Moore vorwiegend den Gutern und der groere Teil des Ackers den Bauernhofen gehorte, so durften ungefahr 1,3 Milliarden Goldfrancs des gesamten Landwerts auf die Guter entfallen, das waren 65 Milliarden lettischer Rubel.

Nach Angabe des lettlandischen amtlichen Exposes uber die wirtschaftlichen Zustande des Landes, welches der Konferenz zu Genua ubergeben wurde, betragt der Wert eines Hektar Waldes in Lettland zur Zeit im Durchschnitt 440 Goldfrancs<sup>57)</sup>, was pro Lofstelle etwa 7000 lettischer Rubel ergibt, fur die gesamten 1 149 913 ha enteigneter Waldungen 25 298 000 000 Rubel. An

53) Wilhelm Frhr. v. Fircks, Zur Entschadigungsfrage, Rig.R. Nr. 82 v. 10. IV. 1922.

54) Libausche Zeitung Nr. 143 v. 3. VII. 1922, Rede des Frhr. v. Fircks.

55) W. Frhr. v. Fircks, Zur Entschadigungsfrage, Rig.R. Nr. 82 v. 10. IV. 1922.

56) Balt. Bl. Nr. 27 v. 7. VII. 1921, pg. 229.

57) Expose der lett. Regierung, Rig.R. Nr. 53 v. 6. III. 1922, Beiblatt.

Stelle des tatsächlichen Wertes von 440 Goldfrancs = 22 000 lettischer Rubel pro Hektar würde der geschädigte Gutsbesitzer nach dem Projekt 198 lettischer Rubel pro Hektar erhalten. Es handelt sich also gar nicht um eine wirkliche Entschädigungszahlung, sondern nur um die Fiktion einer solchen.

Bevor noch die Entschädigungszahlung festgesetzt worden ist, hat der Lettländische Landtag bereits die Auskaufszahlungen bestimmt, die die Siedler für ihre Parzellen zu leisten haben. Als Maximum gilt im allgemeinen eine Zahlung von 10 Goldfrancs = 500 lettischer Rubel pro Hektar, bei besonders günstiger Lage des Objekts oder bei Vorhandensein von Bodenschätzen kann sie bis zu 20 Goldfrancs = 1000 Rubel erhöht werden<sup>58)</sup>. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Entschädigungszahlung niedriger sein wird, als die Auskaufssummen, da der Staat Abzüge für Verwaltungskosten machen wird.

### 3. Die Ausführung des Agrargesetzes.

#### a) Die Reformbehörden.

Die Neuordnung der Agrarverhältnisse ist in die Hand der sogenannten Landeinrichtungskomitees gelegt. Diese Behörden sind nach dem kollegialen Prinzip organisiert. Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zustande.

Es bestehen drei Instanzen: das Gemeindegremium, das Kreiskomitee und das Zentralkomitee mit dem Sitz in Riga.

Das Gemeindegremium besteht aus fünf Gliedern, die von allen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach dem Proportionalwahlrecht gewählt werden. Die Komiteeglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. An den Sitzungen dürfen mit Stimmrecht der örtliche Leiter der Landvermessung und ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums teilnehmen<sup>1)</sup>. Den Gemeindegremien sind gleichgestellt die Komitees der Städte und Flecken<sup>2)</sup>.

Das Gemeindegremium nimmt die Gesuche der Landbewerber entgegen, begutachtet und beglaubigt sie und stellt nach der Zugehörigkeit der Gesuchsstelle zu den einzelnen Kategorien Listen zusammen, die an das Kreiskomitee weitergehen.

Das Gemeindegremienkomitee ist eine beratende Instanz, die alle Fragen begutachten darf, die das innerhalb des Gemeindebezirks enteignete Land betreffen. Insbesondere kann das Komitee dem übergeordneten Kreiskomitee Vorschläge machen über Erweiterung von Kleinwirtschaften, Zusammenlegung und

58) Rig. R. Nr. 61 v. 21. III. 1923, Parlamentsverhandlungen.

1) Agrargesetz Teil IV, Art. 2.

2) Agrargesetz Teil IV, Art. 3.

Arrondierung von Grundstücken, über Zahl und Größe der neu zu gründenden Wirtschaften, über Unterstützung derselben durch den Staat, über Zuweisung von Land an staatliche und kommunale Institutionen und gemeinnützige Institute.

Das Gemeindegremium überwacht ferner die Festlegung der Grenzen der neuen Wirtschaften <sup>3)</sup>.

Wenn das Gemeindegremium auch nur beratende Funktionen hat, so stellt es doch einen ungemein wichtigen und einflußreichen Faktor dar, da nur hier die örtlichen Verhältnisse im einzelnen beurteilt werden können, und hier die Wünsche der Gemeinde zum Ausdruck kommen.

Die ersten Wahlen der Gemeindegremiums fielen sehr linksradikal aus, da sich die gemäßigten Elemente vielfach der Ausübung ihres Wahlrechts enthielten. Die Rechtmäßigkeit der Reform wurde in Teilen der Landbevölkerung bezweifelt; viele Leute fürchteten, bei veränderten politischen Verhältnissen eine Verantwortlichkeit für Betätigung in den Gremiums, sowohl gegenüber einem Sowjetregime, als auch einem reaktionären.

Mit der Beendigung ihrer Tätigkeit werden die Gemeindegremiums aufgelöst.

Das Kreiskomitee, dem Gemeindegremium übergeordnet, bildet die beschließende Instanz für Agrarfragen des Kreises.

Es setzt sich zusammen aus:

1. Je einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und der Ministerien für Justiz, Finanzen und Industrie.
2. Dem Kreislandmesser.
3. Vier vom Kreisrat gewählten Gliedern und zwei Kandidaten.
4. Einem Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt. Die größeren Städte Riga, Libau und Mitau entsenden je zwei Vertreter in das entsprechende Kreiskomitee <sup>4)</sup>.

Das Kreiskomitee berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die ihm untergeordneten Gemeindegremiums ihm vorlegen müssen <sup>5)</sup>. Ferner beaufsichtigen die Kreiskomitees die Tätigkeit der Gemeindegremiums hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen und nehmen Beschwerden über diese entgegen <sup>6)</sup>.

Im Unterschied vom Gemeindegremium, das eine bedeutende

3) Agrargesetz Teil IV, Art. 4.

4) Agrargesetz Teil IV, Art. 5 und Anmerkung.

5) Agrargesetz Teil IV, Art. 6 und Anmerkung.

6) Agrargesetz Teil IV, Art. 6 und Anmerkung.

Majorität gewählter Glieder hat, besteht das Kreiskomitee zur Hälfte aus Regierungsvertretern. Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Die letzte Instanz bildet das Zentrallandeinrichtungskomitee. Es setzt sich zusammen aus 6 Regierungsvertretern, 6 von der Konstituierenden Versammlung zu wählenden Gliedern und einem von der Regierung zu ernennenden Vorsitzenden. Die Mehrheit ist hier auf seiten der Regierungsvertreter <sup>7)</sup>.

Das Zentralkomitee hat zur Aufgabe:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung der Nutzung, Aufteilung und Verteilung des Fondslandes.
2. Die endgültige Bestätigung, Abänderung oder Ablehnung von Entwürfen über die Verwendung des Landes und die Listen der Landreflektanten.
3. Die Leitung und Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreiskomitees.
4. Die Entscheidung über Beschwerden gegen dieselben und Entscheidung strittiger Angelegenheiten.
5. Die endgültige Bestätigung der Landzuteilungen und der Pläne für dieselben.
6. Instruktionen an die untergeordneten Komitees <sup>8)</sup>.

Die Verfügungen des Zentralkomitees werden auf administrativem Wege durchgeführt <sup>9)</sup>.

Die Beschlüsse und Entscheidungen des Zentralkomitees sind materiell nicht beklagbar; liegt ein Formfehler vor, so darf Klage beim administrativem Departement des Senats erhoben werden <sup>10)</sup>. Mithin kann der gerichtliche Weg gegen materiell unrechtmäßige Verfügungen des Komitees nicht beschritten werden. Dieses gibt ihm eine hervorragende Machtstellung. Das Zentralkomitee ist innerhalb der ihm vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen unabhängig. Es liegt ihm die Interpretation des Agrargesetzes ob.

Dem Komitee ist mithin die ausschlaggebende Rolle bei der Durchführung der Reform zugewiesen worden. Seine Bedeutung wird durch den Umstand erhöht, daß das Agrargesetz infolge von Übereilung lückenhaft und häufig unklar geblieben ist, und das Zentralkomitee daher in großem Umfang durch Verordnungen und Verfügungen materielle Gesetzgebungsfunktionen ausübt.

V. Samuels, der ehemalige Landwirtschaftsminister, urteilt in

7) Agrargesetz Teil IV, Art. 7.

8) Agrargesetz Teil IV, Art. 8.

9) Ergänzung zum Teil IV des Agrargesetzes, Z. E. V. Nr. 10/11 v. 1. VI. 1921.

10) Agrargesetz Teil IV, Art. 9.

Markaus „Agrarreform“ über das Agrargesetz: „Das Agrargesetz ist nicht genauer ausgearbeitet, sogar in manchen Hauptfragen“<sup>11)</sup>.

Gemeinsam mit dem Landeinrichtungskomitee arbeitet an der Durchführung der Agrarreform das Landwirtschaftsministerium. Seine Organe, die es zu diesem Zweck in Anspruch nimmt, sind die Kreisagrarinpektoren, die die gesamten Staatsfondsländereien der Kreise verwalten, soweit diese nicht dem Forstressort übergeben sind, ferner die Landmesser, denen in jedem Kreise ein dem Kreisagrarinpektor unterstellter Kreislandmesser vorsteht. Die Organe des Landwirtschaftsministeriums sind ausführend tätig, während die Landeinrichtungskomitees der Reform die Richtung geben und die eigentlichen Träger derselben sind. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Landwirtschaftsministerium und Zentralkomitee insofern, als unter den sieben von der Regierung zu ernennenden Gliedern des Komitees sich stets höhere Beamte des Landwirtschaftsministeriums befinden, und daher beide Stellen in einem regen Kontakt miteinander arbeiten.

Lettland hat beim Aufbau seiner Agrarreformbehörden konsequent das kollegiale Prinzip durchgeführt. Das ist aus mehreren Gründen als unzweckmäßig anzusehen. In den Gemeindegremien, die sich aus den Landgemeindegliedern rekrutieren und infolge des Überwiegens der landlosen Bevölkerung vorwiegend aus Landlosen bestehen, also aus den Interessenten selbst, liegt eine erhebliche Gefahr einer persönlichen Interessenpolitik der Glieder vor, wie sie auch tatsächlich üblich ist<sup>12)</sup>. Aus der Mitte der Konstituante sind von lettischer Seite Vorwürfe selbst gegen das Zentralkomitee laut geworden, die diese nicht nur politischer, sondern auch persönlicher Motive bei der Durchführung der Reform und des Mangels an Verantwortlichkeitsgefühl beschuldigen<sup>13)</sup>. Diese Mängel der Komitees machen sich sowohl bei der Landverteilung geltend, als auch bei der Ausscheidung der Restgüter und der Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Gutseigentümer<sup>14)</sup>. Den Landinteressenten ist natürlich viel daran gelegen, das Restgut möglichst ungünstig anzuweisen, da ihnen selbst und den übrigen Landlosen dann die besseren Böden und Gebäude zufallen. Es läuft auf einen reinen Interessenkampf heraus, in dem der Gutseigentümer seine Interessen nicht wirksam vertreten kann. Das Fehlen eines überparteilichen Organs gibt der Auseinandersetzung der Komitees mit den Gutseigentümern einen häßlichen Charakter. Die eine Partei steht der anderen recht- und machtlos gegenüber;

11) Markaus, Agrarreform, pg. 154.

12) Rig. R. Nr. 72 v. 22. III. 1922, Verhandlungen des Kongresses südkurländischer Landwirte.

13) Libausche Zeitung Nr. 146 v. 6. VII. 1922, Parlamentsverhandlg.

14) Vgl. Balt. Bl. Nr. 32 v. 11. VIII. 1921, pg. 269.

die allein mächtige nutzt ihre Stellung meist bis in die letzten Konsequenzen aus.

Die individuelle Behandlung jedes einzelnen Landgesuchs, welche erst eine Gewähr für die Schaffung wirklich bestandsfähiger Siedlerwirtschaften gibt, ist bei kollegialer Organisation der Reformorgane erschwert, da durch die Teilnahme zahlreicher Gemeindeglieder an der Beschlußfassung verschiedenartige Motive persönlicher Natur mitwirken müssen, wie Beliebtheit des einzelnen Landbewerbers in der Gemeinde, Verwandtschaft und Freundschaft. Auch politische Gesichtspunkte können leicht in den Vordergrund treten.

Die Schwerfälligkeit dieser großen Kollegien ist der Durchführung einer Agrarreform nicht zweckdienlich.

Es fragt sich allerdings, ob ein Übergang zum Präfektur-system für Lettland ohne weiteres möglich wäre, denn zwei Voraussetzungen desselben — vollkommene Zuverlässigkeit und gute Vorbildung der Beamten — treffen in Lettland nicht im erforderlichen Maße zu, da einerseits die russische Beamtenmoral vielfach mit der Anstellung früherer russischer Beamter ihren Einzug gehalten hat und der Krieg auch hier, wie überall, demoralisierend gewirkt hat, andererseits der lettische Staat bei seinem Entstehen einer großen Zahl Beamter bedurfte und daher gezwungen war, Ämter vielfach Personen zu übergeben, denen hinsichtlich ihrer Bildung die erforderliche Qualifikation fehlte.

Diese Erscheinungen dürften für Lettland allerdings Vorsicht bei der Anwendung des Präfektursystems geboten erscheinen lassen.

Preußen hat für seine Landeskulturbehörden mit guten Gründen das Präfektursystem gewählt<sup>15)</sup>. Allerdings war hier die Vorbedingung, ein geeigneter Beamtenstand, vorhanden.

#### b) Landfonds und Landanforderungen.

Um einen Überblick über das Streben der Bevölkerung nach Landbesitz zu gewinnen, hat die lettische Regierung vom Frühling 1919 bis zum März 1920 eine Enquete hierüber in Livland und Kurland veranstaltet, die in der Weise durchgeführt wurde, daß auf dem Lande die Gemeindeverwaltungen, in den Städten die Stadtverwaltungen einen Aufruf an die Landreflektanten erließen mit der Aufforderung, ihre Landwünsche anzumelden und die er-

15) Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, § 1. Sammlung preußischer Staatsgesetze, herausg. von F. Stier-Somlo, München 1921.

forderlichen Angaben über Alter, Familienverhältnisse, Inventar- und Kapitalbesitz und bisherige Beschäftigung zu machen<sup>16)</sup>. Die gewonnenen Daten wurden an das Statistische Landesamt geschickt und dort verarbeitet.

Diese Enquete schloß Lettgallen nicht ein, da dieser Landes- teil erst im Januar und Februar 1920 den Bolschewisten entrissen wurde.

Die Gesamtzahl der festgestellten Siedlungslustigen betrug 43 092<sup>17)</sup>.

Wenn die Resultate dieser Zählung auch nicht als endgültige anzusehen sind, so geben sie doch die Möglichkeit, über den Grad der „Landnot“ zu urteilen. Die im Lande anwesenden Land- bewerber hatten Gelegenheit, ihre Wünsche geltend zu machen, und auch im kämpfenden Heere wurde die Umfrage veranstaltet. Hinzutreten konnten noch die Landansprüche derjenigen, die zur Zeit des Weltkrieges von der russischen Regierung aus Kurland bei Räumung des Landes ins Innere des Reichs abtransportiert worden waren. Die zahlreichen Rigaer Industriearbeiter, die mit der Evakuierung der Maschinen der Rigaer Industrie während des Weltkrieges nach Rußland übersiedelten, fallen nicht ins Gewicht, da ihnen wohl mit geringen Ausnahmen die Eignung zu landwirt- schaftlicher Tätigkeit fehlt.

Da die Enquete in einer Zeit stattfand, wo die Bedingungen der Landverteilung und die Höhe der Zahlung noch nicht fest- stand, so dürften sich damals hauptsächlich Leute gemeldet haben, die den ernstesten Willen hatten, sich eine Existenz als selbständige Landwirte zu begründen, und auch bereit waren, erheblichere Zahlungen aus den Erträgen des Landes zum Auskauf der Stellen zu leisten. Aber schon geraume Zeit vor der Herausgabe des Agrargesetzes wurde es nach der Stellung fast der gesamten letti- schen Presse und der Stimmung des größten Teiles der Bevölkerung klar, daß das Land zu außerordentlich günstigen Bedingungen zur Verteilung gelangen würde. Diese Aussichten gaben den Anreiz zu weiteren Meldungen. Späterhin gab die Partezusammensetzung der Konstituante und ihre Stellung zur Agrarfrage die Gewähr, daß erhebliche Entschädigungszahlungen an die Gutsbesitzer nicht in Frage kämen, die Kaufsummen für das Land daher auch gering sein würden.

Nach einer amtlichen Enquete waren bis zum 1. Januar 1922 eingelaufen Landgesuche in den örtlichen Komitees<sup>18)</sup>:

16) Latwijas bessemneeku registrācijas rezultāti, Rīga 1920, pg. 5.

17) Latw. bess. reg. res., pg. 8.

18) Z. E. V. Nr. 28 v. 1. II. 1922, pg. 15, und Markaus, Agrarreform, pg. 381.

	Um Zuteilung von Neuwirtschaften		Vergrößerungen		Stücke von Domänen, Obrokländ usw.		Bauernpachthöfe		Handwerkerland	Summa	
	Summa	Mindestens Einpferde-land	Summa	Mindestens Einpferde-land	Summa	Mindestens Einpferde-land	Summa	Mindestens Einpferde-land	Summa	Summa	Mindestens Einpferde-land
Livland	26850	14955	2610	1538	613	282	6041	4494	2563	39688	21269
Kurland	32898	22254	5727	4407	2040	1676	3357	2725	1154	46509	31062
Lettgallen	15130	11571	9579	7743	236	214	2447	2242	855	28578	21770
Summa	74878	48780	17916	13688	2889	2172	11845	9461	4572	114775	74101
%	65,5%		16%		2,5%		10%			100%	

Die Gesuche um Zuteilung von Land machen für Livland und Kurland 86 197 aus. Eine Bemerkung, die diesen Angaben der Enquete beigelegt ist, besagt, daß 60 Gemeinden keine Daten eingesandt hätten (218 hatten solche eingesandt). Andererseits hätten viele Landreflektanten Gesuche an mehrere Gemeinden gerichtet, auch viele Leute nur „der Mode wegen“ sich um Land beworben, so daß man annehmen könne, daß die durch die Enquete festgestellten Zahlen den vorliegenden Bedürfnissen etwa gleichkämen.

Die Zahl der Landbewerber in Livland und Kurland war mithin von 43 092 im Jahre 1919/20 auf 86 197 am 1. Januar 1922 angeschwollen. Dieses erklärt sich aus dem schon oben angeführten Grunde, daß sich nach Herausgabe des Agrargesetzes jedem die Möglichkeit bot, Landansprüche geltend zu machen. Auch diejenigen, die eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit gar nicht beabsichtigten, hatten nun die Chance, sich durch Anforderung einer Landparzelle eine Rentenquelle zu verschaffen<sup>19)</sup>. Da das Gesetz grundsätzlich niemand von der allgemeinen Landverteilung ausschließt, war es selbstverständlich, daß jedermann wenigstens versuchte, ein Landstück zu erhalten. Der ehemalige Landwirtschaftsminister Samuels teilt in Markaus „Agrarreform“ mit, daß zahlreiche landbesitzende Personen ihr Land verkauft oder an Miterben abgetreten hätten, um dann als Landlose mit Ansprüchen auf Landversorgung auftreten zu können. Das Zentrallandeinrichtungskomitee hat sich veranlaßt gesehen, denjenigen, die nach Herausgabe des Agrargesetzes auf diese Art „Landlose“ geworden waren, das Anrecht auf Landzuteilung zu entziehen<sup>20)</sup>. Nicht nur „der Mode wegen“ sind zahlreiche Ge-

19) Ekonomists Nr. 18, Jahrg. 1921, pg. 666.

20) Markaus, Agrarreform, pg. 180.

suche solcher Leute eingereicht worden, die nicht selbst Landwirtschaft betreiben wollten, sondern aus der sehr selbstverständlichen Erwägung heraus, daß die Zuweisung eines Landanteils in jedem Falle einen bedeutenden Vermögensvorteil bedeutete, ob man das Land nun selbst nutzen, verpachten oder verkaufen wollte. Ein Verzicht hierauf wäre vom Standpunkt jedes lettischen Staatsangehörigen eine Unterlassung gewesen, die seinen persönlichen Interessen widersprochen hätte. Eine Rücksicht auf Mitbürger, die mehr Anrecht auf Land hatten, kam erstens deswegen schon nicht in Frage, weil es bekannt war, daß durch die Güterenteignung ein ungeheurer Fonds an Staatsland gebildet worden war, und da, zweitens, letzten Endes die Landeinrichtungskomitees über den Grad des Anspruchs des Einzelnen zu entscheiden hatten. Die Zahl der Landbewerber, die bei der Enquete bis zum 1. Februar 1922 festgestellt wurde, enthielt daher so zahlreiche Landbewerber, die als Siedler nicht ernstlich in Frage kamen — was übrigens keineswegs ausschloß, daß sie doch Land erhielten —, daß sie als Grundlage einer Beurteilung über die wirklich vorliegende „Landnot“ nicht in Betracht kommen kann. Diese Grundlage kann viel eher die Enquete der Jahre 1919/20 abgeben, da der damalige Landbewerber auch mit schwierigeren Bedingungen des Landerwerbs rechnen und daher ernstlich erwägen mußte, ob seine Befähigung und seine Kenntnisse zur Führung einer eigenen Wirtschaft ausreichten.

Diese letztere Enquete ergab für Livland und Kurland eine Gesamtzahl von 43 092 Landbewerbern, von diesen waren Landpächter und Halbkörner 20 734, Arbeiter 12 890, Handwerker 2093, sonstige Berufe 1915<sup>21)</sup>.

Von diesen kamen als geeignete Siedler vor allem die an erster Stelle genannten Pächter in Betracht. Ihre Ansetzung auf Land konnte ohne bedeutende wirtschaftliche Erschütterung vor sich gehen, sie brauchten nur Eigentum an ihrem Pachthofe oder einem Teil desselben zu erhalten. Ebenso bereitete die Ansetzung der Halbkörner keine größeren Schwierigkeiten, da sie meist auf Vorwerken der Güter arbeiteten und diese in einer Art von Teilpacht bestellten. Schwierig gestaltete sich hier freilich schon die Gebäudefrage, da die Halbkörner in dem Großwirtschaftshof zusammenlebten und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude gemeinsam benutzten. Die beiden genannten Klassen der Landbevölkerung müssen im allgemeinen als reif zur Führung einer eigenen Landwirtschaft erachtet werden, da sie sowohl im Besitze des nötigen Inventars, als auch der erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen sind. Sie machten nach der Enquete von

---

21) Latw. bess. reg. res., pg. 8.

1919/1920 55 % der Landbewerber aus. Als nächste Klasse führte die Enquete die Arbeiter an, ohne eine Scheidung in Land- und Industriearbeiter vorzunehmen. Es handelte sich jedoch wahrscheinlich zum größten Teil um Landarbeiter. Die Landarbeiter haben wohl meist die nötigen Kenntnisse, es fehlt ihnen jedoch an Pferden, und auch sonstiges Groß- und Kleinvieh besitzen sie in unzureichendem Maße, totes landwirtschaftliches Inventar in der Regel gar nicht und Kapital wohl auch nur in der Minderzahl der Fälle. Immerhin dürfte bei sorgfältiger Auswahl und unter staatlicher Unterstützung ein Teil der Landarbeiter siedlungsfähig sein. Die Handwerker dürfen nach einer Instruktion des Zentrallandeinrichtungskomitees<sup>22)</sup> nicht mehr als 2 ha erhalten, und können daher mit einer geringfügigen Landfläche befriedigt werden.

Von den 43 092 Landbewerbern waren 17 549 oder 42 % im Besitz eines Pferdes, 6522 oder 15 % im Besitz von zweien, 1392 oder 3,5 % dreier und mehr, 16 232 oder 39 % besaßen kein Pferd<sup>23)</sup>. Nach einer späteren Enquete des Zentralkomitees, die auf den Angaben der Landbewerber, die diese in ihren Landgesuchen machten, beruhen, sind 64 % mit Inventar, mit Einschluß mindestens eines Pferdes, versorgt<sup>24)</sup>.

Nach der Instruktion Nr. 5 des Zentralkomitees wurde die Zuteilung von Land vom Besitze eines Pferdes nicht abhängig gemacht, wenn das übrige „unumgänglich notwendige“ Inventar oder die Möglichkeit der Beschaffung desselben nachgewiesen wurde oder schließlich Personen oder Institutionen Beihilfe zum Beginn einer Wirtschaft verbürgten<sup>25)</sup>. Eine Erläuterung des Begriffes „unumgänglich notwendiges“ Inventar hat das Zentralkomitee jedoch nicht gegeben, die Entscheidung darüber lag mithin den Gemeindegemeinschaften ob. Diese Bestimmung muß als leichtsinnig bezeichnet werden. Eine Wirtschaft läßt sich in Lettland ohne ein Pferd nicht führen. Der Ersatz desselben durch Rinder ist infolge des unverhältnismäßig langen Winters, den das Vieh im Stall zubringt, ausgeschlossen, wäre auch sonst mit der kleinen und schwachen Landrasse unmöglich.

Auf diese Weise werden nicht lebensfähige Wirtschaften geschaffen, deren Eigentümer sich trotz angestrebter Arbeit nicht eine gesicherte Existenz werden gründen können, da eine der wichtigsten Vorbedingungen fehlt. Der Ankauf eines Pferdes er-

22) Z. E. V. Nr. 1, 1921, Instruktion Nr. 2, Art. 20.

23) Latw. bess. reg. res., pg. 10.

24) Markaus, Agrarreform, pg. 382.

25) Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920, Instruktion Nr. 5, Art. 6, Anm. 1.

fordert so bedeutende Barmittel, wie sie wohl nur wenige der Siedler werden aufbringen können <sup>26)</sup>.

Mit Vieh waren die Landbewerber reichlicher versorgt. Großvieh besaßen: über 3 Kopf — 13,7 %, 3 Kopf — 11 %, 2 Kopf — 25 %, 1 Stück Vieh — 31,5 %, gar kein Großvieh — 19 %. Schweine entfallen im Durchschnitt 1.7 auf jeden Siedlungslustigen, Schafe 3,38 % <sup>27)</sup>.

Etwa ein Drittel besaß keine Wagen und keine Pflüge <sup>28)</sup>.

Das Lettländische Statistische Amt schätzte im Jahre 1920 die Zahl der Siedlungsfähigen auf zwei Drittel der Gesamtzahl, also etwa nur 29 000 <sup>29)</sup>.

Man muß ferner nicht vergessen, daß alle Angaben über Inventarversorgung, die von seiten der Landbewerber gemacht wurden, durchaus unzuverlässig sind. Der Landbewerber mußte annehmen, daß er um so eher Land erhalten würde, je höher seine Angaben wären.

Der Ältere Agnomom des Zentralkomitees A. Mitulis äußert in Markaus „Agrarreform“ in dieser Frage folgende Meinung: „Aus vielen Gründen haben Soldaten und auch andere Landbewerber in der Hoffnung auf Hilfe von seiten des Staats ihr Inventar nicht angegeben oder viel weniger, als es tatsächlich beträgt. Dasselbe ist zu sagen von Pferden, welche im Winter 1921 viele aus Heeresverkäufen erhalten wollten. Später, als sich herausstellte, daß die Komitees sich weigerten, denjenigen Land zu geben, die kein Inventar hatten, um die Bearbeitung des Landes zu beginnen, fingen die Leute an, Inventar anzugeben, das sie nicht besaßen; oder Väter und Söhne gaben ein und dasselbe Inventar als ihr Eigentum an, obgleich sie verschiedene Landparzellen anforderten.“ Nach A. Mitulis haben auch Väter ihre Söhne und umgekehrt die Söhne den Vater und alle Brüder als Mitarbeiter für die angeforderte Parzelle angegeben, obgleich jeder einzeln für sich ein Landstück beanspruchte <sup>30)</sup>. Jeder hoffte durch Angabe eines möglichst großen Inventars und Arbeitskraft eine größere Parzelle zu erhalten.

Diese völlig unzuverlässigen und nach der Organisation der Reform kaum kontrollierbaren Angaben dienen als eine der Grundlagen der Landverteilung.

26) Z. E. V. Nr. 10/11 v. 1. VI. 1921, pg. 15, und Nr. 14 v. 15. VII. 1921, pg. 7.

27) Latw. bess. reg. res., pg. 8 und 9.

28) Latw. bess. reg. res., pg. 10.

29) Latw. bess. reg. res., pg. 5 und 6.

30) Markaus, Agrarreform, pg. 165.

Der staatliche Landfonds hat folgende Größe in ha <sup>31)</sup>:

	Landwirtschaftsland	Wald	Unland
Livland	516 610	503 205	219 002
Kurland	722 339	760 314	164 716
Lettgallen	415 799		
Summa	1 654 748		

In Livland und Kurland steht mithin ein Landfonds von 1 238 949 ha Landwirtschaftsfläche für Siedlungszwecke zur Verfügung. Da etwa 10 % Wald und Unland zu den Siedlungsparzellen hinzugeschlagen werden, so erhöht sich die Fläche des Landes auf etwa 1 362 800 ha <sup>32)</sup>; hiervon sind etwa 10 % abzuziehen, die den ehemaligen Eigentümern als Restgüter verbleiben, den Pastoren belassen werden und Industrieunternehmungen dauernd in Pacht gegeben werden, so daß zur Verteilung etwa 1 238 000 ha gelangen können.

Im ganzen lassen sich nach Berechnung von A. Mednis in Markaus „Agrarreform“ nach den bisherigen Erfahrungen 80 952 Wirtschaften begründen, davon in Livland und Kurland 62 805 <sup>33)</sup>. Von den Landbewerbern in Livland und Kurland besitzen 64 454 nach ihren eigenen Angaben Inventar <sup>34)</sup>. Es würden also nur 1649 dieser Bewerber unbefriedigt bleiben, oder etwa 2,5 %. Bei denjenigen Bewerbern, die tatsächlich Inventar hatten, dürfte dasselbe seit der Einreichung der Gesuche um einiges zugenommen haben, manche, denen das Inventar fehlte, haben sich vielleicht einiges angeschafft; unter der Zahl von 64 454 „Inventarbesitzenden“ befindet sich aber die große Zahl derjenigen, die durch falsche Angaben ihre Chancen auf Landzuteilung bessern wollten. Ihre Zahl ist bedeutend, wie der ehemalige Landwirtschaftsminister Samuels zugibt <sup>35)</sup>.

Wenn auch die Schätzung des Statistischen Amtes vom Jahre 1920, die 29 000 Siedlungsfähige ergab, etwas veraltet sein mag, so kann sich die Zahl doch nicht sehr wesentlich gehoben haben; wenn man die Zahl im Jahre 1923 für Livland und Kurland auf etwa 40 000 schätzt, so dürfte das eher zu hoch gegriffen sein, wenn man nur diejenigen in Betracht zieht, die ein Pferd besitzen.

Der Landfonds reicht mithin für eine Besiedlung mit wirtschaftsfähigen Siedlern nicht nur aus, sondern übersteigt ganz bedeutend die erforderliche Fläche.

31) Markaus, Agrarreform, pg. 84.

32) Markaus, Agrarreform, pg. 85.

33) Markaus, Agrarreform, pg. 383.

34) Markaus, Agrarreform, pg. 383.

35) Markaus, Agrarreform, pg. 180.

A. Mednis untersucht in Markaus „Agrarreform“ das Zahlenverhältnis zwischen ländlicher Bevölkerung und Landbewerbern <sup>36)</sup>.

Hiernach betrug die Zahl der Landbevölkerung im Jahre 1920 1 216 688 Personen. Davon gehörten 606 900 zu 120 458 Landbesitzerfamilien, die über 6 Lofstellen Landes hatten. Die übrigen 609 747 Personen gehörten Familien an, die weniger als 6 Lofstellen oder kein Land besaßen. Die Familie zu 4,9 Personen gerechnet, ergibt sich hieraus eine Familienzahl von 124 438. Von dieser hatten Land unter 6 Lofstellen 21 265 Familien, so daß 103 173 landlose Familien verbleiben. A. Mednis schätzt den Zuwachs in der Periode von 1920—23 auf 3 %; danach erhält er 106 300 landlose Familien.

Es sind nun in Lettland in Summa 114 775 Gesuche von den Gemeindegemeinschaften in Empfang genommen worden. Da 11 % der Gemeindegemeinschaften keine Angaben hierüber gemacht haben, so dürfte sich die Zahl der Gesuche um 11 % vermehren, also etwa 127 400 betragen <sup>37)</sup>. Zieht man die um denselben Prozentsatz vermehrte Zahl der Gesuche von Zwergwirten, Staat und Kommunen hiervon ab, so verbleiben 104 544 Gesuche, die von Landlosen stammen. Die um 11 % vermehrte Zahl der Gesuche um Landvergrößerung seitens der Zwergwirte beträgt 19 887.

Hieraus ist ersichtlich, daß von den 106 300 landlosen Familien 104 544 und von den 21 265 Zwergwirtsfamilien 19 887 sich um Land bewerben.

A. Mednis schließt diese seine Berechnung mit dem Satze: „Diese Rechnung ist das Memorandum unseres ackerbautreibenden Volkes für die berechtigten Gründe unserer Agrarreform. Land haben verlangt alle Landlosen, sogar solche, welche wenig Inventar haben, und eine große Zahl solcher, welche nicht einmal ein Pferd besitzen“ <sup>38)</sup>.

Das ist die Meinung von A. Mednis und der Reformatoren überhaupt, deren Anschauungen in Markaus „Agrarreform“ Ausdruck gefunden haben.

Was sagt nun die Berechnung von A. Mednis?

Sie sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß die Reform auf einer falschen Grundlage ruht. Sie sagt, daß jedermann, der Land wünscht, gleichgültig aus welchen Gründen, sich berechtigt fühlt und für berechtigt angesehen wird, seine Ansprüche bei der großen Landverteilung geltend zu machen. Jedermann, ob er wirtschaften kann und will, ob nicht, tritt in die Reihen der an „Landnot“ Leidenden und jedermanns Gesuch wird ernst genommen.

36) Markaus, Agrarreform, pg. 380 ff.

37) Markaus, Agrarreform, pg. 382.

38) Markaus, Agrarreform, pg. 382.

Der Grund dieser Erscheinung ist der, daß die Reform von vornherein im Zeichen der Demagogie stand.

Daß mit Landbesitz auch eine Verantwortlichkeit der Volksgemeinschaft gegenüber verbunden ist, daß das Land dazu bestimmt ist, dem Volke Nahrung zu schaffen, dieses Bewußtsein ist in weiten Kreisen geschwunden. Jede Familie fordert Land an, wenn sie auch weiß, daß sie weder sich noch andere davon ernähren kann, weil ihr die Betriebsmittel fehlen.

Dieses Streben nach Land ist eine Volksbewegung, die den Charakter einer Psychose trägt. Sie erklärt sich aus der über Lettland hingegangenen Revolutionsperiode. Das Erbe der Gutsbesitzer soll geteilt werden und es glaubt jeder, daß für ihn als Glied des Volks etwas davon abfallen muß.

Gewiß sind unter den Gesuchstellern zahlreiche Leute, die mit bestem Willen, mit der Absicht, etwas zu schaffen, an die Sache herangehen und dazu auch befähigt sind. Nur an diese hätte die Reform sich wenden dürfen und den anderen von vornherein jede Hoffnung nehmen sollen. Nur auf dieser Bahn hätte eine gezielte Reform gehen können.

#### c) Die Nutzung des Landfonds bis zu seiner Aufteilung.

Nach Enteignung der Güter und ihrer Zuzählung zum Landfonds trat ein Zwischenstadium in der Bodenbewirtschaftung ein, das erst durch die Aufteilung der Güter und Vergebung der Parzellen zu Eigentum an die neuen Siedler beendet wurde. Diese Übergangszeit begann für Livland bereits im Sommer des Jahres 1919, als es vom Norden her durch estnische und lettische Truppen von den Bolschewisten gesäubert worden war<sup>39)</sup>. Eine Verordnung der sogenannten „nordlettischen Regierung“<sup>40)</sup> verfügte die Übernahme sämtlicher Güter, deren Eigentümer oder Bevollmächtigte zur Zeit der Eroberung des Landes nicht zur Stelle waren, in staatliche Verwaltung. Dieses traf fast alle Güter Livlands, während in Kurland die Übernahme erst später einsetzte.

Eine Verordnung des Zentralkomitees bestimmte die Art und

39) Skujenecks, Latwija, pg. 380.

40) In Libau war die deutschfeindliche lettische provisorische Regierung am 16. April 1919 durch Truppen der Baltischen Landeswehr gestürzt worden und an ihre Stelle eine gemäßigte Regierung eingesetzt worden. Nach Estland geflohene Glieder der gestürzten Regierung organisierten dort einen Vormarsch estnischer und aus den nördlichen Teilen Lettlands stammender lettischer Truppen und besetzten mit diesen von Estland her, bald nach der Einnahme Rigas durch die Baltische Landeswehr am 22. Mai 1919, Südlivland.

Weise der Ausnutzung der Landfondsländereien in dieser Zwischenzeit<sup>41)</sup>.

Das früher im Großbetrieb bewirtschaftete Land wurde an Landlose, die das zur Übernahme einer Wirtschaft nötige Inventar besaßen und an Soldaten, die sich Inventar beschaffen konnten, in Pachtnutzung vergeben<sup>42)</sup>. Auch die enteigneten Industriebetriebe und Maschinen wurden verpachtet<sup>43)</sup>, unter letzteren auch die Dreschgarnituren, die fast ausnahmslos der Enteignung verfielen.

Die Pachtverträge über die Kleinpachtstellen wurden für ein Jahr abgeschlossen, konnten aber nach Ablauf immer auf ein weiteres Jahr verlängert werden<sup>44)</sup>. Die Durchführung der Verpachtung lag den Beamten des Landwirtschaftsministeriums und den Kreiskomitees ob. Diese hatten einen Plan für die Bewirtschaftung der Landfondsländereien auszuarbeiten und dem Landwirtschaftsministerium vorzulegen<sup>45)</sup>. Im Falle, daß das freie Land des Staatsfonds zur Befriedigung aller nach Kleinpachtstellen Strebender nicht ausreichte, wurden die übrigen Ländereien in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. Die bisher vom Staate selbst bewirtschafteten Ländereien.
2. Das den Gutsbesitzern zur Bewirtschaftung noch belassene Land.
3. Das an Großpächter vergebene Land<sup>46)</sup>.

Alles von Kleinpächtern nicht beanspruchte Land wurde provisorisch auf ein Jahr an Großpächter verpachtet, wobei denjenigen, die nicht Eigentümer der Güter waren, ein Vorzug vor dem ehemaligen Eigentümer eingeräumt wurde<sup>47)</sup>.

Die Verpachtung des Landes führten die Rayonchefs des Landwirtschaftsministeriums im Auftrage des Kreisagrarspektors aus, im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeindekomitee auf Grund eines Beschlusses, der in gemeinsamer Beratung gefaßt wurde<sup>48)</sup>. Die Höhe der Pachtzahlung bestimmte das Kreiskomitee. Die Zahlung wurde in Korn festgesetzt, und zwar je nach der Bodengüte des Ackers und der Größe der dazu gehörigen Wiesen und Weiden von  $\frac{1}{2}$  Pud Roggen bis 3 Pud pro Lofstelle. An Stelle des Kornes durfte auch Geld angenommen werden, wobei das Korn

---

41) Sammlung lettländischer Gesetze und Verordnungen, Riga 1921. Bestimmungen über Ausnutzung des dem Staatsfonds zugezählten Landes im Wirtschaftsjahr 1921/22, pg. 18 ff.

42) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 1.

43) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 9.

44) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 10.

45) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 1.

46) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 3.

47) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 5.

48) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 6.

zum mittleren Marktpreise am Pachtzahlungstermin berechnet wurde<sup>49</sup>).

Diese Bestimmungen schrieben die Nutzung der Landfondsländereien durch einjährige Kleinpacht vor. Diese Nutzungsart konnte je nach dem Fortschreiten der endgültigen Landzuweisungen Jahre dauern. Die einjährigen Pachtverträge, die bis zur Zerschlagung der Güter immer wieder erneuert werden, förderten die rücksichtslose Aussaugung des Bodens, so daß der einziehende Siedler häufig ein entwertetes Landstück erhielt.

Die Bestimmungen verlangten eine Bevorzugung derjenigen Kleinpächter, die auf die in Frage kommenden Landstücke bei der endgültigen Verteilung des Landes Anspruch hatten<sup>50</sup>). So richtig dieser Gedanke an und für sich ist, so hatte er doch eine sehr geringe praktische Bedeutung, da es meist nur auf Zufall beruhen konnte, daß der Pächter späterhin Eigentümer seiner Pachtstelle wurde, da ja zwischen den Angehörigen der einzelnen Bewerberkategorien in der Regel das Los darüber entschied, welche Landstelle sie schließlich zu Eigentum erhielten<sup>51</sup>).

#### d) Die Aufteilung der Güter und die Begründung der Kleinwirtschaften. Die Stellung der Siedler.

Die Landaufteilungsarbeiten haben in größerem Umfang erst in den Jahren 1921 und 1922 stattfinden können, da sowohl die Vorarbeiten für die Zusammenstellung der Aufteilungspläne langsam fortschritten, als auch der Mangel an ausgebildeten Landmessern nur allmählich behoben werden konnte.

Im Jahre 1919, also vor Herausgabe des Agrargesetzes, wurde bereits eine Reihe von Staatsdomänen an Siedler verteilt, in Livland waren es 18 Haupt- und Beigüter mit 16 788 Lofstellen Areal, die in 274 Kleinwirtschaften geteilt wurden; in Kurland wurden 10 Domänen mit 8185 Lofstellen an 181 Siedler aufgeteilt<sup>52</sup>).

Im Jahre 1920 traf die Reform bereits die Privatgüter. Es wurden parzelliert in Livland 107 Rittergüter und Vorwerke mit 158 407 Lofstellen an 1611 Siedler und in Kurland 281 Großwirtschaftseinheiten mit 253 519 Lofstellen an 3917 Kleinwirtschaften<sup>53</sup>). Den früheren Besitzern wurden von den enteigneten Ländereien gelassen als Restgüter 10 162 Lofstellen oder 2,5 % der

49) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 12.

50) Bestimmungen über Ausnutzung usw., a. a. O., Art. 4.

51) Instruktion Nr. 5 des Zentralkomitees, Art. 17, Anm. Sammlung lettländischer Gesetze und Verordnungen, 1. Folge, Heft 5, Riga 1921, pg. 36.

52) Z. E. V. Nr. 4 v. 15. II. 1921, pg. 14 und 15.

53) Z. E. V. Nr. 7 v. 1. IV. 1921, pg. 12 ff. und pg. 16.

Landwirtschaftsfläche<sup>54)</sup>. Wenn man in Betracht zieht, daß das landwirtschaftlich genutzte Land bei den Rittergütern Livlands 42 %<sup>55)</sup> und Kurlands 47 %<sup>56)</sup> ausmachte, so ergibt sich, daß die ehemaligen Besitzer wenig mehr als 1 % der früher ihnen gehörigen Ländereien behalten haben.

In bezug auf die Landaufteilungsarbeiten gibt der Leiter der Landvermessungsabteilung in Markaus „Agrarreform“ folgendes an: es seien bis zum 1. Januar 1922 im ganzen geteilt worden in Livland und Kurland 1020 Güter und Pastorate im Umfang von 480 869 ha in 27 857 Einheiten, davon 22 966 Neuwirtschaften<sup>57)</sup>.

Die Größen der eingeteilten Landstücke sind folgende<sup>58)</sup>:

Zahl der Landstücke	% der Gesamtzahl	Hektargröße	Hektar-gesamtzahl	% der Gesamtfläche
1024	4,46	0—2	1297,13	0,34
879	3,83	2—5	2457,02	0,64
857	3,73	5—10	6775,74	1,76
3355	14,61	10—15	44177,48	11,47
13989	60,91	15—22	261721,00	67,95
2862	12,46	22 u. mehr	68708,13	17,89
22966			385136,51	

Diese Tabelle ergibt, daß der weitaus größte Teil des Landfonds zur Begründung von Ein- bis Zweipferdewirtschaften verwandt wird.

Die endgültige Zuweisung des Landes durch das Zentral-komitee bleibt weit hinter den Aufteilungsarbeiten zurück. Bis zum 15. Juli 1922 waren zugewiesen in Livland und Kurland<sup>59)</sup>:

Verwendung	Zahl	%	Fläche in Lofstellen
Korporationen . . . . .	975	1,7	19475,9
Arrondierungen . . . . .	663	1,7	12987,2
Tauschstücke . . . . .	229	1,3	10035,0
Pachthöfe . . . . .	358	3,3	24679,5
Grenzberchtigungen . . . . .	85	0,4	2966,9
Gutspachtland an langjährige Nutzer	1696	10,1	77085,6
Neuwirtschaften . . . . .	13814	—	614091,0
Sonstiges . . . . .	4	0,2	1444,7
Summa . . . . .	17955		764173,2

54) Z. E. V. Nr. 7 v. 1. IV. 1921, pg. 12 ff. und pg. 16.

55) Latw. sem. ihp. Wids., pg. 12 und 13.

56) Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 22.

57) Markaus, Agrarreform, pg. 90.

58) Markaus, Agrarreform, pg. 94, Diagramm No. 5, zusammengestellt von Krumin.

59) Markaus, Agrarreform, pg. 350.

Die Zuweisungen von Neuwirtschaften verteilen sich auf die verschiedenen Kategorien der Landbewerber folgendermaßen <sup>60)</sup>:

	I. Kategorie Ritter des Bärentöter- ordens, An- gehörige Ge- fallener und Kriegs- invaliden	II. Kategorie Sonstige Soldaten u. Freiheits- kämpfer von 1905	III. Kategorie Örtliche Landlose u. Angehörige fremder Ge- meinden, ge- hörig zu Kat. I und II	IV. Kategorie Sonstige Land- bewerber mit Inventar	V. Kategorie Sonstige Land- bewerber ohne Inventar	Gesamtsumme
Livland	168	2420	1916	108	10	
Kurland	148	2852	5285	873	34	
Summa	316	5272	7201	981	44	13814

Diese Tabelle ergibt, daß die zu Kategorie I und II gehörigen, bevorrechteten Personen, die Anspruch auf Land durch bestimmte Handlungen und Verhältnisse haben, welche außerhalb einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise liegen, 43,5 % der Gesamtzahl der mit Land Ausgestatteten ausmachen.

Dadurch gewinnt die Agrarreform in hohem Maß den Charakter einer Dotierung um den Staat verdienter Leute mit Land. Daß ein Staat sich denjenigen gegenüber, die für seine Entstehung und sein Bestehen ihr Leben eingesetzt haben, erkenntlich erweist, ist häufig seine Pflicht, nur hätte dieses Moment nicht in die Agrarreform hineingetragen werden dürfen, denn dadurch wurden zahlreiche ungeeignete Personen mit Land bedacht. Der Staat konnte und mußte andere Mittel und Wege finden, um seine Dankesschuld diesen Leuten gegenüber abzutragen.

Der Staat behält in Livland und Kurland einige Güter in dauernder eigener Bewirtschaftung zurück, um hier sogenannte „Kulturzentren“ zu schaffen. Für Livland waren 15 größere und 44 kleinere Wirtschaften vorgesehen, für Kurland, wo die Entvölkerung durch den Krieg eine größere ist <sup>61)</sup>, 39 größere und 72 kleinere Betriebe <sup>62)</sup>.

Dem Landfonds werden außer den „Kulturzentren“ noch Flächen für Versorgung von Kommunalinstitutionen und andere Zwecke entnommen. Folgende Normen gelten hierfür:

Die Gemeindeverwaltung erhält zur Löhnung der Gemeindebeamten 6—9 ha.

60) Markaus, Agrarreform, pg. 356.

61) Skujeneeks, Latwija, pg. 153.

62) Z. E. V. Nr. 5 v. 1. IV. 1921, pg. 7.

Für Altersheime 3—9 ha.

Für Gemeindekrankenhäuser, Parkgelände, zur Löhnung des Vorstehers und für „unvorhergesehene Bedürfnisse“ 4 ha.

Für Gemeindeschulen bis 10 ha.

Falls eine Gemeindeverwaltung mehr als 29 ha Land besitzt, so darf sie keines mehr anfordern<sup>63)</sup>.

Kirchengemeinden erhalten bis 12 ha<sup>64)</sup>.

Der Staat behält sich zur Löhnung seiner Beamten nicht unbedeutende Flächen vor. Ein Oberförster erhält neben seinem Gehalt 20 ha zur Nutzung, ein Buschwächter etwa 10 ha.

Ferner sind vom Zentralkomitee Güter in Pacht vergeben worden an das lettische Rote Kreuz, an das Frauenhilfskorps, den Invalidenverband, den Verein lettischer Agronomen, an Pferdezuchtvereine, die lettische Hochschule, die Kunstakademie, das Justizministerium, das Ministerium für Volksgesundheit und weitere Institutionen<sup>65)</sup>.

Die Ausführung der Verteilung des staatlichen Landfonds litt an erheblichen Mängeln.

Wie auf dem Kongreß des Zentralverbandes der Landwirte Niederkurlands ausgeführt wurde<sup>66)</sup>, wurde bei der Zuteilung des Landes oft nicht auf die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der Siedler gesehen. Die Siedler, die ihre Stellen erhielten, verpachteten diese häufig. Die Glieder des Landkomitees, die eine nicht geringe Zahl von Personen umfassen, suchten sich ihren Verwandten und Freunden in erster Linie Land zu geben. Die Knechte der zu verteilenden Gutshöfe wurden nicht berücksichtigt. Die Gutsknechte reichten zahlreiche Klagen darüber ein, daß sie, trotzdem sie Großvieh und sonstiges Inventar besaßen, anderen Siedlern weichen mußten<sup>67)</sup>.

Der Siedler, der auf das ihm zugewiesene Land gesetzt wurde, erhielt dieses zu vollem erblichen Eigentum<sup>68)</sup>.

Ein in der Konstituante eingebrachter Antrag, in dem die Festsetzung einer Frist von 10 Jahren verlangt wurde, binnen derer der Siedler sein Land nicht ohne Einwilligung des Zentralkomitees in fremde Nutzung sollte geben dürfen, wurde von der Konstituante abgelehnt<sup>69)</sup>. Ebenso kam ein sozialdemokratischer Antrag, der dem Zentralkomitee das Recht, ungenügend bearbeitetes Land

63) Z. E. V. Nr. 4 v. 15. II. 1921, pg. 1 und 2.

64) Z. E. V. Nr. 4 v. 15. II. 1921, pg. 2.

65) Z. E. V. Nr. 5 v. 1. III. 1921 pg. 7, und Nr. 8 v. 15. IV. 1921, pg. 5.

66) Rig. R. Nr. 34 v. 11. II. 1922, pg. 9.

67) Rig. R. Nr. 72 v. 22. III. 1922.

68) Agrargesetz Teil II, Art. 40.

69) Rig. R. Nr. 73 v. 30. III. 1922, pg. 2, Parlamentsbericht.

der Siedler bis zum 23. April 1928 anderweitig zu verpachten, und dem Staat ein Vorkaufsrecht auf alles Land geben wollte, zu Fall <sup>70)</sup>. Damit wurde jede Einschränkung des Eigentums der Siedler an ihren Landstücken abgelehnt.

Als einziges Hemmungsmittel gegen den Verkauf des Landes dient die gesetzliche Bestimmung, daß der Siedler, der binnen der ersten 10 Jahre sein Land veräußert hat, nur mit Genehmigung der Regierung wieder Fondsland erhalten darf <sup>71)</sup>. Aber dieses Mittel dürfte wenig wirksam sein, insbesondere gegen alle diejenigen, die sich das Land nur zum Zwecke des Weiterverkaufs geben lassen und eine dauernde landwirtschaftliche Tätigkeit nicht beabsichtigen.

Diejenigen Personen, die Land zugewiesen erhalten haben, müssen vorläufige Zahlungen auf die Kaufsumme leisten und zwar 2—8 Goldfranks pro ha im Jahr. Falls die Stelle un bebaut ist und der Siedler den Neubau beginnt, ermäßigt sich die Zahlung um 90 %, bewirtschaftet der neue Eigentümer des Landstücks jedoch dieses nicht selbst, sondern nutzt es in anderer Weise, so kann die Zahlung um 200 % erhöht werden <sup>72)</sup>. Diese Maßregel, die, rechtzeitig angewandt, vielleicht manchen Landbewerber hätte abschrecken können, erfolgte jedoch erst am 1. Juli 1922, wo schon etwa die Hälfte derselben im Besitz ihrer Landstellen war.

Soweit der Staat dazu in der Lage ist, unterstützt er die Siedler zum Beginn ihrer Wirtschaft. Diese Unterstützung geschieht auf drei Wegen:

1. Durch Verteilung des enteigneten Inventars der Güter.
2. Durch Ausreichung von billigem Bauholz aus den Staatswäldungen.
3. Durch Gewährung von Gelddarlehn.

Die erste Form der Unterstützung kam in größerem Maßstabe nur den zerstörten Dünagebieten zugute <sup>73)</sup>. Die Verteilung des Inventars wurde durch eine Instruktion des Zentrallandeinrichtungskomitees geregelt. Das Inventar wurde an die Gemeinden verteilt, welche es den bedürftigen Siedlern auf Gesuche hin weitergaben, vorzugsweise denjenigen, die im laufenden Wirtschaftsjahr Land erhalten hatten <sup>74)</sup>. Falls mehrere Bewerber sich für dasselbe Inventarstück meldeten, so fand nach den Kategorien, die auch bei der Zuteilung von Land Geltung haben, eine Verlosung statt <sup>75)</sup>.

70) Rig. R. Nr. 73 v. 30. III. 1922, pg. 2, Parlamentsbericht.

71) Rig. R. Nr. 73 v. 30. III. 1922, pg. 2, Parlamentsbericht.

72) Z. E. V. Nr. 35 v. 1. VI. 1922, pg. 71 ff.

73) Z. E. V. Nr. 10/11 v. 1. VI. 1921, pg. 15, und Nr. 14 v. 15. VII. 1921, pg. 7.

74) Z. E. V. Nr. 6 v. 15. III. 1921, Instruktion Nr. 14, Punkt 4 und 5.

75) Z. E. V. Nr. 6 v. 15. III. 1921, Instruktion Nr. 14, Punkt 5.

Der Beamte des Landwirtschaftsministeriums, in dessen Obhut sich das Inventar befand, gab dasselbe gegen Bezahlung des von der Taxationskommission bei der Enteignung festgesetzten Preises mit einem Aufschlage von 10 % zur Deckung der Taxationsunkosten heraus <sup>76)</sup>.

Von größerer Bedeutung ist die Unterstützung mit billigem Bauholz, das zu günstigen Bedingungen aus den Staatswäldern an die Siedler zur Ausreichung gelangt, sofern sie selbst weniger als 3 ha Wald besitzen <sup>77)</sup>. Das Holz wird ihnen zu einem Drittel des von der Forstverwaltung festgesetzten Taxpreises abgegeben. Die Abzahlung der Schuld beginnt erst nach Ablauf von 5 Jahren in der Weise, daß jährlich 4 % abgetragen werden und 1 % als Schuldverzinsung erhoben wird <sup>78)</sup>. Der Staat darf die Ingrossierung der Schuld auf den Boden verlangen <sup>79)</sup>. Der Siedler darf das Bauholz sofort nach Anweisung der Landparzelle erhalten, bevor noch sein Landeigentum in das Grundbuch eingetragen ist <sup>80)</sup>.

Diesem Entgegenkommen des Staats steht die Verpflichtung des Siedlers gegenüber, das Holz tatsächlich auf seinem Lande zu Bauzwecken zu verwenden, widrigenfalls er einer hohen Geldstrafe verfällt <sup>81)</sup>.

Die Ausgabe von Darlehen von seiten des Staats an die Siedler liegt im argen, da der Staat nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um größere Kredite zu geben.

Die am 1. Mai 1922 begründete staatliche Agrarbank hatte bis zum Oktober 1922 1553 Siedlern Darlehen gegeben in einer Gesamthöhe von 29,6 Millionen <sup>82)</sup>.

Die Darlehnshöhe ist folgendermaßen normiert <sup>83)</sup>:

für Holzhäuser	bis 50 000 Rubel
für Steinhäuser	bis 100 000 Rubel
für ein Pferd	bis 20 000 Rubel
für sonstiges Inventar	15 000 Rubel.

Die Darlehnshöhe darf 1000 bis 1500 Rubel pro Lofstelle nicht übersteigen. Im Durchschnitt haben die Siedler, die bisher Kredit erhielten, etwas über 19 000 Rubel bekommen. Das reicht aus, um ein Pferd minderer Güte zu kaufen, nicht aber für Bau und sonstige Anschaffungen.

76) Z. E. V. Nr. 6 v. 15. III. 1921 Instruktion Nr. 14, Punkt 7.

77) Z. E. V. Nr. 2 v. Dez. 1920. Gesetz über Ausreichung von Bauholz, Punkt 1, Anm.

78) Gesetz über Ausreichung usw., a. a. O., Punkt 5.

79) Gesetz über Ausreichung usw., a. a. O., Punkt 2.

80) Gesetz über Ausreichung von Bauholz, a. a. O., Punkt 2, Anm.

81) Gesetz über Ausreichung von Bauholz, a. a. O., Punkt 7.

82) Markaus, Agrarreform, pg. 320.

83) Markaus, Agrarreform, pg. 320.

Die vorläufigen Zahlungen auf die Kaufsumme, die die Siedler an die Regierung zu leisten haben, sind auf zwei bis acht Goldfranks pro ha im Jahr festgesetzt. In diesem Rahmen wird das nutzbare Land von Taxationskommissionen eingeschätzt. Die Zahlungen sind in halbjährlichen Raten zu leisten<sup>84)</sup>. In lettische Währung umgerechnet beträgt diese Zahlung 100 bis 400 lettischer Rubel.

Wenn nach der voraussichtlichen Entschädigung wohl nur wenige Jahreszahlungen erhoben werden dürften, so bedeuten sie für die zahlreichen mittellosen Siedler trotzdem eine erhebliche Belastung.

Der Siedler befindet sich, sofern er kein eigenes Betriebskapital und nicht genügende Mittel zum Bau der erforderlichen Wirtschaftsgebäude besitzt, in schwierigster Lage.

Von den 43 092 Siedlungslustigen, die die Enquete in den Jahren 1919/1920 feststellte, besaßen nur 31,3 % wesentlichere Barmittel, 19,7 % geringfügige, 49 % aber gar keine<sup>85)</sup>.

Tritt noch ein Mangel an Inventar hinzu, so befinden sich die Siedler von vornherein in einer wenig hoffnungsreichen Lage.

#### e) Die Ausscheidung der Restgüter.

Das Agrargesetz bestimmt in seinem I. Teil, daß dem ehemaligen Gutseigentümer ein Landstück zu belassen ist, das der Größe einer mittleren bäuerlichen Wirtschaft gleichkommt, und daß dieses Landstück mit dem Großwirtschaftszentrum, dem Hauptgutshof, nicht verbunden zu sein braucht; die Anweisung der Restgüter hat durch die Regierung zu geschehen<sup>86)</sup>.

Diese Bestimmung ist vom Zentrallandeinrichtungskomitee dahin erläutert worden, daß als eine mittlere Wirtschaft ein Landstück von 50 ha zu gelten habe, wobei eine Abweichung nach der einen oder der anderen Seite gestattet ist<sup>87)</sup>.

Die weiteren Bestimmungen über die Art und Weise der Zuweisung ist durch eine Instruktion des Landwirtschaftsministers an die Staatsagrarinspektoren und Kreislandmesser gegeben worden<sup>88)</sup>.

Der ehemalige Gutseigentümer erhält das Recht, beim zuständigen Kreisagrarinspektor um Anweisung eines bestimmten

84) Z. E. V. Nr. 17/18 v. 1. VIII. 1921, Instruktion Nr. 23.

85) Latw. bess. reg. res., Riga 1920, pg. 9.

86) Agrargesetz Teil I, Art. 3 a.

87) Erläuterung des Zentrallandeinrichtungskomitees zum Art. 3 des Agrargesetzes Teil I, Z. E. V. Nr. 2, Dezember 1920.

88) Instruktion des Landwirtschaftsministeriums an alle Staatsagrarinspektoren und Kreislandmesser, 1921.

Gutsteils als Restgut nachzusuchen<sup>89</sup>). Der Kreisagrarsinspektor und Kreislandmesser überzeugen sich nach Eingang des Projekts des Gutseigentümers an Ort und Stelle von den Verhältnissen auf dem Gute, der Größe des örtlichen Landfonds, der Zahl der Landgesuche und der Höhe des Landbedürfnisses der kommunalen Institutionen und haben hieraus ihre Schlußfolgerungen für die Anweisung des Rechtsguts zu ziehen<sup>90</sup>); sie dürfen, falls es ihnen erforderlich erscheint, hierbei mit den örtlichen Landeinrichtungskomitees, staatlichen und kommunalen Institutionen in Verbindung treten<sup>91</sup>). Hierauf läßt der Kreisagrarsinspektor ein Projekt für das Restgut zusammenstellen<sup>92</sup>). Der ehemalige Gutseigentümer darf an der Besichtigung des Guts teilnehmen und seine Wünsche betreffs der Restgutanzweisung geltend machen<sup>93</sup>). Das fertiggestellte Projekt wird dem Landwirtschaftsministerium zur Bestätigung zugesandt<sup>94</sup>).

Der unklare Punkt 3a des ersten Teils des Agrargesetzes, der besagt, daß der im Eigentum des Gutsbesitzers zu belassende Teil des Guts zuzuteilen ist „ohne daß er mit dem Großwirtschaftszentrum verbunden zu sein braucht“, wird vom Landwirtschaftsministerium so interpretiert, daß nur „in besonderen Fällen“ die Gutszentren in den nicht zu enteignenden Teil aufzunehmen sind<sup>95</sup>). Diese Interpretation gibt den ausführenden Organen weitgehendste Freiheit in der Bestimmung des Restguts. Ferner schreibt das Landwirtschaftsministerium vor, daß das Restgut, „wenn möglich, Wohn- und Wirtschaftsgebäude in sich schließen soll“<sup>96</sup>). Die Ausscheidung der Restgüter ist den Organen des Landwirtschaftsministeriums übergeben worden. Die Mitwirkung der Gemeindekomitees ist auf Beratung der Kreisagrarsinspektoren beschränkt. Tatsächlich spielen jedoch die Komitees eine ausschlaggebende Rolle, wie sie auch vom Landwirtschaftsministerium gewünscht wird. Auf einer Beratung der Kreisagrarsinspektoren und Landmesser in Riga hat der mit der Durchführung der Agrarreform betraute Gehilfe des Landwirtschaftsministers im August 1921 erklärt, die Gutszentren dürften den Eigentümern nur dann zugesprochen werden, wenn sie nicht als Großwirtschaften gelten; für diese Frage sei die Meinung der örtlichen Einwohner maß-

89) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. t. O., Punkt 3.

90) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 4.

91) Instr. des Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 4,  
Anm.

92) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 5.

93) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 6.

94) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 15.

95) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 12.

96) Instr. d. Landwirtschaftsministeriums usw., a. a. O., Punkt 11.

gebend; zur Entscheidung, ob das Gutszentrum dem früheren Besitzer zu belassen sei, bedürfe es außer der Zustimmung des Gemeindefinanzierungsausschusses noch der der Gemeinde; es sei ferner nicht nötig, den Restgütern die Herrenwohnhäuser zuzuteilen; die Benutzung derselben soll den Selbstverwaltungsorganen zugesichert werden <sup>97)</sup>.

Diese Instruktionen zielen darauf ab, eine möglichst geringe Zahl von Gutshöfen in den Händen der ehemaligen Eigentümer zu lassen. Tatsächlich sind auch die Fälle, wo dieses doch geschieht, gering an Zahl. Das Landwirtschaftsministerium, das das Agrargesetz in radikaler Weise durchführt, versuchte die Zahl dieser Fälle auf ein Minimum herabzudrücken, indem es die Gemeinden, die keinen Anspruch auf die Gutsgebäude erhoben, da sie keine Verwendung für dieselben fanden, zur Übernahme der Häuser zu zwingen suchte. Diese Fälle waren in Kurland besonders zahlreich <sup>98)</sup>.

In vielen Fällen erhielten die Gutsbesitzer Restgüter ohne eine Wohnung und auch häufig Land ohne jede Wohnungsmöglichkeit <sup>99)</sup>.

Die Herrenhäuser der Güter, die ein bedeutendes Kapital und häufig auch einen künstlerischen Wert repräsentieren, verfallen, da keine Maßnahmen zu ihrer Instandhaltung getroffen werden. Dieses bestätigte der Gehilfe des Landwirtschaftsministers, als er in einer Sitzung der Konstituante erklärte: „Ich muß sagen, daß ebenso wie unsere Großgrundbesitzerklasse als Stand abgewirtschaftet hatte und verfault war, auch ihre Gebäude und Kulturzentren verfault und verfallen sind. Je schneller diese Güter verfaulen, um so besser wird es für Lettland sein“ <sup>100)</sup>.

Im August 1921 sah das Zentrallandesausschuss sich zu einer strengen Vorschrift an seine Unterorgane veranlaßt, die diesen zur Pflicht machte, dem Verfallen der Gutsgebäude Einhalt zu tun <sup>101)</sup>.

Die Gutshöfe werden nicht nur den Kommunalinstitutionen zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt, sondern auch an Privatleute zu Eigentum vergeben. Der sozialdemokratische Abgeordnete und bekannte lettische Dichter Rainis hat das Schloß Durben mit Gutshof und Land erhalten <sup>102)</sup>, und mehrere weitere

97) Balt. Bl. Nr. 32 v. 11. VIII. 1921, pg. 269.

98) Rig. R. Nr. 65 v. 9. III. 1921, pg. 2, Parlamentsbericht, Rede des Abg. E. Magnus.

99) Rig. R. Nr. 18 v. 23. I. 1922, pg. 5.

100) Balt. Bl. Nr. 13 v. 30. III. 1922.

101) Z. E. V. Nr. 16 v. 15. VIII. 1921, pg. 2.

102) Rig. R. Nr. 33 v. 10. II. 1922, pg. 2.

Vertreter der sozialistischen Parteien andere Gutshöfe<sup>103</sup>). Der Gutshof Preekuln wurde einer lettischen Aktiengesellschaft übergeben<sup>104</sup>). Mit dem Gut Klein-Elley und anderen Gütern geschah dasselbe.

Nach einer Verfügung des Zentrallandeinrichtungskomitees sollen die Wohnhäuser der Gutsbesitzer, soweit sie keine andere Verwendung gefunden haben, in „Volkshäuser“ umgewandelt werden, die gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen sollen, wie Konzerten, Tänzen und Sangesveranstaltungen. Lesesäle und Restaurationen sollen in ihnen eingerichtet werden<sup>105</sup>).

Eine Enquete, die vom Verein lettländischer Landwirte über den Stand der Restgutsanweisung am 23. April 1922 und andere mit der Durchführung der Agrarreform zusammenhängende Fragen veranstaltet wurde, gibt über die Handhabung des Gesetzes wertvolle Aufschlüsse<sup>106</sup>).

Die Ausscheidung des nach dem ersten Teil des Agrargesetzes, den früheren Gutseigentümern zustehenden Restgutes war, nachdem das Gesetz schon am 1. Oktober 1920 in Kraft getreten war, am 23. April 1922 erst in 50 % aller Fälle erfolgt. 28 % der Restgüter waren nur provisorisch angewiesen und in 22 % der Fälle war die Anweisung ganz unterblieben.

Aus dem Agrargesetz folgte, daß mit dem Inkrafttreten desselben die Nutzung der Restgüter den Eigentümern eingeräumt werden mußte; diesem widersprach jedoch das Verhalten des Landwirtschaftsministeriums. Wie die Enquete ergab, war für Livland die Sachlage besonders ungünstig, da hier 19 Monate nach Herausgabe des Gesetzes 58 % der Restgüter noch nicht ausgeschieden waren.

Von 78 % der ministeriell bestätigten Anweisungen der Restgüter sind 34 % einmal oder mehrfach wieder umgestoßen worden. Der Grund des Wechsels war immer der, daß der zuständige Gehilfe des Landwirtschaftsministers den angewiesenen Gutsteil für zu wertvoll hielt. Der Schaden, der den Besitzern der Restgüter hieraus erwuchs, ist naturgemäß sehr groß, da Feldarbeit, Düngung, Aussaat und Gebäudereparaturen unnütz getan waren. In zahlreichen Fällen wurde dem Gutsbesitzer erst kurz vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, zu dem das Restgut geräumt werden

103) Balt. Bl. Nr. 40 v. 6. X. 1921, pg. 240.

104) Balt. Bl. Nr. 9 v. 2. III. 1922, pg. 136 und 137.

105) Z. E. V. Nr. 24 v. 24. III. 1922, pg. 3.

106) Ergebnisse der Enquete über den Stand der Agrarreform am 23. April 1922, veranstaltet vom Verein Lettländischer Landwirte. (Nicht veröffentlicht.)

mußte, davon Mitteilung gemacht, in manchen Fällen auch schon im neuen Wirtschaftsjahr.

Von der Möglichkeit der Aussiedlung des Gutsbesitzers aus seinem Wohnhaus, die der Artikel 3 des I. Teiles des Agrargesetzes gibt, ist meist Gebrauch gemacht worden. In 70 % aller Fälle wurden die Gutswohnhäuser enteignet. In Lettgallen dagegen sind auf Verfügung des Landwirtschaftsministers den zahlreichen polnischen Gutsbesitzern die Hauptgutshöfe belassen worden<sup>107)</sup>. Diese Bevorzugung ist durch außenpolitische Verhältnisse bewirkt.

Nach den Ergebnissen der Enquete hatten die enteigneten Gutswohnhäuser folgende Verwendung gefunden: 30 % waren in Nutzung des Staats verblieben, Kommunalinstitutionen, Vereinen oder Wohltätigkeitsanstalten übergeben worden, 17 % dienten den Siedlern als Wohnstätten; in Livland wurden 26 % der Wohnhäuser als Viehställe verwandt, 15 % der Häuser hatten dagegen gar keine Verwendung gefunden.

Wirtschaftsgebäude sind der Enquete zufolge den Restgütern häufig in unzureichendem Umfang zugeteilt worden. In 33 % der Fälle in Livland genügen sie nicht annähernd für den Wirtschaftsbetrieb, in Kurland steigt die Zahl auf 38 %. Es kamen Fälle vor, wo nur ein einziges Gebäude, eine Schmiede oder Scheune, zugeteilt wurde, in einem Falle die Hälfte einer Scheune, in einem anderen kein einziges Gebäude.

Bevor das Agrargesetz die Enteignung aussprach, hatte die Regierung bereits 50 % aller Güter in staatliche Verwaltung übernehmen lassen, in Livland schon alle Güter mit wenigen Ausnahmen im Sommer 1919. Die Gutsbesitzer, denen die Verwaltung ihrer Güter entzogen war, behielten nichtsdestoweniger einen Anspruch auf die Einkünfte aus ihren Gütern.

Nach dem Art. 10 des I. Teiles des Agrargesetzes war die Regierung verpflichtet, die Abrechnung mit den Gutsbesitzern bis zum 23. April 1921 zu beendigen. Die angeführte Enquete hat ein Jahr später nur einen einzigen Fall feststellen können, in dem die Abrechnung bis zum vorgeschriebenen Termin erledigt war. In 44 % der Fälle war es den Berechtigten nicht einmal gelungen, festzustellen, ob der Staat die Güter mit Gewinn oder Verlust bewirtschaftet hatte. Wo dieses doch gelang, ergab sich für 40 % der Güter ein Wirtschaftsabschluß mit Verlust, und nur für 60 % ein Gewinn; von diesem Gewinn hatte nur 12,5 % der Berechtigten etwas erhalten, aber auch dann nur geringfügige Teilzahlungen.

Die Abrechnung erfolgte in der Weise, daß der gesamte Rein-

---

107) Lib. Z. Nr. 145 v. 5. VII. 1922, pg. 1, Parlamentsverhandlungen, Rede des Landwirtschaftsministers.

ertrag, den die Zeit der staatlichen Bewirtschaftung bis zum 23. April 1922 ergeben hatte, durch die Zahl der Monate geteilt wurde, und der Reinertrag von 7 Monaten, vom 1. Oktober 1920 bis zum 23. April 1921, wo das Gut bereits enteignet war, dem Staate zufiel. Hatte dagegen der Staat mit Verlust gewirtschaftet, so hatte der Gutseigentümer die ganze Schuld zu übernehmen, auch für die Zeit, wo das Gut bereits zum staatlichen Landfonds gehörte<sup>108</sup>). Eine Kritik dieses Abrechnungsverfahrens erübrigt sich.

Die gleiche Willkür herrschte in der Behandlung der Inventarfrage. Nach dem Agrargesetz mußte dem Restgutsbesitzer Inventar belassen werden, falls er auf seinem Restgut eine neue Wirtschaft beginnen wollte<sup>109</sup>).

Das Landwirtschaftsministerium verordnete die Belassung folgenden Inventars: 4 Pferde, 10 Kühe, 3 Schafe und 2 Schweine, 2 Pflüge, 3 Eggen, 1 Dreschmaschine mit Pferdeantrieb — Dampf-dreschgarnituren wurden enteignet — ein Getreidemäher, ein Grasmäher und eine Säemaschine festgesetzt.

Diese Zahlen sind für den normalen Besatz von 50 ha viel zu niedrig gegriffen. Livland und Kurland hielten im Durchschnitt auf 11,8 ha Landwirtschaftsfläche 1 Schwein<sup>110</sup>), die Restgüter behalten auf das Doppelte dieser Fläche eines. Den Restgütern wird auf 5 ha 1 Stück Rindvieh gelassen, während der Durchschnitt vor dem Kriege unter 3 ha lag<sup>111</sup>).

In der Aufzählung der landwirtschaftlichen Maschinen fehlen wichtige, wie z. B. die Drillmaschine.

Die Höhe der Entschädigung für das enteignete Inventar, die von besonderen Taxationskommissionen festgesetzt wurde, erreichte nur 32 % des tatsächlichen Marktwerts.

Das Agrargesetz schrieb nämlich eine Taxation nicht nach dem wirklichen Marktwerte, sondern „auf der Grundlage des Marktwerts“ vor<sup>112</sup>).

Die Auszahlung der Entschädigungssumme war bis zum 23. April 1922, wie die angeführte Enquete ergab, nur in 8 % der Fälle in vollem Umfang erfolgt, einen Teil bezahlt erhielten 29 % der Berechtigten, noch nichts erhielten 63 %. Die Entschädigungssumme für enteignetes Inventar wird jedoch meist nicht voll aus-

108) Ergebnisse der Enquete über den Stand der Agrarreform am 23. April 1922, veranstaltet vom Verein Lettländischer Landwirte. (Nicht veröffentlicht.)

109) Agrargesetz Teil I, Art. 7.

110) Skujeneeks, Latwija, pg. 291.

111) Vgl. oben pg. 55 und 56.

112) Agrargesetz Teil I, Art. 22.

gezahlt, sondern falls der Staat bei der Bewirtschaftung des Guts Unterschüsse gemacht hat, diese in Abzug gebracht <sup>113)</sup>).

#### f) Die ländliche Industrie.

Die ländliche Industrie in Livland und Kurland befand sich mit wenigen Ausnahmen in Händen der Rittergutsbesitzer. Die Betriebe waren auf dem Gutslande belegen, bildeten eine Appertinez desselben und teilten als solche seine Schicksale. Es handelte sich hierbei meist um Nebenbetriebe, die die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft veredelten oder natürliche Bodenschätze, wie Lehm und Kalk, verwerteten.

Das lettische Agrargesetz bestimmt allgemein, daß alle Industrieetablissemments, die auf zu enteignendem Lande liegen, enteignet werden, außer solchen, welche nicht zur Bearbeitung der Erzeugnisse der „örtlichen Landwirtschaft“ oder zur Befriedigung der „örtlichen ländlichen Bedürfnisse“ bestimmt sind <sup>114)</sup>. Diese verschwommene und praktisch nicht brauchbare Fassung wird durch Bestimmungen des Zentrallandeinrichtungskomitees erläutert, die jedoch, soweit sie das Schicksal der einzelnen Industriezweige regeln, ein ordnendes Prinzip völlig vermissen lassen. Jede einzelne Unterart wird gesondert behandelt, für jede derselben besondere Merkmale für ihre Enteignungsfähigkeit aufgestellt, so daß sich häufig merkwürdige und unverständliche Verschiedenheiten der Behandlung ergeben.

Die Frage, was als „örtliche Landwirtschaft“ und „örtliche Bedürfnisse“ anzusehen sind, hat das Zentralkomitee in dem Sinne entschieden, daß ein Gebiet mit einem Radius von 25 Werst um den Betrieb dem Begriff „örtlich“ entspricht <sup>115)</sup>.

Das Merkmal des Territoriums, welches mit dem Betriebe als Abnehmer oder Lieferant verbunden ist, tritt jedoch zurück hinter den speziellen Bestimmungen, die für die einzelnen Industriezweige getroffen werden.

„Mit besonderer Sorgfalt“ soll die Enteignungsfrage bei solchen Industriebetrieben erörtert werden, die technisch rationell eingerichtet sind und deren Weiterentwicklung in nächster Zeit gewährleistet ist <sup>116)</sup>. Ferner müssen bei Enteignung spezialisierter Betriebe die Quanten der verarbeiteten Rohstoffe und der fertigen

113) Bei Verkauf des Inventars an die Siedler wird noch ein weiterer Aufschlag von 10 % auf den Wert gemacht, auch für Verwaltungskosten.

114) Agrargesetz Teil I, Art. 2 b, Abs. 3.

115) Z. E. V. Nr. 4 v. 15. II. 1921. Bestimmungen über die Überlassung nicht zu enteignender Industriebetriebe ihren früheren Besitzern, Art. 1, Anm.

116) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 1, Anm.

Erzeugnisse in Betracht gezogen werden. Alle diese Merkmale sind aber nicht endgültig ausschlaggebend und in speziellen Fällen werden Ausnahmen zugelassen <sup>117)</sup>.

Im einzelnen wird über die ländliche Industrie folgendes bestimmt: die Enteignung von Spiritusbrennereien, Brauereien, Wollverarbeitungsfabriken, Mühlen, Ziegeleien, Kalköfen, Gipsfabriken, Sägereien und Holzverarbeitungsfabriken wird von der Menge der jährlichen Erzeugnisse, von der technischen Höhe des Betriebes und seinem Umfang abhängig gemacht. Betriebe, die die festgesetzten Minima nicht erreichen, verfallen der Enteignung; bedingungslos enteignet werden: Obstweinfabriken, — jedoch wird hier das Inventar dem Eigentümer belassen, — Käsereien, Meiereien, Fischräuchereien, elektrische Kraftstationen, die mit Wasserkraft getrieben werden <sup>118)</sup>.

Nicht enteignet werden: Glas-, Papier-, Pappfabriken, Eisengießereien und Seilereien <sup>119)</sup>.

Einige dieser Bestimmungen stehen in direktem Widerspruch zum Agrargesetz. Eine bedingungslose Enteignung von Industriebetrieben bestimmter Zweige hat das Gesetz nicht gestattet, auch nicht, die Enteignung von der technischen Ausstattung und der Produktivität abhängig zu machen. Das Gesetz stellt als einzig entscheidendes Merkmal der Enteignungsfähigkeit nur die Größe des Bezirks auf, dessen Erzeugnisse der Betrieb verarbeitet, und die territoriale Ausdehnung seines Absatzmarkts <sup>120)</sup>.

Betrachtet man diese Bestimmungen des Zentrallandeinrichtungskomitees als Ganzes, so läßt sich erkennen, daß der Leitgedanke der ist, vor allem diejenigen Betriebe zu enteignen, die in genossenschaftlicher Form verwaltet, unmittelbar den Interessen der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe dienen können. Die Enteignung der Käsereien, Meiereien, Fischräuchereien und elektrischen Kraftstationen, unabhängig von der Größe ihres Absatzmarkts, der fast ausnahmslos den Radius von 25 Werst überschreiten dürfte, ist hierauf zurückzuführen. Nach dem Agrargesetz hätten sie im Eigentum der Gutsbesitzer bleiben müssen.

Unterliegen Industriebetriebe nicht der Enteignung, so werden auch der bebaute Boden und Lagerplätze dem Eigentümer belassen <sup>121)</sup>.

117) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 1, Anm.

118) Z. E. V. Nr. 4 v. 15. II. 1921. Bestimmungen über die Überlassung nicht zu enteignender Industriebetriebe ihren früheren Besitzern, Art. 3, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 11, 14, 21, 22, 23, 26, 27, 28.

119) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 3, Punkt 15, 19, 24.

120) Agrargesetz Teil I, Art. 2 b.

121) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 5.

In der Nähe jedes solchen Betriebes müssen Ländereien des staatlichen Landfonds reserviert und dem Eigentümer oder Nutzer des Betriebes zur Beschaffung von Rohstoffen für wirtschaftliche Bedürfnisse und zur Vergrößerung des Betriebes verpachtet werden<sup>122)</sup>. Dieses Landstück darf die Größe von 50 ha übersteigen<sup>123)</sup>. Größere Industriebetriebe dürfen Land aus dem Landfonds zur Anlage von Arbeitergärten bis zu 1 ha pro Arbeiter pachten<sup>124)</sup>.

Die enteigneten Betriebe werden, soweit sie verpachtet waren, den Pächtern, die sie mindestens 10 Jahre lang genutzt haben, oder denen das Inventar gehört, zu Eigentum übergeben<sup>125)</sup>. Mit Erlaubnis des Zentrallandeinrichtungskomitees dürfen enteignete Maschinen und ganze Betriebe verkauft werden<sup>126)</sup>.

Am Schlusse des Jahres 1921 waren nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums 400 industrielle Betriebe zu Eigentum zugeteilt oder in Pacht vergeben worden<sup>127)</sup>.

#### 4. Kritik der Reform.

##### a) Die Begründung der Reform durch die Letten.

Die lettische Agrarreform stellt ein Ergebnis zweier Ideenrichtungen dar: der russischen agrarsozialistischen Theorie, deren Wirksamkeit sich auf den gesamten europäischen Osten erstreckt, und des Nationalismus in der spezifischen Fassung, wie er sich bei denjenigen osteuropäischen Völkern entwickelt hat, die durch lange Zeiten fremdvölkischer Herrschaft unterworfen waren. Hierin zeigen Estland, Lettland, Polen und Tschechien nahe verwandte Züge. Der aggressive Nationalismus hat hier die Grenzen des Kulturkampfes weit überschritten und richtet sich gegen Eigentum und Existenz der ehemals herrschenden andersrassigen Schichten. Die schärfsten Formen hat dieser Vernichtungskampf in Lettland und Estland angenommen. Der russische Agrarsozialismus diente hier als theoretische Begründung einer nationalistischen Agrarpolitik.

Der in seiner Einfachheit bestechende Satz: „Der Boden — dem Bearbeiter!“ hatte auf die Psyche des lettischen Volkes eine nachhaltige Wirkung ausgeübt. Das Beispiel des Nachbarstaates Ruß-

122) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 6.

123) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 6, Anm. 2.

124) Bestimmungen über die Überlassung usw., a. a. O., Art. 6, Anm. 2.

125) Z. E. V. Nr. 7 v. 1. IV. 1921. Protokoll der Sitzung des Zentralkomitees v. 17. III. 1921, pg. 10.

126) Z. E. V. Nr. 2 vom Dezember 1920. Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 23. XII. 1920, Art. 10, Anm.

127) Balt. Bl. Nr. 48 v. 1. XII. 1921, pg. 369.

land, das seinen inneren Aufbau nach kommunistischen Grundsätzen radikal umgestaltete, ohne die Notwendigkeit historischer Kontinuität anzuerkennen, erleichterte den Randstaaten die Beschreitung eines ähnlichen Weges. Daß die Forderung der Übergabe des gesamten Bodens ausschließlich an die Bearbeiter nicht bis in seine letzten Konsequenzen zur Durchführung gelangte, ist einerseits auf den Einfluß der bürgerlichen Parteien zurückzuführen, andererseits aber auf das Bestreben, alles Gutsland restlos zur Aufteilung gelangen zu lassen, um durch Schaffung einer vollendeten Tatsache Ansprüche der ehemaligen Gutseigentümer auf unverteilt Land auszuschließen. Bei einer Verteilung nur an die eigentlichen Bearbeiter hätte nämlich ein Teil des Landes frei bleiben müssen.

Die Herbeiführung einer „allgemeinen Gerechtigkeit“ durch Nivellierung der sozialen Unterschiede schwebte den sozialistischen Parteien als Ziel vor, wie die häufig drastischen Reden ihrer Führer im Parlament zeigen. Die Einebnung der sozialen Abstufungen, die die Landaufteilung herbeiführen mußte, diente den sozialistischen Parteien als ständig betontes Argument zugunsten der Reform. Es seien hier zwei Beispiele angeführt.

Der Führer der Sozialdemokraten, Buschewiz, verlangte in einer Parlamentsrede, der Adel müsse zuerst erniedrigt werden und der letzten Schicht, den Landlosen, gleichgestellt werden, dann erst dürfe er auf Grund der allgemeinen Gerechtigkeit ev. Land erhalten <sup>1)</sup>).

Der Vertreter der Partei der Landlosen, Wellner, führte zur Frage der Entschädigungszahlung an die Gutseigentümer aus: „Gerade vom Standpunkt der Gerechtigkeit kann keine Rede sein von einer Verpflichtung zur Entschädigung. Der Adel hat herrlich gelebt und lebt auch heute noch besser, als die neuangesiedelten Landleute. Welche Logik ist es, diejenigen, gegen die gekämpft worden ist, besser zu stellen als die, die sie besiegt haben <sup>2)</sup>).

In weit höherem Maße jedoch, als agrarsozialistische Ideen, haben nationalpolitische Gesichtspunkte auf die Neugestaltung der Agrarverhältnisse eingewirkt. Der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Letten hatte durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, insbesondere die lettische Revolution von 1905 und ihre Niederwerfung, durch die Haßpropaganda der russischen Regierung während des Weltkrieges gegen das Deutschtum im Lande und durch die bolschewistische Revolution seinen Höhepunkt erreicht. In diesem Moment nun gab die Gründung des lettischen

1) Balt. Bl. Nr. 60/61 v. 16. IX. 1920, pg. 202.

2) Rig. R. Nr. 116 v. 26. V. 1922, pg. 5.

Staats das Schicksal der deutschen Minorität in die Hand der Letten. Es war natürlich, daß der Angriff in erster Linie gegen die Stelle gerichtet wurde, die den stärksten Halt des Deutschtums bedeutete. Das Großgrundeigentum wurde als Raub am Besitze des Volkes hingestellt; der Orden habe in früheren Jahrhunderten die Letten entrechtet und auf dem geraubten Lande seine Güter begründet; die Enteignung derselben durch das lettische Volk sei daher nur eine „Wiedergutmachung“ früheren Unrechts. Diese Anschauung der Letten und Esten hat der estnische Politiker und Publizist Luiga ausdrucksvoll wiedergegeben. Er sagt, das Volk frage sich: „Müssen die Belgier den Deutschen etwa eine Entschädigung zahlen, weil die Deutschen Belgien wieder räumen mußten? Solange die Ritterschaften die Macht hatten, haben sie mit dem Lande geschaltet und gewaltet, wie es ihnen gut dünkte, ohne jemals zu fragen, was wir wünschen; warum dürfen wir es nicht ebenso tun?“<sup>3)</sup> Ohne selbst diese Auffassung des Volkes ganz zu teilen, erhebt Luiga andere Angriffe gegen das Verhalten der Ritterschaften in der Vergangenheit, welches seiner Meinung nach nur Haß erzeugt habe. Solch ein Verschulden liege in der Befreiung der Bauern ohne gleichzeitige Landzuteilung, in der Schaffung des einziehbaren Quotenlandes bei der Reform von 1849 in Livland, und in der Ansetzung deutscher Kolonisten durch die Gutsbesitzer. Diese Vorwürfe wiederholen sich in der lettischen Publizistik häufig. Es ist zuzugeben, daß die Reformen von 1817 und 1819 in Livland und Kurland an dem Fehler krankten, den Luiga anführt; dem damaligen Zeitempfinden schien jedoch das Eigentum des Gutsherrn am gesamten Bauerlande selbstverständlich, und auch die Volksfreunde der damaligen Zeit sahen hierin keinen Fehler<sup>4)</sup>. Als sich herausstellte, daß zu einer gedeihlichen Entwicklung der Agrarverhältnisse die Schaffung eines Standes bäuerlicher Eigentümer notwendig sei, geschah dieses in Livland durch die Reform von 1849, welche die wirtschaftliche Emanzipation des Bauern zwölf Jahre früher vollzog, als das übrige Rußland überhaupt an die persönliche Befreiung des Bauern schritt. Im Jahre 1863 folgte Kurland.

Das durch die Reform von 1849 den Gutsherren zur Einziehung freigegebene Quotenland umfaßte nur den fünften Teil des gesamten Bauernlandes und die tatsächliche Einziehung traf nur einen geringen Bruchteil desselben. Die weitaus größere Zahl der einziehbaren Höfe blieb in weiterer Pachtnutzung der Bauern oder wurde an diese verkauft. Im Jahre 1911 waren nicht an Bauern verkauft 331 587 Lofstellen Quotenland<sup>5)</sup>, von diesen

3) Rig. R. Nr. 73 v. 4. IV. 1921, pg. 5.

4) Garlieb Merkel, Die freien Letten und Ehsten, Leipzig 1820.

5) Skujeneeks, Latwija, pg. 245.

waren zu den Gutswirtschaften eingezogen 23 %, während 77 % sich in bäuerlicher Nutzung befanden. Im Jahre 1917/18 waren vom Gesamtareal der Quote 31,5 % verkauft <sup>6)</sup>. Der Verkauf des Quotenlandes war durch ein von der russischen Regierung im Jahre 1893 erlassenes Gesetz behindert. Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts ganz allgemein Teile des Bauernlandes zum Einziehen frei gaben; es sei hier nur an die preußische Bauernbefreiung und an die russische vom Jahre 1861 erinnert <sup>7)</sup>. Die unhistorische Denkweise Luigas, Erscheinungen der Geschichte gelöst von ihrem historischen Hintergrunde mit den Anschauungen der Gegenwart zu messen, bildet eine wesentliche Schwäche der meisten Urteile der Letten und Esten über baltische agrargeschichtliche Fragen.

Die Ansetzung deutscher Kolonisten durch baltische Gutsbesitzer, die Luiga als Verfehlung gegen das lettische und estnische Volk bezeichnet, fand auf Gutsland statt, griff daher nicht in Rechte oder Interessen der lettischen Bauernschaft ein. Eine Bedrohung ihres Volkstums durften sie darin nicht sehen, denn dazu fand die Kolonisation in viel zu geringem Maßstabe statt.

Die Stellung des Volks zur Agrarfrage, wie sie Luiga darstellt, beruht auf der Hypothese, das Rittergut sei zur Ordenszeit auf Äckern entstanden, die die Ritter dem Bauern gewaltsam entzogen hätten. Die Unhaltbarkeit dieser Annahme ist schon in den Ausführungen über baltische Agrargeschichte dargetan worden <sup>8)</sup>. Trotzdem hat dieser Gedanke in der Begründung der Reform durch die Letten eine hervorragende Bedeutung. Daß dieses Argument überhaupt als Motivierung praktischer Maßnahmen herangezogen werden konnte, beweist einen Mangel an historischem Sinn. Vorausgesetzt sogar, daß die Behauptung zutreffend sei, würde sie doch nicht die Sühnung von Unrecht, das im 13. und 14. Jahrhundert durch Orden und Vasallen geschehen ist, an Gutsbesitzern des 20. Jahrhunderts rechtfertigen können.

Die Entstehung des großen Grundbesitzes in Deutschland und im übrigen Westeuropa beruht auf demselben historischen Prozeß, den auch das Baltikum durchlaufen hat, es ist aber bisher eine Agrarreform hier nicht in der angeführten Weise motiviert worden. Selbst die radikalsten Parteien Deutschlands gehen in ihrem Agrarprogramm nur von der gegenwärtigen Lage aus, um die Zustände den sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Jetztzeit anzupassen, wollen aber nicht das Rad der Weltgeschichte um Jahrhunderte zurückdrehen, und eine Restitution der damaligen Grundbesitzverteilung herbeizuführen.

6) Skujeneeks, Latwija, pg. 248.

7) W. D. Preyer, Die russische Agrarreform, Jena 1914, pg. 4 ff.

8) Vgl. oben pg. 13 ff.

Nichtsdestoweniger wandte dieses Argument ein sozialdemokratischer Führer, Zeelens, an, als er in einer Konstituentenrede erklärte: „Wer das römische Recht kennt, weiß, daß die Grundlage des Eigentums der *iusus titulus* ist. Der Adel aber hat alles mit Gewalt genommen. Zur Zeit der Güterreduktion konnten fünf Sechstel des Adels ihr Besitzrecht nicht nachweisen. Es handelt sich bei uns um das Feudalsystem, für das im demokratischen Lettland kein Platz ist“<sup>9)</sup>.

Auch im amtlichen Organ des Finanzministeriums, dem „*Ekonomists*“, wird dieselbe Anschauung vertreten. Es heißt dort aus Anlaß des ersten Jahrestages des Agrargesetzes: der lettische Bauer habe sich nach 700 Jahren das Recht verschafft, auf seine seit alters her bearbeitete Scholle zurückzugelangen, welche der deutsche Orden mit Gewalt und List enteignet habe<sup>10)</sup>.

Aus diesem Gedanken der „Wiedergutmachung“ geschehenen Unrechts heraus haben lettische Politiker von der Tribüne der Konstituante herab Äußerungen getan, die an die Schaffung eines Faustrechts erinnern.

Bauer, ein Vertreter der Neuwirte und Landlosen, beantragte allen denjenigen Besitzern enteigneter Ländereien, die den örtlichen Adelsmatrikeln angehörige Edelleute seien, keine Entschädigung für die Güter zu zahlen. Alle übrigen Besitzer, besonders diejenigen lettischer Nationalität, die durch eigenen Schweiß Gutsbesitzer geworden seien und deren Zahl gar nicht so gering sei, wie auch die Kirche müßten entschädigt werden. Dem Adel seien die Waffen schon entwunden worden, und zwar am 22. Juni auf dem Schlachtfelde bei Wenden. Es liege gar kein Grund vor, mit seidenen Handschuhen an das Gesetz heranzugehen<sup>11)</sup>.

Auf demselben Gedanken beruht die Begründung, die der Referent der Agrarkommission bei Verhandlung des Agrargesetzes für die Ablehnung der Zuweisung von Restgütern vorbrachte: „Keine der Parteien“, sagte er, „ist in den Kampf gezogen mit dem Versprechen, dem Adel Land zu geben, wohl aber denen, die für das Land gekämpft haben. Diese stehen vor der Tür zum Lande. Sie sollen sie ihnen auf tun. Sie aber geben zuerst denen, gegen die das Volk gekämpft hat und denen es das Land genommen hat. Sie stoßen das Volk zurück und verhelfen wieder dem schwarzen Ritter zur Macht“<sup>12)</sup>.

In auffallendem Kontrast hierzu steht die Behandlung der

9) Rig. R. Nr. 116 v. 26. V. 1922, pg. 5, Parlamentsverhandlungen.

10) *Ekonomists* Nr. 18 v. 15. IX. 1921, pg. 665.

11) Lib. Z. Nr. 142 v. 1. VI. 1922, pg. 1, Parlamentsverhandlungen.

12) Rig. R. Nr. 104 v. 8. IX. 1920, pg. 5, Parlamentsverhandlungen.

Agrarfrage durch die deutschen Mehrheitssozialdemokraten. Hat doch das deutsche Reichssiedlungsgesetz, das eine Reform im wahren Sinne des Wortes herbeiführt, indem es auf dem historisch Gewordenen weiterbaut und schonungsvoll gegen Eigentumsrechte vorgeht, die Zustimmung der Mehrheitssozialisten erfahren<sup>13)</sup>.

Die noch nicht endgültig formulierten Forderungen des Parteitages des Jahres 1921 in Görlitz, betreffend Agrarfragen, zeigen eine von der lettischen grundsätzlich verschiedene Auffassung. Dort wird kein radikaler Umsturz verlangt, sondern Förderung der Siedlung, „allmähliche Überführung“ der Großbetriebe in genossenschaftliche Betriebsformen und Enteignung unwirtschaftlich bewirtschafteter Landgüter<sup>14)</sup>. Die deutsche Mehrheitssozialdemokratie geht mit Vorsicht an die komplizierte Agrarfrage heran und verlangt eine wirkliche Reform, d. h. eine allmähliche Überleitung in neue Formen ohne Bruch mit den historisch gegebenen Tatsachen.

Bei den lettischen bürgerlichen Parteien waren Gründe der Nationalpolitik ausschlaggebend. Die Belassung eines Restgutes, für die die große Bauernpartei, der Bauernbund, eintrat, wurde damit motiviert, daß eine restlose Enteignung den Gutsbesitzern ein Agitationsmittel gegen die Reform in die Hand geben würde<sup>15)</sup>.

Die Regierungsstellen unterstützten den Standpunkt nationaler Machtpolitik. Das amtliche Verordnungsblatt des Zentrallandeinrichtungskomitees, der „Landeinrichtungsbote“, brachte zum ersten Jahrestag des Agrargesetzes einen Artikel, in dem es heißt: „Die Politik des Landes hat es dringend erfordert, daß die ökonomische und politische Macht derjenigen Klasse gebrochen würde, die immer das Volk ausgesogen hat und die die Demokratie nur hassen kann. Der Adel hat mit großen Mitteln Truppen organisiert. Sie sind aber von der lettischen Heldenschar zermalmt worden. Lettland kann sich nicht sicher fühlen, solange seine Feinde Geldmittel haben, um neue Kräfte zu organisieren. Die Sicherheit des Staates erfordert, damit diese feindliche Macht entwaffnet werde, die Fortnahme ihrer Kraftquelle, des großen Grundbesitzes“<sup>16)</sup>. Erst an zweiter Stelle wird das sozial- und bevölkerungspolitische Argument für die Reform angeführt. Diese Ausführungen charakterisieren die Anschauungen der höchsten Behörde, die das Agrargesetz in die Wirklichkeit umzusetzen hat.

13) Dr. F. Darmstädter-Helversen, Neue Tendenzen im deutschen Sozialismus in seiner Stellung zur Siedlungsfrage. Arch. f. inn. Kolonisation, Bd. 12, Berlin 1920, pg. 54.

14) Eduard Bernstein, Das Görlitzer Programm der Sozialdem. Partei Deutschlands, Berlin 1922, pg. 56 und 57.

15) Rig. R. Nr. 204 v. 8. IX. 1920, pg. 5, Parlamentsverhandlungen.

16) Z. E. V. Nr. 19 v. 16. IX. 1921, pg. 8.

Die Behauptung, der Adel habe die Truppen Bermondts organisiert, ist unwahr wie der Ausgang der zahlreichen Hochverratsprozesse beweist, nur in einigen wenigen Fällen erwiesen sich die Anklagen als begründet. Daß aber die deutsch-baltischen Truppen, unter ihnen der größte Teil der waffenfähigen männlichen Glieder des Adels, zur Zeit des Bermondts-Abenteuers auf lettischer Seite an der Befreiung des Landes von den Bolschewisten teilnahmen, wird vergessen, ebenso, daß Lettland seine Existenz denselben Truppen verdankt. Die Wiedereroberung Kurlands und Rigas, durch die erst die territoriale Grundlage für den Staat geschaffen wurde, war hauptsächlich das Werk der aus deutschen Landeskindern bestehenden Baltischen Landeswehr.

Die Agrarreform ist, wie es auch aus den Äußerungen lettischer Politiker und Publizisten hervorgeht, in erster Linie nationalpolitisches Kampfmittel. Wäre das Ziel allein ein sozial- und bevölkerungspolitisches gewesen, hätten aus Zweckmäßigkeitsgründen ganz andere Prinzipien gewählt werden müssen, als es geschah; es hätten dann die Agrarreformprojekte der Ritterschaften zur Annahme gelangen müssen. Eine gemäßigte Reform hätte den Siedlungszwecken viel besser genügt, als die radikale Umwälzung, die das Agrargesetz herbeiführte.

Diese Erkenntnis ist auch in lettischen Kreisen nicht fremd. In der Zeit seiner Amtstätigkeit als Landwirtschaftsminister erklärte Samuel in der Konstituante, daß die Agrarreform, obgleich sie wirtschaftlich schädlich sei, doch zu Ende geführt werden müsse, weil durch sie der fremdstämmige Gutsbesitzerstand des Landes den Todesstoß erhalte<sup>17</sup>).

Die lettische Agrarreform steht ganz im Zeichen eines egoistischen Nationalismus, der bei der Erreichung seiner Ziele keine Schranken kennt. Die angeführten Äußerungen, aus denen die Anschauung spricht, das lettische Volk habe das Land erobert, und könne als Sieger mit ihm verfahren, wie es wolle, kennzeichnen die ganz allgemeine Auffassung der Agrarfrage. Die Reform ist ein Diktat des Siegers an den Geschlagenen. Daß bei dieser Einstellung auch die Ausführung des Agrargesetzes jede Loyalität vermissen läßt, kann nicht Wunder nehmen. Die Reformbehörden fühlen sich als Anwälte des lettischen Volks gegenüber dem deutschen Großgrundbesitzer, dem Usurpator, gegen den jedes Kampfmittel erlaubt ist.

Es liegen auch schon scharfe Urteile aus lettischer Feder vor. Ein Kritiker der Reform schrieb: „Sie (die Agrarreform) ist darum mißlungen, weil sie überhaupt keine Agrarreform, sondern eine

17) Rig. R. Nr. 85 v. 23. IV. 1923, pg. 2, Artikel von W. Baron Firecks.

politische Phantasie war.“ Auf die Frage, was das Ziel der Reform gewesen sei, antwortet er: „Die Agrarreform sollte die wirtschaftliche Macht der Deutschen in Lettland zerstören und andererseits sollte sie so ausfallen, daß die Stimmen der Landlosen diejenigen Parteien erwarben, welche diese Reform ausgearbeitet und geschützt haben“<sup>18)</sup>.

Wenn auch zum Verständnis der Reform angeführt werden muß, daß das lettische Volk sein staatliches Leben gerade in dem Moment begann, wo infolge des Weltkrieges Nationalismus und Rassenhaß in großen Teilen auch des sonstigen Europa ihren Höhepunkt erreicht hatten, so kann der Reform und ihrer Durchführung der Vorwurf tiefergehender Mängel doch nicht erspart werden.

#### b) Rechtliche Fragen.

Die radikale Agrarreform in Lettland findet weder in der wirtschaftlichen Verfassung des Landes, noch in der Grundbesitzverteilung einen zureichenden Grund. In der Form, wie sie beschlossen wurde und durchgeführt wird, stellt sie eine Entrechtung einer Minderheit durch eine Mehrheit dar. Wenn auch der Staat grundsätzlich in der Vernichtung und Schaffung von Rechten keine Schranken, außer denjenigen, die er sich selbst setzt, kennt, so wird ein Kulturstaat, der auf dem Boden des Privateigentums steht, das Postulat anerkennen müssen, daß wohl erworbene Rechte nur insoweit abgelöst oder aufgehoben werden dürfen, als das Gemeinwohl es gebieterisch verlangt. Jeder Schritt darüber hinaus führt zu einer Erschütterung der Grundlagen des Staates selbst.

Lettland ist mit seinem Agrargesetz weit über dasjenige Maß hinausgegangen, welches zu einer gesunden Sozialpolitik erforderlich war. Dieses Ziel hätte mit Mitteln erreicht werden können, die ein rücksichtsloses Hinwegschreiten über Eigentumsrechte nicht bedeutet hätten.

Die deutsche Reichssiedlungsverordnung vom 29. 1. 1919, die zu einer Zeit zur Herausgabe gelangte, wo Deutschland sich noch im Zustande der Revolution befand, und daß ihr wesentlich gleiche Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 sehen in der Zwangsent eignung das letzte Auskunftsmittel, wenn durch freihändigen Ankauf und durch Ausnutzung des Vorkaufsrechts durch Siedlungsunternehmungen und Landlieferungsverbände nicht die erforderlichen Flächen beschafft werden können<sup>19)</sup>. Die zur Vornahme der

18) Ap muhsu agraro reformu. No kahda praktiska latweeschu semkopja (Vorwort von A. Kauls), Riga 1922, pg. 4 und 5.

19) Reichssiedlungsgesetz v. 11. VIII. 1919, § 15. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 140. Berlin und Leipzig 1920.

Zwangsent eignung befugten Siedlungsunternehmen und Landlieferungsverbände sind hierbei jedoch gehalten, in erster Linie Güter, die von Nichtlandwirten während des Krieges erworben worden sind, Güter, die Spekulationsobjekte geworden sind, schlecht bewirtschaftete Güter und solche, auf denen die Besitzer sich nicht dauernd aufzuhalten pflegen, und Bestandteile von Latifundien, zu enteignen<sup>20)</sup>. Um überflüssigen Eingriffen vorzubeugen, wird dem Gutsbesitzer, dessen Gut der Zwangsent eignung verfiel, ein Rückkaufsrecht eingeräumt, falls das Gut binnen 10 Jahren nicht zu Siedlungszwecken verwandt worden ist<sup>21)</sup>. Der Landlieferungsverband kann zur Lieferung eines Drittels der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Güter über 100 ha angehalten werden<sup>22)</sup>. Das Reichssiedlungsgesetz geht bei dem Eingriff in bestehende Rechte so schonend vor, als es irgendwie mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist. Nur wenn alle anderen Mittel versagen, tritt die Zwangsent eignung ein, aber auch dann nur gegen eine angemessene Entschädigung<sup>23)</sup>.

Anders das lettische Gesetz. Dieses enteignet ipso iure die gesamten Güter, einschließlich des Waldes, der für Siedlungszwecke nicht in Betracht kommt, ohne irgendwelche Rücksichten auf die bestehenden Rechte zu nehmen. Diese werden annulliert. Es scheint, als ob diese Enteignung einer Konfiskation gleichkommen wird, da die Entschädigungszahlung wohl weit unter einem Jahresertrag der Güter liegen wird. Diese Erschütterung des Bodeneigentums in einem Agrarstaat ist ein agrarpolitischer Fehler, denn der Siedler, der auf diesem Wege das Land erhalten hat, wird sich nie völlig sicher im Besitze desselben fühlen können.

Es handelte sich für die Lettländische Konstituante bei Edierung des Agrargesetzes um eine völlige Entwurzelung der deutschen Großgrundbesitzer. Dieses Bestreben hat dem Gesetze seinen Charakter gegeben, der in einer weitgehenden Benachteiligung der Gutseigentümer zum Ausdruck kommt, auch wo die Reform es ihrem Wesen nach nicht erfordert. Der Gutsbesitzer wird unter ein minderes Recht gestellt.

Eine merkwürdige Motivierung der Landenteignung vom Standpunkt des Privateigentums aus, hat der Gehilfe des Landwirtschaftsministers, Lindin, gegeben. Er meinte in einer Konstituanterede, durch das Gesetz würde das Prinzip des Privateigentums nicht angetastet; das Land der alten Wirte würde ja nicht geteilt werden, sie könnten völlig ruhig sein. Der Zweck des

20) Reichssiedlungsgesetz § 16, a. a. O.

21) Reichssiedlungsgesetz § 21, a. a. O.

22) Reichssiedlungsgesetz § 13, a. a. O.

23) Reichssiedlungsgesetz § 15, a. a. O.

Gesetzes sei gerade das Prinzip, das Eigentum zu befestigen. Der Gutsbesitz sei ein Privileg gewesen und habe den Privatbesitz bedroht; deshalb keinen Groschen den ehemaligen Besitzern! <sup>24)</sup>

Das Agrargesetz läßt dem Gutsbesitzer nur ein Restgut im Umfange einer mittleren bäuerlichen Wirtschaft von 50 ha, während die Großbauernhöfe, die eine Größe bis 350 ha haben <sup>25)</sup>, nicht angetastet werden. Hätte das Gesetz nur eine Reduzierung der Gutsflächen bis zur Größe mittlerer Betriebe gewollt, so wäre es natürlich gewesen, dem Gutsbesitzer ein Landstück im Ausmaß eines Großbauernhofes zu belassen, etwa 100 bis 150 ha, denn es ist auch vom Standpunkt der Reform nicht verständlich, warum der Gutsbesitzer tief unter die Großbauernschicht hinabgedrückt werden soll.

Derselbe Sinn liegt dem Artikel 3a des 1. Teiles des Agrargesetzes zugrunde, der die Güter, welche örtliche Bauern mit gemeinsamen Mitteln gekauft haben, von der Enteignung ausnimmt, während sonstigen Gesamthandbesitzern im ganzen nur ein Restgut von 50 ha belassen wird. Das Gesetz macht nicht zur Bedingung, daß die das Gut gemeinsam besitzenden Bauern dasselbe unter sich in Bauernwirtschaften aufgeteilt haben oder mit eigener Hand bestellen. In diesem Falle wäre ein verständliches sozialpolitisches Prinzip in der Bestimmung enthalten. Der Gesetzgeber hatte jedoch eine rein nationalpolitische Absicht.

Der langjährige Pächter einer bäuerlichen Pachtstelle des Guts wird vor dem Gutsbesitzer bevorzugt, indem er die ganze Pachtstelle bis zu einer Größe von 100 ha zu Eigentum erhält <sup>26)</sup>. Hat der Pächter 10 Jahre lang seine Stelle innegehabt, so darf er bei ihrer Verteilung sich nach eigener Wahl Land zuteilen lassen. Das Recht, das der Pächter auf sein Pachtland genießt, wird dem Gutsbesitzer auf sein Eigentum nicht gewährt. Das Restgut wird ihm nicht nach seinem eigenen Wunsch, sondern nach Ermessen der Regierung zugewiesen <sup>27)</sup>.

Die Landverteilungsbehörden sind gehalten, den übrigen Landreflektanten dasjenige Landstück zuzuteilen, um das sie nachsuchen, insofern dieses bei Einhaltung der Bestimmungen des Agrargesetzes unter Verordnungen des Zentralkomitees möglich erschien <sup>28)</sup>.

Die Benachteiligung des ehemaligen Gutseigentümers gegen-

24) Rig. R. Nr. 116 v. 26. V. 1922, pg. 5.

25) Tobien, Agrargesetzgebung, Bd. 1, pg. 326.

26) Agrargesetz Teil II, Art. 32 und Anm. 1 und 2, und Z. E. V. Nr. 2 vom Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 10—16.

27) Agrargesetz Teil I, Art. 3 a.

28) Z. E. V. Nr. 2 vom Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 17.

über anderen Personen kommt auch in den Bestimmungen über die Ausnutzung des Fondslandes vor dessen Aufteilung zum Ausdruck. Diese Ländereien sollten Landlosen zur Nutzung übergeben werden und zwar sollten sie in folgender Reihenfolge herangezogen werden: zuerst das in staatlicher Bewirtschaftung befindliche, dann das noch in Nutzung der ehemaligen Gutseigentümer befindliche Land und schließlich, wenn dieses Areal zur Befriedigung der Kleinpächter nicht ausreichte, das Land, welches an Großpächter verpachtet war<sup>29)</sup>. Der Großpächter, der als letzter sein Pachtland hergeben mußte, genoß also einen Vorzug vor dem ehemaligen Eigentümer.

Der am 3. Mai 1922 zur Annahme gelangte dritte Teil des Agrargesetzes, der eine Höchstgrenze für Grundbesitzvereinigung in einer Hand schuf, behandelte die ehemaligen Gutseigentümer, die bereits vor 1½ Jahren ihr Eigentum an den Gütern eingebüßt hatten, noch als gesonderte Klasse und gab ihnen ungünstigere Bedingungen zum Verkauf des die neue Norm überschreitenden Landes als den übrigen Landeigentümern. Befanden sich nämlich in einer Hand mehrere bäuerliche Wirtschaften, so mußten, nach Auswahl einer derselben durch den Eigentümer zu weiterer Besitzbehaltung, die übrigen im Laufe dreier Jahre freihändig verkauft werden. Besaß dagegen ein ehemaliger Gutseigentümer Bauernlandgesinde<sup>30)</sup>, so erhielt er nur eine einjährige Frist zum Verkauf<sup>31)</sup>.

Der Gehilfe des Landwirtschaftsministers erklärte hierzu in den Verhandlungen der Konstituante, dieses Gesetz richte sich nicht gegen die Besitzer der alten Bauernhöfe, sondern nur gegen die ehemaligen Großgrundbesitzer<sup>32)</sup>.

Diese systematische Schaffung von schlechterem Recht für die Gutseigentümer auch nach der Enteignung ihres Landes stellt einen typischen Zug des Agrargesetzes und seiner Ausführung dar. Sie erklärt sich aus der Willkür, die die Gesetzgebung der Reform beherrscht.

#### e) Wirtschaftliche und soziale Fragen.

Die Agrarumwälzung in Lettland verändert im Laufe weniger Jahre die Grundlagen, auf denen die Landwirtschaft bisher ruhte.

29) Bestimmungen über die Ausnutzung der dem Staatsfonds zugehörten Ländereien im Wirtschaftsjahr 1921/22, Art. 3. Sammlung lettländischer Gesetze und Verordnungen, I. Folge, Heft 5, Riga 1921.

30) Nach dem ersten Teil des Agrargesetzes waren vom Gut bereits durch Verkauf getrennte, dann aber wieder zurückgekaufte Bauernhöfe nicht enteignet worden.

31) Rig. R. Nr. 73 v. 30. III. 1922.

32) Rig. R. Nr. 73 v. 30. III. 1922.

Sie trifft nicht nur den Großbetrieb, sondern ihre Wirkungen erstrecken sich auch tief in den Bereich der bäuerlichen Wirtschaft, und ziehen den ganzen Kreis der Volkswirtschaft des Landes in Mitleidenschaft.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Lettland verlangen eine Beibehaltung des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Sowohl in der rationalen Edelvehzucht, wie auch in Meliorationsaufwendungen und Produktivität war der Großbetrieb dem Kleinbetrieb in Lettland überlegen. Das Beispiel dieser höheren Kultur trug zur Hebung der bäuerlichen Wirtschaften bei<sup>33)</sup>. Die Ersetzung der Führerschaft des Großbetriebes durch die staatlich verwalteten Musterfarmen, die das lettische Landwirtschaftsministerium einrichtet, ist nicht möglich. Sie sind in so geringer Zahl vorhanden, daß der Bauernwirt nicht ständig die Anwendung rationeller Wirtschaftsmethoden und deren Erfolge vor Augen hat. Das ist jedoch erforderlich, da der Bauer zäh an den überkommenen Wirtschaftsformen festzuhalten pflegt und nur durch häufige und eindringliche Beweise sich von ihrer Überlebtheit überzeugen läßt. Die staatlichen Großbetriebe, die zu Musterwirtschaften ausgestaltet werden sollen, sind nicht unbedingt auf Rentabilitätswirtschaft angewiesen, was sie in ihrem praktischen Wert hinter den früheren Gutsbetrieben zurückstehen läßt.

Der Intensivierung der Landwirtschaft steht in Lettland als hinderndes Moment die Undichte der Bevölkerung entgegen. Livland hat auf dem Lande 16,7 Einwohner, insgesamt 26,51 pro Quadratkilometer, Kurland auf dem Lande 14,66, insgesamt 18,74 Einwohner<sup>34)</sup>.

Der Mangel an Arbeitskräften ging in Lettland soweit, daß im Jahre 1920 nur noch ca. 50 % des Ackers bestellt wurden<sup>35)</sup>. Der Großbetrieb ist durch rationelle Verwendung der geringen Arbeitskraft in der Lage, mit ihr größere Flächen zu bestellen, als der Kleinbetrieb. Die Undichte der Bevölkerung muß durch gänzlichliches Verschwinden der Großbetriebe noch mehr zu Tage treten. Die neuen Siedlerstellen umfassen 12 bis 14 ha landwirtschaftlicher Fläche. In den Gutsbetrieben pflegte in Livland ein Landarbeiter auf etwa 24 ha Landwirtschaftsfläche zu entfallen<sup>36)</sup>, in Kurland auf 21,9 ha<sup>37)</sup>, also die Hälfte bis zu zwei Drittel der

33) Vgl. oben pg. 54 ff.

34) Skujeneeks, *Latwija*, pg. 153. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1920.

35) *Balt. Bl.* Nr. 60, 61 v. 16. IX. 1920, pg. 202.

36) Statistik der Buchstelle für das Rechnungsjahr 1913/14. Landwirtschaftliche Betriebszentrale der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, Dorpat.

37) B. Marquart, *Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Kurland*, Teil 2, Berlin 1917, pg. 98 und 99.

Arbeitskraft, die die Siedlerstellen in Anspruch nehmen. Trotz dieser geringen Arbeitskraft war der Großbetrieb in der Lage, erheblich höhere Ernteerträge zu liefern<sup>38)</sup>.

Bei der Kürze der Vegetationsperiode des nördlich gelegenen Landes, die eine Zusammendrängung der landwirtschaftlichen Arbeiten auf die kurzen Sommermonate zur Folge hat, liegt die Gefahr vor, daß die Arbeitskraft im langen Winter ruhen muß, wenn nicht für produktive Beschäftigung vorgesorgt wird. Der Großbetrieb schuf hier Arbeitsmöglichkeiten durch Errichtung von Brennereien, Sägereien und anderen industriellen Anlagen, die keine kontinuierliche Jahresproduktion verlangen. Die Arbeitskräfte der Kleinbetriebe bleiben im Winter im allgemeinen brach liegen, außer der Beschäftigung mit Holzfuhr, die jedoch nur bei guten Schneeverhältnissen erfolgen kann und die vorhandenen Arbeitskräfte nicht voll beschäftigt.

Die Bedingungen für die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Vorzüge des Großbetriebes sind in Livland und Kurland günstige. Der Großbetrieb ist besser in der Lage, die schwierigen Verhältnisse der mangelhaften Verbindungen durch Bahnen, der mangelnden Menschenkraft, der schwierigen Grundwasserverhältnisse, der kurzen Vegetationsperiode und der Entfernung vom Absatzmarkt zu überwinden.

Der Kleinbetrieb ist hier nicht in der Lage, in größerem Stil zu den für ihn vorteilhaften Kulturen des Obst- und Gemüsebaus überzugehen, da in dem städtearmen Lande der Markt für ihre Erzeugnisse fehlt und das breitmaschige Eisenbahnnetz nur einen Bruchteil der Wirtschaften einen bequemen Absatz ermöglicht. Der Kleinbetrieb kann seine Vorzüge erst dort ganz entfalten, wo die Möglichkeit zu arbeitintensiven Kulturen durch einen günstigen Standort gegeben ist. Diese Vorbedingung fehlt jedoch im allgemeinen in Lettland. Nur die Umgebung der Städte Riga, Libau, Mitau und Dünaburg hat diesen Vorteil.

Die Vernichtung der Großbetriebe, die schon keinen breiten Raum, in Livland 22,4 %, der Landwirtschaftsfläche einnahmen, ist ein wirtschaftspolitischer Fehler, der dem Lande zum Schaden gereicht.

Eine Vermehrung der Zahl selbständiger kleiner Landwirte auf eigener Scholle ist vom bevölkerungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkt betrachtet, immer erstrebenswert, jedoch darf hierbei der wirtschaftspolitische nicht außer Acht gelassen werden. Knapp urteilt in dieser Frage, daß die Voraussetzung der Sozialpolitik die Beobachtung der ökonomischen Grundlagen sei<sup>39)</sup>.

38) Vgl. oben pg. 57.

39) G. F. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 2. Aufl., Leipzig 1909, pg. 110.

Dasselbe drückt Eduard Bernstein aus, indem er sagt: „An den Naturbedingungen des Wirtschaftslebens findet die gewerkschaftliche und politische Aktion Grenzen, die ungestraft nicht überschritten werden können“<sup>40)</sup>.

Die Mittellinie, die sowohl der einen, wie der anderen Betriebsgröße zu ihrem Rechte verholfen hätte, wäre unschwer zu finden gewesen.

Nur eine Reform, die Land entsprechend dem dringenden Bedarf nach der Zahl der vollauf zur Landwirtschaftstätigkeit in persönlicher und materieller Beziehung qualifizierten Landbewerber auf dem Zwangswege in Anspruch nimmt, kann gesund genannt werden.

Eine Agrarreform darf nur im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität stattfinden, denn die Schaffung kümmernder Wirtschaften, wenn auch selbständiger, ist verfehlt, weil eine wirtschaftliche Abhängigkeit bei ausreichendem Lebensunterhalt immer noch günstiger ist, als eine selbständige Stellung, die der Familie das Existenzminimum nicht gewährt.

Der Bau der Wirtschaftsgebäude erfordert ein nicht unbedeutendes Kapital, und wenn auch der Staat Bauholz zu einem Drittel des sonstigen Taxpreises zur Verfügung stellt, und der Siedler vorwiegend die eigene Arbeitskraft beim Bau verwenden kann, so muß er doch alle übrigen Baumaterialien, wie Steine, Ziegeln, Schindeln und anderes, die Anfuhr des Holzes, sofern er kein eigenes Pferd besitzt, und die Löhne für Arbeiten, die er selbst nicht leisten kann, aus eigenen Mitteln bestreiten. Sofern er diese nicht selbst besitzt, muß er seine Wirtschaft damit beginnen, daß er Schulden macht; er wird aber nicht leicht einen Geldgeber finden, da seine spätere Zahlungsfähigkeit unsicher ist. Wenn man ferner in Betracht zieht, daß der Siedler in zahlreichen Fällen nicht einmal das erforderliche Landwirtschaftsinventar besitzt<sup>41)</sup> — das Zentralland-einrichtungskomitee hat, wie schon erwähnt, ein bestimmtes Inventar nicht zur Voraussetzung der Landzuteilung gemacht, sondern nur den Grundsatz aufgestellt, ein Pferd gehöre nicht zum unumgänglich notwendigen Inventar<sup>42)</sup>, was den tatsächlichen Wirtschaftsbedingungen im Lande strikt widerspricht —, so erscheint die wirtschaftliche Existenzfähigkeit vieler Siedler sehr fraglich.

Die Reformatoren haben sich nicht genügend von dem Gesichtspunkt leiten lassen, wirklich bestandsfähige Wirtschaften zu

40) Eduard Bernstein, Das Görlitzer Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Berlin 1922.

41) Latw. bess. reg. res., Riga 1920, Tabelle 2 und 3.

42) Z. E. V. Nr. 2 vom Dezember 1920, Instr. Nr. 5, Art. 5, Anm. 1.

schaffen, sondern es haben vielfach ganz andere Motive ausschlaggebend eingewirkt. A. Mednis bringt diese Einstellung in Markaus „Agrarreform“ zum Ausdruck: „Langjährige Nutzer“ dürfen ihr Vorrecht auf Land nicht durch Umstände verlieren, die von ihnen unabhängig sind (Inventarverluste durch Krieg usw. sind gemeint. Der Verfasser), und ihre Pachtstellen müssen ihnen zugeteilt werden, unabhängig davon, ob sie ein Pferd haben. Desgleichen können wir nicht verlangen, daß in den Landgesuchen der Soldaten der Besitz eines Pferdes nachgewiesen wird, weil er sein Pferd verleben mußte, während er für Freiheit von Land und Volk kämpfte, falls er ein Pferd besaß und die Familie kein anderes arbeitsfähiges Glied hatte. Auch nach der Motivierung einer Senatsentscheidung ist Land zuzuteilen, auch wenn der Betreffende kein Pferd hat, denn der Soldat war nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, in der Zeit der Zusammenstellung der Landanforderungslisten ein Pferd anzugeben, da die Mehrzahl derselben im Kriege war<sup>43)</sup>.

Der ältere Agronom des Zentrallandeinrichtungskomitees A. Mitulis äußert in Markaus „Agrarreform“: „Es war nicht möglich zu verlangen, daß jeder Landbewerber gleich das nötige Inventar vorweise. Viele Soldaten und Gutsdeputatsknechte hatten den größten Willen, eine Wirtschaft zu beginnen, sie hatten eine große Arbeitskraft, und auf diese zwei Umstände konnte man sich verlassen, daß diese Landbewerber in Inventar vermehren und das Land bestellen würden“<sup>44)</sup>. Diese und andere Gesichtspunkte führten dazu, daß das Hauptgewicht nicht auf die Wirtschaftsfähigkeit der Siedler, sondern andere Umstände legte. Man schuf damit zahlreiche nicht widerstandsfähige Wirtschaften.

Der mit der Leitung der Agrarsachen betraute Gehilfe des Landwirtschaftsministers hatte von seinem Standpunkt aus Recht, als er in einer Sitzung der Konstituante im März des Jahres 1922 die Festsetzung einer Maximalgrenze für künftige Sammlung von Grundbesitz in einer Hand verlangte. Er erklärte: „Wir brauchen eine Maximalgröße, sonst könnte es geschehen, daß in kritischen Jahren mehrere Neuwirtschaften zu einem lächerlichen Preise in die Hände eines Besitzers kommen und auf diese Weise sich wieder Großgrundbesitz bilden könnte“<sup>45)</sup>. Die zuständige Regierungsstelle gibt hiermit zu, daß die neuen Wirtschaften schlecht fundiert seien und nicht in der Lage wären, Mißernten und Agrarkrisen zu überdauern.

Die zu Beginn der Reform über dem Weltmarktpreis liegenden

---

43) Markaus, Agrarreform, pg. 382.

44) Markaus, Agrarreform, pg. 380.

45) Rig. R. Nr. 61 v. 16. III. 1922, pg. 5.

Getreidepreise im Lande verlockten zahlreiche Leute, sich der Landwirtschaft zuzuwenden, da sie mit verhältnismäßig geringer Mühe und auch bei einer geringen Ernte hofften, ihren Lebensbedarf decken zu können. Diese Elemente werden sich, da die günstige Konjunktur nachläßt, leicht wieder vom Lande trennen, um andere Berufe zu ergreifen.

A. Mednis sieht diese Folgen in seinem Artikel in Markaus Agrarreform voraus: „Wenn unsere Industrie sich wieder auf den Vorkriegsstandpunkt hebt, so kann auf dem Lande die dem Landmangel entgegengesetzte Erscheinung eintreten: es kann ein Übrigbleiben von Land und Landarbeitermangel entstehen, wie er vor dem Kriege bestand“<sup>46)</sup>.

Im Nachbarstaate Estland, in dem sich die Umwälzung der Agrarverhältnisse etwa in der gleichen Weise vollzieht, wie in Lettland, aber früher begann, treten schon Erscheinungen ein, die eine Mahnung für Lettland bedeuten sollten.

In Estland sind sich bereits fast alle Parteien darüber einig, daß die Reform den Erwartungen nicht entspricht und ein Fiasko erlitten hat<sup>47)</sup>. Das erste Jahr hat für die Siedler mit Verlust abgeschlossen<sup>48)</sup>, und sie befinden sich in einer sehr bedrängten Lage<sup>49)</sup>.

Die Reform hat nach der Meinung einer maßgebenden bürgerlichen estnischen Zeitung keine lebensfähigen Wirtschaften geschaffen, sondern nur Land aufgeteilt, ohne Gewicht darauf zu legen, was aus diesem schließlich wird<sup>50)</sup>.

In Estland machte es sich bemerkbar, daß zahlreiche Siedler nur „temporäre Landreflektanten“ waren, die gar nicht ernstlich wirtschaften wollten, sondern nur darauf warteten, daß sie Land erhielten, um dann ihre Rechte zu verkaufen oder ihr Land zu verpachten<sup>51)</sup>. Dem größten Teil der Siedler fehlte es an Baulichkeiten. Ihre Lage hatte sich durch den Sturz der Getreidepreise in Estland verzweifelt gestaltet, der wirtschaftliche Zusammenbruch der Siedler drohte schon im zweiten Jahre ihres Bestehens einzutreten<sup>52)</sup>. Dabei mußten die auf schwachen Füßen

---

46) Markaus, Agrarreform, pg. 383.

47) Balt. Bl. Nr. 4 v. 26. I. 1922, pg. 55, Nr. 9 v. 2. III. 1922, pg. 135, Nr. 12 v. 23. III. 1922, pg. 183 und Nr. 40 v. 6. X. 1921, pg. 242.

48) Balt. Bl. Nr. 5 v. 2. II. 1922, pg. 73.

49) Balt. Bl. Nr. 4 v. 26. I. 1922, pg. 55.

50) Balt. Bl. Nr. 9 v. 2. III. 1922, pg. 153.

51) Balt. Bl. Nr. 43 v. 8. XII. 1921, pg. 382 und Nr. 5 v. 2. II. 1922, pg. 73.

52) Rig. R. Nr. 24 v. 31. I. 1922, pg. 1.

stehenden Siedler hohe Steuern aufbringen, die früher die Güter zahlten <sup>53</sup>).

Der ehemalige Führer der estnischen Truppen im Kampfe gegen die Bolschewiki, General Laidoner, der dem estnischen Reichstag als Vertreter der Bauernpartei angehört, erklärte in einer Parlamentsrede, der Hauptfehler der Reform bestehe darin, daß sie gleichzeitig zwei Ziele erreichen wollte, ein politisches und ein wirtschaftliches, deswegen habe sie keines erreicht und sei unglücklich ausgefallen. Sie sollte dem Deutschtum das Rückgrat brechen und habe es nicht getan. Alles in allem sei das Gesetz ein unglückliches Gesetz, das geändert werden müsse und geändert werden würde <sup>54</sup>).

Diese schlechten Erfahrungen, die der Nachbarstaat gemacht hat, haben jedoch auf die Durchführung des Agrargesetzes in Lettland keinen Einfluß ausgeübt. Auch ihr Tempo wurde dadurch nicht verlangsamt.

Die lettische Agrarreform, die für das ganze Land von größter Tragweite ist, da sie die Landwirtschaft großer Gebiete auf eine neue Basis stellt, wird in wenigen Jahren durchgeführt, bevor Erfahrungen über die Existenzfähigkeit der ersten angestezten Siedler gesammelt wurden und dadurch die Möglichkeit gewonnen werden konnte, der weiteren Reform eine diesen Erfahrungen angepaßte Richtung zu geben.

Das Land, das über geringe natürliche Reichtümer verfügt, und in dem daher jedes vorhandene investierte Kapital von erhöhter Bedeutung ist, verzichtet auf die zahlreichen massiven Steingebäude der Güter und legt dieses Kapital brach. In Kurland betrug der Wert der Gutsgebäude, auf die Landwirtschaftsfläche verteilt, im Jahre 1912/13 199 Reichsmark pro ha <sup>55</sup>), in Livland im selben Jahre 241,5 Reichsmark <sup>56</sup>).

Andererseits wird der größte natürliche Reichtum des Landes, die Wälder, über Gebühr angegriffen. Auf dem Kongresse lett-ländischer Forstleute im März 1922 in Riga wurde festgestellt, daß in vielen Forsten das Vier- bis Zehnfache des normalen Jahreschlages an Bauholz zur Verteilung an bestehende neugegründete und zerstörte Wirtschaften gelangt ist <sup>57</sup>). Es sollen nach Ablauf

53) Balt. Bl. Nr. 4 v. 26. I. 1922.

54) Balt. Bl. Nr. 12 v. 23. III. 1922, pg. 183.

55) Benno Marquart, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Kurland, Teil 2, Berlin 1917, pg. 5.

56) Statistik der Buchstelle für das Rechnungsjahr 1912/13. Landwirtschaftliche Betriebszentrale der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, Dorpat.

57) Rig. R. Nr. 54 v. 7. III. 1922, pg. 2.

von 4 Jahren alle Siedler ihre neuen Höfe aufgebaut haben, so daß eine weitere ungeheure Inanspruchnahme der Wälder einsetzen muß. Ein bedeutender Aufwand an Holz ist schon zum Wiederaufbau der 83 402 durch die Kriegsereignisse zerstörten und 116 432 halbzerstörten Gebäude erforderlich; diese machten zusammen 25 % aller Gebäude Lettlands aus<sup>58)</sup>. Baron Fircks hat die Holzverbrauchsfrage einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Hiernach beträgt der gesamte Zuwachs der Wälder im Jahr, nach Angabe des Forstdepartements des Landwirtschaftsministeriums, 500 000 Kubikfaden. Der gesamte Brennholzbedarf des Landes beträgt, nach v. Fircks<sup>59)</sup>, allein schon etwa 500 000 Kubikfaden, dazu treten die Holzmengen, die zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete und zu Gebäuderemonten erforderlich sind, mit 150 000 Kubikfaden im Jahr; zum Aufbau der 75 000 Kleinwirtschaften, die begründet werden sollen, sind nach geringer Schätzung 3 750 000 Kubikfaden Bauholz erforderlich<sup>59)</sup>. Diese Bauten sollen in vier Jahren ausgeführt werden; das erscheint, nach v. Fircks in dieser kurzen Zeit ausgeschlossen. Verteilt man sie auf 10 Jahre, so ergibt sich für sie ein Bedarf von 375 000 Kubikfaden im Jahr. Im ganzen wird also der Holzbedarf 1 025 000 Kubikfaden im Jahr ausmachen, nicht gerechnet die 132 600 Kubikfaden, die, nach dem Budget des Forstdepartements, zum Export vorgesehen sind. Diesem Verbrauch steht der Jahreszuwachs von 500 000 Kubikfaden gegenüber. Nach dieser Berechnung von Baron Fircks würde Lettland in 10 Jahren seinen gesamten schlagbaren Wald aufgebraucht haben und sich nachher in einer katastrophalen Lage befinden<sup>60)</sup>.

Die Kreditfähigkeit des Staates, die hauptsächlich auf dem Werte der Staatswälder und nun enteigneten Gutswälder beruht, wird durch diese Forstpolitik, die durch die Agrarpolitik bedingt ist, untergraben.

Bei der Teilung des Landes vom Beginn der Reform bis zum 1. Januar 1922 sind Gebäude zugeteilt worden: 7496 Neuwirtschaften, 429 Handwerkerparzellen, 310 Landstücken, welche Kommunalinstitutionen und Anstalten mit kulturellen Zwecken erhalten haben, 429 dem Staat zugefallene Parzellen; während 7925 Parzellen mit Gebäuden versehen sind, oder 34,51 % haben 15 041 Parzellen keine Gebäude erhalten, das sind 65,49 %<sup>61)</sup>. Aber auch wo Gebäude zugeteilt worden sind, sind sie nur mehr oder weniger genügend, die Fälle, wo sie ausreichend sind, sind gering<sup>62)</sup>.

58) *Ekonomists* Nr. 2 v. 15. Januar 1921, pg. 74.

59) *Lib. Z.* Nr. 141 v. 30. VI. 1922.

60) *Lib. Z.* Nr. 141 v. 30. VI. 1922.

61) Markaus, *Agrarreform*, pg. 95 und 96.

62) Markaus, *Agrarreform*, pg. 97.

Häufig handelt es sich auch um einzeln verteilte Gebäude der Gutswirtschaft, die dem Siedler und seinem Vieh nur ein zeitweiliges Unterkommen bieten können, da die teuren Remonten nicht geleistet werden können.

Dieses sind außerordentlich schwerwiegende Tatsachen, über der die ganze Reform zu Fall kommen kann. Die Siedler haben zum großen Teile nicht die Mittel zum Bau, der Staat kann nur geringe Beihilfe leisten, ein Wirtschaften ohne Gebäude ist aber ausgeschlossen.

In wie geringem Maß bisher die Bautätigkeit bis zum Jahre 1923 aufgenommen worden ist, beweisen die statistischen Daten, die A. Mednis anführt<sup>63)</sup>:

	Es haben erwirkt Bescheinigungen und Baumaterial	Es haben begonnen den Bau	
		Zahl der Wirtschaften	Beendete Gebäude
Livland	3405	15	5
Kurland	2425	1199	60
Lettgallen	364	71	40
Summa	6194	1285	105

Im Sommer 1923 hat sich die Bautätigkeit belebt. Es ist im ganzen schätzungsweise etwa ein Drittel der Siedler zum Bau geschritten.

Vielfach ist das ausgereichte Bauholz vom Siedler verkauft worden, da ein großer Gewinn damit erzielt werden konnte. Die Parzellen, die durch einmaligen Empfang des Holzes und Verkauf desselben, ihr Vorzugsrecht auf Holzempfang verloren haben, sind hierdurch entwertet und werden von Hand zu Hand gehen müssen, bis sie an einen angrenzenden bebauten Wirtschaftskomplex angeschlossen werden. Fehlt dieser aber, so werden sie andauernd „im Markte schwimmen“ müssen und wohl nur in seltenen Fällen schließlich einen Käufer finden, der bereit ist, die Kosten des Gebäudebaus zum vollen Marktpreis zu tragen.

Mit der Reform ist die Klasse der Großgrundbesitzer, deren landwirtschaftliche Beamte und die Gutspächter von der weiteren Ausübung ihres Berufs ausgeschlossen. Dans Land verliert damit Arbeitskräfte, deren Mitarbeit es zum Wiederaufbau seines Wirtschaftslebens bedarf.

Die Bedeutung der intelligenten Betriebsleitung, die mit Recht zugunsten der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Groß-

63) Markaus, Agrarreform, pg. 387.

betriebes angeführt wird, ist je nach der wirtschaftlichen Lage und allgemeinen Bildungsstufe des einzelnen Landes von verschiedenem Gewicht. Für Lettland ist sie in hohem Maße bedeutsam, weil hier der Unterschied im Bildungsniveau des Bauern und des Großbetriebsleiters ein sehr bedeutender ist. Nach dem Urteil Max Serings muß die Klasse der Großgrundbesitzer als landwirtschaftlich führender Faktor auch in Deutschland erhalten bleiben <sup>64</sup>).

Ungerechtfertigt erscheint die weitgehende Bevorzugung der Soldaten bei der Landverteilung. Abgesehen davon, daß eine materielle Belohnung für die Tat der Befreiung der Heimat moralisch nicht zu rechtfertigen ist, werden durch diese Bevorzugung Leute, die durch Eignung zum landwirtschaftlichen Beruf und durch Inventarbesitz weit mehr Anspruch auf Land hätten, aus ihren Heimatgebieten verdrängt.

Der Soldat bringt meist dem Staate nicht ein freiwilliges Opfer, sondern es handelt sich um eine vom Staate zwangsmäßig verlangte Leistung. Daß den Soldaten im allgemeinen der Landerwerb erleichtert wird, wenn er die erforderliche Qualifikation zur Landwirtschaftstätigkeit besitzt, ist berechtigt, daß ihm aber in schablonenhafter Form in jedem Falle der Vorzug vor den übrigen Siedlungslustigen gegeben wird, ist falsch.

Hauptsächlich diesem Moment ist es zuzuschreiben, daß am 23. April 1920 14 000 Familien, die Gutsknechte nicht mitgerechnet, ihre Landstellen aufgeben mußten, wie der Gehilfe des Landwirtschaftsministers zugegeben hat, um Leuten Platz zu machen, die einer höheren Kategorie der Landbewerber angehören <sup>65</sup>). Diese Zahl ist ungeheuer groß zu nennen, wenn man sie mit der Gesamtzahl der Siedlungslustigen vergleicht, die sich bei der Enquete in den Jahren 1919 und 1920 meldeten; sie betrug 43 092. Später erhöhte sie sich auf 86 197 <sup>66</sup>). Diese Erscheinung beweist, daß die Agrarreform auf eine falsche Grundlage gestellt ist.

Die aus ihren Stellen Ausgetriebenen mußten nun als Halbkörner oder Pächter bei denjenigen unterzukommen suchen, die das Glück hatten, Parzellen zu erhalten, oder wenn ihnen dieses nicht gelang, ihr Inventar verkaufen.

Der Landwirtschaftsminister hat in der Konstituante zu dieser Frage geäußert, daß allerdings 7000 Familien ohne Land und Obdach blieben; die Lage aber wäre viel schlimmer, wenn 7000 Krieger unbefriedigt geblieben wären; es sei nicht die direkte Auf-

64) M. Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande, Berlin 1910, pg. 33.

65) Balt. Bl. Nr. 14 v. 6. IV. 1922, pg. 215.

66) Markaus, Agrarreform, pg. 381.

gabe der Regierung für die arbeitslos gewordenen Gutsknechte zu sorgen<sup>67)</sup>.

Diese schlimme Lage der Landarbeiter kam in ihren zahlreichen Klagen und Gesuchen an die Regierung zum Ausdruck, in denen sie um Belassung auf den Gütern nachsuchten<sup>68)</sup>. Nach den angeführten Äußerungen des Landwirtschaftsministers wohl ohne Erfolg. In einem Staat, der soziale Pflichten kennt, sollte diese Aufgabe als unabweisbar gelten, wenn der Staat durch seine Maßnahmen ganze Schichten ihres Unterhalts beraubt.

Wie die Reform zahlreiche Existenzen rücksichtslos vernichtet, so greifen andererseits ihre Wirkungen auch weit über ihr eigentliches Gebiet hinaus. Dieses muß sich vor allem in den alten Bauernwirtschaften äußern. Die Söhne der Bauernwirte, die Erben ihrer väterlichen Höfe sind, sind von der Landverteilung nicht ausgeschlossen worden. Diese dürften gerade einen großen Teil der Landbewerber ausmachen, da sie von der väterlichen Wirtschaft mit Inventar versorgt werden können. Das Ausscheiden der Söhne aus den Bauernhöfen wird dort einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften zur Folge haben; ein Ersatz wird kaum möglich sein, da jedermann Land erhält. Erst im Dezember 1921, als schon ein großer Teil des Landfonds verteilt war, wurde den örtlichen Komitees anheimgestellt, denjenigen, die bisher zusammen mit anderen Familiengliedern, deren Landbesitz 22 ha übersteigt, dieses Land bearbeitet haben, zeitweilig die Landzuweisung abzuschlagen, wenn am Ort Landmangel besteht. Das Zentralkomitee kann die Betroffenen wo andershin verweisen, wo mehr Land ist, aber ihnen späterhin am gewünschten Orte solches zusprechen, wenn dann noch welches übrig bleibt<sup>69)</sup>. Die Halbkörner und Knechte der Bauernwirte werden in der größten Zahl der Fälle Landbewerber sein. Mit Inventar ist der Halbkörner immer versorgt, der Bauerknecht besitzt häufig Großvieh, daher haben sie die besten Chancen Land zu erhalten. Auf den Bauernhöfen wird daher ein Brachliegen größerer Ackerflächen eine unvermeidliche Folge der Agrarreform sein. Die ganze bisherige Verfassung der Landwirtschaft wird umgestaltet; die Übereilung der Reform muß die nachteiligen Konsequenzen doppelt fühlbar machen. Es wird notwendig der Moment eintreten müssen, wo die vorhandene Arbeitskraft, die früher Großbetrieb und Kleinbetrieb bearbeitete, nicht mehr ausreicht, um das ganze Land im Kleinbetrieb in Kultur zu halten.

67) Rig. R. Nr. 72 v. 29. III. 1922, pg. 5, Parlamentsbericht.

68) Rig. R. Nr. 72 v. 29. III. 1922, pg. 1.

69) Markaus, Agrarreform, pg. 257. Ergänzungsheft Nr. 28, 789 zu Instruktion Nr. 5.

Schon im Frühjahr 1921, also wo die Reform noch in ihrem Anfangsstadium stand und noch keine Wirkung auf die Verteilung der Arbeitskraft hatte ausüben können, machte sich nach einer Enquete des Lettländischen Statistischen Amtes in 33 % der livländischen und 11,62 % der kurländischen Wirtschaften Arbeitermangel geltend, wobei die gänzlich unbestellten Ackerflächen nicht in Betracht gezogen wurden <sup>70</sup>).

Alle diese Folgen sind bei der Herausgabe des Agrargesetzes aus Mangel an Erfahrung nicht vorhergesehen oder absichtlich nicht in Betracht gezogen worden.

Der Umstand, daß das wirtschaftspolitische Moment gegen eine Reform sprach, hätte zur allergrößten Vorsicht mahnen müssen, und jedenfalls wäre nur ein ganz allmähliges Fortschreiten der Güterverkleinerung zulässig gewesen.

Vergleicht man die rigorose und in ihren Formen starre lettische Reform mit der neuen deutschen, so fällt sofort eine wesentliche Verschiedenheit ins Auge. Die deutsche Reform erschien in mancher Beziehung als wirtschaftlich wünschenswert, da eine Intensivierung der deutschen Landwirtschaft hierdurch zu erwarten war <sup>71</sup>). Aber trotzdem wurde hier keine Umwälzung herbeigeführt, sondern durch das Reichssiedlungsgesetz nur der Rahmen zu einer allmählichen Überführung von Großbetrieben in Kleinbetriebe gegeben, und zwar nicht nach einem starren Programm wie in Lettland, sondern es wurde hier den ausführenden Organen die Möglichkeit gegeben, ihre Tätigkeit ganz den jeweiligen Umständen anzupassen <sup>72</sup>); sie sind nicht gezwungen auf Kosten der Bestandsfähigkeit der Reform Höchstzahlen von Siedlerstellen zu erreichen, sondern können das Tempo der Reform je nach den Umständen beschleunigen oder verlangsamen. Das gibt die Möglichkeit wirtschaftsfähige Existenzen zu schaffen. Dieses ist aber bei der Beurteilung einer Agrarreform als das wesentlichste Moment anzusehen. Die lettische Praxis genügt ihm nicht.

Die Vertreter der deutschen Wirtschaftswissenschaft haben in den letzten Jahrzehnten aus Gründen der Sozial- und Bevölkerungspolitik ihre Sympathie dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe zugewandt. Eine Unterstützung dieser Ansicht bedeutete

---

70) *Ekonomists* Nr. 12 v. 15. VI. 1921, pg. 494.

71) M. Sering, Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. I. 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. *Schmollers Jahrbuch*, Bd. 43, München 1919, pg. 597 ff.

72) Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919. *Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze* Nr. 140. Berlin und Leipzig 1920.

die Tatsache, daß in Deutschland der Klein- und Mittelbetrieb in der Viehhaltung dem Großbetriebe überlegen ist. Eingehende Untersuchungen über diese Frage haben Keupp und Mührer, Esslen, Auhagen und Stumpfe und für die Kriegszeit Hansen und v. Thadden angestellt<sup>73)</sup>. Diese Untersuchungen ergaben übereinstimmend dasselbe Resultat. Wenn auch ihre Art der Untersuchungen auf große Schwierigkeiten stößt, da entweder ein parzelliertes Gut vor Aufteilung und nach Aufteilung als Beobachtungsobjekt dienen muß, so daß ein Zeitraum zwischen den beiden Beobachtungsmomenten liegt, oder, wenn dieses vermieden wird, verschiedene Güter und Gemeinden miteinander verglichen werden müssen, wo andererseits die natürlichen Bedingungen der Beobachtungsobjekte verschiedene sind und daher den Resultaten immer nur eine relative Bedeutung zugelegt werden kann, so haben sie doch im allgemeinen erwiesen, daß der Kleinbetrieb sowohl in Viehhaltung, als auch Versorgung des Fleischmarktes dem Großbetriebe überlegen ist.

Dieses Argument hat Sering in seiner Denkschrift zur Reichs-siedlungsverordnung für den Kleinbetrieb in die Wagschale gelegt<sup>74)</sup>.

Andererseits haben die Untersuchungen von Keupp und Mührer, v. Thadden und Hansen eine Überlegenheit des Großbetriebes in Korn- und Hackfruchterzeugung mit Marktbelieferung mit diesen Produkten erwiesen. Dieser Umstand läßt eine Beibehaltung auch des Großbetriebes aus ernährungspolitischen Gründen für notwendig erscheinen. In der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur finden sich daher keine Stimmen, die einen radikalen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen verlangen; auch die Mehrheitssozialdemokraten<sup>75)</sup> und die sozialistischen Agrarrevisionisten, wie Arthur Schulz und Eduard David<sup>76)</sup> ver-

---

73) E. Keupp und R. Mührer, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Berlin 1913. I. B. Esslen, Die Fleischversorgung Deutschlands. Stuttgart 1912. A. Auhagen, Über Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Thiels Jahrbücher, Bd. 25. Berlin 1896. Stumpfe, Über die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Großgrundbesitz. Thiels Jahrbücher, Bd. 25. Berlin 1896. I. Hansen, Die Leistungen des Groß- und Kleinbetriebes für die Kriegswirtschaft. Berlin 1919. v. Thadden-Trieglaß, Stadt und Land. Deutsche Revue, Jahrg. 43. Leipzig und Stuttgart 1918.

74) M. Sering, Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Schmollers Jahrb., Bd. 43, München 1919, pg. 597 ff.

75) Eduard Bernstein, Das Görlitzer Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Berlin 1922, pg. 56 und 57.

76) Artur Schulz, Ökonomische und politische Entwicklungstendenzen

langen eine fortschreitende Reform, keinen Bruch mit dem Gegebenen.

Die Lösung dieser komplizierten Frage, die ebenso sehr eine wirtschaftspolitische, als auch eine sozial- und bevölkerungspolitische ist, kann nur in der Weise erfolgen, daß die richtige Mischung der Betriebsgrößen gefunden wird. Schon Buchenberger hat darauf hingewiesen, daß jede Betriebsgröße ihre Vorzüge habe<sup>77)</sup>. Das gilt für Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe und unter bestimmten Voraussetzungen auch für den Zwergbetrieb. Alle erfüllen verschiedenartige Zwecke in der Volkswirtschaft. Gerade der Großbetrieb hat wichtige Funktionen, worauf in neuester Zeit wieder Kuhn aufmerksam gemacht hat<sup>78)</sup>, und ein vollkommenes Ausfallen wird für die Mehrzahl der Volkswirtschaften einen fühlbaren Verlust bedeuten.

In welchem Maße aber jede Betriebsgröße an der Mischung beteiligt sein soll, kann nie generell gelöst werden, sondern nur im einzelnen für konkrete Wirtschaftsgebiete. Es wird diese Entscheidung abhängen müssen von den allgemeinen klimatischen und Bodenbedingungen, den Betriebs- und Arbeitsverhältnissen, dem Bedarf der Volkswirtschaft an Erzeugnissen der Landwirtschaft, dem jeweiligen Stande der Technik und von den sozialen Verhältnissen. Die schematische Lösung, wie sie im europäischen Osten herbeigeführt wird, ist jedenfalls vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet ein Fehler, und schießt auch in sozialpolitischer Hinsicht so weit über ein vernünftiges Ziel hinaus, daß sie häufig auch hierin mehr Schaden, als Nutzen bringen dürfte. Bezeichnend für die Auffassung der lettischen Reformatore ist der Satz, den A. Mednis in Markaus „Agrarreform“ ausspricht: „Die wahre wirtschaftliche Aufgabe der Agrarreform ist — die ganze Agrarstruktur Lettlands gleichzumachen, im ganzen Lande das dominierende Kleinbetriebssystem einzuführen!“<sup>79)</sup>

---

in Deutschland, München 1901, und Agrarpolitische Aufsätze in den sozialistischen Monatsheften, Jahrg. 1911, 1913, 1919. Eduard David, Sozialismus und Landwirtschaft, 2. Aufl., Leipzig 1922, pg. 37 ff.

77) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1914, pg. 328 ff.

78) Josef Kuhn, Kann sich Deutschland aus den Produkten der einheimischen Landwirtschaft ernähren? Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom 11. und 18. Februar 1922, pg. 10, und derselbe, Der Einfluß der Betriebsgröße auf Ackerkultur, Bodennutzung und Bodenproduktion. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für 1921, Berlin 1922, pg. 313 ff.

79) Markaus, Agrarreform, pg. 326.

#### d) Die Vorschläge der Ritterschaften zu einer Agrarreform.

Das Agrargesetz vom 16. September 1920 überschritt weit die Grenzen einer zweckmäßigen Agrarreform; es führte eine völlige Umwälzung der Agrarverhältnisse herbei. Diese Rücksichtslosigkeit des Vorgehens war durch nationalpolitische Momente bedingt.

Die ungeheure wirtschaftliche und soziale Erschütterung, die in dem durch den Krieg stark mitgenommenen Lande doppelt wirken mußte, hätte vermieden werden können, wenn das Ziel nur eine von Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit geleitete Agrarreform gewesen wäre. Das Ziel mußte die Schaffung wirtschaftlich existenzfähiger Siedler durch allmähliche Überführung von Teilen des Großgrundbesitzes in Kleingrundbesitz, je nach augenblicklichem Bedarf, sein. Der Nachdruck mußte auf den positiven Teil der Aufgabe liegen, nicht auf dem negativen, der Zerstörung der bestehenden Verhältnisse.

Die Enteignung des gesamten Gutslandes und die Vereinigung desselben in einem Landfonds entbehrte eines wirtschaftlichen Sinnes und kam auch der Begründung von Kleinwirtschaften nicht zustatten, sondern führte im Gegenteil zu einer Aussaugung des Bodens durch kurzfristige Nutzung. Sie zerstörte wirtschaftliche Werte, ohne dabei einen Nutzen zu bringen.

Ein Vertreter des Zentrallandeinrichtungskomitees, Grave, sah sich gezwungen, vor der Agrarkommission des Landtages im Februar 1923 zuzugeben, daß es nicht gelungen sei, denjenigen das Land zu geben, die es bewirtschaften können, und damit das Urteil über die Reform überhaupt zu sprechen. Er erklärte, 70 % des Nutzlandes des Landfonds seien verteilt und im kommenden Jahre würden die übrigen 30 % wohl auch verteilt sein. 50 000 Neuwirtschaften seien angewiesen und 36 000 endgültig zugeteilt. Durch die rasende Eile, mit der die Agrarreform bei uns durchgeführt worden sei, worin wir unsere Nachbarländer weit überflügelt hätten, sowie durch die unglückliche Instruktion Nr. 5 (die die Bevölkerung nach dem Grade der Landansprüche in Kategorien teilte. Der Verf.) und die Unklarheit des Gesetzes selbst sei man gezwungen gewesen, allen Landfordernden und insbesondere dem Militär Land zuzuweisen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob das genügende Inventar auch vorhanden wäre oder nicht. Hierdurch sei ein Zustand geschaffen, welcher eine bedeutende Anzahl von Landwirten, welche über reichliches Inventar verfügen, ohne Land und somit ohne Arbeit lasse. Die Zahl dieser Inventarbesitzenden Landlosen betrage insgesamt 6342, von welchen aber nur 2258 durch vorhandenes Fondsland befriedigt werden könnten;

der Rest aber von 4084 Familien müsse ohne Land bleiben, wenn nicht anderweitig Hilfe geschaffen werden würde. Zu diesem Behufe schlägt das Zentrallandeinrichtungskomitee folgende Maßnahmen vor: (es folgen eine Reihe Maßnahmen, davon unter Punkt 9 die wichtigste.) Noch vor Annahme des Korroborationsgesetzes muß gestattet werden, daß die Neuwirte ihr Land verkaufen, dann werden diejenigen, welche, ohne Landwirte zu sein, nur Land genommen haben, um den Vorteil zu nutzen, welcher ihnen das Gesetz einräumt, ihr Land an wirkliche Landwirte veräußern<sup>80</sup>).

Dieser Antrag gelangte im Landtag zur Annahme.

In diesen Worten von Grave liegt das Eingeständnis des Zentrallandeinrichtungskomitees, daß die Reform mißglückt ist. Man sieht sich gezwungen, sich der Hilfe des freien Markts zu bedienen, um die Fehler wieder gut zu machen, die die Reform verschuldet hat. Wenn erst der freie Verkehr der Grundstücke das Land dem Wirtschaftsfähigen in die Hand geben soll, so ist der ganze Umweg über Landfonds und Zuweisung des Landes durch Komitees überflüssig und schädlich gewesen. Dasselbe Resultat hätte man ohne Kosten und ohne rechtsumstürzende Eingriffe erzielt, wenn man die Gutsbesitzer durch ein Gesetz veranlaßt hätte, Teile ihrer Landwirtschaftsfläche in Parzellen frei zu veräußern.

Auf dem von der Reform beschrittenen Wege war die Schaffung eines großen Verwaltungsapparates notwendig, es wurden rücksichtslos wohlbegründete Rechte aufgehoben, es wurde das Land vielfach solchen Leuten gegeben, die nicht an Landbewirtschaftung dachten, sondern an die Erringung eines Vermögensvorteils. Diese Leute nun sollen ihr Land, das sie zu einem verschwindend geringen Auskaufspreise erhielten, zum Marktpreise an die Wirtschaftsfähigen weiterveräußern. Diese Leute sind auf Kosten der Gutsbesitzer vom Staate dotiert worden. Sie schieben sich zum Schaden der Reform zwischen den Gutsbesitzer und den wirtschaftsfähigen Siedler. Es macht sich im Sommer 1923 bereits ein bedeutendes Angebot verkäuflicher Siedlerstellen geltend. Statistische Daten über tatsächlich erfolgte Übereignungen stehen noch aus.

Allein die Ablösung der zu den Gütern gehörigen bäuerlichen Pachteinheiten hätte den Anteil des Großgrundbesitzes am Landwirtschaftsareal des Landes auf etwa 22 % hinabgedrückt<sup>81</sup>), also auf doppelt soviel, als das Minimum an Großbetriebsfläche be-

80) Rig. R. Nr. 41 v. 20. II. 1923.

81) Lat. sem. ihp. Wids., Tabelle 3 und 7, und Latw. sem. ihp. Kurs., pg. 9.

trägt, welches das deutsche Reichssiedlungsgesetz als für die Landeskultur notwendig erachtet und unangetastet läßt<sup>82)</sup>. Die Ablösung dieser nur locker mit dem Rittergut verbundenen Pachtstellen hätte eine Erschütterung der Wirtschaft des Landes nicht herbeigeführt. Durch Teilung dieser Pachtstellen hätte mindestens die doppelte Zahl selbständiger Ackernahrungen gewonnen werden können. Allein für Livland hätte diese auf die 596 479 Lofstellen<sup>83)</sup> landwirtschaftlicher Fläche, die von den Gütern nicht im Großbetrieb genutzt wurden, etwa 15 000 bäuerlicher Stellen, die Stelle zu 40 Lofstellen gerechnet, ergeben. In Kurland hätte man ungefähr die gleiche Zahl erreichen können.

Nach dem lettischen Agrargesetz werden jedoch diese Pachtstellen im vollen Umfang (der Durchschnitt der Bauernhöfe beträgt in Livland 49,82 ha und in Kurland 35,9 ha<sup>84)</sup>, der Durchschnitt der Pachtstellen des Gutslandes dürfte etwas niedriger sein) bis zu einer Größe von 100 ha, also dem doppelten Umfang der Restgüter, den Pächtern, soweit sie eine bestimmte Zeit diese Pachthöfe innegehabt haben, übergeben<sup>85)</sup>. Es hätte auf diese Weise ein großer Teil der Siedlungsfähigen befriedigt werden können, ohne daß damit ein wirtschaftlicher Rückschritt des Landes verbunden gewesen wäre, und das Eigentumsprinzip in so rücksichtsloser Weise durchbrochen worden wäre. Die Beschaffung von Siedlungsland durch Ablösung der Pachthöfe hätte sowohl in den Augen des Großgrundbesitzers, als auch der übrigen Bevölkerung einen wesentlich geringeren Eingriff in die Eigentumsrechte und Interessen des Großgrundbesitzers bedeutet, als die Enteignung altererbter Gutshöfe, in deren Kultur häufig die Arbeit vieler Generationen verkörpert war, und die brutale Vertreibung der Gutsbesitzer von Haus und Hof wäre unterblieben. Die Güter wären, bestehend aus dem Hauptgutshof und dem Walde, erhalten geblieben und hätten weiter den umliegenden Bauernhöfen als Beispiel einer höheren landwirtschaftlichen Kultur dienen können. Die Ablösung der Hoflagen (in Livland und Kurland werden die Vorwerke so bezeichnet) hätte den Siedlungslustigen weitere Ländereien zuführen können, falls das bäuerliche Pachtland nicht ausreichte. Es wäre eine durch Jahrhunderte mit der Geschichte des Landes verbundene Klasse dem Lande erhalten geblieben.

Die Livländische und Kurländische Ritterschaft hatten im

---

82) Reichssiedlungsgesetz, a. a. O., § 13, Abs. 2.

83) Latw. sem. ihp. Wids., Tabelle 7.

84) Alexander v. Tobien, Das Bauerngut in Livland. Sonderabdruck der Ztschr. d. Deutschen Landwirtschaftsrats, Jahrg. 16, Heft 9, Riga 1918, pg. 20 ff., und Mager, Kurland, pg. 154.

85) Agrargesetz Teil II, Art. 32.

Februar 1920 Vorschläge zu einer Agrarreform beschlossen und der lettländischen Konstituante vorgelegt.

Der Vorschlag der Livländischen Ritterschaft lautete folgendermaßen:

Beschluß der Plenarversammlung des Livländischen Adelskonvents (Konvent der Ritter- und Landschaft) vom  
29. Februar 1920.

Durch die vom Livländischen Landtag beschlossene Bestimmung der Bauernverordnungen von 1849 und 1860 war der Bauernschaft das unentziehbare Nutzungsrecht auf die zum Bestande der Rittergüter gehörigen Bauernhöfe gewährt worden. In der Folge ist in den livländischen Kreisen Lettlands fast das gesamte Bauernpachtland — 1 630 126 Lofstellen — in das Eigentum der bäuerlichen Kleingrundbesitzer übergegangen; ferner sind aus dem Quotenlande 108 248 Lofstellen und aus dem Hofeslande der Rittergüter 116 846 Lofstellen durch freihändigen Verkauf dem Kleingrundbesitzer zugeführt worden. Gegenwärtig umfaßt der Kleingrundbesitz ca.  $\frac{2}{3}$  der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des privaten Grundbesitzes in den livländischen Kreisen Lettlands.

Im Interesse einer weiteren Entwicklung und Förderung des ländlichen Kleingrundbesitzes in den livländischen Kreisen Lettlands befürwortet die Vertretung der Livländischen Ritterschaft:

1. Die Förderung des freihändigen Verkaufs der in langbefristete Geldpacht vergebenen Quotengesinde durch Aufhebung des diesen Verkauf behindernden russischen Gesetzes vom Jahre 1893.
2. Die Inanspruchnahme einer so großen Siedlungsfläche aus dem Bestande des landwirtschaftlichen Nutzlandes der Rittergüter, als das wirkliche Bedürfnis nach Siedlungsland beträgt, wobei jedoch im Interesse der Gesamtproduktion des Landes dem Gedeihen und der wirtschaftlichen Arrondierung der Großbetriebe weitgehendste Rechnung zu tragen wäre.

Die Bezahlung für das von den Rittergutsbesitzern abgetretene Land müßte eine der gebräuchlichen Wertschätzung entsprechende sein.

Um die Inanspruchnahme des Siedlungslandes möglichst zweckentsprechend zu gestalten, erscheint es geboten, einen Landlieferungsverband der Rittergutsbesitzer zu gründen, welchem es obliegen würde, mit den Siedelungsorganen zwecks Lieferung des

erforderlichen Siedlungslandes aus dem Bestande der Rittergüter in Verbindung zu treten.

Die näheren Bestimmungen wären in einem das ganze Projekt der inneren Siedelung umfassenden Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Unterschrift:  
Landrat von Gersdorff <sup>86)</sup>.

Die Kurländische Ritterschaft übergab der konstituierenden Versammlung Vorschläge gleichen Inhalts. Diese lauten:

Deklaration der Vertretung der Kurländischen Ritterschaft.

Nachdem das seinerzeit aus dem Bestande der Rittergüter ausgeschlossene Bauernland, welches in Kurland annähernd die Hälfte des gesamten im Privatbesitz befindlichen Landes ausmacht, bereits zum größten Teil in den bäuerlichen Eigenbesitz übergegangen ist, spricht sich die Vertretung der Kurländischen Ritterschaft im Interesse einer weiteren Förderung und Entwicklung des landischen Kleingrundbesitzes dahin aus, daß vom Areal der Rittergüter Kurlands soviel für die innere Siedelung freiwillig zur Verfügung gestellt werde, als der wirkliche Bedarf an Siedlungsland beträgt, wobei aber dem lebensfähigen Weiterbestehen der Großwirtschaftsbetriebe weitgehendste Rechnung zu tragen sein wird, da diese Betriebsform — bei den klimatischen Verhältnissen unseres Landes — einen der wichtigsten Faktoren des Wirtschaftslebens bildet.

Die Bezahlung für das von den Rittergutsbesitzern abgetretene Land müßte eine der gebräuchlichen Wertschätzung entsprechende sein. Um eine zweckentsprechende und möglichst reibungslose Durchführung der inneren Siedelung zu gewährleisten, wäre ein Landlieferungsverband der Rittergutsbesitzer ins Leben zu rufen, welchem obliegen würde, mit den Siedlungsorganen zwecks Lieferung des erforderlichen Siedlungslandes aus dem Bestande der Rittergüter in Verbindung zu treten.

Die näheren Bestimmungen wären in einem das ganze Projekt der inneren Siedelung umfassenden Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Februar 1920.

In Vollmacht der Kurländischen Ritter:  
gez. Paul Baron Manteuffel, Kreismarschall des Hasenpotschen reises. Rahden, Kreismarschall für Goldingen <sup>87)</sup>.

86) Beschluß der Plenarversammlung des Livländischen Adelskonvents (Konvent der Ritter- und Landschaft) vom 29. II. 1922.

87) Deklaration der Vertretung der Kurländ. Ritterschaft, Febr. 1920.

Diese Vorschläge der beiden Ritterschaften zeigen den Weg, auf dem eine gedeihliche Reform hätte herbeigeführt werden können. Sie fanden bei der Konstituante jedoch keine Beachtung.

Es sind in ihnen dieselben Prinzipien ausgesprochen, die schon in den Landangeboten der Kurländischen<sup>88)</sup> und Livländischen Ritterschaft zur Zeit der deutschen Okkupation enthalten waren, und die später im Deutschen Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919 ausgesprochen wurden. Die Vorschläge, die die Ritterschaften der Konstituante gemacht hatten, gaben die Möglichkeit zu einer unbeschränkten Überführung von Landwirtschaftsareal des Großgrundbesitzes in Kleingrundbesitz. Sobald sich ein Siedler als wirtschaftsfähig erwiesen hätte, hätte er eine Scholle zu Eigentum erhalten.

Die Schaffung gut fundierter und lebensfähiger Kleinbetriebe hätte freilich nicht in dem übereilten Tempo vor sich gehen können, in dem die Umwälzung sich jetzt vollzieht. Diese Überstürzung hätte im Interesse des Landes und der Siedler selbst vermieden werden müssen. Die Siedler konnten sich als Knechte oder Halbkörner der Güter im Laufe einiger Jahre das erforderliche Inventar erwerben, um dann, wohl ausgerüstet, bäuerliche Eigentümer zu werden.

---

88) Verordnung betr. Landabgabe und Siedlung in Kurland vom 17. VI. 1918. Arch. f. inn. Kolon., Bd. 10, Berlin 1918, pg. 224 ff. und Dr. E. Keupp, Landgesellschaft Kurland m. b. H. und Neuland A.-G. Arch. f. inn. Kolon., Bd. 10, Berlin 1918, pg. 222.

## Schlußwort.

Dem Ansturm, den die Letten seit der Entstehung ihres nationalen Gedankens gegen den Großgrundbesitz richteten, war, was die agrarische Seite der Frage betraf, durch die Reform von 1849 und 1860 sachlich der Boden entzogen, denn durch sie war ein breiter, wohlhabender und wirtschaftlich selbständiger Bauernstand geschaffen worden. Der Ansturm nahm trotzdem weiter an Stärke zu. Der Grund hierzu konnte nicht in den Agrarverhältnissen liegen, denn diese durften dazu keinen Anlaß geben. Er lag vielmehr auf politisch-nationalem Gebiete, in der Rasseverschiedenheit des deutschen Gutsbesitzers und der lettischen Bauern- und Arbeitermasse, und in der Tatsache, daß die höhere provinzielle Selbstverwaltung, wenn auch mit sehr eng umgrenzten Kompetenzen, in der Hand der aus den Rittergutsbesitzern gebildeten Landtage lag. Wenn auch die Befugnisse der Landtage und ihrer permanenten Organe geringe waren, so besaßen sie doch das wertvolle Recht, alle die das flache Land berührenden Fragen behandeln zu dürfen und mit Anträgen an die Reichsregierung heranzutreten. Keine wesentliche das Land betreffende Frage ist von der der örtlichen Verhältnisse unkundigen Reichsregierung ohne Mitwirkung der Landtage entschieden worden. Dieses machte sie zu Vertretern der allgemeinen Landesinteressen<sup>1)</sup>.

Das Streben der lettischen Bevölkerung nach Beteiligung an der Vertretung, das in der Forderung nach einem demokratischen Staate Lettland gipfelte, war während der Revolution von 1905/6 zum Ausdruck gekommen<sup>2)</sup>.

Die beiden Ritterschaften hatten die Notwendigkeit einer Reform erkannt und Vorschläge hierzu, die sich schon in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts der Reichsregierung vergeblich gemacht hatten, in erweiterter Form wiederholt. Diese Projekte sahen eine paritätische Beteiligung des Groß- und Kleingrundbesitzes an der Provinzialselbstverwaltung vor<sup>3)</sup>. Die Reichsregierung ließ jedoch nach Niederwerfung der Revolution von

1) Baltische Bürgerkunde, Teil 1, Riga 1908, pg. 164—178.

2) Skujeneeks, Latwija, pg. 372.

3) Bericht des Landratskollegiums zu den Beschlüssen des Baltischen Konseils über Einführung einer Landschaftsverfassung in den baltischen Provinzen. Für den livländischen Landtag 1908. Manuskriptweise zum Druck verfügt.

1905/6 ihre liberalen Tendenzen wieder fallen und verhinderte durch Verschleppung die Reform aus dem Grunde, weil durch ein Zusammenarbeiten der Nationalitäten im Baltikum sich der alte Gegensatz ausgleichen und den nationalistischen Nivellierungs- und Russifizierungstendenzen der Regierung damit ein ernster Feind erwachsen konnte.

Die Politik Rußlands trug hiermit eine wesentliche Schuld an der Zuspitzung der nationalen Gegensätze im Lande.

Der Kampf, den das Lettentum gegen die deutsche politische Vorherrschaft im Lande aufgenommen hatte, richtete sich gegen deren Grundlage, das Rittergut.

Mit der Entstehung des Staates Lettland war die Möglichkeit zu einer Umwälzung gegeben. Sie wurde bis in ihre äußersten Konsequenzen, der völligen wirtschaftlichen Vernichtung der deutschen Großgrundbesitzer durchgeführt. Unter den Nachwirkungen der jüngst über das Land hingegangenen bolschewistischen Welle geschah dieses mit äußerster Willkür. Der Gutsbesitzer galt als geschlagener Feind, der vom Sieger aller seiner Eigentumsrechte am Boden entkleidet werden durfte.

Mit größter Eilfertigkeit wurde die Reform ins Leben gerufen, ungeachtet dessen, daß dadurch das Land Schaden erleiden und auch die Siedlungstätigkeit beeinträchtigt werden mußte.

Wie weit die neugeschaffenen Zustände sich als lebensfähig erweisen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht in vollem Umfang beurteilen, da sie noch zu kurze Zeit bestehen und die Folgen der Umwälzung noch nicht genügend haben zutage treten können.

Aber wenn man die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Reform und die Art ihrer Durchführung betrachtet, so drängen sich schwerwiegende Zweifel an ihrer Bestandsfähigkeit auf.

---

## Literaturverzeichnis.

- Agthe, Adolf: Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Tüb. Ztschr. Ergänzungsheft 29. Tübingen 1909.
- Zur Kritik des Herrn Tobien über „Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland“. Tüb.Ztschr. Ergänzungsheft 36, I und II. Tübingen 1910.
- Amelung, F.: Baltische Kulturstudien aus vier Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561). Dorpat 1885.
- Ap muhsu agraro reformu (anonym). Vorwort von J. Kauls. Riga 1922.
- Arbusow, L.: Grundriß der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 4. Aufl. Riga 1918.
- Archiv für innere Kolonisation, hgb. von E. Keup und Sohnrey. Bd. 7, Berlin 1905. Bd. 8, Berlin 1916. Bd. 10, Berlin 1918. Bd. 12, Berlin 1920.
- Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hgb. von E. Flederer, Bd. 37. Tübingen 1913.
- Auhagen-Hannover, Hubert: Über Großbetrieb und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Jahrbücher, hgb. von H. Thiel, Bd. 25, Heft 1. Berlin 1896.
- Baltische Blätter, Jahrgänge 1920, 1921, 1922. Berlin.
- Baltische Bürgerkunde, hgb. von C. v. Schilling und B. v. Schrenck, 1. Teil. Riga 1908.
- Baltische Landeskunde, hgb. von R. Kupffer. Riga 1911.
- Belgard, Martin: Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens, 1875—1906. Leipzig 1907.
- Bericht des Landratskollegiums zu den Beschlüssen des Baltischen Konseils über Einführung der Landschaftsverfassung in den baltischen Provinzen. Für den livländischen Landtag 1908 manuskriptweise zum Druck verfügt.
- Bernmann, Oskar: Die Agrarfrage in Estland. Berlin 1920.
- Bernstein, Eduard: Das Görlitzer Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Berlin 1922.
- Blaese, M. v.: Die Landwirtschaft in Kurland. Mitau 1899.
- Skizze der landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands. Arch. f. inn. Kolon., Bd. 10. Berlin 1918.
- Bogdanoff, Georg: Die estnische Agrarreform, ein Mittel zur Unterdrückung der nationalen Minorität. Berlin 1922.
- Bruiningk, H. v., und Nic. Busch: Livländische Güterurkunden, Bd. 1. Riga 1908.
- Bruiningk, H. v.: Livländische Rückschau. Dorpat 1879.
- Analekten zur Geschichte der Landwirtschaft und Viehzucht in Livland. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Riga 1906.
- Livländische Güterurkunden, Bd. 2. Riga 1922.

- Bücher, Karl: Ein letztes Wort zur livländischen Agrarfrage. Tüb. Ztschr. Erg.Heft 36. Tübingen 1910.
- Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, 2. Aufl. Bearbeitet von W. Wygodzinsky. Leipzig 1914.
- Bulmerincq, A. v.: Die Besiedlung der Mark der Stadt Riga 1201 bis 1600. Riga 1921.
- Bunge, F. G. v.: Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Lief-, Ehst- und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838.
- Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849.
- Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hgb. von Friedrich Georg v. Bunge, fortgesetzt von H. Hildebrandt, Bd. 1 bis 12. Reval und Riga 1853—1910.
- Livland, die Wiege der Deutschen Weihbischöfe. Baltische Geschichtsstudien, 1. Lieferung. Leipzig 1875.
- Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879.
- Chronik Heinrichs von Lettland. Vgl. *Scriptores rerum Livonicarum*.
- Ciruls, E., und R. Muceneeks: *Agraras iekarta*. Riga 1923.
- Creutzburg, Herbert: Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Privatbauern. Königsberger Inaugural-Dissertation. Königsberg 1910.
- Crohn-Wolfgang, H. F.: Lettlands Bedeutung für die östliche Frage. Berlin und Leipzig 1923.
- David, Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft, 2. Aufl. Leipzig 1922.
- Die Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dargestellt von Kennern der baltischen Provinzen. Berlin 1915.
- Diehl, Karl: Fritz Gerlich, Der Kommunismus als die Lehre vom tausendjährigen Reich. Jahrb. für Nationalök. und Statistik, Bd. 64. 1922.
- Eckardt, Julius: Juri Samarins Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands. Leipzig 1869.
- Baltische und russische Kulturstudien aus zwei Jahrhunderten. Leipzig 1869.
- Jungrossisch und altlivländisch, 2. Aufl. Leipzig 1871.
- Livland im 18. Jahrhundert, 1. Bd. Leipzig 1876.
- Hamilkar v. Fölkersahm. Aus baltischer Geistesarbeit, Heft 1. Riga 1908.
- Lebenserinnerungen, Bd. 1. Leipzig 1910.
- Einhorn, Paulus: *Historia lettica*. Dorpat 1649. Vgl. *Scriptores rerum Livonicarum*.
- Ekonomists. *Finansu Ministerijas isdevums*. Jahrgang 1920, 1921.
- Engelhardt, A. Freiherr v.: Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. München 1916.
- Engelhardt, H. Freiherr v.: Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Leipziger Inaugural-Dissertation. Leipzig 1897.
- Engelken, Friedrich: *Neue Zeitung*. Königsberg 1802. Vgl. *Scriptores rerum Livonicarum*.
- Esslen, Joseph Bergfried: Die Fleischversorgung Deutschlands. Stuttgart 1912.
- Estnisches Agrargesetz vom 10. Oktober 1919. *Archiv für innere Kolonisation*, Bd. 13, Heft 8/9. Berlin 1920/21.
- Freytagh-Loringhoven, Axel Freiherr v.: Die Geschichte der russischen Revolution, Teil 1. München 1919.
- Die Gesetzgebung der russischen Revolution. Halle 1920.
- Fromme, Ernst: Die Republik Estland und das Privateigentum. Berlin 1922.

- Gerlich, Fritz: Der Kommunismus als Lehre vom tausendjährigen Reich. München 1920.
- Gesetzbuch für die Kurländischen Bauern. Im Auftrag einer Allerhöchst verordneten Kommission zur Einführung der Bauernverordnung Mitau 1819.
- Goltz, Theodor, Freiherr v. d.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde. Stuttgart und Berlin 1902.
- Hahn, Jürgen, Freiherr v.: Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im 17. und 18. Jahrhundert. Freiburger staatswissenschaftliche Dissertation. Karlsruhe 1911.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1. Bd. Jena 1909. 2. Bd. Jena 1909. 3. Bd. Jena 1910. 4. Aufl. 1. Bd. Jena 1921—23. 4. Bd. Jena 1923.
- Hansen, I.: Die Leistungen von Groß- und Kleinbetrieb für die Kriegswirtschaft. Berlin 1919.
- Hanssen, Georg: Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.
- Hehn, C.: Die Intensität der livländischen Landwirtschaft. Dorpat 1858.
- Henning, Salomon: Lyfflendische Churlendische Chronica. Leipzig 1594. Vgl. *Scriptores rerum Livonicarum*.
- Heyking, Baron A.: The main issues confronting the minorities of Latvia and Eesti. London 1922.
- Hirschberg, Max: Bolschewismus. München 1919.
- Bolschewismus. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 48. 1920/21.
- Hollmann, Hans: Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschrift, Bd. 40, Jahrgang 38. Reval 1893.
- (Hueck, v.): Darstellung der landwirtsch. Verhältnisse in Ehst-, Liv- und Curland. Leipzig 1845.
- (Jannau, H. I. v., anonym): Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland. 1786.
- Inland. Wochenschrift, Jahrg. 3. Dorpat 1838.
- Kampffmeyer, Paul: Der Geist des neuen sozialdemokratischen Programms. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 63. 1922.
- Kautsky, Karl: Die Agrarfrage. Stuttgart 1899.
- Kelch, Christian: Liefländische Historia. Reval 1695. Gedruckt Rudolphstadt.
- Liefländische Historia. Continuation. Dorpat 1875.
- Keup, Erich und Richard Mührer: Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Berlin 1913.
- Keussler, Joh. von: Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. Teil I, Riga 1876. Teil II, 1 und 2, Petersburg 1882 und 1883. Teil III, Petersburg 1887.
- Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Rußland. Festgaben für Georg Hanssen. Tübingen 1889.
- (Klausting, R.): Der lettische Grundbesitz während der Ordenszeit. Balt. Monatsschrift, Jahrg. 52 und 53. Riga 1910 und 1911.
- Klibanski, H.: Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Osteuropa-Institut in Breslau. Berlin und Leipzig 1920.
- Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Bd. 1 und 2. Leipzig 1897.
- Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 2. Aufl. 1909.
- Kuhn, Josef: Kann sich Deutschland aus den Produkten der einheimischen Landwirtschaft ernähren? Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom 11. und 18. Februar 1922.
- Der Einfluß der Betriebsgröße auf Ackerkultur, Bodennutzung und

- Bodenproduktion. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für 1921. Berlin 1922.
- Lander, K.: Die Agrarunruhen im Baltikum (russ.) in Masslow, Die Agrarfrage in Rußland, Bd. 2. Petersburg 1908.
- Latwijas Besemneeku Registrazijas Resultati. Valsts Statistiska Pahrwalde. Riga 1920.
- Latwijas semes ihpaschumi Kurseme. Statistiska Pahrwalde. Riga 1920.
- Latwijas semes ihpaschumi Widseme. Semkopibas Ministerija. Riga 1920.
- Latwijas Statistiska Gada Gramata 1920. Valsts Statistiska Parwalde. Riga 1921.
- Lettische Revolution, Die (anonym), 2 Bde. Berlin 1908.
- Libausche Zeitung. Tageszeitung. Jahrgang 1922. Libau.
- Livländische Reimchronik. Vgl. Scriptorum rerum Livonicarum.
- Livländische Rückblicke. Dorpat 1878.
- Luiga, G. E.: Die Agrarreform in Eesti. Helsingfors 1920.
- Mager, F.: Kurland. Veröffentlichungen des geographischen Instituts der Albertus-Universität zu Königsberg, Heft 2. Hamburg 1920.
- Markaus, V.: Agraras reformas gaita Latvija 1919—1922. Riga 1922.
- Marquart, Benno: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands, Teil 1, Berlin 1916. Teil 2, Berlin 1917.
- Materialien zur Kenntnis der livländischen Agrarverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Knecht- und Tagelöhnerbevölkerung. Veröffentlicht vom Livländischen Landratskollegium. Riga 1885.
- Materialien zur Kenntnis der livländischen Bauernverhältnisse. Veröffentlicht vom Livländischen Landratskollegium. Riga 1883.
- Mautner, Wilhelm: Der Bolschewismus. Berlin 1920.
- Merkel, G.: Die Letten vorzüglich in Livland am Ende des philosophischen Jahrhunderts. Leipzig 1797.
- Die freien Letten und Ehsten. Leipzig 1820.
- Müller, Otto (sen.): Die Livländischen Landesprivilegien und deren Konfirmation. Leipzig 1870.
- (jun.): Die livländische Agrargesetzgebung. Riga 1892.
- Needra, A.: Die Agrarunruhen in den Gouvernements Livland und Kurland (russ.). Riga 1906.
- Neue Zeit. Zeitschrift. Jahrgang 24; Bd. 2. Stuttgart 1906.
- (Nossowitsch): Zur Frage der Lage der landlosen Bauern der balt. Provinzen (russ.) Riga 1908.
- Oganowsky, N.: Die Agrarfrage in Rußland seit 1905. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 37. Tübingen 1903.
- Paucker, I. A.: Die Quellen der Ritter- und Lehnrechte Ehst- und Livlands. Dorpat 1845.
- Preyer, W. D.: Die russische Agrarreform. Jena 1918.
- Provinzialrecht der Ostseegouvernements. 2. Teil: Ständerecht. St. Petersburg 1845.
- Rechenberg-Linten, Ernst v.: Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert. Mitau 1858.
- Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und Preußisches Ausführungsgesetz. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 140. Berlin und Leipzig 1920.
- Rigasche Rundschau. Tageszeitung, Jahrgänge 1920, 1921, 1922. Riga.
- Russow, Balthasar: Chronica der Provintz Lyfflandt. Barth 1584. Vgl. Scriptorum rerum Livonicarum.
- Sammlung lettländischer Gesetze und Verordnungen, 1. Folge, Heft 5. Riga 1920.
- Salit, P. K.: Die Gründe der Unruhen in den baltischen Provinzen. Riga 1906 (russ.).

- Sammlung preußischer Staatsgesetze, hrgb. v. Prof. F. Stier-Somlo. München 1921.
- Sams on - H i m m e l s t i e r n a, Karl von: Die neuere Agrargesetzgebung in Livland mit Ausblicken auf Agrargesetzgebung und Agrarverhältnisse in Deutschland. Arch. für Sozialwiss. Bd. VIII, 1905.
- Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Ehst- und Curland. 1. Bd. Riga und Leipzig 1853. 2. Bd. Riga und Leipzig 1848.
- Schiemann, Th.: Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, Bd. 1 und 2. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, hgb. v. W. Oncken. 2. Hauptabteilung, 10. Teil. Berlin 1886.
- Schirren, C.: Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin, 4. Aufl. München und Leipzig 1919.
- Schulz, Artur: Ökonomische und politische Entwicklungstendenzen in Deutschland. München 1901.
- Schwabe, A.: Latvju kulturas vesture, Bd. 1, Teil 1. Riga 1921.
- Sering, M.: Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910.
- Die Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Veröffentlichungen des Kgl. Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegium, Heft 9. Berlin 1912.
  - Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Eine Denkschrift. Schmollers Jahrbuch, Bd. 43. München 1919.
  - Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassungen. Sonderabdruck des Archivs für innere Kolonisation, Heft 34. Berlin 1921.
- Simkhowitsch, Wladimir Gr.: Die Feldgemeinschaft in Rußland. Jena 1898.
- Skujeneeks, M.: Latwija. Seme un Eedsihwotaji. Riga 1920.
- Smits, P.: Etnografisku rakstu krajums. II. Riga 1923.
- Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 1909.
- Stael v. Holstein, Reinhold: Hamilkar Baron Fölkersahm. Riga 1907.
- Stamper, Friedrich: Das Görlitzer Programm. Berlin 1922.
- Statistik der Buchstelle. Rechnungsjahr 1912/13 und 1913/14. Landwirtschaftliche Betriebszentrale der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Societät. Dorpat.
- Stavenhagen, Oskar: Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft. Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, hgb. von der ehstländischen literarischen Gesellschaft, Bd. 4, Heft 5. Reval 1890.
- Stein, Robert: Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. Jena 1918.
- Stryk, Gustav v.: Die Landwirtschaft in Livland. Veröffentlichungen der Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Societät. Dorpat (o. J.).
- Das Grundeigentum. Sonderabdruck der Zeitschrift für Sozialwissenschaft aus Neue Folge, Jahrgang 12, Heft 718. Leipzig 1921.
  - Das Agrargesetz in Livland (Lettland und Estland). Dorpat 1922.
- Stumpfe: Über die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Großgrundbesitz. Landwirtschaftliche Jahrbücher, hgb. v. H. Thiel, Bd. 25. Heft 1. Berlin 1896.
- Sturm, Erich: Grundzüge der Staatsorganisation des Herzogtums Kurland im 17. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der formula regiminis von 1617. Greifswalder juristische Inaugural-Dissertation. Greifswald 1919.
- Tiehe, Hermann, Friedrich: Lief- und Ehstlands Ehrenrettung gegen die Herren Merkel und Petri. Halle 1804.

- Thun, Alphons: Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland. Leipzig 1888.
- Tobien, Alexander: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. 1. Bd. Berlin 1899. 2. Bd. Riga 1911.
- Die Minimal- und Maximalbestimmungen über bäuerlichen Grundbesitz in Livland. Balt. Monatsschrift Jhg. 47. Riga 1905.
- Die Agrarverfassung des festländischen Livland. Riga 1906 (russ.).
- Der Ausgleich der Privilegien des Ritterguts und des Bauernguts. Dorpat 1908.
- Die Agrarzustände Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semzew. Riga 1908.
- Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, I. und II. Tüb. Ztschr. Ergänzungsheft 36. Tübingen 1910.
- Das Bauerngut in Livland. Zeitschrift des deutschen Landwirtschaftsrats, Jahrgang 16, Heft 9. Riga 1918.
- Rundblick über das kulturelle und wirtschaftliche Leben der baltischen Lande. Berlin 1919.
- Transehe-Roseneck, Astaf v.: Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, herausgegeben von G. F. Knapp, Heft 7. Straßburg 1890.
- Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert. Baltische Monatsschrift, Jahrg. 38. Reval 1896.
- Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Teil 1. Riga 1903. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. 18, Heft 1.
- Tugan-Baranowsky, M.: Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1. Jena 1909.
- Wrangell, Georges Baron: Die harrisch-wierische Ritterschaft und andere historische Aufsätze. Reval 1914.
- Wrangell, W.: Eine Entgegnung des Waba Maa. Revaler Bote Nr. 217 v. 26. September 1921.
- Zemes Eericibas Vestnesis. Centralas Zemes Eericibas Komitejas isdevums. Jahrgang 1920, Nr. 2, 1921, 1922.

#### Ungedruckte Quellen.

- Beschluß der Plenarversammlung des Livländischen Adelskonvents (Konvent der Ritter- und Landschaft) v. 29. Februar 1920.
- Deklaration der Minoritäten in der Agrarkommission der Kontituante am 21. Mai 1920.
- Deklaration der Vertretung der Kurländischen Ritterschaft. Februar 1920.
- Enquete des Vereins Lettländischer Landwirte über den Stand der Agrarreform zum 23. April 1922. Zur Verfügung gestellt vom Sekretär des Vereins.
- Instruktion des Lettländischen Landwirtschaftsministeriums: „Allen Staats- und Agrarinspektoren und Kreislandmessern, betreffend die Zuweisung der Restgüter“. 1921.
- Lettsch-estnische Agrarreform und die Wirklichkeit, Die (anonym).
- Merkel, Garlieb: Handschriftlicher Nachlaß. Rigaer Stadtbibl. Abt. Personalien.
- Rechtfertigung des baltischen Großgrundbesitzes (anonym).

# Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen

---

Bisher sind erschienen:

- Nr. 1. **Rechlin:** Syriens Stellung in der Weltwirtschaft.
- Nr. 2. **Christ:** Schiffshypothekenbanken.
- Nr. 3. **Henatsch:** Das Problem der ausländischen Wanderarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Zuckerproduktion in der Provinz Pommern.
- Nr. 4. **v. Wassermann:** Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulose-Sterblichkeit während des Krieges.
- Nr. 5. **Geck:** Die Trustabwehrbewegung im deutschen Zigarettengewerbe.
- Nr. 6. **Beutler:** Die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Weber im Vogtlande.
- Nr. 7. **Döring:** Die Geldtheorie seit Knapp. 2. Aufl.
- Nr. 8. **Reicherts:** Das Problem der Verstaatlichung des Versicherungswesens.
- Nr. 9. **Gröger:** Der Dampfpflug und seine wirtschaftliche Bedeutung.
- Nr. 10. **Chrzan:** Industrielle Arbeitsgemeinschaft.
- Nr. 11. **Krebs:** Akkordarbeit.
- Nr. 12. **Herde:** Der Grundbesitz der Stadt Greifswald.
- Nr. 13. **Kynast:** Die deutsche Kakao- und Schokolade-Industrie in Krieg und Frieden.
- Nr. 14. **Kühne:** Untersuchungen über die Wert- und Preisrechnungen des Marxschen Systems.
- Nr. 15. **Fisser:** Die Luftfahrt als Verkehrsmittel.
- Nr. 16. **Auerswald:** Beiträge zur Lehre von der einzigen Steuer.
- Nr. 17. **Titz:** Die Papierversorgung der deutschen Presse.
- Nr. 18. **Jacht:** Die deutsche Glashütten-Industrie.
- Nr. 19. **Ippen:** Aufbau und Gliederung der Interessenvertretung der deutschen Binnenschiffahrtsunternehmer.
- Nr. 20. **Meyer:** Die Besteuerung des Lichtspielgewerbes durch die deutschen Großstädte.
- Nr. 21. **Schwarz:** Die deutsche Ausfuhrkontrolle nach dem Kriege.

---

Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Verlag, Greifswald